

**BERLINER GESELLSCHAFT FÜR  
FASCHISMUS- UND  
WELTKRIEGSFORSCHUNG e. V.**

**Heft 27**

**Thema:  
Die Nürnberger Prinzipien –  
ein Umbruch im Völkerrecht**

**2006**

# INHALTSVERZEICHNIS

## Thema

|   |    |
|---|----|
| <b>Gregor Schirmer</b>                                  |    |
| Die Nürnberger Prinzipien – ein Umbruch im Völkerrecht  | 1  |
| <b>Manfred Weißbecker</b>                               |    |
| Sauckel in Nürnberg. Ein Charakterbild                  | 22 |
| <b>Carlos Foth</b>                                      |    |
| Die Nürnberger Gesetze und der Globke-Prozeß in der DDR | 44 |
| <b>Dokument</b>   | 71 |

## Rezensionen

|  |     |
|--|-----|
| Günther Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz (Diemut Majer)  | 73  |
| Deutschland im ersten Weltkrieg (Neuaufgabe 2004), hg. von Fritz Klein (Werner Röhr)   | 77  |
| Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912-1922, hg. von Tessa Hofmann (Alexander Bahar) | 79  |
| Ursula Langkau-Alex: Die Deutsche Volksfront 1932-1939 (Werner Röhr)   | 86  |
| Ruth und Günter Hortschansky: Vom Leben und Tod der Antifaschistin Judith Auer (Walter Schmidt)                              | 93  |
| Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler, Bd. IV: 1937, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber (Martin Moll)                  | 95  |
| Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 9 (Werner Röhr)  | 99  |
| Manfred Messerschmidt: Die Wehrmachtjustiz 1933-1945 (Martin Moll)   | 105 |
| Klaus Jochen Arnold: Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion (Gerhart Hass)        | 109 |
| Hans-Peter Klausch: Tätergeschichten. Die SS-Kommandanten der frühen Konzentrationslager im Emsland (Günter Wehner)          | 115 |
| Stephanie Abke: Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933-1949 (Martin Moll)                                       | 118 |
| Zeitspuren. Die Ausstellungen der KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hans Canjé)  | 121 |
| <b>Annotationen</b>  | 125 |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Tagungsberichte</b>                  |     |
| Gedenkstättenseminar 2005 in Neuengamme | 132 |
| <b>Miszellen</b>                        | 136 |
| <b>Ankündigungen</b>                    | 142 |
| <b>Informationen</b>                    | 148 |
| <b>Autoren des Heftes</b>               | 149 |

## Die Nürnberger Prinzipien – ein Umbruch im Völkerrecht

Der Prozeß vor 60 Jahren gegen die Hauptkriegsverbrecher des faschistischen Deutschland in Nürnberg und das Urteil waren zweifellos ein Geschichtsereignis von außerordentlichem Gewicht. Die Rechtsgrundlagen, nämlich das völkerrechtliche Normengefüge, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Namen Nürnberger Prinzipien erhalten hat, sind aber nicht nur von historischem Interesse. Nach mehr als einem halben Jahrhundert waren diese im Statut des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg verankerten Prinzipien eine wesentliche Grundlage und ein Ausgangspunkt für das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998<sup>1</sup>. Dieses Statut trat vier Jahre später, am 1. Juli 2002, nach der Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde in Kraft und der Strafgerichtshof damit ins Leben. Doch zunächst zum Ursprung der Nürnberger Prinzipien.

### Zur Vorgeschichte

Abgesehen vom Umgang der Siegermächte mit Napoleon I. wurde zum ersten Mal in der Geschichte des modernen Völkerrechts die Frage der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staatsoberhauptes für Verbrechen im Zusammenhang mit einem Krieg und die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern auf völkerrechtsvertraglicher Ebene im Versailler Friedensvertrag vom 28. Juni 1919<sup>2</sup> gestellt.<sup>3</sup> Nach Art. 227 war vorgesehen, daß der abgesetzte und abgedankte deutsche Kaiser Wilhelm II. wegen „schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage“ gestellt werden sollte. Ein „besonderer Gerichtshof“ aus fünf Richtern, je einer aus den USA, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, sollte eingesetzt werden. Der Gerichtshof sollte – wie es etwas schwülstig und unbestimmt hieß – „auf der Grundlage der erhabensten Grundsätze der internationalen Politik“

---

1 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998. Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2000, II, S. 1394.

2 Der Friedensvertrag von Versailles. Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1919, S. 687, 981 f.

3 Vgl. Gerhard Werle: Völkerstrafrecht, Tübingen 2003, S. 8 ff. (Im folgenden: Werle, Völkerstrafrecht)



urteilen.<sup>4</sup> In Art. 228 räumte die deutsche Regierung den alliierten und assoziierten Mächten „die Befugnis ein, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen“. Dazu sollten der Ex-Kaiser und die anderen Beschuldigten an die Siegermächte ausgeliefert werden.

Daraus wurde bekanntlich nichts. Wilhelm II. war in die Niederlande geflohen und hatte dort Asyl erhalten. Die Regierung in Den Haag lehnte seine Auslieferung ab. Er konnte im niederländischen Doorn einen beschaulichen, von jeglicher juristischer Verantwortung für seine Verbrechen unbehelligten Lebensabend verbringen. Auf die Auslieferung der anderen Kriegsverbrecher verzichteten die Alliierten, nachdem die deutsche Nationalversammlung schon ein halbes Jahr nach der Unterzeichnung des Versailler Vertrags ein Gesetz<sup>5</sup> mit der apodiktischen Feststellung erlassen hatte, daß in Sachen Kriegsverbrechen „das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz ausschließlich zuständig ist“. Die Verfolgung der Straftaten verlief im Sande.<sup>6</sup> Eine strafrechtliche Aufarbeitung der Verantwortung der deutschen Obrigkeit und ihrer ausführenden Untergebenen für das Verbrechen des ersten Weltkriegs und die in diesem Krieg begangenen Verbrechen war damit weggewischt. Eine „Meisterleistung“ Weimarer, besser: weimarfeindlicher Justiz!

Die Alliierten im zweiten Weltkrieg gegen die Aggressoren Deutschland und Japan und deren Verbündete wollten den Fehler von Versailles nicht wiederholen. Die Verfolgung der Kriegsverbrecher sollte auf keinen Fall deutschen Nachkriegsgerichten überlassen werden. Die Staaten der Antihitlerkoalition wollten in dieser Sache selbst handeln und damit taten sie recht.

Die Hauptkriegsverbrecher sollten vor ein internationales Gericht gestellt, die übrigen Kriegsverbrecher den Staaten zur strafrechtlichen Verfolgung überstellt werden, in denen sie die Verbrechen begangen hatten. Schon im Januar 1942 hatten die Vertreter von neun in London angesiedelten Exilregierungen von Ländern, deren Bevölkerungen Opfer ungeheuerlicher Verbrechen geworden waren, erklärt, daß die Bestrafung von Kriegsverbrechen eines ihrer wichtigsten Kriegs-

---

4 Nicht weniger unbestimmt in Art. 228: „Richtschnur ist für ihn, den feierlichen Verpflichtungen und internationalen Verbindlichkeiten ebenso wie dem internationalen Sittengesetze Achtung zu verschaffen.“

5 Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919, RGBl. 1919, S. 2125.

6 Das Ergebnis: „Von den ursprünglich 854 zur Auslieferung bestimmten Personen blieben 45 übrig, von denen schließlich zwölf angeklagt wurden. Sechs Soldaten einfacher Ränge wurden zu niedrigen Freiheitsstrafen verurteilt, um schon nach wenigen Monaten mit Hilfe ihrer Wärter dem Gefängnis zu entfliehen.“ Norman Paech/Gerhard Stuby: Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2001, S. 415.

ziele sei.<sup>7</sup> Im Oktober 1942 gründeten 17 Staaten der Antihitlerkoalition die United Nations War Crimes Commission. Sie sammelte Beweismaterial für die Kriegsverbrechen der Achsenmächte und Zeugenaussagen.<sup>8</sup> Im Zusammenhang mit der Moskauer Konferenz der Außenminister der UdSSR, der USA und Großbritanniens vom 19. bis 30. Oktober 1943 wurde ein von Roosevelt, Stalin und Churchill unterzeichnetes Protokoll veröffentlicht, in dem die drei Mächte erklärten, daß die Kriegsverbrecher „an die Stätten ihrer Verbrechen zurückgeschickt und an Ort und Stelle von den Völkern abgeurteilt werden, denen sie Gewalt angetan haben“. Warnend wurde hinzugefügt: „Mögen sich diejenigen, die ihre Hände noch nicht mit unschuldigem Blut befleckt haben, besinnen, um nicht in den Kreis der Schuldigen zu geraten, denn die drei alliierten Mächte werden sie mit Sicherheit selbst am Rande der Welt finden und sie an ihre Ankläger ausliefern, damit Gerechtigkeit geschehen kann.“ Die Hauptverbrecher, „deren Verbrechen nicht an einen bestimmten geographischen Ort gebunden sind“, sollten „durch einen gemeinsamen Beschluß der Regierungen der Alliierten bestraft werden“.<sup>9</sup> Damit waren Überlegungen vom Tisch, ob man die Hauptverbrecher nicht ohne Prozeß exekutieren sollte, wie es auf ihr Geheiß mit Millionen Unschuldigen geschehen war.

Auf den Konferenzen der Großen Drei in Teheran (1943)<sup>10</sup> und Jalta (Februar 1945) spielte die Frage der strafrechtlichen Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher keine vordergründige Rolle. Die Frage war den Außenministern überlassen worden.<sup>11</sup> Auf der Potsdamer Konferenz wurde auf Vorschlag Großbritanniens<sup>12</sup> der

7 Vgl. Heiko Ahlbrecht: Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, Juristische Zeitgeschichte, Band 2, Baden-Baden 1999, S. 63. (Im folgenden: Ahlbrecht, Geschichte)

8 Vgl. Joe J. Heydecker/Johannes Leeb: Der Nürnberger Prozeß, Überarbeitete Neuauflage, Köln 2002, S. 87.

9 Vgl. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR: Die Moskauer Konferenz der Außenminister der UdSSR, der USA und Großbritanniens (19.-30. Oktober 1943), Dokumentensammlung, Moskau/Berlin 1988, S. 316 f.

10 Folgende, von Heydecker/Leeb kolportierte Geschichte kann man wohl in das Reich der Fama verweisen oder als makabre Szene unter nicht mehr ganz nüchternen Staatschefs abbuchten: Stalin habe in Teheran in einem Trinkspruch die Erschießung von mindestens fünfzigtausend Kriegsverbrechern gefordert. Er sei auf den erregten und heftigen Widerspruch Churchills gestoßen. Roosevelt habe als „Kompromiß“ ins Spiel gebracht, man könne sich auf 49.500 Kriegsverbrecher einigen, die summarisch hingerichtet werden sollen. Vgl. Fn. 8, S. 89 ff.

11 In den Dokumenten von Jalta ist ein Abschnitt „Hauptkriegsverbrecher“ enthalten: „Die Konferenz hat beschlossen, daß die Frage der Hauptkriegsverbrecher nach Ende der Konferenz Gegenstand einer Prüfung durch die drei Außenminister zwecks Berichterstattung zum gegebenen Zeitpunkt sein soll.“ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR: Die Krim(Jalta)konferenz der höchsten Repräsentanten der drei alliierten Mächte – UdSSR, USA und Großbritannien (4.-11. Februar 1945), Dokumentensammlung, Moskau/Berlin 1986, S. 233.

12 Vgl. das Memorandum der Delegation Großbritanniens über ein Gerichtsverfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 30. Juli 1945 in: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Beschluß gefaßt: „Die drei Regierungen bekräftigen ihre Absicht, diese Verbrecher einer schnellen und gerechten Aburteilung zuzuführen. Sie hoffen, daß die Verhandlungen in London zu einer schnellen Vereinbarung führen, die diesem Zweck dient, und sie betrachten es als eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, daß der Prozeß gegen diese Hauptverbrecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt.“<sup>13</sup>

Die Verhandlungen in London fanden vom 28. Juni bis 8. August 1945 zwischen den Vertretern der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs statt. Sie endeten mit der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Regierungen Großbritanniens, der USA, Frankreichs und der UdSSR über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Europäischen Achse vom 8. August 1945.<sup>14</sup> Ihm war das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof<sup>15</sup> beigelegt, das nach Art. 2 „einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens bildet“. Auf der Grundlage von Art. 5 traten weitere 19 „Regierungen der Vereinten Nationen“ dem Abkommen bei.<sup>16</sup> Das Abkommen trat am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

## Das Nürnberger Recht

In Art. 6 des Statuts wurden drei Verbrechenstatbestände definiert, nach denen der Gerichtshof zu urteilen hatte:

- a) Verbrechen gegen den Frieden: Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;
- b) Kriegsverbrechen: Nämlich: Verletzungen der Kriegsgesetze und -gebräuche. Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen an-

der UdSSR: Die Potsdamer (Berliner) Konferenz der höchsten Repräsentanten der drei alliierten Mächte – UdSSR, USA und Großbritannien (17. Juli - 2. August 1945), Moskau/Berlin 1986, S. 356 (im folgenden: Potsdamer Konferenz, Dokumentensammlung). Der Vorschlag der sowjetischen Seite, die Namen einiger der Hauptverantwortlichen in dem Beschluß ausdrücklich zu nennen, wurde nicht angenommen. Vgl. den Vorschlag der Delegation der UdSSR zum Gerichtsverfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 30. Juli 1945, ebenda, S. 347 und den Bericht über die Debatte zu dieser Frage, ebenda, S. 219 ff.

13 Ebenda, S. 409.

14 Deutscher Text in: Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht beim Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Völkerrecht, Dokumente, Teil I (1883-1949), Berlin 1980, S. 144.

15 Ebenda, S. 146.

16 Nämlich Äthiopien, Australien, Belgien, Dänemark, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Jugoslawien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Tschechoslowakei, Uruguay, Venezuela. Das waren nicht alle Regierungen der Vereinten Nationen. U.a. fehlten Ägypten, Argentinien, Brasilien, Kanada, Mexiko und die Türkei.

deren Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung;

- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht."

In Art. 6 wird weiter bestimmt: „Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich.“ „Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Plans begangen worden sind.“ Nach Art. 7 soll die „amtliche Stellung eines Angeklagten, sei es als Oberhaupt eines Staates oder als verantwortlicher Beamter in einer Regierungsabteilung, (...) weder als Strafausschließungsgrund noch als Strafmilderungsgrund gelten“. Nach Art. 8 ist das Handeln auf Befehl kein „Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint“.

Das ist nach meiner Meinung der Kernpunkt der Nürnberger Prinzipien, geradezu eine Revolution im Völkerrecht. Die Souveränitätsschranke war durchbrochen. Nach bisheriger Vorstellung gehörte es zu den Grundfesten souveräner Staatlichkeit, daß die Strafjustiz Sache des innerstaatlichen Rechts und nicht des Völkerrechts war, daß die im Namen des Staates außenpolitisch Handelnden und Kriege Führenden möglicherweise nach innerstaatlichem Recht, aber nicht nach völkerrechtlichen Strafvorschriften von internationalen Gerichten verfolgt und abgeurteilt werden konnten. Die faschistischen Oberen genossen keine Immunität für bestimmte Verbrechen und konnten sich auch nicht auf den „Führerbefehl“ hinausreden. Das war die Geburtsstunde des Völkerstrafrechts.<sup>17</sup> Der internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten handelte im Prozeß gegen die japanischen Hauptkriegsverbrecher, der vom 3. Mai 1946 bis 12. November 1948 in Tokio stattfand, auf einer identischen Rechtsgrundlage.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Werle, Völkerstrafrecht, S.15.

<sup>18</sup> Zu diesem Verfahren vgl. Ahlbrecht, Geschichte, S. 103 ff.

Der Verlauf des Nürnberger Prozesses ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.<sup>19</sup> Nur soviel sei erinnert: Der Prozeß begann am 20. November 1945 mit der Verlesung der Anklageschrift gegen 22 Angeklagte. Gegen Martin Bormann wurde in Abwesenheit verhandelt. Am 30. September 1946 erging gemäß Art. 27 des Statuts das Urteil.<sup>20</sup> Hermann Göring, Joachim von Ribbentrop, Wilhelm Keitel, Ernst Kaltenbrunner, Alfred Rosenberg, Hans Frank, Wilhelm Frick, Julius Streicher, Fritz Sauckel, Alfred Jodl, Arthur Seyß-Inquart und Martin Bormann wurden zum Tod durch den Strang, Rudolf Heß, Walter Funk und Erich Raeder zu lebenslänglichem Gefängnis, Karl Dönitz zu zehn Jahren, Constantin von Neurath zu 15 Jahren, Baldur von Schirach und Albert Speer zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Hjalmar Schacht, Franz von Papen und Hans Fritzsche wurden für nicht schuldig erklärt. Das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, die Geheime Staatspolizei, der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS und die SS wurden zu verbrecherischen Organisationen erklärt. Für die SA, die Reichsregierung und das Oberkommando der Wehrmacht wurde ein solches Diktum abgelehnt.<sup>21</sup>

### Nürnberger Recht im Ost-West-Konflikt

Die Attacken gegen das Nürnberger Recht begannen schon am Vorabend des Prozesses. Die Verteidiger richteten am 19. November 1945 eine gemeinsame Eingabe an den Gerichtshof.<sup>22</sup> Zur Tatzeit habe es keinen geltenden Rechtssatz gegeben, der Verbrechen gegen den Frieden unter Strafe stellt. „Bestraft werden darf nur, wer gegen ein zur Zeit seiner Tat bereits bestehendes Gesetz verstoßen hat, das ihm Strafe androht.“ Dem Gerichtshof wurde anheim gestellt, deswegen von einer Bestrafung des Verbrechens gegen den Frieden für dieses Mal abzusehen, sich auf die Untersuchung der Fakten zu beschränken und eine Strafdrohung für zukünftige Täter anzustreben.<sup>23</sup> Darauf ließen sich die Richter natürlich nicht ein und verwarfen die Eingabe.

19 Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, veröffentlicht in Nürnberg, Deutschland 1947 – 1949, Amtlicher Text in deutscher Sprache, 42 Bände. (im folgenden IMG).

20 Das Urteil ist neuerdings publiziert in: Das Urteil von Nürnberg, Mit einem Vorwort von Jörg Friedrich, München 2005, S.17 ff.

21 Der sowjetische Richter erklärte zu den Freisprüchen von Schacht, von Papen und Fritzsche, zum Urteil gegen Heß sowie zu den Entscheidungen zur Reichsregierung und zum Oberkommando der Wehrmacht in einer Abweichenden Meinung sein Nichteinverständnis mit diesem Teil der Entscheidungen des Gerichtshofs, „weil er dem tatsächlichen Tatbestand nicht entspricht und auf unrichtigen Schlußfolgerungen beruht“. Er war gegen die drei Freisprüche, hielt für Heß die Todesstrafe für angemessen und wollte die Reichsregierung und das Oberkommando der Wehrmacht zu verbrecherischen Organisationen erklärt wissen. Vgl. IMG, I, S. 387 ff. Daß das Oberkommando der Wehrmacht für straffrei erklärt wurde, war gewiß eine Fehlentscheidung.

22 IMG, I, S.186 ff.

23 Die Verteidiger schlugen vor: „Die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft müßten dann unter der Wucht dieser richterlichen Feststellung in rechtschöpferischer Vereinbarung die Männer,

Die Nürnberger Prinzipien und das Urteil sind in der juristischen Fachwelt West- und Ostdeutschlands unterschiedlich bewertet worden. Für den Osten ist die Einleitung von Peter Alfons Steiniger zu der von ihm herausgegebenen zweibändigen Sammlung kennzeichnend, in der er sich scharfsinnig mit den Gegnern von Nürnberg auseinandergesetzt hat.<sup>24</sup> Die Völkerrechtswissenschaft der DDR hat das Statut und das Urteil einhellig als rechtmäßig und gerecht bewertet.<sup>25</sup> In der DDR hatte Nürnberg Verfassungsrang. In Art. 91 der Verfassung von 1968/1974 hieß es: „Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.“<sup>26</sup>

Für den Westen verweise ich auf die Diskussion zwischen Wilhelm Grewe, der die völkerrechtliche Legitimität von Nürnberg entschieden bestritt und Otto Küster, der um Verständnis für diese Legitimität rang.<sup>27</sup> Keine Bundesregierung, kein Bundestag und auch nicht das Bundesverfassungsgericht haben Statut und Urteil akzeptiert. Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes verbietet den Angriffskrieg. Aber ein Bekenntnis zu Nürnberg sucht man in der bundesdeutschen Verfassung vergeblich. Angesehene deutsche Völkerrechtler tun sich im Umgang mit Nürnberg heute noch schwer, üben Meinungsenthaltung, berichten neutral über Streitfragen, äußern Bedenken usw.

Es wurde und wird<sup>28</sup> behauptet, der Gerichtshof sei kein völkerrechtliches Institut, sondern wegen fehlender Zustimmung Deutschlands „in Wirklichkeit ein interalliiertes Besatzungsgericht“<sup>29</sup> gewesen. Berber kam zum Ergebnis, „soweit das Abkommen nicht durch völkerrechtliches Besatzungsrecht gedeckt war, handelte es sich im Verhältnis zu Deutschland um eine fremdstaatliche Intervention, „die prinzipiell völkerrechtswidrig ist“. Und: Das Nürnberger Gericht wäre also „ein gemeinsames Gericht der vier Besatzungsmächte“<sup>30</sup> gewesen. Eine völkerrechts-

---

die in Zukunft schuldhaft einen ungerechten Krieg beginnen, mit der Bestrafung durch ein internationales Gericht bedrohen.“ Ebenda, S. 187.

24 Der Nürnberger Prozeß. Ausgewählt und eingeleitet von Peter Alfons Steiniger. 2 Bände. Berlin 1957-1962. Die Bände haben fünf Auflagen erreicht und die wichtigsten Materialien des Nürnberger Prozesses einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

25 Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht (Hg.), Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1973, S. 257 ff. und 390 ff.

26 GBl. der DDR 1968 I, S.199/1974 I, S. 432.

27 Nürnberg als Rechtsfrage. Eine Diskussion. Stuttgart 1947. Die zeitgenössischen Einwände gegen Nürnberg werden aufgelistet bei: Friedrich Berber: Lehrbuch des Völkerrechts, II. Band: Kriegsrecht. München/Berlin 1962, S. 254 ff.(im folgenden Berber, Kriegsrecht).

28 So Otto Kimminich/Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, Tübingen, Basel 2000, S. 241 f. (im folgenden Kimminich/Hobe, Völkerrecht)

29 So Hans-Heinrich Jescheck: Nuremberg Trials, in: Encyclopedia of Public International Law Band 4, 1980, S. 50. (im folgenden Jescheck, Trials).Vgl. auch Kimminich/Hobe, Völkerrecht, S. 252, Berber, Kriegsrecht, S.253 ff.

30 Berber, Kriegsrecht, S.255.



gültige Vereinbarung über die Bestrafung der deutschen Hauptkriegsverbrecher von der Zustimmung Deutschlands abhängig zu machen, wäre geradezu widersinnig gewesen. Sie war auch gar nicht möglich, weil das Deutsche Reich als Völkerrechtssubjekt untergegangen, jedenfalls nicht handlungsfähig war und die vier alliierten Mächte die Regierungsgewalt in Deutschland übernommen hatten.<sup>31</sup> Deutschland hätte durch einen Friedensvertrag verpflichtet werden müssen, das Statut und das Urteil von Nürnberg zu akzeptieren.<sup>32</sup> Zu einem Friedensvertrag kam es jedoch nicht. Im Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990<sup>33</sup> ist keine einschlägige Bestimmung enthalten. Die Verbindlichkeit der im Abkommen festgelegten Maßnahmen für Deutschland resultiert aus der Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches für das Aggressionsverbrechen des zweiten Weltkriegs. Das Abkommen und der Prozeß waren eine Rechtsfolge aus dieser Verantwortlichkeit, eine völkerrechtlich zulässige Sanktion für dieses Verbrechen, eine Sanktion, die sich im Rahmen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit bewegte.<sup>34</sup>

Die vier Mächte hätten sicherlich auch als Besatzungsmächte gemeinsam oder jede für sich auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10<sup>35</sup> handeln können, wo die drei Nürnberger Verbrechenstatbestände ebenfalls statuiert waren.<sup>36</sup> Bei den sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozessen<sup>37</sup> ist das auch geschehen. Diese Prozesse beruhen auf Besatzungsrecht. Der Prozeß gegen die deutschen Haupt-

31 Vgl. Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5. Juni 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, 1946, S. 7.

32 In Art. 19 des sowjetischen Entwurfs eines Friedensvertrags mit Deutschland vom 10. Januar 1959 hieß es: „Deutschland erkennt das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg und die Urteile anderer Gerichte hinsichtlich der sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands begangenen Verbrechen an, die das Statut dieses Tribunals vorsieht.“ Dokumente zur Deutschlandpolitik der Sowjetunion, hg. vom Deutschen Institut für Zeitgeschichte Berlin, Bd. II, Berlin 1963, S. 756 ff.

33 Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990, BGBl. 1990 II, S. 1318.

34 Vgl. dazu Bernhard Graefrath/Edith Oeser/Peter Alfons Steiniger: Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, Berlin 1977, S. 138 f.

35 Gesetz Nr. 10, Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 vom 31. Januar 1946, S. 50.

36 Es gab zwei bemerkenswerte Änderungen gegenüber Art. 6 des Nürnberger Statuts: Bei den Verbrechen gegen den Frieden wurde das „Unternehmen des Einfalls in andere Länder“ aufgenommen. Damit sollte der verbrecherische Charakter und die Strafbarkeit der Annexion Österreichs und der Tschechoslowakei außer Zweifel gestellt werden. Bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde der Tatbestand so formuliert, daß für die Strafbarkeit keine Verbindung dieser Verbrechen mit den Verbrechen gegen den Frieden und den Kriegsverbrechen mehr vorausgesetzt wurde.

37 Es wurden zwölf Prozesse vor USA-Militärgerichten gegen Ärzte und Juristen, gegen SS und Polizei, gegen Industrielle und Bankiers, gegen Militärs, gegen Minister und hohe Ministerialbeamte durchgeführt.

kriegsverbrecher sollte jedoch auf einer völkerrechtlichen Grundlage, nach Völkerstrafrecht ablaufen. Das Londoner Abkommen war ein Abkommen zwischen Regierungen von Staaten, ganz eindeutig nach Form und Inhalt ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag zwischen 23 souveränen Staaten. Er stand allen Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen zum Beitritt offen und war kündbar.

### Siegerrecht gegen Besiegte?

In der Tat kamen Ankläger und Richter aus den vier Hauptmächten der Antihitlerkoalition, die den größten Anteil am Sieg über den Faschismus erbracht hatten. Wer hätte sonst anklagen und urteilen sollen? Es gab praktisch keine neutralen Staaten, deren Juristen man hätte hinzuziehen können. Die Beziehung Deutscher als Ankläger oder Richter war undenkbar. Was wäre anders gelaufen, wenn Ankläger und Richter aus weiteren Staaten beteiligt gewesen wären? Im besten Fall nichts. Im weniger guten Fall Verzögerung. Das angewendete Recht war nicht ein Diktat der Sieger, sondern entsprach dem Stand und den Entwicklungserfordernissen des Völkerrechts und dem Rechtsbewußtsein der Völker. Die Justiz der Siegermächte war von einem nach diesem Krieg nicht zu erwartenden hohen Maß an Objektivität geleitet.

*Tu quoque?* Es ist nicht zu leugnen, daß auch auf der Seite der Alliierten Verbrechen begangen wurden. Aber daß solche Verbrechen nicht verfolgt wurden, ist kein Rechtsgrund, der die Strafbarkeit unvergleichlich brutalerer Verbrechen hätte ausschließen können. Zu Recht wurde dieser Einwand von den Anklägern als „vollkommen unerheblich“, „ganz unzulässig und untragbar“ zurückgewiesen<sup>38</sup> und vom Vorsitzenden, Sir Geoffrey Lawrence, mit der Auskunft beschieden: „Und übrigens sitzen wir hier nicht darüber zu Gericht, ob andere Mächte Völkerrechtsverbrechen begangen haben oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen. Wir verhandeln hier darüber, ob diese Angeklagten solche Dinge begangen haben.“<sup>39</sup>

Angesichts der Ungeheuerlichkeit der Verbrechen kann und darf allein aus moralischen Gründen nicht bezweifelt werden, daß den Hauptkriegsverbrechern auf der Grundlage des Statuts Gerechtigkeit widerfahren ist. Auch die Todesstrafe für zwölf von ihnen war angesichts der besonderen Schwere ihrer Verbrechen nach damaligen Maßstäben gerecht. Aber war das Nürnberger Recht nicht nur gerecht, sondern auch vor Begehung der Verbrechen verbindlich? Für die Kriegsverbrechen ist das nicht strittig. Kriegsverbrechen waren schon seit langem strafbar. Für die Strafbarkeit von Menschenrechtsverbrechen nach Völkerrecht sprach deren Strafbarkeit nach dem innerstaatlichen Recht aller „zivilisierten“ Staaten.<sup>40</sup> Knut

38 So der Stellvertreter des britischen Hauptanklägers, David Maxwell-Fyfe, IMG, VIII, S. 201.

39 IMG, Bd. XIII, S. 575.

40 Soweit deutsch-faschistisches Recht Verbrechen gegen die Menschlichkeit „erlaubte“, war das ein klarer Anwendungsfall für die berühmte Radbruchsche Formel, nach der positives



Ipsen referiert: „Schließlich seien einige Begehungsarten gerade der Verbrechen gegen die Menschlichkeit so einmalig in ihrer Grausamkeit gewesen, daß sie gar nicht voraussehbar waren und schon aus diesem Grunde einer vorherigen Normierung nicht zugänglich gewesen seien.“<sup>41</sup> Zudem wurde in Art. 6 c des Nürnberger Statuts für die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Zusammenhang dieser Verbrechen mit den zwei anderen Verbrechen vorausgesetzt.

*Nullum crimen, nulla poena sine lege*: Nach 60 Jahren könnte es einigermaßen überflüssig sein, den alten Streit fortzusetzen, ob Nürnberg gegen dieses Prinzip verstoßen hat. Das Urteil ist gesprochen und vollstreckt. Aber für das Verbrechen gegen den Frieden wird nach wie vor geltend gemacht, die Anklagen und Verurteilungen seien ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Rückwirkungsverbot gewesen.<sup>42</sup> Aus heutiger Sicht vertrete ich folgende Auffassung:

Daß die Kriege Hitlerdeutschlands gegen andere Staaten schon nach dem vor 1939 allgemein und speziell für Deutschland geltenden Völkerrecht rechtswidrig und verboten waren, wird in seriöser Völkerrechtsliteratur kaum bezweifelt. Der Gerichtshof berief sich auf nicht weniger als 26 für Deutschland verbindliche völkerrechtliche Dokumente, die Nazi-Deutschland durch die Überfälle auf andere Staaten verletzt hatte.<sup>43</sup> Zu Recht hat der Gerichtshof vor allem den Briand-Kellogg-Pakt<sup>44</sup> herangezogen, um die Völkerrechtswidrigkeit der Aggressionskriege Hitlers zu begründen. In Art. I des Pakts erklären die Parteien, „daß sie den Krieg als Mittel der Politik für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“ Art. II enthält als Konsequenz aus dem Kriegsverbot die Verpflichtung, Streitfragen durch friedliche Mittel zu lösen. Damit und mit weiteren völkerrechtlichen Dokumenten in der Umgebung des Pakts war der Aggressionskrieg nicht nur verboten, sondern zum Verbrechen erklärt, für das der Aggressorstaat einzustehen hatte.<sup>45</sup> Das Nürnberger Gericht zog die Schlußfolgerung, daß nicht nur der

---

Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat, wenn sein Widerspruch zur Gerechtigkeit ein „unerträgliches Maß erreicht“ und: „Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“ Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. *Süddeutsche Juristenzeitung*, 1946, S. 107.

41 Knut Ipsen: *Völkerrecht*, München 2004, S. 667.

42 Bei Karl Doehring: *Völkerrecht*, Heidelberg 2004, S. 511 heißt es: „Die Anklage wegen Verbrechens gegen den Frieden war kaum zu rechtfertigen, denn das überkommene und damals geltende Völkerrecht anerkannte zwar das völkerrechtliche Verbot der Aggression (...) aber keinen individuellen Unrechtstatbestand von Staatsorganen, Regierungen und Staatsoberhäuptern.“ Vgl. auch Ahlbrecht, *Geschichte*, S. 83 f.

43 Anhang C zur Anklageschrift, IMG, Bd. I, S. 91 ff.

44 Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27. August 1929, RGBl. 1929 II, S. 97.

45 Mein verehrter Lehrer Peter Alfons Steiniger hat sich vom Rechtsnihilismus Karl Polaks verleiten lassen, in der 4. Auflage seiner Sammlung (Fn. 24, S. 18) eine Korrektur seines Vorworts vorzunehmen. Er meinte im Unterschied zur 1. Auflage, die „sofortige Anwendung

Staat, sondern auch die schuldigen Individuen zur Verantwortung gezogen werden mußten: „Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden.“<sup>46</sup> Das ist schlüssig und weist darauf hin, daß der Gerichtshof bewußt die Anwendung des Rückwirkungsverbots ausgeschlossen hat. Das war keine Verletzung dieses Verbots. Das Rückwirkungsverbot konnte bei der Ungeheuerlichkeit des Verbrechens dieses Aggressionskriegs keine Geltung beanspruchen. Deshalb enthielt das Statut kein Rückwirkungsverbot. Insofern hat das Nürnberger Statut neues Recht gesetzt.

Einen gewissen Beitrag zur Klärung können zwei Regelungen im Pakt über politische und bürgerliche Rechte vom 19. Dezember 1966<sup>47</sup> und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950<sup>48</sup> leisten. Sie erklären in Art. 15 Abs. 1 bzw. in Art. 7 Abs. 1 das Rückwirkungsverbot auch nach internationalem Recht für verbindlich und legen in Abs. 2 fest, daß dieses Verbot nicht ausschließt, „daß jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war“. Beide Regelungen zeigen, daß das Rückwirkungsverbot nicht absolute Gültigkeit beanspruchen kann. Die Strafbarkeit eines so ungeheuerlichen Verbrechens wie es der zweite Weltkrieg gewesen war, durfte nicht durch das Rückwirkungsverbot ausgeschlossen werden. Oder hätten die vier Mächte erklären sollen: Wir können zwar Verbrechen während des Krieges bestrafen, das Verbrechen des Krieges selbst aber muß straffrei bleiben?

Nürnberg war ein revolutionärer Umbruch im Völkerrecht<sup>49</sup>, zugleich ein notwendiger Bestandteil jener allgemeinen Revolution im Völkerrecht, die mit der Charta der Vereinten Nationen vollendet wurde. Revolutionen lassen sich nicht in den Rahmen des bestehenden Rechts zwingen, sondern schaffen neues Recht. So auch das Nürnberger Statut.

---

der Strafnorm des Statuts des internationalen Militärtribunals bot eine ausreichende, auch juristisch tragende Grundlage der Verurteilung“. So weit, so gut. Aber seine Schlußfolgerung ist falsch: „Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer rechtlichen Würdigung der [in der Zwischenkriegszeit] ... getroffenen Abmachungen und Regelungen.“ Diese Abmachungen und Regelungen gehören sehr wohl zu den unverzichtbaren Grundlagen von Nürnberg.

46 IMG, Bd. I, S. 249.

47 BGBl. 1973 II S. 1534.

48 BGBl. 2002 II S. 1055.

49 Reinhard Merkel äußerte vor zehn Jahren richtig: „Nürnberg hat jene Revolution im Völkerrecht, die 1919 noch gescheitert war, in einem exemplarischen Akt vollzogen.“ Reinhard Merkel: Von Nürnberg nach Den Haag. In: Das Recht des Nürnberger Prozesses, hg. vom Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hamburg 1996, S. 86

Wenn das Nürnberger Statut nichts weiter gewesen wäre als eine vertragsrechtliche Kompilation des vor dem zweiten Weltkrieg geltenden Völkerrechts, dann könnte man schwerlich von einem revolutionären Umbruch im Völkerrecht sprechen. Wir haben es hier mit dem Problem der Dialektik von Kontinuität und Diskontinuität in der Entwicklung eines besonders heiklen, weil Souveränitätsbeschränkungen einschließenden Kapitels der Völkerrechtsgeschichte zu tun. Das Nürnberger Recht beinhaltet Elemente, die schon vor 1939 zum gesicherten Bestand des Völkervertrags- und/oder Gewohnheitsrechts gehörten. Und es schließt Elemente ein, die es vor 1939 nicht oder nur ansatzweise gab. Zu letzteren gehört die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Verbrechen gegen den Frieden. Und vor allem: Dieses Recht wurde nicht nur deklariert, sondern, gestützt auf das Rechtsbewußtsein der Weltöffentlichkeit, mit dem Prozeß und dem Urteil durchgesetzt. Der ad-hoc-Fall Nürnberg war ein Präzedenzfall mit weitreichender Wirkung.

### Nürnberger Prinzipien als Völkergewohnheitsrecht

Wie immer man die Streitfragen beantworten mag: Die Nürnberger Prinzipien fanden nach ihrer Vereinbarung Eingang in das allgemein anerkannte Völkergewohnheitsrecht. Gerhard Werle schreibt: „Heute steht außer Zweifel, daß das Nürnberger Recht zum gesicherten Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts gehört. In Nürnberg wurde vollzogen, was nach dem ersten Weltkrieg gescheitert war. Die Strafbarkeit von schwerstem Unrecht war von nun an unumstößlicher Bestandteil der Völkerrechtsordnung.“<sup>50</sup>

Am 24. Oktober 1945, zweieinhalb Monate nach dem Inkrafttreten des Londoner Abkommens und einen Monat vor Beginn des Nürnberger Prozesses, war die Charta der Vereinten Nationen in Kraft getreten.<sup>51</sup> Das war nicht nur ein zeitlicher Zusammenhang. Die Charta und die auf ihr begründete Weltorganisation sollten eine völkerrechtliche Friedensordnung schaffen, in der Verbrechen, wie sie in Nürnberg und Tokio gesühnt wurden, nie wieder möglich sein würden. Die Prozesse in Nürnberg und Tokio und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien sollten Recht und Gerechtigkeit gegen diese Verbrechen zur Geltung bringen. Mit Art. 107 der Charta<sup>52</sup> wurde eine Absicherung dagegen getroffen, daß das Recht der Charta gegen die Maßnahmen in Stellung gebracht werden konnte, die die Siegermächte als Folge des zweiten Weltkriegs in bezug auf Deutschland ergreifen. Das galt auch für das Londoner Abkommen und den Nürnberger Prozeß.

50 Werle, Völkerstrafrecht, S. 31.

51 Der Text der Charta ist abgedruckt in: Völkerrechtliche Verträge, hg. von Albrecht Randelzhofer, München 2002, S. 1.

52 Art. 107 lautet: „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete auf ihrer ersten Tagung am 11. Dezember 1946, zehn Wochen nach dem Nürnberger Urteil, eine Resolution<sup>53</sup>, in der sie „die Prinzipien des Völkerrechts, die vom Statut des Nürnberger Tribunals und vom Urteil dieses Tribunals anerkannt wurden“, bestätigt. Sie beauftragte den Ausschuß für die Kodifizierung des Völkerrechts, „im Zusammenhang mit einer allgemeinen Kodifizierung von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit oder mit einem Internationalen Strafrechtskodex die im Statut des Nürnberger Tribunals und in dem Urteil des Tribunals anerkannten Prinzipien“ zu formulieren. Auf der zweiten Tagung wurde dieser Auftrag der inzwischen gegründeten Völkerrechtskommission übertragen.<sup>54</sup> Die Kommission legte nach kontroversen Debatten<sup>55</sup> der Generalversammlung 1950 die Formulierung von sieben Prinzipien vor.<sup>56</sup>

- ..I. Jede Person, die eine Handlung begeht, die nach Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, ist hierfür verantwortlich und unterliegt der Bestrafung.
- II. Die Tatsache, daß das Völkerrecht keine Strafe für eine Handlung verhängt, die nach Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, befreit die Person, welche diese Handlung beging, nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.
- III. Die Tatsache, daß eine Person, die eine Handlung beging, die nach Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, als Staatsoberhaupt oder verantwortliches Staatsorgan gehandelt hat, befreit diese nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach Völkerrecht.
- IV. Die Tatsache, daß eine Person auf Befehl der Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit diese nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach Völkerrecht, vorausgesetzt, daß ihr eine moralische Wahl tatsächlich möglich war.
- V. Jede Person, die wegen eines Verbrechens nach Völkerrecht angeklagt ist, hat das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren auf der Grundlage der Tatsachen und des Rechts.
- VI. Die folgenden Verbrechen sind strafbar als Verbrechen nach Völkerrecht:
  - a) Verbrechen gegen den Frieden ...

---

53 Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/Res./ 95 (I) Affirmation of the Principles of International Law recognized by the Charter of the Nürnberg Tribunal.

54 A/Res./ 177 (II) vom 21. November 1947 Formulation of the Principles Recognizes in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal

55 Vgl. die abschließende Debatte in: Yearbook of the International Law Commission 1950 I, S. 183 ff.

56 Yearbook of the International Law Commission 1950 II, S. 374 ff. Das Dokument enthält Kommentare zu jedem Prinzip. Im Prinzip VI sind die Definitionen der drei Verbrechenstatbestände im Wortlaut übernommen. Ich verwende die Übersetzung in Ahlbrecht, Geschichte, S. 133 f.

- b) Kriegsverbrechen ...
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit ...

VII. Die Beteiligung an der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, wie sie in Prinzip VI festgesetzt ist, stellt ein Verbrechen nach Völkerrecht dar.“

Das ist zweifellos eine authentische Formulierung der Nürnberger Prinzipien mit einer größeren juristischen Prägnanz als das mit heißer Nadel gestrickte Statut. Die Prinzipien waren nicht nur auf die Verbrechen Deutschlands und Japans bezogen, sondern beanspruchten universale Gültigkeit. Sie wurden damit der schwergewichtigen Aussage des US-amerikanischen Anklägers Robert H. Jackson in seiner wahrhaft historischen Nürnberger Eröffnungsrede gerecht: „Denn wir dürfen niemals vergessen, daß nach dem gleichen Maß, mit dem wir die Angeklagten heute messen, auch wir morgen von der Geschichte gemessen werden.“<sup>57</sup> Und: „Dieses Gesetz wird hier zwar zunächst auf deutsche Angreifer angewandt, es schließt aber ein und muß, wenn es von Nutzen sein soll, den Angriff jeder anderen Nation verdammen, nicht ausgenommen die jetzt hier zu Gericht sitzen ...“.<sup>58</sup> Die Generalversammlung beschloß dazu, die Mitgliedstaaten sollten ihre Bemerkungen unterbreiten und die Völkerrechtskommission sollte diese Bemerkungen bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Kodexes der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit berücksichtigen.<sup>59</sup> Der Kodex wurde der 9. Tagung der Generalversammlung vorgelegt.<sup>60</sup> Er greift das Nürnberger Recht auf und enthält eine ausführliche Definition der verschiedenen Tatbestandsmerkmale des Verbrechens gegen den Frieden.

In der Folgezeit erlahmten die Aktivitäten der Vereinten Nationen in bezug auf die Verankerung eines Völkerstrafrechts und der Nürnberger Prinzipien sowie zur Gründung eines internationalen Strafgerichtshofs. Die Projekte verschwanden in der Versenkung. Niemand in der ansonsten von Gegensätzen zerrissenen Staatenwelt, weder im Ost- noch im Westblock, noch im Kreis der Nichtpaktgebundenen und Entwicklungsländer, wollte seine Souveränität in einem so empfindlichen Punkt eingeschränkt wissen, wie dem der Strafhoheit über seine Bürger. Und schon gar nicht sollten sich Staats- und Regierungschefs, Beamte und Militärs vor einem internationalen Gericht für Verbrechen verantworten müssen.

Folgende für die Festigung der Nürnberger Prinzipien im Völkerrecht wichtige Rechtsgestaltungen, die trotz (oder gerade wegen?) der Blockkonfrontation entstanden sind, müssen noch kurz referiert werden.

57 IMG, Bd. II, S. 118.

58 Ebenda, S. 182.

59 Vgl. A/Res./ 488 (V) vom 12. Dezember 1950, Formulation of the Nuremberg Principles.

60 Vgl. den Bericht der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung, Yearbook of the International Law Commission 1954 Vol. II, S. 149 ff.

Am 9. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung eine Resolution mit dem Text der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords.<sup>61</sup> Der Konvention gehören gegenwärtig etwa 140 Staaten an. 50 Staaten fehlen also noch für die universale Gültigkeit der Konvention. Art I legt fest, „daß Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht“ ist. Durch Art. II werden die drei Verbrechenstatbestände des Nürnberger Statuts durch einen vierten Tatbestand ergänzt:

„In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

Dieser Tatbestand war eigentlich schon in der Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Art. 6 c) des Nürnberger Statuts angelegt. Die Generalversammlung hatte am 11. Dezember 1946, dem Tag, an dem sie die Nürnberger Prinzipien bestätigt hatte, eine Resolution<sup>62</sup> verabschiedet, in der bestätigt wird, „daß Völkermord ein Verbrechen nach Völkerrecht ist, das die zivilisierte Welt verurteilt und dessen Begehung für die Haupttäter und ihre Komplizen – ob Privatpersonen, Beamte oder Staatsmänner, und ob das Verbrechen aus religiösen, rassischen, politischen oder irgendwelchen anderen Gründen begangen wurde – strafbar ist. Durch die Konvention wurde ein wesentlicher Teilaspekt der Nürnberger Prinzipien völkervertragsrechtlich herausgehoben. In Art. VI war die alternative Zuständigkeit eines noch zu schaffenden internationalen Strafgerichts vorgesehen. 50 Jahre später wurde in Art. 6 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs die Definition des Völkermords wortwörtlich übernommen.

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>63</sup> brachten eine genauere Definition der Kriegsverbrechen und bestätigten die Strafbarkeit dieser Verbrechen.

---

61 A/Res./260 (III) vom 9. Dezember 1948 Prevention and Punishment of Genocide. Deutscher Text der Konvention in: BGBl. 1954 II, S. 729.

62 A/Res./96 (I) vom 11. Dezember 1946. The Crime of Genocide.

63 Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde. BGBl. 1954 II S.783; Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, BGBl. 1954 II S. 813; Abkommen ü-



Art. 146 des IV. Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bestimmt die Strafbarkeit und die Verfolgungspflicht der Vertragsparteien für schwere Verletzungen des Abkommens und Art. 147 definiert diese Verletzungen im einzelnen, darunter „vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung (...), vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung, rechtswidrige Gefangenhaltung oder Nötigung“ einer Zivilperson. Die anderen drei Abkommen enthalten analoge Bestimmungen.<sup>64</sup>

Eine weitere völkervertragsrechtliche Neuerung im Gefolge der Nürnberger Prinzipien war die von der Generalversammlung angenommene und zur Teilnahme aufgelegte<sup>65</sup> Konvention über die Nichtanwendung der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968.<sup>66</sup> Die Präambel der Konvention erinnert ausdrücklich an die Resolution der Generalversammlung über die Bestätigung der Nürnberger Prinzipien. Das Statut des Nürnberger Militärtribunals enthielt keine Vorschriften zur Verjährung. Später wurde die 15jährige Verjährungsfrist des Strafgesetzbuchs von der bundesdeutschen Justiz genutzt, um Kriegsverbrecher laufen zu lassen. Das war der Hintergrund für die Festlegung in Art. I der Konvention, daß Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts des Nürnberger Militärtribunals keine Anwendung finden. Art. 39 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs bestimmt lapidar: „Die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen verjähren nicht.“

1970 kam es nach langwierigen Debatten in der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts<sup>67</sup>, in der als Bestandteil des Gewaltverbots festgestellt wurde: „Ein Aggressionskrieg stellt ein Verbrechen gegen den Frieden dar, das die Verantwortlichkeit auf Grund des Völkerrechts nach sich zieht.“ Die Deklaration kann man als Völkergewohnheitsrecht betrachten. Vier Jahre später beschloß die Generalversammlung die Definition der Aggression.<sup>68</sup> Danach ist Aggression bewaffnete Gewalt eines Staates gegen einen anderen, wobei die Erstanwendung bewaffneter Gewalt als Prima-facie-Beweis für eine Aggressionshandlung gelten soll (Art. 1 und 2). In

---

ber die Behandlung von Kriegsgefangenen, BGBl. 1954 II S. 838; Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, BGBl. 1954 II S. 917.

64 Vgl. Art. 49 und 50 des I., Art. 50 und 51 des II. und Art. 129 und 130 des III. Abkommens.

65 A/Res./2391 (XXIII) vom 26. November 1968 Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War-Crimes and Crimes Against Humanity.

66 GBl. der DDR II 1974, Nr. 11, S. 185. Die BRD ist der Konvention nicht beigetreten. Die DDR hat sich dieser Konvention als auch der Völkermordkonvention sofort angeschlossen, als 1973 die Wirkung der in beiden Konventionen enthaltenen Sperrklauseln entfiel.

67 A/Res./2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation Among States in Accordance with the Charter of the United Nations.

68 A/Res./3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 Definition of Aggression.

Art. 3 werden die Aggressionshandlungen im einzelnen definiert. Art. 4 enthält die Sätze: „Ein Aggressionskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden. Aus Aggression entsteht völkerrechtliche Verantwortlichkeit.“ Einen ausdrücklichen Straftatbestand enthalten die beiden Dokumente zwar nicht. Aber nach Nürnberg kann man unter der postulierten völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sowohl die Verantwortlichkeit des Aggressorstaates als auch die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Völkerrecht verstehen.

## Nürnberg und Den Haag

Nach 35jähriger Pause kam das Projekt von „code and court“ wieder auf die Tagesordnung der Vereinten Nationen. Die Generalversammlung beauftragte 1989 die Völkerrechtskommission, die Arbeiten wieder aufzunehmen.<sup>69</sup> Dann ging es, gemessen am üblichen Tempo völkerrechtlich-diplomatischer Großunternehmen, ziemlich schnell. 1994 legte die Völkerrechtskommission den Entwurf eines Statuts für ein Internationales Strafgericht vor. Im Sommer 1998 fand in Rom die Internationale Konferenz der Vereinten Nationen statt, die das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>70</sup> mit Sitz in Den Haag unter Dach und Fach brachte. 120 Staaten stimmten für das Statut, sieben Staaten dagegen, nämlich die USA, China, Israel, Irak, Libyen, Jemen und Katar, 21 Staaten übten Stimmenthaltung. In der Zwischenzeit hatte der Sicherheitsrat 1993 und 1995 die ad-hoc-Strafgerichtshöfe für Jugoslawien mit Sitz in Den Haag<sup>71</sup> und für Ruanda mit Sitz in Arusha (Tansania)<sup>72</sup> eingerichtet. Die Statuten aller drei Gerichte greifen auf das Nürnberger Recht mehr oder weniger deutlich zurück und nehmen den Tatbestand aus der Völkermordkonvention auf.

Die Wiederbesinnung auf die internationale Strafgerichtsbarkeit war nicht einfach dem Verschwinden der Ost-West-Konfrontation und neu erwachter Friedensliebe zuzuschreiben. Vielmehr war das ein Reflex darauf, daß im ehemaligen Jugoslawien und in Zentralafrika die bewaffneten Auseinandersetzungen mit entsetzlichen Verbrechen aus dem Ruder liefen und von den Beteiligten nicht mehr beherrscht wurden und daß in anderen Teilen der Welt ähnliche Zustände erwartet werden mußten. So ergab sich folgende Interessenlage: Der Sicherheitsrat stimmte für die ad-hoc-Gerichte, weil keines seiner Mitglieder selbst betroffen war. Für den internationalen Strafgerichtshof waren die Staaten der Europäischen Union und andere entwickelte Industriestaaten, die annehmen konnten, daß niemals einer

---

69 Vgl. A/Res./44/39 vom 4. Dezember 1989 International criminal responsibility of individuals and entities engaged in illicit trafficking in narcotic drugs across national frontiers and other transnational criminal activities: establishment of an international criminal court with jurisdiction over such crimes.

70 Vgl. Fn. 1.

71 Vgl. Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. S/Res./808 vom 22. Februar 1993 und S/Res./827 vom 25. Mai 1993. Das Statut ist im Internet abrufbar unter [www.un.org/icty/legaldoc-e/index.htm](http://www.un.org/icty/legaldoc-e/index.htm)

72 Vgl. S/Res./955 vom 8. November 1994.



ihrer Bürger als Angeklagter vor dem Gericht landen würde, und diejenigen Staaten, die für diese Position gewonnen werden konnten. Gegen diesen Gerichtshof waren diejenigen Staaten, die, begründet oder unbegründet, fürchteten, daß Amtsträger oder Soldaten ihrer Staatszugehörigkeit vor ein solches Gericht kommen könnten. Dazu gehörten die USA, die zumindest theoretisch angesichts der Anwesenheit ihrer Truppen in 140 Ländern der Erde und ihrer Beteiligung an zahlreichen bewaffneten Auseinandersetzungen nicht sicher sind, daß US-Militärs niedrigeren und höheren Ranges vor dem Internationalen Strafgericht angeklagt werden könnten.

Der Beschluß des Sicherheitsrats über den Jugoslawien-Gerichtshof beruft sich auf Kapitel VII der Charta und ist damit für alle Mitglieder der Vereinten Nationen verbindlich. In der Tat kann der Rat nach Feststellung einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung (Art. 39), ohne Zustimmung der betroffenen Staaten Sanktionsmaßnahmen ergreifen (Art. 41). Er kann auch Nebenorgane einsetzen (Art. 29). Es ist jedoch zu bezweifeln, daß eine so tief in die inneren Angelegenheiten nicht nur von Nachfolgestaaten Jugoslawiens, sondern aller Staaten eingreifende Einsetzung eines Sondergerichts mit weitgehenden Vollmachten zur Kompetenz des Sicherheitsrats gehört. Erforderlich gewesen wäre ein völkerrechtlicher Vertrag unter Einschluß der betroffenen Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

Der Einwand, daß dieses Vorgehen zu lange gedauert hätte, wiegt nicht so schwer wie die rechtsstaatlichen Bedenken gegen das Vorgehen des Sicherheitsrats. Das Funktionieren eines Gerichts als Nebenorgan des Sicherheitsrats widerspricht ebenfalls rechtsstaatlichen Prinzipien. Hinzu kommt, daß der Nürnberger Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden im Statut fehlt. Dadurch entsteht die paradoxe Situation, daß das leitende politische und militärische Personal der Staaten, die den völkerrechtswidrigen Krieg gegen Jugoslawien zu verantworten haben, wegen dieses Verbrechens *ex iure* unverfolgt und straflos bleibt, während politische und militärische Spitzenleute der Opferstaaten wegen der im Statut verankerten Straftatbestände angeklagt und verurteilt werden. Ob auch Angehörige der USA und anderer NATO-Staaten im ehemaligen Jugoslawien Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, wird erst gar nicht zum Gegenstand gerichtlicher Untersuchung gemacht.

Der Ruanda-Gerichtshof stößt auf ähnliche, wenn auch nicht auf dieselben Einwände.<sup>73</sup> Beide Gerichtshöfe und Statuten können aber wegen struktureller Defizite nicht als Vorbilder für ein gesichertes Völkerstrafrecht gewertet werden. Dagegen ist der Internationale Strafgerichtshof durchaus ein Durchbruch zurück

---

73 Ein Unterschied zum Jugoslawien-Gerichtshof besteht darin, daß die Regierung von Ruanda den Sicherheitsrat um die Einsetzung eines internationalen Gerichtshofs gebeten hatte.

nach Nürnberg und nach vorn, auch wenn euphorische Hoffnungen unangebracht sind. Dazu drei Bemerkungen:

Erstens. Der Internationale Strafgerichtshof beruht auf einer sicheren völkervertragsrechtlichen Grundlage. Gegenwärtig haben 100 Staaten das Statut ratifiziert. Das Nürnberger Recht ist damit jedoch noch lange nicht universales Vertragsrecht geworden. Nicht weniger als 91 Staaten fehlen noch für die universale Geltung des Statuts. Darunter befinden sich zwei Partnerstaaten des Nürnberger Statuts. Die USA hatten das Statut auf dem letzten Drücker unterzeichnet. Am 6. Mai 2002 haben sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt, „daß die USA nicht beabsichtigen, Partner des Vertrags zu werden“. Die USA hätten keine Verpflichtungen aus ihrer Unterschrift. Unter George W. Bush haben die USA einen wahren Amoklauf gegen den Gerichtshof mit massiven Drohungen gegen andere Staaten organisiert.<sup>74</sup> Rußland hat das Statut zwar unterzeichnet, aber (noch) nicht ratifiziert. Unter den Teilnehmern fehlen u.a. das ständige Mitglied des Sicherheitsrats China, die Streitparteien Indien und Pakistan sowie die meisten in den Nahostkonflikt verwickelten Staaten, nämlich Ägypten, Irak, Iran, Israel, Libanon, Saudi-Arabien und Syrien.

Zweitens. Das Statut erklärt alle drei im Nürnberger Statut gebrandmarkten Verbrechen zu den schwersten Verbrechen, „welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“, also auch „das Verbrechen der Aggression“ (Art. 5 Abs. 1). Damit ist nach dem Londoner Abkommen und Statut erstmalig in einem auf Universalität angelegten völkerrechtlichen Vertrag die für alle Staaten verbindliche individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Aggressionsverbrechen statuiert, ohne Rücksicht auf innerstaatliche „Rechtfertigungsgründe“ und auf die Stellung der Täter in der Hierarchie bis hin zum Staatsoberhaupt.

Dem folgt in Abs. 2 allerdings sogleich der Pferdefuß: Der Gerichtshof kann die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression erst dann ausüben, wenn „eine Bestimmung angenommen worden ist, die das Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen festlegt“. Eine solche Bestimmung kann frühestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Statuts, also 2009, einer Überprüfungskonferenz der Vertrags-

---

74 Erpressung von Sicherheitsratsresolutionen über die Immunität von US-Bürgern, die an UN-Einsätzen beteiligt sind, (inzwischen vorläufig gescheitert); Drohung mit Rückzug von solchen Einsätzen und deren Finanzierung; Druck auf Staaten zum Abschluß bilateraler Verträge, mit denen die Überstellung von US-Bürgern an den Gerichtshof ausgeschlossen wird; Drohung mit dem Entzug von Waffenhilfe für bestimmte Staaten, die mit dem Gerichtshof zusammenarbeiten; Drohung mit „notwendigen Maßnahmen“, also auch militärischen, zur Befreiung von US-Bürgern aus der Haft in Den Haag. Vgl. Hans-Peter Kaul: Der Internationale Strafgerichtshof: Eine Bestandsaufnahme im Frühjahr 2003. *Friedenswarte* 78 (2003) 1, S. 11, 21 ff. Die Zustimmung der USA zur Sicherheitsratsresolution 1593 vom 31. März 2005, durch die die Situation in Darfur dem Gerichtshof unterbreitet wird, kann nicht als eine Änderung der Haltung der USA angesehen werden.

staaten vorgelegt werden, sie muß mit Zweidrittelmehrheit angenommen und von sieben Achteln der Vertragsstaaten ratifiziert werden (Art. 123 und 121). Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen ist damit schon aus verfahrensrechtlichen Gründen fast auf den Sankt Nimmerleinstag verschoben. Der Inhalt der Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmung zum Aggressionsverbrechen<sup>75</sup> läßt starke Zweifel aufkommen, ob man sich bis 2009 über den Entwurf einer Bestimmung einigen kann. Es geht darum, ob Voraussetzung für das Tätigwerden des Gerichtshofs eine Feststellung des Sicherheitsrats nach Art. 39 der Charta ist, daß eine Aggressionshandlung vorliegt. Das würde bedeuten, daß jede Veto-Macht, auch wenn sie gar nicht Partner des Statuts ist, ein Verfahren wegen Aggressionsverbrechen verhindern kann. Oder ob die Generalversammlung oder der Internationale Gerichtshof eine entsprechende Feststellung treffen kann und muß, wenn der Sicherheitsrat handlungsunfähig ist. Oder ob der Internationale Strafgerichtshof, eventuell nach Verstreichen einer Frist, von sich aus tätig werden kann. Es geht ferner darum, ob das Aggressionsverbrechen „nur“ den Aggressionskrieg erfassen soll oder auch Aggressionshandlungen unterhalb der Schwelle eines Kriegs.

Das Statut des Gerichtshofs befindet sich in puncto Verbrechen der Aggression nach 60 Jahren nicht auf der Höhe des Nürnberger Statuts. Sein Beitrag zur Kriminalisierung der Aggression ist wahrhaftig „ein sehr begrenzter Schritt“. Kein überzeugender Trost: „Jedoch besser ein Schritt als gar keiner.“<sup>76</sup>

Drittens. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist eine subsidiäre. Das heißt, zunächst ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die vorrangig ihm zustehende Gerichtsbarkeit selbst auszuüben (Präambel und Art. 1). Nur wenn er „nicht willens oder in der Lage (ist), die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“, kann der Internationale Strafgerichtshof tätig werden (Art. 17). Es ist aus prinzipiellen und praktischen Gründen wohl richtig, daß die innerstaatliche Gerichtsbarkeit Vorrang hat. Die Regelung wird aber aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, daß nur Bürger aus schwachen Entwicklungsländern und aus schwachen Ländern, die in den Unruheherden dieser Welt liegen, vom Gerichtshof verfolgt und angeklagt werden.<sup>77</sup> Für die entwickelten Industriestaaten steht es „selbstverständlich“ außer Frage, daß Wille und Fähigkeit zu ernsthafter Strafverfolgung vorhanden sind. Im Falle anderer Staaten, die nicht zu den armen und schwachen gehören, wird es der Gerichtshof nicht für opportun finden, mangeln-

75 Dokumente über die Vorschläge und Diskussionen in der Versammlung der Vertragsstaaten und der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe über das Aggressionsverbrechen sind im Internet abrufbar unter [un.org/law/icc/](http://un.org/law/icc/). Vgl. auch Werle, Völkerstrafrecht, S. 1150 ff.

76 Giorgio Gaja: *The Long Journal towards Repressing Aggression*, in: Antonio Cassese et alia: *The Rome Statute of the International Criminal Court*, Vol. I, Oxford 2002, S.441.

77 Gegenwärtig liegen Situationen in vier afrikanischen Ländern dem Anklager zur Untersuchung vor, nämlich in Sudan (Darfur), Uganda, Demokratische Republik Kongo und Zentralafrikanische Republik.

den Willen und Unvermögen zu behaupten. So wird die internationale Strafgerichtsbarkeit nur eine sehr begrenzte Reichweite haben.

Es ist richtig: Ohne Nürnberg würde es heute keinen Internationalen Strafgerichtshof geben. Dieser Gerichtshof ist ein historischer Fortschritt nicht nur im Völkerrecht. Aber sein realer Beitrag für die Verhütung und Bekämpfung der in seinem Statut geächteten Verbrechen und zur Bestrafung der Täter wird wohl nur gering sein. Das epochale Ereignis von Nürnberg wird wohl noch lange Zeit einmalig bleiben.

## *„Meine Hände weiß ich rein von Blutschuld und fremden Gut“*

### **Sauckel in Nürnberg: Ein Charakterbild<sup>1</sup>**

Jener Mann, dessen Denk- und Verhaltensweisen hier erörtert werden, erblickte am 27. Oktober 1894 im unterfränkischen Haßfurt das Licht der Welt: Fritz – eigentlich Ernst Friedrich Christoph – Sauckel. Er überschritt, kaum daß er sein 50. Lebensjahr erreicht hatte, den Gipfel einer steilen Karriere. Diese war ihm zunächst in völkisch-rassistischen Vereinen Bayerns und Thüringens, danach in der NSDAP und in der deutschen Gesellschaft ermöglicht worden, doch stets hatte er auch selbst alles Erdenkliche für sein rasches Fortkommen in ihren Ämterhierarchien unternommen. Wie auch immer ihm als Politiker, als Angehöriger der hauptsächlich politisch tätigen Elite im deutschen Faschismus<sup>2</sup> Macht über

- 1 Der Artikel fußt auf einem Vortrag vor der Berliner Gesellschaft für Faschismus- und Weltkriegsforschung e.V. am 13. Dezember 2005. Er baut auf bisherige Publikationen des Vf. über Fritz Sauckel auf und führt diese fort:  
„Wir werden die letzten Schlacken unserer Humanitätsduselei ablegen ...“ Fritz Sauckel. In: *Stufen zum Galgen. Lebenswege vor den Nürnberger Urteilen*. Mit Beiträgen von Peter Black, Dietrich Eichholtz, Werner Fischer, Gerhart Hass, Kurt Pätzold und Manfred Weißbecker. Leipzig 1996, S. 297-331; *Der Nürnberger Prozeß und die Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher*. In: *Wie rechts ist der Zeitgeist? Analysen und Erfahrungen. Texte von der antifaschistischen Konferenz am 25./26. Oktober 1996*. Berlin 1997, S. 122-135; „So einen Arbeitseinsatz wie in Deutschland gibt es nicht noch einmal auf der Welt!“ Fritz Sauckel – Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz. In: *Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte*, hg. von Ulrike Winkler. Köln 2000, S. 41-66; *Die NSDAP in Thüringen – vom Experiment zum „Schutz- und Trutzgau des Führers“*. In: *Das braune Herz Deutschlands? Rechtsextremismus in Thüringen*. Hg. von Jens-Fietje Dwers und Matthias Günther. Jena 2001, S. 61-99; „Keine Massen loslassen. Dieses Volk muß noch durchgeknetet werden ...“ Historische und aktuelle Betrachtungen zu einer Forderung von Joseph Goebbels aus dem Jahr 1935. In: *8. Mai 1945 – Von den Schwierigkeiten beim Umgang mit deutscher Geschichte. Protokollband einer Tagung der Rosa-Luxemburg-Stiftung Thüringen e.V. am 12. Februar 2005* anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Manfred Weißbecker. Jena 2005, S. 37-50.
- 2 Was hier unter „politischer Elite“ des deutschen Faschismus verstanden wird, deckt sich nicht mit dem in der Literatur häufig auftauchenden Begriff der „nationalsozialistischen Elite“ (so beispielsweise: *Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg*, hg. von Michael Kißener und Joachim Scholtyseck. Konstanz 1997, S. 13 und passim). „Politische Elite“ deckt sich auch nicht mit dem Begriff des „Schreibitschtäters“, sondern hebt jene „Hoheitsträger“ der NSDAP heraus, die – auf welcher Ebene der Herrschaftsstrukturen auch immer – als politisch Verantwortliche entscheidend das Funktionieren des Re-

Anhänger und Beherrschte zugewachsen sein mag – das Denken in ihren aggressiv-nationalistischen und rassistischen Kategorien hatte ihn zeit seines Lebens fest im Griff. An deren oberster Stelle stand der Wunsch nach einer möglichst unbegrenzten Vorherrschaft der Deutschen – genauer natürlich: des deutschen Großkapitals – in Europa und in der Welt. Dieses Begehren sowie das unaufhörliche Ringen um dieses Ziel und ein unerbittliches Festhalten an ihm formten sein Verhalten, sie prägten seine Aktivitäten, sie ließen ihn zu einem der deutschen Hauptkriegsverbrecher werden, bedingten also letztlich auch sein abruptes Lebensende am 16. Oktober des Jahres 1946.

Im Führerkreis der Faschisten hatte Sauckel eine besondere Stellung erreichen können: NSDAP-Gauleiter, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissar und schließlich Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (GBA), als der er über 42 Landesarbeitsämter und allein in der sogenannten Arbeitseinsatzverwaltung außerhalb der Reichsgrenzen über rund 4.000 Personen gebot, während andere Institutionen kaum solchen Umfang erreichten.<sup>3</sup> Selbst wenn von seinem höchsten Amt abgesehen wird, das ihm erlaubte, in viele andere Bereiche des Staats-, Wirtschafts- und Militärapparats dominant hineinzuregieren, gehörte Sauckel zweifelsohne zu den weithin Anerkannten unter Hitlers treuesten der treuen Gefolgsleute. Er war ein gefürchteter Exponent und eine Symbolfigur des Regimes sowie unter den nazistischen „Hoheitsträgern“ ein durchsetzungsfähiger Konkurrent. Doch als das „Dritte Reich“ seinem Ende entgegenging, geriet der Prototyp des in Partei und Diktatur sowohl politisch als auch sozial Aufgestiegenen<sup>4</sup>, der

---

gimes gewährleisteten. Die im politischen Machtgefüge der Diktatur als unentbehrliche Figuren in der zweiten oder auch der dritten Reihe stehenden Faschistenführer sind nach meinem Empfinden in der insgesamt zwar erfolgreichen, jüngst jedoch zu vehement in den Vordergrund deutscher Geschichtswissenschaft gerückten Suche nach eigenständig und aus eigener Initiative handelnden „Tätern“ etwas zu sehr an den Rand verwiesen, wenn letztere gleichsam als ungeführt und von politischen Verhältnissen losgelöst die Verbrechen Ausführende erscheinen. Mit dem Begriff „Täter“ sind dort vor allem jene Personen oder Gruppen gemeint, die „entweder direkt oder aber indirekt an den schlimmsten Untaten des NS-Regimes beteiligt waren.“ (Siehe u.a. Ulrich Herbert: Wer waren die Nationalsozialisten? Typologien des politischen Verhaltens im NS-Staat. In: Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionsebenen zwischen Mitwirkung und Distanz. hg. von Gerhard Hirschfeld und Tobias Jersak, Frankfurt a.M. und New York 2004, S. 17.). Zur „Täterforschung“ siehe vor allem: Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, hg. von Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul. Darmstadt 2004; Hirschfeld und Jersak: Karrieren im Nationalsozialismus, a.a.O.; Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002

- 3 Das Reichssicherheitshauptamt verfügte über annähernd 3000 Mitarbeiter. Siehe Wildt, Generation, S. 23.
- 4 Hier kann nicht näher darauf eingegangen werden, wie zunächst das konservative Umfeld seiner Eltern den Weg Sauckels zum deutschvölkischen Antisemitismus geebnet hatte, der ihn in den Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund und schließlich in die NSDAP führte. Deren Ideologie hing er indessen lebenslang an, sie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln verfechtend. Eine Korrektur seines Schrittes ins Lager der extremen Rechten kam für ihn niemals mehr in Frage. Im Gegenteil, die nationalistisch-rassistische Begrenztheit seines

seinerseits recht erfolgreich zur Herrschaftsstabilisierung und kurzzeitig auch zu gesteigerter Effizienz der deutschen Kriegswirtschaft beigetragen hatte, in Ängste. Im Herbst des vorletzten Kriegsjahres klagte Sauckel verbittert, Hitler, sein angebeteter „Führer“ und Inbegriff eigener absoluter Herrschaftsansprüche, habe ihn schon seit dem 20. Juni nicht mehr zu einem Gespräch empfangen.<sup>5</sup> Es mag ihn kaum getröstet haben, daß er im November 1944 von diesem mit einer steuerfreien Schenkung in Höhe von 250.000 Reichsmark bedacht worden war.<sup>6</sup> Indessen spiegelt seine selbstmitleidige Sicht auf den fehlenden persönlichen Kontakt ebenso wie die recht generöse Gabe Hitlers<sup>7</sup> den Platz der Gauleiter im politischen Machtgefüge der Diktatur wider, für die sie unentbehrliche Figuren darstellten.<sup>8</sup>

Seinen 51. Geburtstag verbrachte Sauckel bereits in der Nürnberger Haftanstalt. Hier sah sich der „moderne Sklavenjäger“ vom Internationalen Militärgerichtshof als einer der deutschen Hauptkriegsverbrecher angeklagt, überführt und schließlich zum Tode verurteilt. Wenige Tage vor der Vollendung seines 52. Lebensjahres starb er durch den Strang.

Sauckels politischer Werdegang und Aufstieg können hier nicht dargestellt werden. Die präsentierten Zeugnisse aus seinen letzten Lebensjahren bieten jedoch hinreichend Aufschluß über Gesinnung und Charakter, über typische Denk- und Verhaltensweisen faschistischer Führerfiguren auf regionaler und lokaler Ebene. Seine Äußerungen aus der Zeit vor und nach dem 8. Mai 1945 enthalten nicht wenige Anhaltspunkte für alte und neue Auseinandersetzungen, in denen es – die wahren Machtverhältnisse zumeist verschleiern – um die Rolle politischer Funk-

Denkens, befördert durch eine gewisse Starrköpfigkeit, führte ihn auf der einmal eingeschlagenen Bahn voran. Nahezu blind und bedenkenlos zeigte er sich bereit, sich einer Autorität unterzuordnen und Befehlen zu folgen.

- 5 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945 - . Oktober 1946. Amtlicher Text, Deutsche Ausgabe. Nürnberg 1947-1949, 42 Bände (künftig: IMT), Bd. XV, S. 154 f.; In Hitlers Erlassen taucht der GBA letztmalig am 30.05.1944 auf. Siehe „Führer-Erlasse 1939-1945“. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung. Zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll, Stuttgart 1997, S. 415. Auch in den Tagebüchern von Joseph Goebbels kam Sauckel kaum noch vor.
- 6 IMT, Bd. XIV, S. 676 ff.
- 7 Siehe generell dazu Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a.M. 2001.
- 8 Abgesehen vom Buch Peter Hüttenbergers (Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969), das jedoch mehr Strukturen und Funktionen untersucht, und von der im rechtsextremen Grabert-Verlag erschienenen Datensammlung von Karl Höffkes existieren kaum geschichtswissenschaftliche Arbeiten über die Gauleiter. Auf dieses Defizit wies bereits Walter Ziegler in seinem Beitrag „Gau- und Gauleiter im Dritten Reich“ hin. In: Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich. Hg. von Horst Möller, Andreas Wirsching und Walter Ziegler. München 1996, S. 139-159.



tionsgruppen in der kapitalistischen Gesellschaft geht, die oft als „Eliten“ etikettiert werden. In jüngerer Zeit ist es in Mode gekommen, die Wirkungskraft politischer Machtausübung mit der von Rauschmitteln zu vergleichen.<sup>9</sup> Das verwundert nicht angesichts des Gebarens jener Politikerkaste, die zumeist weniger *für* als vielmehr *von* der Politik lebt. Wer an der Spitze etablierter Parteien steht, Regierungsgewalt ausübt und größere „Gefolgschaften“ – gleich welchen Umfangs und welcher Art – zu formieren und zu führen gewillt ist, wird sich nicht selbst in Frage stellen. Es macht in der Tat oft sprachlos, in welcher empörenden Art und Weise diese Spezies der bürgerlichen Gesellschaft Politik als Beruf<sup>10</sup> betreibt, als „Job“, wie heutzutage zu formulieren wäre. Da mag die Frage durchaus berechtigt und sinnvoll erscheinen, ob der angedeutete Vergleich nicht auch dem Historiker zu helfen vermag, sucht er neben den Ursachen, die ich primär als im allgemeinen gesellschaftlichen Hintergrund liegend betrachte, auch nach jenen subjektiven Momenten im Aufstieg jeweilig führender Gestalten von Parteien und deren Politik. Und da lassen sich aufklärende Vergleiche zu jenen Giften anstellen, von denen alle wissen, daß sie betäuben, gierig und süchtig machen, daß sie zu erheblichen Persönlichkeitsveränderungen und Realitätsverlust führen, daß sie jegliche Menschlichkeit entwerten oder gar zerstören können.<sup>11</sup>

Läßt sich davon auch bei Sauckel sprechen? Ich denke, ja. Auskünfte gibt ein Blick auf das Ende seiner Karriere, auf die vielfältigen „Entzugserscheinungen“ nach dem Machtverlust.<sup>12</sup> Insgesamt verrät sein Verhalten in Nürnberg weitaus mehr als nur die Tatsache, daß er Niederlage und Prozeß in mehrfacher Hinsicht als ein ganz persönliches Desaster empfand. Hatte zuvor nichts seinen Machtwahn – darin allen Gau- und Reichsleitern gleich – stillen können, so sah er sich jetzt unwiderruflich überwältigt, wegen seiner zuvor hochgeschätzten persönli-

---

9 Ganz offensichtlich gleicht Macht in unserer Gesellschaft mitunter einem Suchtrausch, bei dem so oder so alles, aber auch wirklich alles lediglich machtpolitischen Kriterien untergeordnet wird. Den hohen Preis zahlen zwar sie, die in der Literatur „Politaholics“ genannt worden sind, auch selbst, doch in aller Regel und in weitaus höherem Maße diejenigen, denen ihr Wirken ohnehin nichts Gutes gebracht hat. Siehe dazu Jürgen Leinemann: *Höhengrausch. Die wirklichsleere Welt der Politiker*, München 2004; siehe auch Thomas Wiczorek: *Die Stümper. Über die Unfähigkeit unserer Politiker*, München 2005.

10 Siehe Max Weber: *Politik als Beruf*, Berlin 9./1991.

11 Zit. nach Jürgen Leinemann: „Sehstörung“ oder die Droge Politik. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 1-2/2004, S. 3.

12 Die Überlegungen zum Problem von Machtausübung auf höherer und regionaler Hierarchiestufe politischer Machtausübung in braunen Zeiten und ihrer Rolle im Leben Fritz Sauckels berühren sowohl individuelle als auch gesellschaftliche Aspekte des Verhältnisses von Politikern zur Macht, nachdem diese ihnen abhanden gekommen ist. Vermutlich lassen sich Charaktereigenschaften und Verhaltensdefizite erkennen sowie Verhaltensschemata, die nicht allein bei den 1945 geschlagenen deutschen Politikern anzutreffen sind. Dies wirft auch Fragen übergreifender Natur auf, u.a. die nach der Rolle politischer Eliten und ihrer Entwicklung vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag.



chen Machtfülle sogar angeklagt. Um die eigene Haut zu retten<sup>13</sup>, gab er nun – erkennbar widerwillig – seine Position im Regime als arg begrenzt, eingeschränkt, unvollkommen aus. Er stellte sich als „eingeschachtelt“<sup>14</sup> in den Machtapparat anderer dar und sprach von einem „fragwürdigen Weisungsrecht“, das ihm verliehen worden sei.<sup>15</sup> Nur ab und zu kehrte er Stolz heraus, nicht zuletzt mit der Bemerkung, Deutschland hätte im Krieg ohne seine Leistung „keinen Tag“ existieren können.<sup>16</sup>

Generell folgte Sauckel der Orientierung seines agilen Verteidigers Dr. Robert Servatius, der in Nürnberg zugleich das Korps der Politischen Leiter der NSDAP und später in Jerusalem Adolf Eichmann anwaltlich vertrat und gelegentlich die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg als „Rückfall in die Barbarei“ diskreditierte.<sup>17</sup> Der Angeklagte Sauckel beteuerte immer und immer wieder, unschuldig zu sein, und folgte zwei Argumentationslinien: Zum einen betonte er permanent, mit seiner Tätigkeit lediglich seiner „Aufgabe für Deutschland“ entsprochen und im Dienst der deutschen Nation gestanden, also seine „Pflicht“ erfüllt zu haben; zum anderen wollte er die Richter glauben machen, er habe mit Konzentrationslagern, Sträflingsarbeit, Todesurteilen und Erschießungen in seinem Leben niemals etwas zu tun gehabt. „Meine Hände weiß ich rein von Blutschuld und fremden Gut“<sup>18</sup>, schwor er. Vor irreführenden Bildern nicht zurückschreckend, verglich er sein Amt, das ihn weit über den Kreis anderer Gauleiter und faktisch auch über andere Reichsleiter der NSDAP in den Rang eines Reichsministers erhoben hatte, mit einer Marine-Agentur, die zwar Seeleute vermitteln würde, jedoch für irgendwelche Grausamkeiten an Bord eines Schiffes nicht verantwortlich gemacht werden könne. Zugleich log er: Verbrechen an Menschen seien ihm in seinem Zuständigkeitsbereich nicht bekannt geworden, womit zugleich gemeint war, er habe solche weder befohlen noch begangen, weder im Sinn gehabt noch für richtig gehalten. An dem gegen ihn vorgelegten Beweismaterial vermochte er dennoch nicht zu rütteln.

---

13 Sauckel wußte durchaus, daß ihn ein Todesurteil erwartet, obwohl er es einfach nicht wahrhaben wollte, als es vom Nürnberger Gerichtshof ausgesprochen wurde. Am 29.01.1943 hatte er in Weimar öffentlich erklärt: „Ich weiß, daß ich die Ehre habe, neben dem Führer und anderen nationalsozialistischen Führern und Generalen zu den bestgehabten und am meisten verleumdeten Menschen zu gehören. Daß der englische Nachrichtendienst sich sehr mit mir befaßt und mir einen der höchsten Galgen in Berlin prophezeit, darauf bin ich unendlich stolz.“ Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar (künftig zit. als: ThHStAW), Bestand Reichsstatthalter (künftig zit. als: RSH), Bd. 189, Bl. 104.

14 IMT, Bd. XIV, S. 677.

15 IMT, Bd. XIV, S. 690.

16 IMT, Bd. XV, S. 66.

17 Zit. nach Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 162 f.

18 Fritz Sauckel: *Für Herrn Major Kelley. Über meinen Lebenslauf und meine Familie*. In: Institut für Zeitgeschichte München, Bestand Fa 190, S. 20. Freundlicherweise ermöglichte Dr. Bernhard Post dem Vf. Einsicht in dieses Dokument. (künftig zit. als: Lebenslauf)

Sauckel stellte sich als bescheidenen Arbeiter dar und beteuerte mehrmals, in seinem Innersten dies auch geblieben zu sein. In seiner Jugend habe er am eigenen Leibe erfahren, was es bedeute, unter einfachsten Verhältnissen zu leben.<sup>19</sup> Ganz im Sinne seiner durchsichtigen, vom versierten Verteidiger sorgsam gelenkten und dennoch stückweise auch hilflos anmutenden Verteidigungsstrategie behauptete er sogar, niemals ein Buch gelesen zu haben.<sup>20</sup> Sollte er etwa vermutet haben, deshalb milder beurteilt zu werden? Eine Lüge war ebenfalls sein Bekenntnis, sich selbst immer als einen guten, tief religiösen Christen verstanden zu haben: er verschwie, 1936 aus der Kirche ausgetreten zu sein und zu Beginn des zweiten Weltkrieges seinen Untergebenen sogar befohlen zu haben, diesen Schritt ebenfalls zu tun.<sup>21</sup>

Sauckels Auftreten in Nürnberg war widerspruchsvoll, jedoch durchschaubar: Unterwürfigkeit mischte sich mit demonstrativ an den Tag gelegter Bauernschläue, zielorientierte Unredlichkeit mit schlichter Unfähigkeit, an ihn gestellte Fragen kurz und präzise zu beantworten.<sup>22</sup> Immer wieder wurde er wegen allzu langer Sätze und unklarer Aussagen vom Gericht kritisiert. Wie er als Zubehör der Macht gescheitert war, sollte er nun in deren verharmlosender und rechtfertigender Darstellung scheitern. Manche Lüge ging ihm jedoch durch – Ankläger und Richter kannten nicht alle Dokumente, die ihn belasteten. Dem Gerichtshof lagen nur wenige jener in Thüringen gehaltenen Reden vor, in denen Sauckel offenherzig ausgesprochen hatte, wovon er später nichts mehr wissen wollte, oder wozu er in übler Roßtäuschermanier ganz und gar das Gegenteil behauptete. Vor allem der Bestand Reichsstatthalter im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar erweist sich in dieser Hinsicht als eine Fundgrube.<sup>23</sup>

Im Folgenden seien einige der lebensbestimmenden Auffassungen Sauckels und seiner Entlastung suchenden Aussagen vor Gericht einander gegenübergestellt. In ihrer Gegensätzlichkeit offenbart sich, wie er das Grundanliegen des Nürnberger Tribunals – die an sich unvorstellbaren Massenverbrechen glaubhaft zu beweisen – naiv in das Gegenteil verkehren wollte. Aus der Fülle des Materials wähle ich jene Aspekte seines Machtverständnisses aus, die seine Sicht *erstens* auf die expansiv-räuberischen und friedlosen Ziele der NSDAP, *zweitens* auf die terroristische Verfolgung politischer Gegner, *drittens* auf die „Arisierung“ in Thüringen und den „Endlösung der Judenfrage“ genannten Völkermord sowie *viertens* auf

---

19 Siehe Gustave M. Gilbert: Nürnberg Tagebuch, Frankfurt a.M. 1995, S. 11 und 79.

20 Siehe Peter W. Becker: Fritz Sauckel. In: Die braune Elite. 22 biographische Skizzen, hg. von Ronald Smelser und Rainer Zitelmann, Darmstadt 1989, S. 237.

21 ThStAW. RSH. Bd. 188, Bl. 54 ff.

22 Siehe die Schilderung des amerikanischen Hauptanklägers Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994, S. 495-500.

23 ThStAW. RSH, insbesondere die Bände 186-191.

die Herrschaft über die ausländischen Zwangsarbeiter während des zweiten Weltkrieges betreffen.

*„... die deutsche Autorität muß für Jahrtausende Gültigkeit haben“*

Als Fritz Sauckel am 28. und 29. Mai 1946 aus der zweiten Reihe der Angeklagten hervortreten durfte, erklärte er in den Befragungen durch seinen Verteidiger vollmundig: „Ich kann aus vollstem Gewissen sagen, daß sich in jenen Jahren niemand von uns irgendwie mit dem Gedanken eines Krieges befaßt hat.“ Zugleich nahm er sich zurück und ergänzte: „Ich bin über den Kriegsbeginn, über außenpolitische Entwicklungen vorher niemals unterrichtet worden.“<sup>24</sup> Erklärend und verallgemeinernd hieß es noch: „Ich selbst und das ganze deutsche Volk haben und mußten auf dem Standpunkt stehen, daß dieser Krieg vom deutschen Volk – und ich darf hier und muß hier um der Wahrheit willen auch die Partei einschließen – weder gewünscht noch veranlaßt war.“ Notwendig schien ihm auch in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf die „edlen“ Motive der Faschistenführer: „Wir standen auf dem Standpunkt, für unser Volk unsere Pflicht tun zu müssen.“

Sieben Jahre zuvor war anderes vernommen worden: Am Tag nach dem 1. September 1939 – also unmittelbar nach dem Überfall auf Polen und noch vor dem britischen Eintritt in den Krieg – hatte Sauckel frohlockend im Kreise seiner ihm unmittelbar im Gau Untergebenen Klartext gesprochen: Es seien nun „die größten deutschen Zukunftspläne und -aussichten eingeleitet“ worden. Weiter hieß es in geradezu brutaler Deutlichkeit: „Es geht jetzt um die Vernichtung des britischen Imperiums. Das ist der größte politische Wurf, der je in den letzten Jahrhunderten unternommen worden ist.“ Offensichtlich nahm er dabei wenig Rücksicht auf die Propaganda seiner Partei, die den Kriegsbeginn als von Polen und Deutschlands Feinden erzwungen darzustellen bemüht war. Allerdings fügte er dieser bemerkenswerten Aussage, die kaum als eine wider den Stachel löckende private Auffassung des thüringischen Gauleiters betrachtet werden darf und eher eine intern in führenden Kreisen der NSDAP betriebene Kriegszielverständigung dokumentiert, eine sanfte Warnung an seine Zuhörer hinzu: „Sagen Sie das aber draußen noch nicht in großen Tönen.“<sup>25</sup> Wenige Wochen nach dem Sieg über Polen ließ er dann seine Zuhörer wissen: Außer der des deutschen 80-Millionenvolkes dürfe es „in der Welt keine andere Autorität mehr geben [...] Die deutsche Autorität muß für Jahrtausende Gültigkeit haben.“<sup>26</sup> Drei Jahre darauf tönte Sauckel mit siegesgetrunkenem Blick auf die von der Wehrmacht eroberten Gebiete in der UdSSR am

24 IMT, Bd. XIV, S. 669.

25 Rede vom 02.09.1939. In: ThHStAW, RSH, Bd. 186, Bl. 280.

26 Rede vom 13.11.1939. In: ThHStAW, RSH, Bd. 186, Bl. 507 ff. Siehe dazu auch Manfred Weißbecker: „Wenn hier Deutsche wohnten ...“ Beharrung und Veränderung im Rußlandbild Hitlers und der NSDAP. In: Das Rußlandbild im Dritten Reich. Hg. von Hans-Erich Volkmann, Köln, Weimar, Wien 1994, S. 9-54.

3. Oktober 1942 in einer öffentlichen Rede vor Reichsbahnarbeitern in Meiningen: „Sie können nun begreifen, daß wir nie und niemals dort wieder herausdürfen, denn dort ist für alle Zukunft die Möglichkeit gegeben, daß ein germanisches Großreich entsteht, in dem auch die wirtschaftliche Grundlage für das Leben von 250 bis 300 Millionen deutscher Menschen in 100 bis 150 Jahren geschaffen sein wird. Das muß das Ziel sein, und das ist es auch.“<sup>27</sup>

Wer meint, so hätte es erst während des Krieges geklungen, geht fehl in seinem Urteil. Als Sauckel am 15. November 1923, wenige Tage nach dem gescheiterten Putsch der NSDAP, mit dem „Bund Teja“ eine Ersatzorganisation ins Leben rief, benannte er als Ziel „ein mächtiges, freies, soziales Großdeutschland“.<sup>28</sup> Unbeirrt vom eigenen Parteiprogramm, das im Punkt drei ja nahezu klagend vom „Bevölkerungsüberschuß“ sprach, und unbekümmert ob der Parole „Volk ohne Raum“ hatte Hitler bereits in „Mein Kampf“ behauptet, es sei notwendig, die Anzahl der Deutschen auf 250 Millionen zu erhöhen, um „unserem Volke endlich an anderer Stelle die mögliche Ausdehnung geben zu können“.<sup>29</sup> Land, Boden, Kolonien an „anderer Stelle“ Europas – das war, wie sich nach dem ersten Weltkrieg jeder leicht vorstellen konnte, nur um den Preis weiterer Kriege, neuartiger Kriegführung nach außen und mit einer als „sicher“ betrachteten „Heimatfront“ zu haben. In dieser Hinsicht dachten alle Hoheitsträger der NSDAP, Sauckel eingeschlossen, strikt in den Kategorien von militärischer Rüstung und systematischer wirtschaftlicher und politischer Vorbereitung auf einen totalen Krieg, der anders, ohne störende Kriegsmüdigkeit und vor allem ohne eine Revolution, ausgehen sollte.<sup>30</sup>

Dies widerspiegelt sich auch in Sauckels Auffassungen und Aussagen zum Terror gegenüber jenen Menschen, die nicht der Macht seiner Partei verfielen oder sich ihr widersetzen. Aus durchsichtigen Gründen von seinem Verteidiger in Nürnberg befragt, ob es in seinem Machtbereich Verfolgung politischer Gegner gegeben habe, leugnete Sauckel dreist. Obgleich dieses Thema außerhalb der Anklage stand, waren beide um ein möglichst positives Bild vom Wirken des thüringischen Gauleiters bemüht. Wohl wissend, daß es dazu keine richterliche Prüfung geben würde, da er ja nur als GBA angeklagt war, gab Sauckel unverfroren zu Protokoll, politische Gegner seien in Thüringen „weder behelligt noch beeinträchtigt“ worden.<sup>31</sup>

27 ThHStAW, RSH, Bd. 188, Bl. 274.

28 Zit. nach Manfred Overesch: Hermann Brill in Thüringen 1895-1946. Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht. Bonn 1992, S. 195. (Im folgenden: Overesch, Brill)

29 Adolf Hitler: Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band. Ungekürzte Ausgabe. 390./394. Aufl., München 1939, S. 766 f.

30 Siehe dazu meinen Beitrag „Von Weltkrieg zu Weltkrieg: Die friedlose NSDAP“. In: Der Weg deutscher Eliten in den zweiten Weltkrieg. Nachtrag zu einer verhinderten deutsch-deutschen Publikation. Hg. von Ludwig Nestler in Verbindung mit Paul Heider, Kurt Meier, Wolfgang Ruge, Wolfgang Schumann, Martin Seckendorf, Achim Thom, Manfred Weißbäcker, Berlin 1990, S. 327-381.

31 IMT, Bd. XIV, S. 671 und 676.

Die Tatsachen besagen zu diesem *zweiten* der hier behandelten Aspekte des Sauckelschen Machtverständnisses unbestreitbar das Gegenteil, denn in Thüringen – dem „Schutz- und Trutzgau“ der NSDAP, der seit eh und je in deren Putsch- und Machtplänen eine herausragende Rolle gespielt hatte – wurden bereits vor dem 30. Januar 1933 und danach erst recht politische Gegner, beileibe nicht nur Kommunisten, ohne ordentliche Gerichtsverfahren in „Schutzhaft“ genommen, wurden rassische und religiöse Minderheiten erbarmungslos verfolgt. Von 1933 bis 1936 fanden allein am Jenaer Oberlandesgericht und am Sondergericht Weimar 4.314 Verfahren statt, von denen vier Fünftel sogenannte staatsfeindliche Äußerungen betrafen. Das waren schätzungsweise bis zu zwanzigmal mehr politische Verfahren als in den Jahren zuvor. Widerstand und oppositionelle Regungen sahen sich brutal im Keim erstickt. Die Landespolizei erhielt in den ersten Monaten Unterstützung durch 592 SA- und 1.185 SS-Angehörige. Versammlungs- und Kundgebungsverbote ergingen zu dieser Zeit in Thüringen meist früher als im Reich, was Sauckel als Beweis für die „Vorbildlichkeit der thüringischen Gesetzgebung“ preisen ließ.<sup>32</sup> Schon Ende Februar 1933 war in Nohra bei Weimar ein provisorisches Konzentrationslager<sup>33</sup> eingerichtet worden – eines der allerersten im faschistischen Deutschland. Eingeliefert wurde hier unmittelbar vor und nach dem Reichstagsbrand ein großer Teil der 400 im Land Thüringen in Schutzhaft genommenen Kommunisten.<sup>34</sup> Am 15. Juli 1933 hatte Sauckel in aller Öffentlichkeit gedroht, alle, die an der Autorität der Reichsregierung Kritik zu üben auch nur versuchen würden, fielen „der vollkommenen Vernichtung anheim“.<sup>35</sup>

Davon sprach Sauckel in Nürnberg nicht; wohl aber wollte er sich darauf berufen, dem Führer der thüringischen Sozialdemokratie, August Frölich, volle Hochachtung erwiesen zu haben, obgleich dieser in den Weimarer Zeiten sein härtester Gegner gewesen sei. Nach dem 20. Juli 1944 habe er, so Sauckel, der Gestapo befohlen, den in Haft genommenen Politiker wieder frei zu lassen<sup>36</sup>, was meinte, er habe ihm das Leben retten können. Nichts von dieser Aussage kann konkret belegt werden, aber möglicherweise gab es da in Sauckels Erinnerungen einen Datierungsfehler. Frölich war bereits einmal am 19. November 1938 verhaftet und bis zum 11. Februar 1939 in einer Kellerzelle des Weimarer Polizeipräsidiums eingesperrt worden, in einem Gebäude übrigens, in dem er von 1920 bis

32 *Der Nationalsozialist*, 30.5.1933. Siehe auch Martin Schulze: Nationalsozialistische Regierungstätigkeit in Thüringen 1932 bis 1935, Weimar 1936.

33 Siehe die zahlreichen informativen Studien von Udo Wohlfeld über die Konzentrationslager in Thüringen.

34 *Weimarer Zeitung*, 04./05.03.1933.

35 Fritz Sauckel: Die Grundlagen deutscher Zukunft. In: Fritz Sauckels Kampfreden. Dokumente aus der Zeit der Wende und des Aufbaus. Ausgew. und hg. von Fritz Fink. Weimar 1934, S. 91.

36 Wörtlich erklärte Sauckel: „Ich habe ihn am 20. Juli 1944 durch meine persönliche Initiative aus seiner Haft entlassen lassen, weil er auf der Liste der Verschwörer gestanden hat, ich achtete ihn aber persönlich so, daß ich trotzdem um seine Freilassung gebeten habe und dieselbe auch erreichte.“ IMT, Bd. XIV, S. 662 f.

1924 seinen Dienstsitz als thüringischer Wirtschaftsminister und Regierungschef gehabt hatte. Vorgeworfen wurde ihm ein angeblich falscher Umgang mit sozialdemokratischen Geldern aus Altenburg, den Hintergrund boten indessen die Verhaftung Hermann Brills und die Zerschlagung der Widerstandsgruppe „Deutsche Volksfront“. Tatsächlich hatte Sauckel am 7. Februar 1939 Frölich wissen lassen, er sähe keinen Grund mehr, ihn länger in Haft zu behalten. Vier Tage darauf war der Schutzhäftling frei und sah sich nicht, wie erwartet, in das Konzentrationslager Buchenwald überführt. Am 31. Januar 1940 folgte der Versuch, Frölich mit einer Geldspende zu korrumpieren, aber auch diesen unternahm der Weimarer Polizeipräsident Paul Hennicke in Sauckels Auftrag vergeblich. Frölich hat diese Episoden in einem Erinnerungsbericht ausführlich beschrieben, ohne jedoch auf Sauckels Motive eingehen zu können.<sup>37</sup> Vermutlich war dem Gauleiter daran gelegen, in seinem Machtbereich allem Widerstandspotential auf jede Weise die Grundlage zu entziehen. Sein Ansehen in der Hierarchie des Regimes und sein Streben nach Machterweiterung wären beschädigt worden, hätte es in Thüringen größere antifaschistische Aktionen als in anderen Gauen gegeben. Nicht auszuschließen ist indessen auch, daß Sauckel in Nürnberg besonders schlau sein wollte, als er seine Bemühungen mit falscher Zeitangabe versah. Sollte er gar gehofft haben, es würde auf die Richter größeren Eindruck machen, wenn er einen Zusammenhang seiner Bemühungen mit den Ereignissen nach dem in aller Welt bekannten Attentat auf Hitler andeutete? Alles das ändert zwar nichts an der geschichtlichen Bedeutungslosigkeit dieser Episoden, dennoch werfen sie durchaus ein gewisses Schlaglicht auf Sauckels damalige und in Nürnberg erneut zutage tretende ausgefuchste Verhaltensweise.

**„... fremden Völkern bin ich nicht zur Wahrheit verpflichtet“**

Noch deutlicher kamen – damit bin ich beim *dritten* Aspekt angelangt – Sauckels trickreiche Vertuschungs- und Verdrehungsbemühungen zum Vorschein, als er von Servatius gefragt wurde, ob in Thüringen „Judenverfolgungen stattgefunden“ hätten. Da lautete die strikte Antwort zunächst: „Nein“. Dem Schwindler erschien das aber wohl selbst als allzu offensichtlich falsch und er fügte hintergründig hinzu: „In Thüringen mag in einigen Orten eine Fensterscheibe oder sonst dergleichen eingeworfen worden sein. Ich kann das im einzelnen nicht sagen, ich kann Ihnen nicht einmal sagen, wo und ob es in Thüringen Synagogen gegeben hat.“<sup>38</sup> Er kam später noch einmal darauf zurück und bemühte sich um eine allgemeiner gehaltene Entlastung: „Die Nürnberger Gesetze konnten in Thüringen Anwendung finden, soweit es sich für mich nur um die Eigenschaft von der Ernennung oder Absetzung von Beamten handelte; ich hatte selbstverständlich nach deutschen Gesetzen die Pflicht, das Gesetz durchzuführen.“ Dem folgte noch der

37 Nach Overesch soll Sauckel Frölichs Freilassung nach dessen Verhaftung im November 1938 veranlaßt haben. Overesch, A.a.O., S. 275. Frölich saß vom 19.11.1938 bis 11.02.1939 in Untersuchungshaft.

38 IMT, Bd. XIV, S. 676 f.



unbeschreiblich makabre Satz: „Es war mit diesem Gesetz weder eine Mißhandlung noch sonst eine andere unmenschliche Handlung verbunden, die ich durchzuführen gehabt hätte.“<sup>39</sup>

Sollte Sauckel schlicht vergessen haben, daß von der Fraktion seiner Partei, in der er damals als Landesgeschäftsführer fungierte, bereits am 10. Juni 1926 Gesetzesentwürfe in den Thüringer Landtag eingebracht worden waren, die den Ausschluß von Juden aus öffentlichen Ämtern, ihre Nichtzulassung als Ärzte, Notare, Vieh- und Getreidehändler, Studenten und Schüler sowie die „Ausweisung von Ostjuden aus dem Freistaat Thüringen und die Beschlagnahme ihres Vermögens“ vorgesehen hatten?<sup>40</sup> Wollte er sich nicht daran erinnern, daß es eine eigene Schriftenreihe unter dem Titel „Thüringer Untersuchungen zur Judenfrage“ gab, die sich nicht zuletzt auf den wüsten Antisemiten Theodor Fritsch und dessen immer wieder zitierten Satz bezog: „Es gibt keine Genesung der Völker vor der Ausscheidung des Judentums“?<sup>41</sup> War ihm etwa nicht berichtet worden, daß in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 die Synagogen in Erfurt, Eisenach, Gotha, Arnstadt, Meiningen, Suhl, Barchfeld, Schleusingen und Nordhausen gebrannt hatten? Sollte dies gar hinter dem Rücken des Gauleiters und Reichsstatthalters stattgefunden haben? Allein aus Thüringen sind in den folgenden Tagen 1178 Personen ins KZ Buchenwald eingeliefert worden. Schätzungen besagen, daß 20 bis 30 Thüringer dabei ihr Leben verloren.<sup>42</sup> Bereits im Oktober 1938 hatten die NSDAP-Kreise Schleiz und Sonneberg in der *Zeitschrift für die thüringischen Hoheitsträger* gemeldet, sie seien „judenfrei“.<sup>43</sup> Ähnliches wurde am 31. Dezember 1938 aus Jena berichtet.<sup>44</sup> Immer wieder hatte sich Sauckel auch persönlich in Haßtiraden ergangen, mündlich und schriftlich. Des Angeklagten Erklärung über seine Unwissenheit, so man sie akzeptierte, – würde allein die Schlußfolgerung erlauben, er habe weder die von ihm herausgegebene Presse gelesen noch eigene Texte geistig erfaßt. Natürlich kann davon keine Rede sein.

Noch bevor die „Arisierung“ jüdischen Eigentums nach dem Pogrom vom 9. November 1938 im Reich offiziell betrieben wurde, war sie in Thüringen und in direkter Regie des Gauleiters schamlos in die Wege geleitet worden. Von den etwa 650 jüdischen Familienbetrieben, die es noch im Frühjahr 1938 gab, existierten ein halbes Jahr darauf nur noch 100, für weitere 100 liefen noch sogenannte Übergabeverhandlungen. Von den 5.453 Juden, die nach offiziellen Angaben 1925 im Land Thüringen und im Regierungsbezirk Erfurt der preußischen Provinz

39 IMT, Bd. XV, S. 73.

40 Denkschrift über die Tätigkeit der Fraktion der NSDAP im Thüringer Landtage 1924/1927. Hg. von Willy Marschler, Weimar o.J. Als Jude sollte jeder gelten, der „in der großväterlichen Geschlechterfolge (Generation) noch Blutsverwante hatte, die sich zum mosaïschen Glauben bekannten, egal ob sie heute getauft sind oder nicht“.

41 Willy Schilling: Hitlers Trutzgau. Thüringen im Dritten Reich, (Jena) 2005, S. 134 f.

42 Ebenda, S. 108 f.

43 *Die Pflicht*, H. 19/1938, S. 255.

44 Schilling, Hitlers Trutzgau, S. 109.

Sachsen gewohnt hatten, lebten Anfang 1939 noch 1.947<sup>45</sup>; kaum mehr einer nach 1945.

Die in Thüringen besonders rasch vorangetriebene, selbst für damalige Verhältnisse dreist betriebene „Arisierung“ kam in Nürnberg nicht zur Sprache, auch nicht die Tatsache, daß Sauckel diese bereits 1930 zielorientiert ins Auge gefaßt<sup>46</sup> und dann eng mit dem Aufbau eines neuen Rüstungskonzerns verbunden hatte, was dem Gau und den hier angesiedelten Konzernen (Zeiss, Rheinmetall, Siemens, AEG, Telefunken) zusätzliches Gewicht in der deutschen Aufrüstungs- und Kriegswirtschaft verlieh.<sup>47</sup> Dabei stützte sich der Reichsstatthalter zunächst auf eine kapitalistischem Konkurrenzkampf geschuldete und den staatsoffiziell gewordenen Antisemitismus nutzende Forderung des Verbandes der Suhler Gewehrfabrikanten e.V., Heeresaufträge nicht länger an die in jüdischem Besitz befindliche Firma Simson Suhl, sondern an andere, d.h. an „arische“ Waffenfabriken zu geben. Im Sommer 1933 ließ Sauckel durch die Staatsanwaltschaft Meiningen ein Verfahren gegen die Familie Simson als Eigentümer der größten Suhler Waffenfabrik einleiten. Der angekündigte Prozeß wegen angeblicher „schwerer Übervorteilungen des Reiches“ wurde zwar später mangels ausreichender Beweise ergebnislos abgeschlossen<sup>48</sup>, dennoch konnte Sauckel dank anderweitiger trickreicher Bemühungen, zu denen auch die Gründung der „Wilhelm-Gustloff-Stiftung“ zählte, bereits am 30. November 1935 an Reichsinnenminister Frick berichten: „Damit sind die Juden aus diesem wichtigen Rüstungsunternehmen endgültig und restlos ausgeschieden; dieses befindet sich in meiner Hand ...“ Großspurig und höchste Anerkennung heischend fügte er dem Bericht hinzu, das Unternehmen werde nun von Reichskriegsminister Blomberg und ihm „dem Führer und Reichskanzler als gemeinnützige Stiftung zur Verfügung gestellt.“<sup>49</sup>

45 Ebenda; Verfolgung und Vertreibung thüringischer Juden sind ausführlich dargestellt in: Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933 – 1945. Bd. 8: Thüringen. Hg. vom Thüringer Verband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten und des Studienkreises deutscher Widerstand 1933 – 1945, Frankfurt a.M. 2003.

46 Mitteilung von Andreas Schneider (Erfurt), der sich intensiv mit der Geschichte der Gestapo in Thüringen befaßt hat.

47 Siehe Jürgen John: Wirtschaftsentwicklung und politische Umbrüche in Thüringen, S. 113 f. Die reichsweite Volks-, Berufs- und Betriebszählung wies für den Gau Thüringen eine deutliche Verstärkung des industriellen Sektors und einen tiefgreifenden strukturellen Wandel aus. Die Zahl der Großbetriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten stieg im Land von acht (1933) auf 32 (1939), im Gau insgesamt auf 44. Waren 1925 nur 6,8 % der in Industrie und Handwerk Tätigen in der Großindustrie beschäftigt, so stieg ihr Anteil bis 1939 auf 14,7 %.. Der Erwerbstätigenanteil der metallverarbeitenden Industrie hat sich von 20,5 % (1933) auf 32 % erhöht, der der Leichtindustrie von 59,6 Prozent (1933) auf 47,6 Prozent verringert. Siehe Jürgen John u.a.: Geschichte in Daten. Thüringen, Wiesbaden 2003, S. 246.

48 Die jüdischen Firmeninhaber wurden gezwungen, eine Schuld von 9,75 Millionen RM anzuerkennen und auf ihr mit 8 Millionen RM völlig unterbewertetes Werk zu verzichten. Siehe Erich Buchmann: Von der jüdischen Firma Simson zur Nationalsozialistischen Industriestiftung Gustloff-Werke, Erfurt 1944, S. 14 f.

49 ThHStAW. RSH, Bd. 16-17, Bl. 59.



Das von Sauckel als Stiftungsführer geleitete Werk<sup>50</sup> erhielt bereits ein knappes Jahr darauf den Titel „Nationalsozialistischer Musterbetrieb“. Innerhalb von drei Jahren verdreifachte sich die Zahl der in den 20 Stiftungsbetrieben Suhl, Schmiedefeld, Weimar, Meuselwitz sowie im österreichischen Hirtenberg und an anderen Orten Beschäftigten. Der Umsatz an Militärwaffen stieg um das Fünffache. Der politisch mächtig gewordene Sauckel hatte es verstanden, sich auch im Urbereich aller Macht ein zusätzliches Standbein zu schaffen und Erfahrungen zu sammeln.<sup>51</sup>

Wie von der „Arisierung“ vor dem Krieg wollte Sauckel in Nürnberg natürlich auch von der Ermordung der europäischen Juden während des Krieges nichts gewußt haben. Von Servatius am 29. Mai 1946 befragt, ob er keine Kenntnis davon gehabt habe, „was mit den Juden geschehen würde“, gab er vor: „Nein ich hatte keine Kenntnis davon.“ Das war in jeder Hinsicht eine glatte Lüge, hatte er doch um die Jahreswende 1943/44, ohne das Wort „Endlösung“ zu verwenden, seinen Untergebenen eindeutig zu erkennen gegeben, daß er wußte, was in den Vernichtungslagern vor sich ging. Seine Billigung des Völkermords war unmißverständlich, er forderte ihn ja regelrecht ein: Am 31. Dezember 1943 verlangte er von den rund 30.000 thüringischen Hoheitsträgern der NSDAP, zu Beginn des neuen Jahres in allen Ortsgruppen und Betrieben des Gaus Appelle durchzuführen. Dabei sollten die Parteimitglieder „Bekanntnisse“ ablegen, sieben an der Zahl, je eines zu Hitler, zur Wehrmacht, zur „nationalsozialistischen Weltanschauung“, zur „deutschen Volksgemeinschaft“, zum „Kampf gegen das Verbrechen Churchills, Roosevelts, Stalins und des Judentums“. Das sechste der sieben „Bekanntnisse“ sei in den bevorstehenden Veranstaltungen zwar nur „kurz, aber kategorisch“ zu behandeln. Dessen Inhalt lautete: „Wir bekennen uns zur totalen Vernichtung des Judentums in Europa. [...] Die Vernichtung des Judentums ist die Voraussetzung dafür, dieser mörderischen Rasse weltgeschichtlich das Handwerk zu legen.“ Die folgende Argumentation galt einzig und allein den nach seiner Auffassung falschen Bemühungen, den Judenmord geheimhalten zu wollen: „Das müssen wir nun endlich unserem Volke sagen, rückhaltlos und offen. Erbarmen ist falsch. Wir wollen Erbarmen haben vielleicht sogar mit irgendeinem Engländer, der von diesem Judentum verführt und auf das Schlachtfeld geführt wird. Wir wollen Erbarmen haben mit unseren Frauen und Kindern, die durch diese englischen Terrorangriffe hingerichtet werden, und wir wollen Erbarmen haben mit unserem Volke und den anständigen arischen Völkern.“ Dieser moralisch verbrämten nationalistischen Aussage folgte der blanke tödlich-rassistische Kern: „Deshalb muß das Judentum, damit das nicht wieder passiert,

50 Siehe Rüdiger Stutz: „Der Kulturstadt einen neuen Lebensstrom einzuflößen“. Fritz Sauckel und die Gustloff-Werke in Weimar. In: *Klassikerstadt und Nationalsozialismus. Kultur und Politik in Weimar 1933-1945*. Hg. Von Justus H. Ulbricht im Rahmen der Weimarer Schriften. Weimar 2002, S. 64-76.

51 Offensichtlich spielte diese Tatsache eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung Hitlers, Sauckel im März 1942 zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zu ernennen.

ausgerottet werden mit Weib und Kind, wenigstens dort, wo wir die Waffen haben. Es ist ein Bekenntnis, um endlich einmal den Mörder innerhalb der Menschheit auszurotten, wenigstens bei uns.“<sup>52</sup>

Trotz dieses „Bekenntnisses“ vom 31. Dezember 1943 wagte es Sauckel in Nürnberg, unverfroren seinen Ausrottungswillen zu leugnen. Die Ermordung der europäischen Juden habe, so behauptete er unter Berufung auf die Spezifika seines Verantwortungsbereichs, seinen Interessen „nicht entsprochen“: „Das (gemeint ist: Es, M.W.) hätte ja meine Aufgabe ungeheuer erleichtert, und ich hätte viel, viel weniger Schwierigkeiten gehabt, wenn alle diese Menschen, soweit sie arbeitsfähig gewesen wären, dem Arbeitseinsatz in vernünftiger Weise zugeführt worden wären.“ Sein Gedankengang gipfelte in der schamlos-zynischen Behauptung, „diese Endlösung“ sei seinen Interessen „vollkommen zuwider“ gewesen.<sup>53</sup>

### „... dann sind wir wirklich eines Tages die Herren der Welt“

Welche Interessen verfolgte Sauckel tatsächlich als Hitlers „Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz“? Wie sah er die von ihm ausgeübte Macht über die Zwangsarbeiter?

Sein höchstes Amt hat er mit großen Versprechungen angetreten. Anfangs schien er zu hoffen, den Anforderungen an sein Amt mit einer umfassenderen Eingliederung von Frauen begegnen zu können. Auch stellte er – mitunter recht cholerisch, wie Albert Speer mitgeteilt hat – die Richtigkeit von Forderungen aus der Wirtschaft nach neuen Arbeitskräften in Frage und gab von sich, es genüge, einige Betriebsführer zu erschießen, dann würden die anderen schon mit besseren Leistungen reagieren.<sup>54</sup> Doch zuvörderst ging es ihm darum, Arbeitskräfte in großer Zahl aus den besetzten Gebieten ins Reich zu holen und dabei „die letzten Schlacken unserer Humanitätsduselei“ abzulegen.<sup>55</sup> Innerhalb des angestrebten „Kombinationssystems aus Versprechungen, sozialem Druck und brutalem Terror“<sup>56</sup> setzte er hauptsächlich auf Zwang und Gewalt. Deshalb redete er gern vom „Krieg der Arbeit“, vom „Shanghaien“ oder auch davon, daß man jetzt Menschen fange, „wie die Schinder früher Hunde fingen“.<sup>57</sup>

52 ThHStAW, RSH, Bd. 191, Bl. 476 f.

53 IMT, Bd. XIV, S. 53.

54 Albert Speer: *Erinnerungen*, Frankfurt a.M., Berlin und Wien 1969, S. 227.

55 Siehe dazu Manfred Weißbecker: „Wir werden ...“, a.a.O., S. 325 f.

56 Ulrich Herbert: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin und Bonn 1985, S. 160; Karl Heinz Roth spricht von einer großen „Variationsbreite unfreier Arbeitsverhältnisse“ und stellt deren Entwicklungsstadien dar. Entstanden sei „ein kriegswirtschaftliches Kuli-System, das den Prozeß der Subproletarisierung der Arbeitsverhältnisse drastisch förderte“. Karl Heinz Roth: *Unfreie Arbeit im deutschen Herrschaftsbereich 1930-1945. Historische Grundlagen und Methodenfragen*. In: *Soziale Demokratie und sozialistische Theorie. Festschrift für Hans-Josef Steinberg*. Hg. Von Inge MarBolek und Till Schelz-Brandenburg, Bremen 1995.

57 IMT, Bd. XXV, S. 74.

Als ihm aber in Nürnberg vorgehalten wurde, im Protokoll der Tagung von Reichs- und Gauleitern der NSDAP am 5. Februar 1943 sei seine Aussage vermerkt, das sogenannte Prinzip der Freiwilligkeit habe überall versagt und von den fünf Millionen ausländischen Arbeitern seien „keine 200.000 freiwillig gekommen“ und deshalb habe „die Dienstverpflichtung an ihre Stelle“ treten müssen, reagierte er ausweichend, im Grunde dumm-frech: Es habe sich wohl nur um einen „Zwischenruf“ gehandelt, um zu zeigen, daß die Aussage anderer Teilnehmer, alle Arbeiter seien freiwillig gekommen, „nicht ganz richtig“ gewesen ist.<sup>58</sup> In einer Anordnung vom 7. Mai 1942 hatte er indessen nicht nur von „Dienstverpflichtungen“ getönt, sondern auch von „Aushebungen“, welche „ein undiskutierbares Erfordernis unsere Arbeitslage“ darstellen würden.<sup>59</sup> In internem Kreis war von ihm auch angeregt worden, die Russen durch die deutsche Verwaltung „so scharf“ anzufassen, um ein „Stimmungsgefälle“ zu erzeugen, „daß sie gern nach Deutschland zur Arbeit gehen“ lassen würde.<sup>60</sup>

Vehement wehrte sich Sauckel gegen den Vorwurf, er habe sich an „Deportationen“ von Arbeitern aus den besetzten Gebieten nach Deutschland beteiligt. Doch gegen diesen völkerrechtlich verankerten Begriff<sup>61</sup> wußte er lediglich zu wiederholen, was er bereits am 2. Dezember 1943 den Teilnehmern einer Tagung des Auslandswissenschaftlichen Instituts in Weimar vorgegeben hatte, um die entsprechenden Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zu umgehen: Das Wort „Deportation“ sei „in höchstem Maße anrühlich“, und wer es benutze, beleidige und diffamiere den deutschen Arbeitseinsatz. Dieser basiere auf „regulären Verträgen“ und „soziale Rechte“ der Betroffenen blieben gewahrt.<sup>62</sup> In Nürnberg

58 Sauckel fügte hinzu: „Dieses Zahlenverhältnis, das hier von dem Stenographen oder Protokollführer niedergelegt ist, ist vollständig unmöglich. Wie der Irrtum zustande gekommen ist, weiß ich nicht. Ich habe das Protokoll nie gesehen.“ IMT, Bd. XV, S. 12 f.

59 ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern P 100, Bl. 10.

60 Besprechung mit leitenden Beamten des Reichsarbeitsministeriums am 15.04.1942. Zit. nach Rolf-Dieter Müller: Die Rekrutierung sowjetischer Zwangsarbeiter für die deutsche Kriegswirtschaft. In: Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945. Hg. Von Rolf-Dieter Müller, Essen 1991, S. 238.

61 Sein Verständnis für das Völkerrecht war sicher begrenzt, dennoch kam es einer Provokation gleich, als er auf eine Frage von Servatius, ob denn seine Aufgabe gegen das Völkerrecht verstoßen habe, antwortete: „Der Führer hat zu dieser Frage mir gegenüber so ausführliche Darlegungen gemacht, die Notwendigkeit als so selbstverständlich geschildert, daß, nachdem er einen Vorschlag, den er selbst machte, zurückstellte, an diesem Einsatz ausländischer Arbeiter keinerlei völkerrechtliche Bedenken bei mir entstehen konnten.“ IMT, Bd. XIV, S. 683.

62 Ferner führte er aus: „Ich gebe dem französischen, belgischen, polnischen und auch dem sowjetischen Arbeiter genau dasselbe, was der deutsche Arbeiter, der bei der OT oder sonstwo unter schwierigen Verhältnissen eingesetzt ist, bekommt. Sie bekommen dieselben Baracken, dieselbe Verpflegung, kalorienmäßig, und dieselben Löhne.“ ThHStAW, RSH, Nr. 199, Bl. 368. Auszüge aus dieser Rede enthält auch: Zwangsarbeit in Thüringen 1940-1945. Quellen aus den Staatsarchiven des Freistaates Thüringen, hg. von Norbert Moczarski, Bern-

hoffte Sauckel, man würde seinem demagogischen, die Realität beschönigenden Gedankengang folgen. Allen Ernstes behauptete er, die Zwangsarbeiter hätten in ihrer Lebenshaltung „genau denselben Einschränkungen wie die deutsche Bevölkerung auch“ unterlegen.<sup>63</sup> Auch sei es nicht angebracht, von einer „Ausbeutung“ der ausländischen Arbeiter zu reden, da es sich doch lediglich – wie Servatius es ihm in den Mund legte – um deren „Ausnutzung“ gehandelt habe.<sup>64</sup> All das versuchte er schließlich mit der Aussage zu erhärten: „Ich habe aus meiner Auffassung der Ethik der Arbeit niemals Deportationen betrieben, sondern ich habe ja den Arbeitern, die über mein Amt gingen – und das war ja das, was ich bei Hitler zu Anfang meines Auftrags durchgesetzt habe, und das ist nicht leicht gewesen –, allen ausländischen Arbeitern rechtsgültige Verträge gegeben, ob sie freiwillig oder ob sie auf Grund einer deutschen Dienstverpflichtung kamen.“<sup>65</sup>

Nichts davon entsprach der Wahrheit. Wie Sauckel für eine terroristische Beschaffung nicht-deutscher Arbeitskräfte gesorgt hatte, so auch dafür, daß beispielsweise die Zwangsarbeiter aus Osteuropa trotz einer bis zu 72stündigen Arbeitswoche größtenteils nur sieben bis 22 Prozent ihres Grundlohns ausbezahlt erhielten und die polnischen Arbeiterinnen und Arbeiter von vornherein im Durchschnitt nur 50 bis 85 Prozent des Grundlohns deutscher Arbeiter erhalten durften.<sup>66</sup> Jüngste Forschungen haben unser Wissen um diese Zustände ausgeweitet und erhärtet, nicht zuletzt auch durch das, was in den Debatten um die sogenannte Entschädigung der Zwangsarbeiter an historischer Wahrheit ans Tageslicht gekommen ist – trotz aller die deutschen Großunternehmen so beschämenden Argumente gegen sie.<sup>67</sup>

Weshalb aber wagte der Angeklagte, so offenkundig Wahrheitswidriges zu behaupten, so dreist zu leugnen? Um seinen Kopf zu retten? Natürlich. Indessen läßt sich auch erkennen, daß ihm das Lügen als normales Mittel der Politik galt. Solch ein Gebaren war ihm weder neu noch obsolet. Lügen hielt er schlicht und einfach für ein völlig gerechtfertigtes Instrument rassistischen Großmachtstrebens. Am 4. Dezember 1943 hatte er dies in einer Rede bei der ersten Kriegstagung der thüringischen Rüstungsindustrie in Weimar mit den Worten begründet: „Wenn ich in Paris den Franzosen, oder wenn ich anderen Völkern ein paar Liebenswürdigkeiten sage, so ist es nicht so, daß ich an diese Liebenswürdigkeiten auch glaube. Aber ich halte es für notwendig, daß man sie sagt. In dieser Beziehung liegen die

---

Bernhard Post und Katrin Weiß (= Quellen zur Geschichte Thüringens, Bd. 19), Erfurt 2002, S. 54-57 (künftig zit. als: Zwangsarbeit in Thüringen)

63 IMT, Bd. XIV, S. 687.

64 IMT, Bd. XIV, S. 686.

65 IMT, Bd. XV, S. 19.

66 Siehe Zwangsarbeit in Thüringen, a.a.O., S. 23.

67 Siehe dazu u.a.: Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte, hg. von Ulrike Winkler. Köln 2000.

Dinge auch anders; diesen fremden Völkern bin ich nicht zur Wahrheit verpflichtet“.<sup>68</sup>

In diesen Worten klingt ein weiteres Mal an, was für Sauckel ausschlaggebend gewesen ist: Nationalistische Überheblichkeit und Mißachtung anderer Völker galten seinem Denken schlicht als Selbstverständlichkeit, als eine den Deutschen auferlegte Pflicht, als etwas, das keiner Infragestellung oder gar moralischer Bewertung unterliegen durfte, als etwas, das einem alles Militärische verabsolutierenden Freund-Feind-Schema verhaftet war und daher ausschließlich mit Gewalt einherzugehen hatte. „Je härter, je besser!“, weil, so hieß es auch in dieser Rede vor den Rüstungsindustriellen, weil es eine Arbeitskapazität zu schaffen gelte, die „[...] uns für das kommende Jahrhundert das absolute Übergewicht über alle Völker der Welt nicht nur militärisch, sondern auch wirtschaftlich und arbeitsmäßig geben wird [...] dann sind wir wirklich [...] eines Tages die Herren der Welt“, um dann noch hinzuzufügen: „Vom Frieden wollen wir nicht reden.“<sup>69</sup>

In Nürnberg vertuschte Sauckel diese Auffassungen vor den Anklägern und Richtern und versuchte, sich einen besonderen Umstand seines Tätigkeitsbereiches zunutze zu machen. Seinem Amt und auch ihm persönlich war relativ rasch die unvermeidliche Diskrepanz zwischen den gestellten Zielen und den tatsächlichen Gegebenheiten erkennbar geworden. Der in der Praxis betriebenen „Vernichtung durch Arbeit“ standen rüstungswirtschaftliche Effizienzkriterien entgegen. Doch diese galten vorrangig dem Erhalt der Arbeitskraft unersetzbarer Facharbeiter und schlossen den rücksichtslos verschleißenden Einsatz von Hilfskräften nicht aus. Obwohl letzteres völlig Sauckels Auffassungen entsprach<sup>70</sup>, brachte seine Aufgabe als GBA es mit sich, daß Sauckels Platz in der Hierarchie – trotz der Gunst Hitlers – seit dem März 1942 einerseits von den zu erbringenden „Leistungen“ in der Zwangsarbeiterrekrutierung, andererseits von den tatsächlichen Leistungen der Zwangsarbeiter und der Rüstungswirtschaft abhing, zumal deren Zahl nicht grenzenlos ausgeweitet werden konnte.

Manche der Schwierigkeiten auf diesem Problemfeld schien bereits in seinen verquastesten Formulierungen auf, zu denen er sich auf der bereits erwähnten „Führertagung“ am 5. Februar 1943 verstiegen hatte: „Ich bitte aber [...] ganz besonders um Ihr Verständnis dafür, daß ich als Beauftragter zweier Männer wie Adolf Hitler und Hermann Göring mich nun mit meiner ganzen Persönlichkeit dafür einsetze, daß gerade, weil wir im härtesten und erbarmungslosen Entscheidungskampf der Weltgeschichte stehen und unsere Soldaten unter der Führung Adolf Hitlers unsterblichen Ruhm und Ehre an ihre Fahnen heften, der deutsche Arbeitseinsatz bei aller Härte der Zeit und trotz der unerhörten Einschränkungen, die sich unser

68 ThHStAW, RSH, Nr. 190, Bl. 398 ff. Hervorhebung durch den Vf.

69 Ebenda. Das Dokument ist auszugsweise auch abgedruckt in Zwangsarbeit in Thüringen, a.a.O., S. 58-62.

70 Darauf machte freundlicherweise Willy Schilling den Vf. aufmerksam.

eigenes geliebtes Volk auferlegen muß, sich grundsätzlich von all den schamlosen und unsagbar brutalen und nichtswürdigen Methoden jener plutokratisch-jüdischen, kapitalistischen Weltbestie unterscheidet, mit denen gerade unsere Gegner sich ihren verfluchten Reichtum, den sie heute zu unserer Vernichtung anwenden, erpreßt haben.“<sup>71</sup>

Seine Kritiker hatte Sauckel auch belehrt, die Leitung des Arbeitseinsatzes sei weder von „Sentimentalität noch von Romantik“ geprägt.<sup>72</sup> Nur die „kalte Vernunft“ gebiete eine pflegliche Behandlung der ausländischen Arbeiter: „Unterernährte, dahinsiechende, unwillige, verzweifelte und haßerfüllte Sklaven ermöglichen niemals eine höchste Ausnutzung ihrer unter normalen Bedingungen erzielbaren Leistungen. [...] Kriegsgefangene und fremdländische Arbeiter müssen so ernährt, untergebracht und behandelt werden, daß sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die größtmögliche Leistung hervorbringen. [...] Ich bitte, dabei zu bedenken, daß auch eine Maschine nur das zu leisten vermag, was ich ihr an Treibstoff, Schmieröl und Pflege zur Verfügung stelle. Wie viel Voraussetzungen mehr aber muß ich beim Menschen, auch wenn er primitiver Art und Rasse ist, gegenüber einer Maschine berücksichtigen.“<sup>73</sup>

Den Richtern des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg wollte Sauckel am 28. Mai 1946 gar weismachen, er habe „vom Führer ausdrücklich geradezu verlangt [...], daß man Arbeiter, die in Deutschland arbeiten, nicht mehr als Feinde behandeln dürfe“. Schließlich habe er auch versucht, „Einfluß auf die Propaganda in diesem Sinne zu gewinnen“.<sup>74</sup> Seinen Untergebenen hatte er jedoch früher erklärt, Franzosen, Russen, Polen seien ihm „so gleichgültig wie irgendetwas“, verknüpft zudem mit der unmißverständlichen Forderung, wenn diese „sich das geringste Vergehen zuschulden kommen lassen, dann bitte sofort Anzeige an die Polizei, aufhängen, totschießen! Das kümmert mich gar nicht. Wenn sie gefährlich werden, muß man sie auslöschen.“<sup>75</sup>

Zur Beschönigung seiner Untaten versuchte Sauckel in Nürnberg nach Kräften, seine 1943 einsetzenden Bemühungen um eine intensivere Ausbeutung insbesondere der sogenannten Ostarbeiter<sup>76</sup> und den rationalen Kern des Effizienzproblems auszuspielen. Hatte er aber damit die Anwendung schlimmster Terrormaßnahmen etwa in Frage gestellt, hatte er gar den Rahmen der nazistischen Ideologie

---

71 ThStAW, RSH, Bd. 491, Bl. 209.

72 Solche Vorwürfe erreichten Sauckel auch aus der thüringischen Bevölkerung. Siehe Zwangsarbeit in Thüringen, S. 65 ff.

73 Fritz Sauckel: Das Programm des Arbeitseinsatzes, o.O. 1942, S. 17 f.

74 IMT, Bd. XIV, S. 687.

75 ThStAW, RSH, Bd. 189, Bl. 23.

76 Ulrich Herbert spricht von drei Dingen, die Sauckel dabei zu gewährleisten hatte: „Die Löhne der Ostarbeiter mußten erhöht werden, gleichzeitig aber niedriger bleiben als die der deutschen Arbeiter, und sie durften keine zusätzlich ins Gewicht fallende Warenkaufkraft freisetzen.“ Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter*, a.a.O., S. 172.



gesprengt? Ich denke, die Antwort kann in beiden Fällen eindeutig nur „nein“ lauten. Schwach unternommene und vor Gericht völlig überhöht dargestellte Versuche einer „Ökonomisierung der Ausländerbehandlung“<sup>77</sup> waren während des Krieges nicht nur im Ansatz steckengeblieben, sondern grundsätzlich weder gewünscht noch machbar, wie die drastische, ausschließlich profitorientierte Ausbeutung in den Betrieben sowie die Unterdrückung jeder sozialen oder gar politischen Regung unter den Zwangsarbeitern bewiesen. Selbstverständlich war auch für die deutschen Faschisten ein gewisses Maß an ökonomisch-technischem Effektivitätsdenken unumgänglich, doch nicht dieses bestimmte vorrangig Sauckels Tätigkeit im Amt des GBA. Leiten ließ er sich in seinem „Krieg der Arbeit“ primär von nationalistisch-rassistischer Menschenfeindlichkeit und wachsender Rigorosität. Auch in dieser Hinsicht hatte er nichts anderes im Sinn als die weltweite Durchsetzung „deutscher Autorität“. Alles sei richtig, „was die Deutschen machen“, lesen wir bei ihm.<sup>78</sup>

In Nürnberg blieb nichts, aber auch gar nichts davon übrig, was zuvor von manchem seiner Untergebenen an Sauckel gerühmt worden war, so etwa „Gradlinigkeit seines Charakters“ und die „Kraft innerster Volksverbundenheit“, das regsam-draufgängerische, mitunter polternde Auftreten und der bedingungslose Gehorsam, nicht zuletzt auch seine Fähigkeit, anstehende Probleme entscheidungsfreudig zu lösen.<sup>79</sup> Dennoch zeigte er sich keineswegs – wie Albert Speer später über ihn geurteilt hat<sup>80</sup> –, von Anfang an geistig und ethisch überfordert. Es spricht auch eher für Görings elitäres Gehabe, wenn er Sauckel als „einen der Primitivsten unter den Primitiven“ bewertete.<sup>81</sup> Das Urteil eines der amerikanischen Anwälte, Sauckel sei ein „unattraktiver proletarischer Leutnant“<sup>82</sup>, entsprach wohl mehr jenem erbärmlichen Bild, das dieser vor Gericht bot und weniger dem aus den Zeiten zuvor.

77 Walter Naasner: Neue Machtzentren in der deutschen Kriegswirtschaft 1942-1945. Die Wirtschaftsorganisation der SS, das Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition/Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, Boppard am Rhein 1994, S. 111.

78 ThStAW, RSH, Bd. 190, Bl. 467.

79 Max Timm, Ministerialrat und Abteilungsleiter in Sauckels Arbeitsverwaltung, sagte in Nürnberg als Zeuge: „Als Sauckel sein Amt übernahm, hatte ich den Eindruck eines sehr energischen, arbeitsfreudigen Menschen, der zum Teil zuweilen erregbar war und auch wohl zu Zornesausbrüchen kam, der von seinen Mitarbeitern viel forderte, aber auch an sich selbst hohe Anforderungen stellte.“ IMT, Bd. XV, S. 231.

80 Albert Speer: Spandauer Tagebücher, Frankfurt/Main u.a. 1975, S. 22. An anderer Stelle betont Speer, er habe es nicht nötig gehabt, Sauckel anzuspornen, da dieser „von seiner Aufgabe wie besessen“ gewesen sei. Ebenda, S. 81.

81 Siehe Fritz Zeiseler: Einer der Primitivsten unter Hitlers Paladinen. Wie Fritz Sauckel „Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz“ wurde. In: *Thüringische Landeszeitung*, 23.03.2002.

82 Airy Neave: On Trial in Nuremberg (1978). Zit. nach Gitta Sereny: Das Ringen mit der Wahrheit. Albert Speer und das deutsche Trauma, München 1995, S. 12.



Sauckel wird in der Literatur oft als fanatisch treuer Gefolgsmann oder ausschließlich auf Befehl funktionierender Erfüllungsgehilfe Hitlers abgetan. Ebenso wenig kann er als ein pragmatischer „Macher“, als ein bloß verwaltender „Bürokrat“ oder gar als ein ideologiefreier „Technokrat“ gesehen werden.<sup>83</sup> Sauckel verkörperte m. E. in vielfacher Hinsicht den Normaltyp eines von ausgeprägten nationalistisch-rassistischen Wirtschafts- und Herrschaftsinteressen geleiteten, alle Grenzen des Humanismus mißachtenden politischen Führungskaders seiner Partei. Möglicherweise wurde deshalb seine Biographie noch nicht geschrieben, ganz im Gegensatz zu denen für andere aus der Schar der politischen Größen jener Zeit. In der Tat scheinen die Schwierigkeiten groß zu sein, Sauckels persönliches Machtstreben in seiner engen Verknüpfung von kapitalistischer Profitmaximierungssucht, extrem nationalistischer, auf rasche Vergeltung für die Kriegsniederlage von 1918 bedachter, um deutsche Vorherrschaft in der Welt bemühter und sich über alles Nicht-Deutsche bedenkenlos erhebender rassistischer Grundorientierung zu erhellen.<sup>84</sup> Insgesamt lassen sich Sauckels Denk- und Verhaltensweisen sowohl aus den gesellschaftlichen Gegebenheiten als auch aus seiner individuellen Persönlichkeitsstruktur ableiten, aus dem Bedarf des braunen Regimes an politischen Führern und der Rückwirkung dieses Bedarfs auf die Mitglieder dieser Führung. Erst eine weitgehende Deckungsgleichheit aller Faktoren ermöglichte Karrieren wie die seinige.

In der gewiß außergewöhnlichen Karriere eines eher gewöhnlichen Mannes wäre im einzelnen zu zeigen, daß und wie seine charakterlichen Eigenheiten sich seit seinem Eintritt in die Politik entfalteten, und zwar ziemlich exakt in jenem Maße, in dem die in Deutschland geschaffenen Rahmenbedingungen ihm dazu Gestaltungsräume boten. Sein Machtwille wuchs mit dem nach innen und außen gerichteten terroristischen Expansionismus, seine Machtfülle mit dessen zeitweiliger Verwirklichung. Der in Nürnberg am 28. Mai 1946 ausgesprochene Satz „Ich habe mich um keines meiner Ämter jeweils irgendwie beworben“<sup>85</sup>, entsprach in keiner Weise der Wahrheit – erinnert sei an die Intrigen gegen Artur Dinter, sei-

---

83 Siehe z.B. John u.a., *Geschichte in Daten*, Thüringen, a.a.O., S. 249. Zu prüfen wäre, ob Sauckel zu jener Gruppe gehört hat, die Rüdiger Hachtmann in seiner Studie über die Deutsche Arbeitsfront als „charismatisch legitimierte Kommissare“ bezeichnet hat. Jürgen Hachtmann: *Chaos und Ineffizienz in der Deutschen Arbeitsfront*. Ein Evaluierungsbericht aus dem Jahr 1936. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Stuttgart 2005, H. 1, S. 69.

84 Es war seinem persönlichen Ehrgeiz und Machtstreben, seinen Fähigkeiten und seinem Agieren zuzuschreiben, daß er eine überragende Stellung innerhalb des faschistischen Herrschaftssystems einzunehmen vermochte. Manche der auf Reichsebene getroffenen Entscheidungen fielen ihm indessen unverdienterweise in den Schoß, galten sie doch weniger ihm als den Gegebenheiten der thüringischen Region. Die umfangreichen und ständig wachsenden Anforderungen an die Rüstungsindustrie sowie die unter militärischen Aspekten günstige geographische Lage des Landes in der Mitte des Reiches wurden hier geschickt als Chance genutzt, die eigenen regionalen Machtpositionen Schritt für Schritt zu erweitern. Und doch macht kaum einer, dem alles befohlen werden muß, Karriere.

85 Lebenslauf, S. 10 f.

nen Vorgänger im Amt des thüringischen Gauleiters<sup>86</sup>, an die Auseinandersetzungen mit Fritz Wächtler<sup>87</sup> und Wilhelm Frick<sup>88</sup> sowie vor allem an die 1943/44 ausufernde, bislang zu wenig erforschte Konfrontation mit Albert Speer<sup>89</sup>. Dennoch spiegelt sich in dieser Aussage die Tatsache, daß er sich in erheblichem Maße als unentbehrlich betrachtete.

Ein Biograph wird ebenso festzustellen haben, daß Sauckel gleich denen, die im „Dritten Reich“ auf zentraler Ebene agierten und als Politiker für Stabilität und Sicherung des Regimes sowie für dessen aktive Unterstützung durch eine große Mehrheit der Deutschen Sorge zu tragen hatten, ungeteilt alle faschistischen Ziele verfochten hat, was sie und ihn durchaus von anderen Teilen des faschistischen Machtapparates unterschied und ihre historische Verantwortung erhöhte. Aber vielleicht sollte Sauckel in erster Linie als ein zeitweilig erfolgreicher Regionalpolitiker nationalistisch-rassistischen Zuschnitts betrachtet werden, der – einem einfallsreichen und findigen Manager gleich – an einer bedeutsamen Schaltstelle von Politik, Wirtschaft, Verwaltungsapparat, Sicherheitskräften und Militär zu handeln vermochte und sich, gestützt auf eine in Thüringen geschaffene territoriale Hausmacht, als fähiger Organisator und geschickter Taktiker erwies. Besonders hier zeigte er sich als durchsetzungsfähig, gewann er Ansehen, und dies nicht zuletzt durch sein hemdsärmelig-robustes, mitunter leutseliges und findig taktierendes Auftreten innerhalb der NSDAP und deren regionalem Machtapparat. Als Gauleiter und Reichsstatthalter hat er sich konsequent um gute Beziehungen zum Stab des Stellvertreters des Führers, später zur Parteikanzlei sowie zu Wehrmachtführung, SS und Wirtschaftsverbänden bemüht. Und wie kann es anders sein: Auch diesbezüglich kehrte er in Nürnberg die Realität gleichsam um und behauptete, mit den Berliner Ministern und Reichsleitern der Partei „sehr wenig Kontakt“ und sehr oft Meinungsverschiedenheiten über Verwaltungs- und Organisationsfragen „besonders zu Bormann, Himmler und Goebbels“ gehabt zu haben.<sup>90</sup> Es versteht sich wie von selbst, daß er nach dem 8. Mai 1945 diese drei der Entfernung des „Nationalsozialismus“ vom Christentum zieh und sie hauptsächlich für das Scheitern Hitlers verantwortlich machen wollte.<sup>91</sup>

Zahlreiche jener Verhaltensweisen, die Sauckel bis 1945 und danach in Nürnberg an den Tag legte, lassen sich auch bei anderen Angeklagten feststellen, darüber

86 Siehe Donald R. Tracy: Der Aufstieg der NSDAP bis 1930. In: Nationalsozialismus in Thüringen. Hg. von Detlev Heiden und Gunter Mai, Weimar u.a. 1995, S. 67 f.

87 Siehe Willy Schilling und Rüdiger Stutz: NS-Gau Thüringen. Der Sauckel-Wächtler-Konflikt. In: Europa vor dem Abgrund. Das Jahr 1935, hg. von Kurt Pätzold und Erika Schwarz, Köln 2005, S. 164-176.

88 Zur kritischen Denkschrift Sauckels vom 27. Januar 1936 „Die Verlagerung von Zuständigkeiten von den bisherigen Ländern nach der Berliner Ministerialbürokratie“ und deren Vorgeschichte siehe Schilling, a.a.O., S. 50 ff.

89 Siehe dazu die ausführliche Darstellung bei Herbert, Fremdarbeiter, a.a.O.

90 Lebenslauf, S. 13.

91 Ebenda, S. 18.

hinaus wohl bei den meisten jener aus der politischen Elite des „Dritten Reichs“<sup>92</sup>, die für den Massenzuspruch zur NSDAP gesorgt hatten. Dreistes Leugnen und Täuschen, emsiges Verdrehen und Vernebeln, ungeniertes Vertuschen und Trick-sen, hemmungsloses Ausweichen und Verharmlosen, raffiniertes Akzentverlagern, unsägliches Rechtfertigen usw. usf. Da kamen allenfalls graduelle Unterschiede zum Vorschein.

Auf der Nürnberger Anklagebank befand sich Sauckel – wie vor seiner Berufung zum GBA – wieder in der „zweiten Reihe“, was keineswegs allein für den Sitzplatz galt, den er einzunehmen hatte. Als der Gerichtshof das Todesurteil verkündete, reagierte er sprachlos und glaubte zunächst an einen Übersetzungsfehler. Er weinte und erklärte, daß er den Tod durch den Strang nicht verdient habe. Hatte er gehofft, wie Speer mit einer Freiheitsstrafe bedacht zu werden, weil er sich als dessen Untergebenen betrachtete und nach den Anordnungen des Ministers gearbeitet hatte? Später sahen Gegner des Prozesses und manche Historiker das Todesurteil gegen Sauckel als „fragwürdig“ an, da Speer mit dem Leben davongekommen sei.<sup>93</sup> Doch auch dies ändert nichts an der Eindeutigkeit des Urteils gegen Sauckel, den der US-amerikanische Hauptankläger in Nürnberg, Robert G. Jackson, als den „größten und grausamsten Sklavenhalter seit den ägyptischen Pharaonen“ bezeichnet hat.<sup>94</sup>

---

92 Ich lehne mich mit dieser Wortwahl an Michael Wildt an, der in seiner Einleitung zu dem von ihm herausgegebenen Band „Nachrichtendienst, politische Elite und Mordeinheit. Der Sicherheitsdienst des Reichsführers SS“ (Hamburg 2003, S. 8) den SD als eine „politische Elite“ innerhalb des organisatorischen Konglomerats der nationalsozialistischen Sicherheitspolizei bewertet. Dieser differenzierende und die Rolle politischer Eliten heraushebende Ansatz kann für weitere Analysen des gesamten Herrschaftsapparates der NSDAP und des Dritten Reiches nützlich sein.

93 Siehe z.B. Becker, Fritz Sauckel, a.a.O. S. 244; Gitta Sereny berichtet u.a. von einem Gespräch mit dem britischen Ankläger in Nürnberg, Sir Hartley Shawcross, der es als „grundverkehrt“ empfunden habe, daß Sauckel zum Tod verurteilt worden ist, während Speer mit dem Leben davonkam. Gitta Sereny: Das Ringen mit der Wahrheit. Albert Speer und das deutsche Trauma. München 1995, S. 43.

94 IMT, Bd. XIX, S. 461.

# Die Nürnberger Gesetze 1935 und der Globke-Prozeß in der DDR

## 60 Jahre Würdigung und Mißachtung der Nürnberger Prinzipien

### I

Seit der Moskauer Deklaration der UdSSR, USA und Großbritanniens vom 30. Oktober 1943 haben sich die Alliierten Schritt für Schritt über die Nachkriegsordnung und auch über die juristische „Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten“ (Anlage 10 der Deklaration) verständigt. Das Ergebnis war das dem Londoner Viermächteabkommen vom 8. August 1945 als Anlage beigefügte Statut für den Internationalen Militärgerichtshof. In der Präambel des Abkommens wird auf die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 Bezug genommen.<sup>1</sup> Dem auf der Grundlage dieses Statuts vom 11. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946 in Nürnberg vor dem Internationalen Militärgerichtshof (IMG) durchgeführten Hauptkriegsverbrecherprozeß folgten bis zum 14. April 1949 zwölf Nachfolgeprozesse.

Niemals zuvor gab es eine gerichtliche Untersuchung der gesamten außen-, innen-, militär- und wirtschaftspolitischen Aktivitäten eines Staates und seines Verhaltens gegenüber den seiner Herrschaft unterworfenen Bevölkerungen. Niemals zuvor standen dafür Archive, Akten und Dokumente der Ministerien, der Justiz und Besatzungsorgane, Tatorte der Verbrechen, überlebende Tatbeteiligte, Opfer und Zeugen der Verbrechen so uneingeschränkt und in einem solchen Umfang zur Verfügung wie bei und nach der Befreiung der besetzten Gebiete Europas und Deutschlands. Niemals zuvor haben Minister, Staatssekretäre und andere hohe und höchste Funktionsträger in so gründlichen, objektiven und fairen Verfahren, mit allen Rechten und Möglichkeiten der Verteidigung durch Anwälte ihrer Wahl, Rede und Antwort stehen müssen. Allein auf Grund der Größe des Gegenstandes, der Fülle seiner Details und der noch immer andauernden Suche nach Opfern,

---

1 Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945-1. Oktober 1946. Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache. Bd. I- XLVIII. Nürnberg 1947 - 1949 (IMG), hier: Bd. I, Nürnberg 1947, S. 7 ff.

Tatverdächtigen, Zeugen und Beweisen konnten nicht alle Naziverbrechen ermittelt, untersucht und geahndet werden, weder bis zum Abschluß der 13 Nürnberger Prozesse noch in den seitdem in Ost und West durchgeführten Verfahren.<sup>2</sup>

Die in den zwischen dem 1. Oktober 1946 und dem 14. April 1949 gefällten 13 Urteilen verankerten Rechtsgrundsätze waren von Anfang an umstritten, vor allem unter Juristen westlich der Elbe.<sup>3</sup> So erklärte zum Beispiel Prof. Dr. Wilhelm Grewe in Stuttgart, noch bevor ihm der Urteilstext vorlag, am 25. Oktober 1945, wenige Tage nach Verkündung des Urteils durch das Internationale Militärgericht:

„Hält man im Sinne der Anklage das Nürnberger Militärtribunal für einen internationalen Gerichtshof, der unmittelbar auf der Grundlage des Völkerrechts zu judizieren hat, so müßte die strafrechtliche Ahndung von Verstößen gegen die Menschlichkeit auf einen Satz des geltenden Völkerrechts gestützt werden können (...) Das Völkerrecht erlaubt grundsätzlich keine Einmischung auswärtiger Mächte in die „eigenen Angelegenheiten“ eines „souveränen“ Staates (...) Wie ein Staat seine eigenen Staatsangehörigen oder Staatenlosen behandelt, ist im allgemeinen seine Angelegenheit (...) Im 19. Jahrhundert kam die Lehre auf, daß eine Verletzung der elementaren Menschenrechte, nämlich der Rechte auf Leben, Freiheit und gesetzliche Ordnung, eine Ausnahme begründe. Diese Lehre ist umstritten geblieben. Fälle einer strafgerichtlichen Verfolgung schuldiger Einzelpersonen sind mir nicht bekannt (...) insofern läßt sich (...) schwerlich eine tragfähige Rechtsgrundlage für eine internationale Strafgerichtsbarkeit zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nachweisen (...) Denn Humanitätsintervention in Form einer internationalen Strafgerichtsbarkeit gegen Einzelpersonen bedeutet, daß die überlieferte Struktur des Staatsvölkerrechts aufgegeben und die Geschlossenheit der nationalen Rechtsordnung durchbrochen wird.“<sup>4</sup>

#### Grewe's Fazit:

„Was nach dem Nürnberger Urteil mich nicht zur Ruhe kommen läßt, ist ein Doppeltes – und ist nur dieses: Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte kann jeder verantwort-

---

2 Siehe zuletzt: „Massengrab aus NS-Zeit in Stuttgart“, *Berliner Zeitung* vom 22. September 2005, S. 1.

3 „Nürnberg als Rechtsfrage – eine Diskussion“, Stuttgart 1947. Referent war Prof. Dr. Wilhelm Grewe, der zuerst an der Göttinger, danach an der Freiburger Universität lehrte; Koreferent war der damalige Abteilungsleiter im Württembergischen Justizministerium und Vorstand der Stuttgarter Privatstudien-Gesellschaft, Otto Küster.

4 Grewe, Nürnberg als Rechtsfrage, a.a.O., S. 27 bis 29. Paul Kirchhof wies anlässlich seiner Auszeichnung mit dem Grimme-Preis am 29. Oktober 2005 (Phoenix live) darauf hin, daß „entstehendes Völkerrecht eine Quelle für bereits bestehendes Recht ist“. Nicht nur der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 zeugt davon, sogar der vom IMG zum Tode verurteilte „Generalgouverneur in Polen“, Hans Frank, bestätigte das am 21.8.1935 als Präsident der „Akademie für Deutsches Recht“, als er der Forderung des von ihm eingeladenen französischen Völkerrechtlers Donnedieu de Vabres, „für alle strafrechtlichen Verstöße gegen das Völkerrecht, die gleichmäßig die Existenz der verschiedenen Länder bedrohen, einen internationalen Strafgerichtshof mit universeller Zuständigkeit zu schaffen“, ausdrücklich zustimmte: „Die Gedanken, die der Redner (...) entwickelte, werden gerade bei uns besonderes Verständnis finden.“ (Sitzungsberichte in: *Deutsches Recht*, 1935, S. 130) In Nürnberg verurteilte de Vabre Frank zum Tode.

tungsbewußte deutsche Jurist nur ein strikter und radikaler Verfechter des rechtsstaatlichen Prinzips sein. Wir alle bemerken jedoch, daß die wahren Maßstäbe rechtsstaatlichen Denkens auch heute noch erschüttert und verwirrt sind. Wir müssen sie klären und zu voller Reinheit läutern (...) Hermann Göring und die Schuldigen unter seinen Mitangeklagten wären der verdienten Strafe auch dann nicht entgangen, wenn man ihre Schuld nach den strengsten Maßstäben rechtsstaatlichen Denkens gemessen hätte. Diese Maßstäbe aber fordern, daß eine Tat nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn sie zur Zeit ihrer Begehung nicht nur rechtswidrig und unmoralisch, sondern wenn sie kriminelles und strafbares Unrecht war. Und zum anderen: Nichts wäre verhängnisvoller, als wenn wir uns über den heutigen Stand unserer völkerrechtlichen Weltorganisation irgendwelchen Täuschungen hingeben würden. Der Nürnberger Prozeß antizipiert eine Weltverfassung, die in der politischen Wirklichkeit und im allgemeinen Völkerrecht noch nicht existiert und dessen Verwirklichung in näherer Zukunft noch höchst zweifelhaft ist.“<sup>5</sup>

Am 4. November 1950 wurden die Nürnberger Prinzipien und die auf ihrer Grundlage erfolgte Ahndung der Naziverbrechen seit dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs vom 1. Oktober 1946 im Artikel 7, Absatz 2 der „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ verankert.<sup>6</sup> Als einziger Staat Europas hat allein die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung dieser Konvention unter Bezugnahme auf Artikel 103 des Grundgesetzes (Verbot rückwirkender Anwendung von Strafgesetzen) einen nicht gerechtfertigten Vorbehalt gemacht und diesen bis heute nicht zurückgenommen.<sup>7</sup> Diese bis heute andauernde Abkehr von den Nürnberger Prinzipien begann am 20. Dezember 1951, als der frühere Reichsanwalt, nun Senatspräsident am Bundesgerichtshof Dr. Max Höchner und der frühere Landgerichtsrat und nunmehrige Bundesrichter Ludwig Martin in ihrem Revisionsurteil im Karlsruher Bundesgerichtshof im Fall des SS-Oberscharführers im Konzentrationslager Buchenwald Otto Hoppe formulierten: „Die Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit kann nicht bestehen bleiben (...) Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlungen des Angeklagten sind daher ausschließlich nach deutschem Recht zu beurteilen.“<sup>8</sup>

5 Grewe, Nürnberg als Rechtsfrage, S. 46 und 47. Dieser Sicht folgten alle mit Naziverbrechen befaßten Organe der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofs der britischen Zone.

6 Bundesgesetzblatt (BGBl) 1952 II, S. 686 ff.

7 Ebenda und S. 953. Das bestätigte bedauernd Hans-Peter Kaul, Judge of the International Criminal Court, elected Februar 2003 am 11. November 2005 im Festsaal des Berliner Kammergerichts auf der Konferenz anlässlich des 60. Jahrestages des 1945 dort eröffneten Hauptkriegsverbrecherprozesses.

8 Siehe Carlos Foth: Zur Entwicklung völkerrechtswidriger Positionen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ministerstwo Sprawiedliwości Konferencja Główniej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, 16.–18.11.1982, Warszawa, 1984, S.121 ff. Auch nach deutschem, nicht rückwirkendem Recht war er zu verurteilen: „Wenn jemand in Kenntnis und Billigung des bisher Geschehenen als Mittäter eintritt, so bezieht sich sein Einverständnis auf einen verbrecherischen Gesamtplan ... Beim Gehilfen ist es gleichgültig, in welchem

Demgegenüber haben die Staats- und Justizorgane östlich der Elbe Nazi- und Kriegsverbrechen auf der Grundlage der Nürnberger Prinzipien als universell strafbares, unverjährbares kriminelles Handeln geahndet, zunächst nach dem Gesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 10, in dem die Nürnberger Prinzipien als Rechtsgrundlage verankert sind, und nach Gründung der DDR, als das Besatzungsrecht obsolet geworden war, unmittelbar auf der Grundlage des Nürnberger Statuts als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 6 b und c sowie Artikel 8 des Statuts.<sup>9</sup> Das erste Urteil, das sich auf die Nürnberger Prinzipien stützte, wurde am 14. April 1961<sup>10</sup> in Schwerin gegen Johannes Breyer, ehemaliger Beisitzer des Sondergerichts im besetzten Poznań, gesprochen.

In der Volkskammer der DDR wurden die Nürnberger Prinzipien in einer außerordentlichen Sitzung ihres Rechtsausschusses am 10. Juli 1962 anlässlich meines Berichts über nazistische Justizverbrechen als unmittelbar geltendes Recht anerkannt.<sup>11</sup> Sie waren dann auch die Rechtsgrundlage des Urteils im DDR-Prozess gegen Dr. Hans Globke vom 23. Juli 1963.<sup>12</sup> Das „Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen“ vom 1. September 1964<sup>13</sup> bestätigte sie erneut als unmittelbar geltendes Recht. Die Nürnberger Prinzipien wurden in das I. Kapitel des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs vom 12. Januar 1968<sup>14</sup> und in die Artikel 8 und 91 der DDR-Verfassung vom 16. April 1968<sup>15</sup> aufgenommen.

Im Gegensatz dazu haben Bundestag und Bundesregierung seit der ersten Wahlperiode die Nürnberger Prinzipien als Unrecht bezeichnet. In einem ihrer ersten Gesetzgebungsakte wurde die straflose Rückkehr der durch Verschleierung ihres Personenstandes untergetauchten Verbrecher in das gesellschaftliche Leben der BRD ermöglicht.<sup>16</sup> Schreibtischtäter aus den Ministerien und aus der gesamten

Zeitpunkt der Ausführung er fördernd tätig wird“, Reichsgericht (RG Respr. Band 8, S. 42 und 80; RG in *Juristische Wochenschrift* (JW) 1923, S. 757, und JW 1924, S. 1436.

9 Siehe: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen; Verfahrensregister und Dokumentenband, bearbeitet von Prof. Dr. Christiaan Frederick Rüter mit einer Darstellung der Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland von Dr. Günther Wieland. Amsterdam und München 2002 sowie die folgenden Bände.

10 DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Bd. III. Amsterdam und München 2003, S.366- 372.

11 Sonderdruck der Volkskammer der DDR, 3. Wahlperiode, S.4-6, siehe *Neue Justiz* 1962, nach Heft 14 in der Berliner Stadtbibliothek unter der Signatur R I Z B 2151, sowie „Konferenz zum 60. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus“, Magdeburg, 2005, S.45

12 DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Bd. III. S. 71 -194.

13 Gesetzblatt der DDR (GBl.-DDR), Teil I, 1964 S. 575.

14 GBl.-DDR I, 1968, S. 1 ff.

15 GBl.-DDR I, 1968, S.206 ff.

16 § 10 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1949, 50, S.37 ff.

Zu den alliierten gerichtlichen Entscheidungen erklärte der Abgeordnete Dr. Hans-Joachim von Merkatz am 17. September 1952 im Bundestag, daß sie „im Hinblick auf die Rechtsgrundlage, im Hinblick auf die prozessualen Methoden, im Hinblick auf die Begründung der Urteilssprüche und im Hinblick auf die Vollstreckung als eine



Justiz bis zum Reichsjustizministerium, aus dem „Volksgerichtshof“ und dem Reichsgericht erhielten durch das sogenannte 131er Gesetz<sup>17</sup> das Privileg, ohne materielle Einbußen und unter Wahrung ihres Ansehens, gleichwertige oder höhere Ämter in der Bundesrepublik bekleiden zu können.

## II

Den bemerkenswertesten Aufstieg hat Dr. Hans Globke genommen: vom bis Kriegsende mit der „Endlösung der europäischen Judenfrage“ befaßten Regierungsrat im Preußischen Ministerium des Innern zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt Konrad Adenauers und damit zum obersten und einflußreichsten Berufsbeamten der Bundesrepublik.<sup>18</sup>

Globke hatte bereits 1932 als Regierungsrat im Preußischen Ministerium des Innern als Referent für die Bearbeitung von allen Fragen, die die Namensänderung betrafen, rassistische Strömungen in Deutschland legitimiert. Nachfolgend zitiere ich aus den Beweisdokumenten, die der Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit, dem Obersten Gericht der DDR mit der Anklageschrift vom 25. Mai 1963 übergeben hatte und die nach Eröffnung der Hauptverhandlung am 8. Juli zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurden.

Gestützt auf § 7 der Zweiten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. November 1932<sup>19</sup> und die sich darauf beziehende Verordnung über die Zuständigkeit zur Änderung von Familien- und Vornamen vom 21. Dezember 1932<sup>20</sup> leitete Globke den Regierungspräsidenten, Landräten, staatlich-

Urteilssprüche und im Hinblick auf die Vollstreckung als eine Ungerechtigkeit empfunden werden müssen“. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages. I. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 13, S. 10433.

Die Bekanntgabe des Beschlusses der Bundesregierung vom 8. September 1953, ein neues Straffreiheitsgesetz ausarbeiten zu lassen, veranlaßte die bundesdeutsche Justiz, Verfahren wegen nazistischer Verbrechen überhaupt nicht mehr zu bearbeiten, ebenda, S. 595. Zum danach erlassenen Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren vom 17. Juli 1954 – BGBl. 1954 I, S. 293 ff. – erklärte Bundesjustizminister Fritz Neumayer: „Einer der wesentlichen Vorwürfe, die in der deutschen Öffentlichkeit gegen die Rechtsprechung der Alliierten Militärgerichte erhoben werden, geht dahin, daß sie den Konfliktlagen, in die deutsche Soldaten und Zivilpersonen während des Krieges geraten sind, kein Verständnis entgegengebracht haben. Im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt erscheint es angebracht, daß nunmehr in den der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfenen Fällen ebenfalls ein entscheidender Schritt gewagt und ein Schlußstrich unter die offensichtlich amnestiewürdigen Taten gezogen wird.“ Verhandlungen des deutschen Bundestages, II. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Band 18, S. 594.

17 BGBl. 1951 Teil I, S. 307 ff. „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ vom 11. Mai 1951. Siehe Foth, Zur Entwicklung volkerrechtswidriger Positionen, a. a. O.

18 *Die Zeit*, 17. Februar 1961.

19 Preußische Gesetzessammlung 1932 vom 29.11.1932, Nr. 65, S. 333.

20 Ebenda, S. 361.

chen Polizeiverwaltern und „übrigen Polizeibehörden in den Stadtbezirken“ mit dem von ihm ausgearbeiteten Runderlaß TE 263 I/32 vom 24. November 1932<sup>21</sup> die für die Veröffentlichung nicht zugelassenen Richtlinien vom 23. Dezember 1932<sup>22</sup> zu.

Auf Seite 15 dieser Richtlinien heißt es unter „VI. Judennamen“ (im Original unterstrichen, C. F.)

(1) „Bestrebungen jüdischer Personen, ihre jüdische Herkunft durch Ablegung oder Änderung ihrer jüdischen Namen zu verschleiern, können daher nicht unterstützt werden. Der Übertritt zum Christentum bildet keinen Grund, den Namen zu ändern. Ebenso wenig kann die Namensänderung mit dem Hinweis auf antisemitische Strömungen oder auf das Bestreben eines besseren wirtschaftlichen Fortkommens begründet werden.“<sup>23</sup>

Das in Artikel 109 der Weimarer Verfassung verankerte Grundrecht – „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich“ – hatte Globke so bereits seit 1932 zugunsten des am 24. Februar 1920 in München von Hitler verkündeten Programms der NSDAP, Punkt 4 „Kein Jude kann Volksgenosse sein“, beseitigt.

Am 30. Oktober 1933 lehnte Globke den Namensänderungsantrag von Fräulein Liselotte Moses vom 25. Oktober 1933, wohnhaft in der Erwerbslosensiedlung „Neuland“ in Berlin-Britz, ab, den Namen ihrer „Mutter arischer Herkunft“ annehmen zu dürfen, weil sie „trotz sonstiger Eignung“ niemand mehr wegen des Namens ihres „nichtarischen Vaters einstellt und sie deshalb der staatlichen Wohlfahrt wie ihre arbeitslosen Eltern zur Last fällt“.<sup>24</sup>

In seiner Zeugenaussage vor dem US-amerikanischen Militärgerichtshof im Wilhelmstraßen-Prozeß (Fall 11) gab Globke am 11. August 1948 auf Befragen zu, daß die antisemitische Propaganda bereits vor 1933 offenkundig gewesen sei. Auf eine weitere Frage antwortete er, daß er alle Verfolgungen von Juden für kriminell halte, wobei er tunlichst verschwieg, in welchem Maße er persönlich zu dieser Kriminalisierung der Juden beigetragen hat. Wie diese Kriminalisierung vonstatten ging, ist u.a. im Stichwort „Rassismus“ der „Enzyklopädie des Holocaust“ beschrieben. Darin heißt es: „Damit sich die Politik des ‚Rassenkriegs‘ in einem von bürgerlichen Werten geprägten Land durchsetzen konnte, mußte sie von ‚respektablem‘ Kräften ausgehen. Eine solche Bewegung konnte sich nicht profilieren, indem sie, wie die Eisene Garde, eine Politik der Pogrome vertrat oder gar

21 Sonderdruck Nr. 32 aus dem Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung (MBliV) 1932, Nr. 54, Spalte 1212 bis 1208

22 Der Minister des Innern, Berlin, den 23. Dezember 1932, Aktenzeichen I Z 47/32 in Band 1, Nr. 28 der Akte Namensänderungen des Preußischen Ministeriums des Innern, Bl. 51 bis 61.

23 Seite 15 der Richtlinien.

24 Originalakten Namensänderungsvorgänge des Preußischen Ministeriums des Innern. (Ablehnung Namensänderungen) Seite 183 der Anklage unter Ziffer 10 a bis 10 II Schreiben des Regierungsrats Dr. Globke vom 30. Oktober 1933, Aktenzeichen I Z M 104/33 – Liselotte Moses, Ziffer k).

Lynchaktionen, wie sie wiederholt in den Vereinigten Staaten stattgefunden hatten. Statt dessen setzte der Nationalsozialismus einen Prozeß der Dehumanisierung des ‚Rassenfeindes‘ in Gang, so daß die Angehörigen der diffamierten ‚Rassen‘ nicht mehr als Menschen erschienen, sondern als Verkörperung des Bösen. Der Rassismus erreichte sein Ziel des Genozids nicht durch offene Gewalt, sondern mit Hilfe einer systematischen bürokratischen Vorgehensweise. (...) Von entscheidender Bedeutung waren die Nürnberger Gesetze (1935), die nicht nur die rechtliche Grundlage für die Trennung der Juden und Christen lieferten, sondern auch definierten, wer ein Jude war, was den rassistischen Lehren bis dahin nicht gelungen war. (...) Rassismus war integraler Bestandteil des Rechtssystems eines großen europäischen Staates geworden.<sup>25</sup> Und: „Den Höhepunkt der antijüdischen Gesetzgebung bildete die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (1. Juli 1943), der zufolge nach dem Tod eines Juden sein Vermögen dem Reich zufiel.“<sup>26</sup> Die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz regelte darüber hinaus, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden der Polizei übertragen wird.<sup>27</sup>

Am 15. September 1935 verabschiedete der nach Nürnberg einberufene Deutsche Reichstag das „Reichsbürgergesetz“ (RGBl. 1935. I. S. 1146) und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (RGBl. 1935 I. S. 1146), an deren Zustandekommen Oberregierungsrat Globke „in ganz hervorragenden Maße beteiligt gewesen (ist).“<sup>28</sup> Einige Historiker, darunter Hans Mommsen, halten diese Nürnberger Gesetze für das Resultat einer Entscheidung, die in letzter Minute – am Vorabend der Reichstagsversammlung – getroffen wurde.<sup>29</sup> Dem steht eine Reihe von Tatsachen entgegen:

Bereits in seiner Kommentierung des „Gesetzes über den Staatsrat“ vom 8. Juli 1933 (Preußische Gesetzessammlung, S. 241) und des „Gesetzes über den Provinzialrat“ vom 17. Juli 1933 (Pr. GS, S. 254) hat der damalige Oberregierungsrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, Dr. Hans Globke, jeweils zu § 4

25 Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden. Hauptherausgeber: Israel Gutman. Herausgeber der deutschen Ausgabe: Eberhard Jäckel, Peter Longerich. Julius H. Schoeps. 3 Bde., München-Zürich 1998; hier Band II, S. 1192/1193.

26 Ebenda.

27 RGBl. 1943. I. S. 372 ff. siehe auch FN 61 sowie ausführlich in der Anklageschrift gegen Dr. Hans Maria Globke vom 25. Mai 1963, S. 94-96 (Nr. 000194 im Besitz des Autors, weitere Exemplare im Besitz der Prozeßbeteiligten. z.B. Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff sowie im Bundesarchiv)

28 „Der Reichs- und Preußische Minister des Innern“, Az. II (Ev) 285 vom 25. April 1938 An den Stellvertreter des Führers in München. Braunes Haus. (Abschrift in Namensrechtshauptakten Band 3, Nr. 5501 gen.)

29 Enzyklopädie des Holocaust. II, S. 1055.

dieser Gesetze angeführt: „Ein Reichsgesetz über das Reichsbürgerrecht ist in Vorbereitung.“<sup>30</sup>

Den von Globke ausgearbeiteten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (R. u. Pr. MdI) „Mitwirkung der Standesbeamten bei Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern“ vom 26. Juli 1935 – I B 3/195 – (MBliV S. 980 c) kommentiert Globke selbst:<sup>31</sup>

„Einführung.

Die von der nationalsozialistischen Regierung mit allen Mitteln erstrebte Reinhaltung des deutschen Blutes wird durch die Eheschließung zwischen Ariern und Nichtariern in besonderem Maße beeinträchtigt. Infolgedessen haben wiederholt Standesbeamte und Gerichte den Standpunkt eingenommen, derartige Eheschließungen sind unzulässig; die Standesbeamten haben demgemäß ihre Mitwirkung bei dem Aufgebot oder der Eheschließung selbst verweigert. Die Gerichte haben diese Weigerung für begründet erklärt.“

Globke war aber bekannt geworden, daß verschiedentlich § 15, Absatz 4 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935<sup>32</sup>, der lediglich „den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades“ bei dennoch zustande gekommenen Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern vorsah, so ausgelegt wurde, daß „kein trennendes Eehindernis bei Rassenverschiedenheit eingeführt worden ist“. Dazu heißt es in seiner Einführung:

„so kann daraus doch die Weigerung von Standesbeamten, bei Rassenmischen mitzuwirken, unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt werden, daß öffentliche Amtsträger keine Amtshandlungen vornehmen dürfen, die mit den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates in Widerspruch stehen. Eine gesetzliche Regelung, durch die die Rassenverschiedenheit als Eehindernis mit bürgerrechtlicher Wirkung eingeführt wird, steht in nächster Zeit bevor (unterstrichen vom Autor).

Bis dahin haben die Standesbeamten in dem durch den Runderlaß vom 26. Juli 1935 umschriebenen Rahmen von einer Mitwirkung bei Eheschließungen, die die Rassereinheit des deutschen Volkes gefährden, abzusehen.“

Der Runderlaß selbst hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Reichsregierung beabsichtigt die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem gesetzlich zu regeln. Damit nicht vor dem Abschluß dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschließungen beeinträchtigt werden, bestimme ich folgendes:

(2) Die Standesbeamten haben in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier und der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres zurückzustellen.

30 Roland Freisler/Friedrich Grauert: Das neue Recht in Preußen. II Staatsverwaltung a) Staatsorganisation und Landesverwaltung, Ziff. 1 Staatsrat S. 4 und Ziff. 12 Provinzialrat S. I, Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35, (1933).

31 In: Freisler/Grauert, Das neue Recht, II Staatsverwaltung d), Ziff. 59 Standesregisterwesen.

32 RGBl. 1935, Teil I, S. 609.

(3) Ist in einem solchen Falle einer der Beteiligten Ausländer, so ist mir unter Beifügung der Vorgänge alsbald unmittelbar zu berichten.

(Globke)“<sup>33</sup>

Das drei Wochen später verkündete Reichsbürgergesetz konstruierte den Begriff „Reichsbürger“. Er enthielt eine gegen die Menschenrechte verstoßende Einschränkung der in Deutschland auch durch die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. 1933 I, S.83) nicht aufgehobenen Grundrechte<sup>34</sup> der von diesen Gesetzen betroffenen Teile der Bevölkerung. So bestimmen die §§1 und 2 des „Reichsbürgergesetzes“:

§ 1 (1) Staatsbürger ist, wer dem Schutzverband des deutschen Reiches angehört ...

§ 2 (1) Reichsbürger ist nur der Staatsbürger deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk zu dienen ...

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte (RGBl. 1935. I. S. 1146).

Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ verbot Eheschließungen zwischen Juden und Nichtjuden und drohte strenge Strafen an:

§ 1 (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

§ 2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 5 (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. (RGBl. 1935. I. S. 1146)

Zur Verwirklichung dieser Gesetze bedurfte es geeigneter Kriterien, Bestimmungen und Direktiven. Ausschließlich diesem Zweck diente die am 14. November 1935 erlassene „Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ (RGBl. 1935 I, S. 1333). Gemäß § 3 des Reichsbürgergesetzes wurden auch diese „zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ vom Reichsinnenministerium erlassen, nachdem sie in der Abteilung I dieses Amtes von Oberregierungsrat Dr. Hans Globke“ ausgearbeitet worden waren, wie er am 28. April 1961 im Fernsehen der Bundesrepublik Deutschland in einem Interview überraschend selbst eingestand.<sup>35</sup>

Am 31. Januar 1942 übermittelte Adolf Eichmann in einem geheimen Schnellbrief an die Staats- und Sicherheitsdienststellen das Hauptergebnis der Wannsee-

33 Freisler /Gruert. Das neue Recht. a.a.O., Ziffer 59, S. 5. (Im Original gesperrt).

34 Aufgehoben waren die Artikel 114 bis 118, 123, 124 und 153, nicht die Art. 4, 109 bis 113. Dazu stellte Globke in seinem Kommentar S. 58 fest: „Das Reichsbürgergesetz ist nicht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 beschlossen worden.“

35 ARD, 28.4. 1961: „Die Rote Optik, 20.50 Uhr.

konferenz vom 20. Januar 1942 für die dort beschlossenen Vernichtungstransporte:

„Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsmaßnahmen alle Juden (§ 5 der 1. Durchführungsbestimmung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 – RGBl. I. S. 1333.)“<sup>36</sup> Dieser § 5 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Jude ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt. § 2. Abs. 2. Satz 2 findet Anwendung“<sup>37</sup>.

(3) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige Mischling.

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird.

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet.

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der deutschen Ehre und des deutschen Blutes vom 18. September 1935 (RGBl. I. S. 1146) geschlossen ist.

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 geboren wird.“

### III

Die Festnahme Adolf Eichmanns am 23. Mai 1960, die Veröffentlichung seiner Vernehmungen in Jerusalem, die DDR-Dokumentation „Globke und die Ausrottung der Juden“ vom Juli 1960, die Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens gegen Globke durch den Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (Aktenzeichen Ab I 26/60), die UPI Meldung darüber (5. Januar 1961)<sup>38</sup>, die von Staatsanwälten der DDR Fritz Bauer am 16. Januar 1961 überbrachten Beweise<sup>39</sup> und schließlich Globkes erfolgloser Versuch, die Medien zu hindern, ihn belastende Dokumente zu publizieren<sup>40</sup>, zwangen den „höchsten und einflußreichsten Berufsbeamten der Bundesrepublik“<sup>41</sup>, den Staatssekretär im Bundeskanzleramt, sich unter dem wachsenden Druck der internationalen Öffentlichkeit einem Interview

36 „Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD“, IV B 4 2093/42 g. Abschrift dieses Dokuments in der dem Obersten Gericht am 25. Mai 1961 mit der Anklage übergebene Beweismittelakte des Generalstaatsanwalts Nr. 5. Hefter 1a, Seite 1. siehe Anklageschrift S.188, Ziffer 9.

37 Er lautet: „Als volljüdisch gilt ein Großelternteil, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.“

38 Zentralbild – 79 366/1 N: Globke und Adenauer hören sich gemeinsam im Palais Schaumburg Ständchen anlässlich Adenauers 75. Geburtstag an. Rückseite der UPI-Meldung vom 5.1.1961 mit Aktenzeichen Ab I 26/60.

39 *Frankfurter Rundschau* (FR), *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ), *Bild u. a.* vom 18.1.1961.

40 Siehe Reinhard M. Strecker: *Dr. Hans Globke. Aktenauszüge. Dokumente*, Hamburg 1961, S. 4 und 92.

41 *Die Zeit*, 17. Februar 1961.

des Fernsehens der Bundesrepublik zu stellen und darin am 28. April 1961 vor aller Welt einzugestehen, daß er

1. an der I. Durchführungsverordnung zum „Reichsbürgergesetz“ und zum „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ mitgearbeitet hat,
2. das Namensänderungsgesetz verfaßt hat, nach dem die Hinzufügung der Namen „Sara“ und „Israel“ von den Standesbeamten der Gestapo zu melden war,
3. von ihm Vorschläge zur Kennzeichnung der Pässe der deutschen Juden unterbreitet wurden, die das Entkommen in die Schweiz unmöglich machen sollten,
4. er den Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen mitverfaßt hat.<sup>42</sup>

In diesem Kommentar hatte Globke geschrieben:

„Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und der von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate setzt der Nationalsozialismus hier die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen. Aus der Verschiedenartigkeit der Rassen, Völker und Menschen folgen zwangsläufig Unterscheidungen in den Rechten und Pflichten der einzelnen. Diese auf dem Leben und den unabänderlichen Naturgesetzen beruhende Verschiedenheit führt das Reichsbürgergesetz in der politischen Grundordnung des deutschen Volkes durch (...) Der Aufbau der völkischen Lebens- und Volksordnung und des darauf beruhenden Führerstaates erfordert die Trennung zwischen Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht (...) Liberalem Rechtsdenken war es fremd, die Ausübung der politischen Rechte und Pflichten an die völkische Zugehörigkeit des einzelnen zu knüpfen. Aus der nationalsozialistischen Staatsauffassung folgt, daß der nationalsozialistische Staat die Ausübung der Staatsbürgerrechte von der Volkszugehörigkeit abhängig machen muß. Was deutsch ist, und was dem deutschen Volke nützt oder schadet, kann nur der Blutsverwandte empfinden, wissen und daher auch bestimmen.“<sup>43</sup>

Gemäß § 589 BGB sind Personen, „deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt“; und Personen, „die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, (sind) in der Seitenlinie verwandt“. Dagegen sind bereits „die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen verschwägert“.

Im „Hitler-Reich“ wurden Forschungen zur „Rassezugehörigkeit“ durch „eine Reihe photographische(r) Aufnahmen, anthropologische(r) Messungen“ gemacht

42 ARD, 28. 4. 1961, 20.50 Uhr.

43 „Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung“, erläutert von Dr. Wilhelm Stuckart und Dr. Hans Globke, München und Berlin 1936, Bd. 1, S. 25; siehe auch Anklageschrift des Generalstaatsanwalts der DDR vom 25. Mai 1963 gegen Dr. Hans Maria Globke, S. 57 (Nr. 000194 im Besitz des Autors), weitere Exemplare im Besitz der Prozeßbeteiligten, z.B. Rechtsanwalt Friedrich Wolff, Berlin, in der Birthler-Behörde und im Bundesarchiv. Anklage, Prozeß und Aburteilung in der DDR sind erfolgt, nachdem Fritz Bauers Verfahren von Bonn übernommen und eingestellt wurde, obwohl gemäß Reichsgericht Anklage zu erheben war – siehe Fn 8, sowie Strecker, Dr. Hans Globke, S. 4 und 258–261.



und „soweit möglich, Herkunft, Geburtsdaten und andere Personalangaben“ festgestellt.<sup>44</sup> Die Zugehörigkeit zu einem Volk ist keine Verwandtschaft. Es gab und gibt kein deutsches Blut. Kein Wissenschaftler hat bis heute Merkmale für „deutsches“ oder „jüdisches“ Blut gefunden. Globke war promovierter Jurist und wußte genau, daß Blutsverwandtschaft nur ein Kriterium des Familienrechts ist. Selbst die Verfasser der Nürnberger Rassegesetze, Stuckart und Globke, mußten in ihrem Kommentar einräumen: „Es gibt ein deutsches Volk, aber keine deutsche Rasse. Und wie es keine deutsche Rasse gibt, so gibt es streng genommen auch keine jüdische.“<sup>45</sup> Dennoch empfahl der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Roland Freisler unter der Überschrift „Rassengesetzgebung“ in der Zeitschrift *Deutsche Justiz* den Kommentar „Reichsbürgergesetz – Blutschutzgesetz – Ehegesundheitsgesetz“, erläutert von Staatssekretär Dr. Stuckart und Oberregierungsrat Dr. Globke:

„Ganz besonders empfehlenswert ist aber die Einführung, die dem Kommentar gegeben ist, und die nationalsozialistischen Gedanken über Rasse, Volk und Vererbung, Rasse und Kultur, das Juden- und Mischlingsproblem, das Reichsbürgerrecht und die Staatsangehörigkeit behandelt und damit auf die Grundgedanken, die den Gesetzen zugrunde liegen und für deren Auslegung bestimmend sein müssen, eindrucksvoll hinweist. ... Bei der Außerordentlichen Bedeutung, die diese Gesetze im Volksleben als Ganzes und für die Stellung jedes einzelnen im Volke und seine wichtigsten Lebensentscheidungen haben, ist die zusammengefaßte Kommentierung in einem einheitlichen äußeren Gewand ein großer Vorteil. Der Kommentar kann wohl in keiner Handbücherei eines Rechtswahrs fehlen.“<sup>46</sup>

Globkes Kommentar zur „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 (RGBl. 1935 I, S. 1333) und ihrer Bestimmung, wer Jude ist, enthielt eine über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Direktive: „Auch ein deutschblütiger Großelternteil, der zur jüdischen Religionsgemeinschaft übergetreten ist, gilt für die rassische Einordnung seiner Enkel als volljüdisch. Ein Gegenbeweis ist nicht zugelassen.“<sup>47</sup> Der letzte Satz überführt Globke, vorsätzlich und willkürlich sogar über die Richtlinien zur „rassischen Einordnung“ hinaus Unrecht geschaffen zu haben, da ihm hier allein die Religion „zur rassischen Einordnung (...) als volljüdisch“ genügt.

Gemäß § 7 der Ersten Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ und § 16 der „Ersten Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ konnte Hitler „Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen erteilen“.<sup>48</sup> Globke kommentierte: „Zulässig sind Befreiungen von

44 IMG. Bd. XXXVIII, S. 227 ff., Dok. 085-NO.

45 Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung, a. a. O., S. 2

46 Dr. Roland Freisler: Rassengesetzgebung, in: *Deutsche Justiz – Rechtspflege und Rechtspolitik*, 3.4.1936, S. 587.

47 Kommentar, S. 64.

48 RGBl. 1935 I, S. 1333 ff.

sämtlichen Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen.“<sup>49</sup> Das Verfahren bei der Erledigung von Befreiungsgesuchen wurde durch den von ihm erarbeiteten Runderlaß vom 4. Dezember 1935 geregelt.<sup>50</sup> Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern waren die beiden Referenten Globke und Bernhard Lösener in der Abteilung I zuständig, wobei Globke die gesetzliche Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit minimierte: „Indes werden Befreiungen nur in ganz besonders liegenden Ausnahmefällen in Frage kommen.“<sup>51</sup>

#### IV

Am 31. Juli 1941 ließ sich Reinhard Heydrich von Göring beauftragen, „alle erdenklichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa“. Heydrich wurde in dem Schreiben aufgefordert, „einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen“.<sup>52</sup>

„Anstelle der Auswanderung ist nunmehr (...) nach vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten (...) hier wurden bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind“, heißt es im Abschnitt III auf Seite 5 des von Eichmann unterzeichneten Protokolls der am 20. Januar 1942 in Berlin, Am Großen Wannsee Nr. 56/58 stattgefundenen Staatssekretärbesprechung über die „Endlösung der Judenfrage“:

„Wie sind denn hier die erwähnten praktischen Erfahrungen zu verstehen?“, fragte Avner Less während der Vernehmung Eichmanns in Jerusalem am 24. Juli 1960. Eichmann antwortete: „Mit Beginn des deutsch-russischen Krieges sind ja die Einsatzgruppen in Einsatz gekommen, ganz klar – das ist – da brauch ich gar nicht mehr nachzudenken, es ist ja ganz klar ...“<sup>53</sup> Heydrich hatte auf der Wannsee-Konferenz darauf hingewiesen, daß „im Zuge dieser Endlösung der europäischen Judenfrage rund elf Millionen Juden in Betracht kommen, die sich wie folgt auf die einzelnen Länder verteilen“ (Seite 5 und 6 des Protokolls).

Tabellarisch wurden 39 Länder von England (330.000) bis zur UdSSR (5.000.000), von Norwegen (1.300) bis zur Türkei: (55.000) genannt. „Die Tabelle

49 Kommentar, S. 79.

50 Runderlaß d. R. u. Pr.MdI. vom 4. Dezember 1935 – I B 3/416. MBIV. 1935, S. 1455, auch abgedruckt im Kommentar, S. 158.

51 Kommentar, S. 158.

52 Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden. Frankfurt a. M., 1990. Band 2, S. 420.

53 POLICE D'ISRAEL, Quartier General 6-ame Bureau, Band II, Tonband Nr. 17, Seitenspalte 846 – 848 (im Besitz des Autors).

auf Seite 6, die die Gesamtzahl der Juden Europas zeigt und mit elf Millionen zusammenfaßt ist“, fragte Avner Less Eichmann bei dessen Vernehmung in Jerusalem<sup>54</sup>, „ist das eine Tabelle, die auch von Ihrem Dezernat ausgearbeitet wurde?“ Eichmann antwortete: „Jawohl, und zwar in Zusammenarbeit mit den jüdischen Funktionären und den verschiedenen jüdischen Jahrbüchern und den Schätzungen der verschiedenen Leute (Leute handschriftlich über dem gestrichenen Wort Werke eingefügt), usw. z.B. Auswärtiges Amt usw., die dort vorlagen.“<sup>55</sup>

Auf Seite 8 des Protokolls wies Heydrich an: „Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchkämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Fragen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial-politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.“ Wichtige Voraussetzung, so Heydrich weiter laut Protokoll, „für die Durchführung der Evakuierung überhaupt, ist die genaue Festlegung des in Betracht kommenden Personenkreises. Es ist beabsichtigt, Juden im Alter von über 65 Jahren nicht zu evakuieren, sondern einem Altersghetto – vorgesehen ist Theresienstadt – zu überstellen.“

Auf Seite 10 heißt es: „Im Zuge der Endlösungsvorhaben sollen die Nürnberger Gesetze gewissermaßen die Grundlage bilden, wobei Voraussetzung für die restlose Bereinigung des Problems auch die Lösung der Mischehen- und Mischlingsfragen ist.“ Dazu erörterte Heydrich „im Hinblick auf ein Schreiben des Chefs der Reichskanzlei“ zunächst nachstehende Punkte:

„1. Behandlung der Mischlinge 1. Grades

Mischlinge 1. Grades sind im Hinblick auf die Endlösung der Judenfrage den Juden gleichgestellt. Von dieser Behandlung werden ausgenommen:

- a) Mischlinge 1. Grades, verheiratet mit Deutschblütigen, aus deren Ehe Kinder (Mischlinge 2. Grades) hervorgegangen sind. Diese Mischlinge sind im Wesentlichen den Deutschen gleichgestellt.
- b) Mischlinge 1. Grades, für die von den höchsten Instanzen der Partei und des Staates bisher auf irgendwelchen Lebensgebieten Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind. Jeder Einzelfall muß überprüft werden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die Entscheidung nochmals zu Ungunsten des Mischlings ausfällt.

Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung müssen stets grundsätzliche Verdienste des in Frage stehenden Mischlings selbst sein. (Nicht Verdienste des deutschblütigen Eltern- oder Ehepartners.)

Der von der Evakuierung auszunehmende Mischling 1. Grades wird – um jede Nachkommenschaft zu verhindern und das Mischlingsproblem endgültig zu bereinigen – sterilisiert. Sie erfolgt freiwillig, ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reich. Der steri-

54 Nach dem „Amerikan Jewish Yearbook“ von 1937 gab es zu diesem Zeitpunkt 15.525.000 Juden.

55 POLICE D'ISRAEL: a. a. O., Seitenspalte 649 und 650.

lisierte „Mischling“ ist in der Folgezeit von allen einengenden Bestimmungen, denen er bislang unterworfen ist, befreit.

## 2. Behandlung der Mischlinge 2. Grades

Die Mischlinge 2. Grades werden grundsätzlich den Deutschblütigen zugeschlagen, mit Ausnahme folgender Fälle, in denen Mischlinge 2. Grades den Juden gleichgestellt werden:

- a) Herkunft des Mischlings 2. Grades aus einer Bastardehe (beide Teile Mischlinge).
- b) Rassisch besonders ungünstiges Erscheinungsbild des Mischlings 2. Grades, das ihn schon äußerlich zu Juden rechnet.
- c) Besonders schlechte polizeiliche und politische Beurteilung des Mischlings 2. Grades, die erkennen läßt, daß er sich wie ein Jude fühlt und benimmt.

Auch in diesen Fällen sollen Ausnahmen auch dann nicht gemacht werden, wenn der Mischling 2. Grades deutschblütig verheiratet ist.

## 3. Ehen zwischen Volljuden und Deutschblütigen

Von Einzelfall zu Einzelfall muß hier entschieden werden, ob der jüdische Teil evakuiert wird, oder ob er unter Berücksichtigung auf die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die deutschen Verwandten dieser Mischehe einem Altersghetto überstellt wird.

## 4. Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Deutschblütigen

### a) Ohne Kinder

Sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen, wird der Mischling 2. Grades evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt. (Gleiche Behandlung wie bei Ehen zwischen Volljuden und Deutschblütigen, Punkt 3.)

### b) Mit Kindern

Sind Kinder aus der Ehe hervorgegangen (Mischlinge ersten Grades), werden sie, wenn sie den Juden gleichgestellt werden, zusammen mit dem Mischling 1. Grades evakuiert bzw. einem Ghetto überstellt. Soweit diese Kinder Deutschen gleichgestellt werden (Regelfälle), sind sie von der Evakuierung auszunehmen und damit auch der Mischling 1. Grades.

## 5. Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Mischlingen 1. Grades oder Juden

Bei diesen Ehen (einschließlich der Kinder) werden alle Teile wie Juden behandelt und daher evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt.

## 6. Ehen zwischen Mischlingen 1. Grades und Mischlingen 2. Grades

Beide Eheleute werden ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt, da etwaige Kinder rassemäßig in der Regel einen stärkeren jüdischen Bluteinschlag aufweisen, als die jüdischen Mischlinge 2. Grades.“

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS, SS-Gruppenführer Otto Hofmann, erklärte laut diesem Protokoll, „daß von der Sterilisierung weitgehend Gebrauch gemacht werden muß, zumal der Mischling, vor die Wahl gestellt, ob er evakuiert oder sterilisiert werden soll, sich lieber der Sterilisierung unterziehen würde“.

Der Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Dr. Wilhelm Stuckart, schlug vor, „um den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen, zur Zwangssterilisierung zu schreiten“. Er forderte „zur Vereinfachung des Mischehenproblems“ eine gesetzliche Regelung: „Diese Ehen sind geschieden.“

Erich Neumann, Staatssekretär in der Vierjahresplanbehörde, erklärte, „in kriegswichtigen Betrieben im Arbeitseinsatz stehende Juden nicht zu evakuieren, solange kein Ersatz zur Verfügung steht“.

Der Chef der „Regierung des Generalgouvernements“, Staatssekretär Dr. Josef Bühler, würde begrüßen, „wenn mit der Endlösung im Generalgouvernement begonnen würde (...) Von den in Frage kommenden etwa 2,5 Millionen Juden sei überdies die Mehrzahl arbeitsunfähig (...) Er hätte nur eine Bitte, die Judenfrage in diesem Gebiet so schnell wie möglich zu lösen“.

„Abschließend wurden die verschiedenen Arten der Lösungsmöglichkeiten besprochen, wobei sowohl seitens des Gauleiters Dr. Alfred Meyer als auch seitens des Staatssekretärs Dr. Bühler der Standpunkt vertreten wurde, gewisse vorbereitende Arbeiten im Zuge der Endlösung gleich in den betreffenden Gebieten selbst durchzuführen, wobei jedoch eine Beunruhigung der Bevölkerung vermieden werden müsse.“<sup>56</sup>

Eichmann, dem die Protokollführung oblag, antwortete in der 79. Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem am 26. Juni 1961 seinem Verteidiger auf die Frage nach der Stimmung auf der Wannsee-Konferenz: „Hier war nicht nur eine freudige Zustimmung allseits festzustellen, sondern darüber hinaus ein gänzlich Unerwartetes, ich möchte sagen, sie Übertreffendes, Überbietendes im Hinblick auf die Forderung zur Endlösung der Judenfrage. Und die größte Überraschung wohl war Bühler, aber vor allen Dingen Stuckart, (...) der hier plötzlich mit einem ungewohnten Elan sich offenbarte.“<sup>57</sup>

Am 6. März 1942 fand im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eine erneute Besprechung über die „Endlösung“ statt. Während die von Stuckart auf der Wannseekonferenz vorgeschlagene Zwangssterilisierung der Mischlinge 1. Grades Bedenken begegnete, wurde die von ihm vorgeschlagenen Zwangsscheidungen von Mischehen durch einen Protest des Reichsministers der Justiz, Franz Schlegelberger, in einem Schreiben vom 13. März 1942 an den Chef der Reichskanzlei gestoppt. Dazu erklärte Schlegelberger als Zeuge am 3. August 1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg: „Um Beschlüsse zu verhindern, die ich für völlig untragbar hielt, habe ich mich an Reichsminister Lammers gewandt.“<sup>58</sup> Trotz des Protestes wurden diese Fragen am 27. Oktober 1942 im

56 Ausführliche Dokumentation und Kommentierung in: Tagesordnung Judenmord. Die Wannseekonferenz am 20. Januar 1942“, hg. von Kurt Patzold und Erika Schwarz, Berlin 1998.

57 DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, S. 130.

58 IMG, Bd. XX, S. 304.

RSHA erneut beraten. Die als „Geheime Reichssache“ gekennzeichnete Besprechungsniederschrift – IV B 4 – B Nr. 1456/ 41 g. Rs. ( 1344) weist im wesentlichen folgende Ergebnisse aus:

„Mischlinge ersten Grades

Neue Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfruchtbarmachung ermöglichen es wahrscheinlich, die Sterilisierung in vereinfachter Form und in einem verkürzten Verfahren schon während des Krieges durchzuführen. Mit Rücksicht hierauf wurde dem Vorschlag, sämtliche Mischlinge ersten Grades unfruchtbar zu machen, zugestimmt. Die Sterilisierung soll freiwillig erfolgen. Sie ist aber Voraussetzung des Verbleibens im Reichsgebiet und stellt sich als freiwillige Gegenleistung des Mischlings ersten Grades für seine gnadenweise Belassung im Reichsgebiet dar. Um schlechten psychologischen Rückwirkungen vorzubeugen, sollen die Sterilisierungsmaßnahmen ohne viel Aufhebens und unter Verwendung einer Tarnbezeichnung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Mischehen

Bei den Mischehen zwischen Deutschblütigen und Volljuden ist, wie bereits früher festgelegt, eine zwangsweise Scheidung der Ehe für den Fall vorzusehen, daß der deutschblütige Ehemann sich innerhalb einer bestimmten Frist nicht entschließt, selbst die Scheidung zu beantragen. Die Zwangsscheidung erscheint deswegen angebracht, weil mit Rücksicht auf die Abschiebung der Juden klare Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet geschaffen werden müssen.<sup>59</sup>

Lange vor der Staatssekretärsbesprechung vom 20.1.1942 hatte Globke sie als Referent für internationale Fragen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitswesens (ab 1938) vorbereitet, und zwar durch die von ihm erarbeitete „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941“<sup>60</sup>, durch die gemäß § 2 b) „Ein Jude die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verliert“, gemäß § 3 mit der Folge, daß „das Vermögen des Juden mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich (verfällt), und dessen „Verwertung dem Oberfinanzpräsidenten Berlin ob(liegt)“.<sup>61</sup>

Die Bedeutung der 11. Verordnung für die „Endlösung der Judenfrage“ erklärte Eichmann auf eine Frage seines Verteidigers Robert Servatius:

„Sie war die Basis schlechthin, um Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet frei zu ermöglichen. Ich kann nicht sagen, ob es denn andere Maßnahmen diktatorischer Art ermöglicht hätten, aber jedenfalls diese gesetzliche Basis, die machte es den Spitzenbehörden sehr bequem, ihre Deportationsanordnungen in grundsätzlicher Hinsicht zu erteilen. Darüber hinaus wurde die Frage der Vermögensregelung (...) erledigt und beide Fragen waren späterhin gleichsam Vorbild für eine ähnliche Regelung z.B. in Frankreich

59 Besprechungsniederschrift der Konferenz im RSHA vom 27. Oktober 1942 als „Geheime Reichssache“ – IV B 4 - B. Nr. 1456/41 g. Rs. (1344) gekennzeichnet, abgedruckt bei Patzold/Schwarz, Tagesordnung: Judenmord, S. 102 ff.

60 RGBl. 1941, I. S. 722 ff.

61 Ebenda, S. 723 (§ 8).

(...) wo die deutschen Bevollmächtigten auf die französische Regierung Einfluß nahmen, nach diesem Muster ihre Juden auszubürgern.“<sup>62</sup>

Auf der Grundlage der von Globke erdachten, formulierten und in den besetzten Gebieten Europas eingeführten Rassegesetze wurden mehr als ein Drittel der weltweit lebenden Juden gekennzeichnet, deportiert, ihres Vermögens beraubt und ermordet.<sup>63</sup> Das wurde im Prozeß gegen Globke vor dem Obersten Gericht der DDR bewiesen.

## V

Die Ladung des Generalstaatsanwalts der DDR vom 25. Mai 1963 wurde dem Angeklagten am 12. Juni 1963 an seine Bonner Adresse, Dietzstraße 10, mit der Anklage übermittelt. Mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ wurde sie am 15. Juni 1963 an das Oberste Gericht zurückgesandt. Vom 17. Juni bis zum 2. Juli 1963 wurde Globke gemäß §§ 237 und 238 der Strafprozeßordnung der DDR durch Aushang der Ladung an der Gerichtstafel öffentlich geladen. Am 8. Juli 1963 eröffnete der Präsident des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Heinrich Toeplitz<sup>64</sup>, die Hauptverhandlung. Rechtsanwalt Dr. Fritz Rinck erklärte zu Beginn:

„Herr Präsident, gestatten Sie mir bitte, daß ich eine gemeinsame Erklärung der Verteidigung vortrage. Durch Beschluß vom 11. Juni 1963 wurden wir, die beiden anwesenden Rechtsanwälte, Mitglieder des Kollegiums der Rechtsanwälte Berlin bzw. Erfurt, dem Angeklagten als Pflichtverteidiger beigeordnet. Jeder von uns hat dem Angeklagten diesen Beschluß durch eingeschriebenen Brief vom 13. bzw. 15. Juni mitgeteilt und um Übermittlung von Informationen und Materialien gebeten, die seiner Entlastung dienlich sein könnten. Beide Briefe gelangten zurück mit dem Vermerk ‚Annahme verweigert‘. In dieser Situation müssen wir davon ausgehen, daß der Angeklagte alle ihm zur Last gelegten Vorwürfe bestreitet. Der Angeklagte hat im Rahmen der Nürnberger Prozesse, insb. des Wilhelmstraßenprozesses mehrere eidesstattliche Erklärungen abgegeben. Diese liegen mit anderen Prozeßmaterialien dem Gericht vor. Außerdem hat sich der Angeklagte am 28. April 1961 in einem Interview im westdeutschen Fernsehen über seine Tätigkeit im faschistischen Reichsinnenministerium geäußert. Die Verteidigung hält es für erforderlich, diese Äußerungen des Angeklagten zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. Und wird zu gegebener Zeit entsprechende Anträge stellen. – Ich danke.“

Am ersten Verhandlungstag wurde nach der Anklagerede des Generalstaatsanwalts der Beschluß des 1. Senats des Obersten Gerichts vom 29. Mai 1963 über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Staatssekretär im Bundeskanzleramt der Deutschen Bundesrepublik, Hans Josef Maria Globke, verlesen.

---

62 Protokoll Eichmann-Prozeß, 77. Sitzung, Seite N 1.

63 Siehe Fn 56.

64 Heinrich Toeplitz galt im „Dritten Reich“ als „Mischling ersten Grades“.



Am zweiten Verhandlungstag erstattete als erster Sprecher der Leiter des Lehrstuhls des Instituts für Kriminalistik der Warschauer Universität, Prof. Dr. Pawel Horoszowski, ein Gutachten über die Echtheit der Globke belastenden Dokumente. Er wies nach, daß die Paraphen des Beweismaterials von derselben Person geschrieben wurden, die die Paragraphen des Vergleichsmaterials geschrieben hat. Generalstaatsanwalt Streit erklärte, daß durch eine exakte Expertise die Echtheit der vom Angeklagten angezweifelten Dokumente bewiesen worden sei. Streit erinnerte daran, daß der Angeklagte in dem von ihm angestrebten Verfahren gegen den Hamburger Verlag Rütten & Loening und den Westberliner Bürger Reinhard Strecker im Landgericht Bonn behauptet hatte, daß das Schreiben Fricks über Globkes Mitwirkung an den Nürnberger Gesetzen gefälscht sei, weil er daran niemals mitgearbeitet und erst durch die Presse davon erfahren habe.<sup>65</sup>

Aus den Berichten von über 600 Zeugen, die zur Vorbereitung des Berliner Globke-Prozesses vernommen worden waren, wählte das Oberste Gericht der DDR charakteristische Vorgänge für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vom zweiten bis achten Verhandlungstag aus.<sup>66</sup> Es wurden 57 Zeugen aus sieben Ländern geladen: ČSSR (sieben), DDR (achtundzwanzig), Frankreich (sechs), Israel (zwei), Niederlande (zwei), Polen (fünf), UdSSR (sieben). Sie sagten in der Beweisaufnahme des Obersten Gerichts vom 9. bis 18. Juli 1963 im täglich überfüllten großen Verhandlungssaal vor 571 Prozeßbeobachtern aus 33 Ländern aus, darunter 41 aus der Bundesrepublik Deutschland.

Am zweiten Verhandlungstag bekundeten zwei bereits zu Beginn der Amtsausübung Globkes im Jahre 1933 betroffene Zeugen, die in Leipzig, Georg-Schumann-Straße 320 wohnhaften Eheleute Emmy und Bernhard Kohn, dessen Namensänderungsantrag in Köhn vom 23.6.1933 von Globke am 8. Juli 1933 abgelehnt worden war<sup>67</sup>, welchen lebensbedrohlichen Repressionen sie ausgesetzt waren, und daß Bernhard Kohn trotz seiner Teilnahme als Soldat am ersten Weltkrieg und seines Übertritts zum evangelischen Glauben seiner „arischen“ Ehefrau 1944 nach Theresienstadt deportiert wurde.

Die Beweisaufnahme bis zum achten Verhandlungstag ergab: Der Antrag des Zeugen Egon Schubert auf Genehmigung einer Ehe mit einer Nichtjüdin im Jahre 1937 wurde von Globke abgelehnt, weil der in seinem Kommentar über den Gesetzeswortlaut hinaus geforderte „ganz besonders liegende Ausnahmefall“ bei dem Zeugen als „jüdischem Mischling ersten Grades“ nicht vorlag. Am 3. August

65 Siehe dazu Fn 39.

66 Siehe Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 23. Juli 1963, S. 117- 123 in: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, a. a. O.

67 Der Preußische Minister des Innern. Ablehnung Familiennamen, S. 142. Referent RR, Dr. Globke. Schreiben an Herrn Bernhard Kohn vom 8. Juli 1933, Aktenzeichen I Z H 64/33, Verfügung auf Vordruck I 63 mit Paraphe Gl. 8/VII, als Originalakte am 25. Mai 1961 dem Obersten Gericht übergeben, siehe Anklage, S. 181, Ziffer 10 g).

1938 wies Globke den Regierungspräsidenten in Schneidemühl an, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen.<sup>68</sup> Vom 26. August 1939 bis zum 6. Juni 1940 wurde Schubert zum Kriegsdienst eingezogen und erhielt das EK II. Unter Hinweis darauf stellte er einen neuen Antrag auf Ehegenehmigung, der am 28. Oktober 1939 mit der Begründung abgelehnt wurde, daß die Leistung von Wehr- und Frontdienst kein Anlaß zu einer günstigeren Beurteilung des Antrages sei. Darüber hinaus wurden ihm Beziehungen zu seiner Verlobten und außerehelicher Verkehr mit anderen Frauen und Mädchen untersagt. Er habe „im Falle der Nichtbeachtung der (ihm) erteilten Auflage (...) mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen“.<sup>69</sup>

Der als „Mischling ersten Grades“ geltende Zeuge Heinrich Strasser beantragte am 30. November 1935 die Genehmigung zur Eheschließung mit seiner nichtjüdischen Verlobten Susanne Kaiser. Am 6. August 1936 teilte ihr der Reichsstatthalter in Thüringen mit, daß er den gestellten Genehmigungsantrag nach Mitteilung des Amtshauptmanns in Zwickau für erledigt betrachte: „Susanne Kaiser hat am 15. Juli 1936 zu Protokoll erklärt, daß sie nicht bereit sei, mit Ihnen die Ehe einzugehen.“ Die Verlobte des Zeugen war unter Androhung der Amtsenthebung ihres Vaters als Schulleiter erpreßt worden, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß sie die Eheschließung mit dem Zeugen nicht wünsche. Nach einer Beschwerde des Zeugen erhielt er ein Schreiben: „Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen ist Ihr Vorwurf unbegründet. Ich habe daher keine Veranlassung, in Ihrer Ehegenehmigungsangelegenheit etwas zu veranlassen. Im Auftrag gez. Dr. Globke.“<sup>70</sup>

Der Zeuge Bernhard Benedik, Mitglied der 1937 gegründeten „Vereinigung 1937 – vorläufiger Reichsbürger nicht rein arischer Abstammung“, die sich um die nach den Nürnberger Gesetzen noch verbleibenden Rechte für die „Mischlinge“ bemühte, berichtete, daß es nicht in einem einzigen Fall gelang, die Befreiung von den Eheverboten zu erreichen. Rechtsanwalt Wolfgang Lesser, der als Vorsitzender der Vereinigung die Verhandlungen in der Abteilung I des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern führte, „sei immer mit Angst und Zittern in das Ministerium gegangen, wenn eine Vorladung von Globke unterschrieben war“.<sup>71</sup>

Die Zeugin Charlotte Rosenthal konnte mit ihrem Sohn Deutschland nicht mehr verlassen und ihrem jüdischen Ehemann folgen, dem 1939 die Ausreise zur Vorbereitung einer neuen Existenz im Ausland auf dem Seewege noch gelungen war. Deshalb begab sie sich in ihrer begründeten Besorgnis um das Schicksal ihres Sohnes auf Empfehlung von Dr. Schütze in die Abteilung I des Ministeriums zu Globke. Dessen Frage, ob sie von ihrem jüdischen Ehemann geschieden sei, ver-

68 DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, S.118.

69 Ebenda.

70 Ebenda, S. 117.

71 Ebenda, S. 119.

neinte sie. „Dann kleben Sie ja immer noch an dem Juden. Bilden Sie sich nicht ein, daß durch eine jetzige Scheidung Ihr Sohn noch gerettet werden kann.“<sup>72</sup>

Der Zeuge Johann Hüttner bekundete, daß er am 23. September 1938 als Schutzhäftling in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert wurde. Dort lernte er 76 Häftlinge kennen, die sich wegen sogenannter Rassenschande (§ 2 des Blutschutzgesetzes) im Lager befanden. Sie mußten ihr Erkennungszeichen mit einem schwarzen Rand umnähen und damit selbst ihr Schicksal besiegeln. Sie alle wurden auf dem Appellplatz zu Tode gehetzt. Wer liegenblieb, wurde mit kaltem Wasser übergossen und mit Fußtritten zu Tode mißhandelt.<sup>73</sup>

Die Zeugin Paula Rosenberg schilderte, wie im Mai 1942 ihr Vater als Geisel erschossen wurde. Sie selbst kam mit ihrer Mutter und ihrem Bruder nach Theresienstadt und von dort nach Auschwitz, wo sie schmerzhaften medizinischen Experimenten ohne Betäubung unterworfen wurde. Sie verlor durch die „Endlösung“ alle nächsten Angehörigen und sämtliche Verwandte. Einige machten ihrem Leben selbst ein Ende.<sup>74</sup>

Alle in der Beweisaufnahme gehörten Zeugen sind in den Vernichtungslagern nur knapp dem Tode entkommen. Sie waren meist die einzigen Überlebenden ihrer Familie und Verwandtschaft. So hatte die Zeugin Rebekka Rebling aus ihrem Familien- und Verwandtenkreis annähernd 80 Menschenleben zu beklagen. Sie selbst entging nach schweren Entbehrungen und Qualen in Auschwitz und Bergen-Belsen nur knapp dem Tode. In Bergen-Belsen wurde sie Zeugin des Todes von Margot und Anne Frank.<sup>75</sup>

Die Zeugin Lea Grundig berichtete, wie sie 17 Verwandte verloren hat. Der Zeuge Hermann Rosenzweig überlebte von seinen Eltern und neun Geschwistern als einziger. Er verlor auch seine Frau und sein Kind. Die Zeugen Roman König und Walter Besser beklagten je etwa 25, die Zeugin Regina Heitmann 33 und der Zeuge Helmut Aris 28 Verwandte.<sup>76</sup>

Einen fürchtbaren Leidensweg hatte der Zeuge Peter Edel hinter sich. Als „Mischling ersten Grades“ mußte er Zwangsarbeit leisten, wo er zufällig zum kommunistischen Widerstand fand. Die Gestapo nahm ihn im Juli 1943 nach Erlaß der von Globke zu verantwortenden 13. Durchführungsbestimmung zum „Reichsbürgergesetz“ wegen Verbreitung reichsfeindlicher Schriften in „Schutzhaft“. Nach dieser Bestimmung wurden ab Juli 1943 Juden und Geltungsjuden wie Peter Edel nicht mehr der Justiz übergeben. Nach Folterungen durch die Gestapo wurde er im November 1943 nach Auschwitz deportiert, obwohl er sich in einem desperaten

---

72 Ebenda. S. 118 und 119.

73 Ebenda. S. 115.

74 Ebenda. S. 133.

75 Ebenda.

76 Ebenda.

Zustand befand, in der Lagersprache als „Muselmann“ galt. Dem Tod in der Gaskammer konnte er nur deshalb entrinnen, weil die SS Graphiker suchte. Er überlebte dadurch seine Ehefrau, der kein Zufall zu Hilfe kam.<sup>77</sup> 1947 erschien in Wien Peter Edels erster Roman „Schwester der Nacht“, dem sein Auschwitz-Erlebnis zugrunde lag.

Die vor dem Obersten Gericht gehörten Sachverständigen und sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Gerhard Riege von der Universität Jena, Prof. Dr. Ernst Engelberg von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Prof. Dr. Pawel Horozowsky, Leiter des Instituts für Kriminalistik der Warschauer Universität, Dr. Vaclav Král von der tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften, der frühere litauische Außenminister Josef Urbšchys, der ehemalige Rechtsberater des litauischen Innenministers Antonas Jakobas, Dr. Josef Jurginis von der litauischen Akademie der Wissenschaften, Prof. Dr. Ch.Ch. Kruus, Mitglied der estnischen Akademie der Wissenschaften, der polnische Vizepräsident des Verbandes der Kämpfer für Freiheit und Demokratie Jan Isidorczyk, der Schriftsteller Endre Sos von der Landesvertretung der ungarischen Juden, der Präsident der Vereinigung der Juden für Widerstand und gegenseitige Hilfe in Frankreich, Charles Ledermann, Rechtsanwalt Michael Landau vom Verband der Antinazikämpfer und Opfer des Nazismus in Israel bekundeten, wie Globke in Deutschland und in den besetzten Gebieten und Ländern Europas die Rassegesetze zur Richtschnur für die dort agierenden SD-, Gestapo- und SS-Einheiten bei dem Völkermord an Juden, Roma, Sinti und allen für eine „Germanisierung“ nicht in Betracht kommenden Bürger dieser Länder machte.

Am sechsten Verhandlungstag übergab der Generalstaatsanwalt dem Gericht die auf dem Rechtshilfsweg aus Moskau eingetroffenen Originalakten des Auswärtigen Amtes mit der für die jeweiligen Länder von Hitler unterzeichneten Vollmacht für Globke, die Rassegesetze dort einzuführen.

Aus der Tschechoslowakei waren die Zeuginnen Dr. Gertruda Sekaninova-Cakrtova, Dr. Margita Schwalbova, Elly Jermarova, Judis Urbanova und Dr. Ela Deutschova einige der wenigen, die die Deportationen in die Vernichtungslager überstanden hatten. Ende 1942 wurde die Zeugin Dr. Sekaninova-Cakrtova gemeinsam mit ihrer Mutter über Theresienstadt nach Auschwitz deportiert, ihre Mutter wurde nach der Ankunft in die Gaskammer selektiert. Ihr älterer Bruder erlitt das gleiche Schicksal.<sup>78</sup>

Beim Transport von 60.000 Insassen aus dem Ghetto Kolbarino zwischen Ende 1942 und März 1943 in das Vernichtungslager Treblinka verlor der damals zwölfjährige Zeuge Danijl Klowski (UdSSR) viele Verwandte und Freunde. Seine Mutter und drei Geschwister, die durch einen Zufall aus dem Transport ausgeson-

---

77 Ebenda.

78 Ebenda, S. 124.

dert worden waren, fielen der Liquidierung des Ghettos Bialystok zum Opfer.<sup>79</sup> Der Zeuge Hirsch Mendelewitsch Kantor (UdSSR) verlor im Ghetto Minsk am 7. November 1941 seine Eltern, zwei Schwestern und die Ehefrau seines Bruders mit ihrem Kind. Von 80.000 jüdischen Menschen im Ghetto von Minsk ist kaum jemand am Leben geblieben.<sup>80</sup>

Die Zeugin Maria Germers (UdSSR) berichtete, daß sofort nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Liepaja (Lettland) die Erschießung der etwa 8.000 jüdischen Bürger begann, von denen kaum hundert ihr Leben retten konnten. Sie verlor ihre Eltern und Geschwister. Da sie mit einem Letten verheiratet war, wurde sie nicht erschossen. Sie wurde zwangssterilisiert, weil die Wahl zwischen freiwilliger Sterilisierung oder Deportation nur im Reichsgebiet möglich war.<sup>81</sup> Als 1943 begonnen wurde, auch in Mischehen lebende Juden zu vernichten, konnte sie sich mit ihrem Mann auf dem Lande verbergen.

Die Zeugin Chara Kekes (Israel) wurde mit all ihren Angehörigen im Juni 1944 aus Ungarn nach Auschwitz deportiert. Sie erlebte, daß viele der zusammengepferchten Menschen in den plombierten Viehwaggons ohne Wasser, ohne Nahrung, ohne Notdurftmöglichkeit unterwegs den Verstand verloren oder qualvoll starben. Alle ihre Verwandten wurden nach der Ankunft zur Vernichtung ausgesondert. Nach der Räumung des Lagers 1945 sollte Chara Kekes mit anderen zusammen in einem Wald erschossen werden. Sie kam mit einer Schußverletzung davon.<sup>82</sup>

Der Zeuge Benjamin Ginsbourg bekundete, daß während seiner ärztlichen Tätigkeit im jüdischen Rothschild-Krankenhaus in Paris der Chef der SS Theodor Dannecker immer wieder erschien und den Patienten die Verbände abriß, um sich zu vergewissern, ob sich wirklich nur transportunfähige Juden im Krankenhaus befänden.<sup>83</sup> 25.000 bis 30.000 jüdische Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters wurden allein am 16. Juli 1942 in Paris zusammengetrieben und deportiert.

Die in der Beweisaufnahme durch diese die Zuhörer erschütternden Bekundungen, Gutachten und Berichte entstandene Prozeßatmosphäre brachte der Generalstaatsanwalt der DDR, Josef Streit<sup>84</sup>, in seinem Plädoyer zum Ausdruck:

„In diesen Tagen erstanden vor uns noch einmal Bilder einer furchtbaren Vergangenheit, Bilder unsagbarer menschlicher Not und unvorstellbarer seelischer Qualen. Bilder ausgemergelter Körper, zertretener Münder, Bilder täglich und stündlich millionenfachen Todes in der Finsternis und Hölle in den Todesfabriken des ‚Dritten Reiches‘, daß den Augenzeugen oftmals die Stimme versagte. Neben den Richtern – wenn auch unsichtbar

79 Ebenda. S. 135.

80 Ebenda.

81 Siehe oben unter Mischlinge ersten Grades.

82 DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Bd. III, S. 135.

83 Ebenda.

84 KZ-Häftling in Dachau und Mauthausen bis 1945.

– haben Millionen Richter im Saale Platz genommen, es sind die Millionen der Toten der ‚Endlösung‘, die erschlagenen, erschossenen, gehetzten, gehenkten, geschändeten und vergasteten Frauen und Männer, Mütter und Väter, Greise und Kinder, Kinder, die kaum erblüht, durstend nach Leben und Erlebnissen ihr unschuldigtes Leben lassen mußten. Wenn die Ermordung ganzer Völker, die Ausrottung, Ausplünderung und Versklavung von Millionen Menschen zum erklärten Staatsziel wird, wenn die Aussonderung und industrielle Vernichtung von Millionen Menschen mit einem großen Stab von Pseudowissenschaftlern, Beamten, Technikern und Henkern betrieben wird, dann haben die Völker nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, solche Verbrechen als völkerrechtliche zu ahnden, die nicht mehr als Angriff auf die einzelne Person strafwürdig sind, sondern als ein Angriff auf den Frieden und die Sicherheit der Völker, als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Grundsätze von Nürnberg sind deshalb zu einem Eckpfeiler des Völkerrechts geworden. Diese Grundsätze sind als allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen auch für Deutschland verbindlich, von den Gerichten anzuwenden und zu verwirklichen“.<sup>85</sup>

Nach der gründlich und umfassend in seinem Plädoyer gewürdigten Beweisaufnahme des Obersten Gerichts der DDR beantragte Generalstaatsanwalt Streit am 19. Juli 1963, dem neunten Verhandlungstag:

„Im Namen der Millionen unschuldiger Menschen, die den Verbrechen des Angeklagten zum Opfer fielen, im Namen des Gewissens der gesamten deutschen Nation stelle ich den Antrag, den Angeklagten Hans Josef Maria Globke für schuldig zu befinden, vorsätzlich Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Mordes begangen zu haben und ihn gemäß Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs, § 211, § 73 und § 47 Strafgesetzbuch als Mittäter zu verurteilen.

Die Strafe für die Täterschaft des Völkermordes kann nicht geringer sein als die Strafe für den Individualmord. Ich beantrage, den Angeklagten Hans Josef Maria Globke, dessen Verbrechen ein Teil der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß abgeurteilten Verbrechen waren, in Ansehung der Schwere seiner Verbrechen, der Größe und Tiefe seiner Schuld, zu lebenslangem Zuchthaus zu verurteilen.“<sup>86</sup>

Am zehnten Verhandlungstag wurde die Hauptverhandlung mit den Plädoyers der Verteidiger fortgesetzt. Rechtsanwalt Friedrich Wolff erklärte zu Beginn seines Plädoyers:

„Dieser Prozeß hat bei allen, die ihn hier in diesem Saal erlebt haben, aber darüber hinaus auch bei allen Menschen, die ihn sonst verfolgt haben, nicht nur großes Interesse, sondern auch eine innere Erregung ausgelöst. Wir als Verteidiger haben das schon vor Beginn des Prozesses, aber noch deutlicher während der Beweisaufnahme und besonders gegen Ende der Beweisaufnahme daran gespürt, daß wir wiederholt gefragt worden sind, was gibt es da zu verteidigen? Juristisch ist die Frage klar beantwortet durch das Gesetz, das vorschreibt, daß Angeklagte vor dem Obersten Gericht eines Verteidigers bedürfen, und im konkreten Fall beantwortet durch den Beordnungsbeschluß des Obersten Gerichts.

---

85 Plädoyer, S. 1 – 20 (im Besitz des Autors).

86 Plädoyer, S. 153/154.

Ist die Verteidigung solcher Verbrechen nicht gleichzeitig die Deckung solcher Verbrechen? Zielt sie nicht auf den Versuch ab, den Angeklagten der Strafe zu entziehen? Die Antwort darauf muß lauten, daß ja nicht irgendeine Strafe der Zweck dieses Prozesses ist, sondern die gerechte Strafe. Eine gerechte Strafe ist aber nur möglich unter Berücksichtigung aller Entlastungsmomente, sowohl der rechtlichen als auch der tatsächlichen. Deswegen eben schreibt das Gesetz die Mitwirkung der Verteidigung vor.

Hier ist niemand vogelfrei. Hier wird keine Rache ausgeübt und kein Terror. Hier wird gleiches nicht mit gleichem vergolten. Das Unrecht des Faschismus kann nur durch das Recht überwunden werden, und ein notwendiger Bestandteil eben dieses Rechts ist die Verteidigung, und zwar keine formale Verteidigung, sondern eine effektive Verteidigung.

In der Frage ist aber auch enthalten die Frage nach der subjektiven Einstellung der Verteidigung. Und den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Sie lautet etwa so: Wenn man diesen Angeklagten verteidigt, muß man dann nicht die gleiche Gesinnung haben? Kann man ihn verteidigen, wenn man eine andere Gesinnung hat als er? Ich bin der Auffassung, daß ganz klar gesagt werden kann: Wir Verteidiger haben nicht die gleiche Gesinnung wie der Angeklagte. Wir sind keine Faschisten, wir sind Gegner des Faschismus. Aber dennoch ist es uns möglich, als Antifaschisten diesen Angeklagten zu verteidigen. Zweifellos ist das ein tieferer Konflikt. Aber dieser Konflikt ist nicht einmalig. Die Ethik des Verteidigers verlangt von ihm, daß er demjenigen gegenüber, der ihm anvertraut ist, und zwar in einer gewissen Notlage anvertraut ist, die er unter Umständen selbst verschuldet hat, alles tut, damit ein Angeklagter nicht mehr bestraft wird, als er den Umständen nach verdient.

Nach dieser Haltung werden wir verteidigen in dem Bewußtsein, dadurch unseren Beitrag für ein gerechtes Urteil und damit gegen das Wiedererstehen der Mächte des Unrechts in jeder Form zu leisten."

In seiner Würdigung der Anklagekomplexe aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme führte er aus:

„Die Staatsanwaltschaft hätte den Nachweis führen müssen, daß der Angeklagte nicht nur objektiv einen Beitrag zur Vorbereitung eines Angriffskrieges geleistet hat – das soll nicht bestritten werden –, sondern daß er seine Tätigkeit auch als einen wesentlichen Beitrag der Kriegsvorbereitungen erkannte, und sie so wollte.

Zur rechtlichen Beurteilung des Judenmordkomplexes ist folgendes festzustellen: Die Verteidigung bejaht die Verwirklichung des Tatbestandes 6 (c) des Londoner Statuts. Aber es muß festgestellt werden, daß der Tötungsvorsatz erst seit 1941 erwiesen ist (...)

Zum dritten Komplex: Germanisierung (...) Die Generalstaatsanwaltschaft geht von der Verwirklichung des Londoner Statuts 6 a bis c aus und des § 211 Strafgesetzbuch, Artikel 6a. Verbrechen gegen den Frieden, wird von der Verteidigung nicht zugestanden."

Rechtsanwalt Wolff äußerte sich abschließend zum Strafrahen:

„Woher ist der Strafrahen zu entnehmen? Nicht jedes Menschlichkeitsverbrechen beinhaltet Tötung und kann deshalb nicht dem Mord gleichgestellt werden. Zur Ausführung des Londoner Statuts wurde das Kontrollratgesetz 10 erlassen, das einen Strafrahen von der Geldstrafe bis zur Todesstrafe vorsieht."



Rechtsanwalt Rinck setzte sich mit Fragen der Strafzumessung auseinander:

„Der Generalstaatsanwalt ließ anklagen, daß der Angeklagte starke Bindungen zum katholischen Klerus hatte, und daß diese Bindungen auch in der nazistischen Zeit aufrecht erhalten blieben, und es ist auch durchaus denkbar, daß der Angeklagte, als er sich über diese ganzen Fragen der Massenvernichtung von Juden auch in diesem Kreis ausgesprochen hat, nachdem Lösener ausscheiden wollte und ausgeschieden ist, sich im ähnlichen Sinne ausgesprochen hat (...) Er ist auf seinem Posten geblieben und deshalb mitschuldig an diesen verbrecherischen Maßnahmen geworden (...) Die Verteidigung ist der Auffassung, daß der Angeklagte nicht als Mittäter, sondern wegen Beihilfe zu den verschiedenen Verbrechen – soweit von der Verteidigung als zutreffend begründet anerkannt – zu verurteilen ist. Die Beihilfe kann nach dem Gesetz milder bestraft werden. Wir beantragen daher, gemäß der §§ 49 und 44, Absatz 2 auf eine angemessene zeitliche Strafe zu erkennen.“

Unter Vorsitz des Präsidenten, Dr. Heinrich Toeplitz, sprach der 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR am 23. Juli 1963 das Urteil:

„Der Angeklagte wird wegen in Mittäterschaft begangenen fortgesetzten Kriegsverbrechens und Verbrechens gegen die Menschlichkeit, in teilweiser Tateinheit mit Mord, gemäß Artikel 6 des Statuts für den internationalen Militärgerichtshof, §§ 211, 47, 73 StGB, zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt. Die Auslagen des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.“<sup>87</sup>

## VI

Seit 60 Jahren wird weltweit darüber nachgedacht und gestritten, inwieweit Nazi-täter willige und wissende waren und inwieweit die deutsche Bevölkerung eine willige und wissende war. In jeder seit den Ausstellungen über den „Volksgerechtshof“ und den Auschwitz-Prozeß seit 2004 durchgeführten Veranstaltung der Stiftung „Topographie des Terrors“ wurden diese Fragen immer wieder gestellt, zuletzt am 1. November 2005. Auch der Untersuchungsrichter des Frankfurter Auschwitzprozesses Heinz Düx<sup>88</sup> und der Soziologe Harald Welzer haben sich in ihren im letzten Jahr erschienenen Büchern zu diesen Fragen geäußert.<sup>89</sup> Harald Welzer zieht eine erschreckende Bilanz: „Beim nächsten Mal ist es schon viel einfacher“<sup>90</sup>, und Heinz Düx resigniert: „Die willigen Vollstrecker und ihre Sympathisanten sind immer noch sprungbereit.“<sup>91</sup> Das ist das Fazit eines 80jährigen nach vierzig Jahren Aufarbeitung der Naziverbrechen im Justizdienst der Bundesrepublik.

87 Vollständiger Wortlaut in: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Bd. III, S. 71–194.

88 Heinz Düx: Die Beschützer der willigen Vollstrecker, Bonn, 2004.

89 Harald Welzer: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt am Main 2005.

90 Harald Welzer im Gespräch mit der *Berliner Zeitung*, 10./11. September 2005, Magazin, S. 4.

91 Düx, Beschützer, S. 8.

Als er Untersuchungsrichter beim Frankfurter Auschwitz-Prozeß war, lernte ich Düx privat kennen und schätzen. Er gehörte wie Fritz Bauer<sup>92</sup> und dessen junge Staatsanwälte zu den wenigen Juristen in der Bundesrepublik, die in der deutschen Öffentlichkeit maßgeblich dazu beitrugen, daß das Verschweigen und Verdrängen dieser Verbrechen durchbrochen wurde. Mit Bitternis, aber unbeugsam wie Fritz Bauer, ertrug Heinz Düx die massiven gegen das Zustandekommen des Auschwitz-Prozesses unternommenen Ver- und Behinderungsversuche und wie die Politik und Justiz der BRD die von den Alliierten erlassenen Vorschriften zur Verfolgung aushebelten und den Opfern von Arisierung, Zwangsarbeit und KZ-Haft statt Wiedergutmachung in der Regel Almosen zusprachen.

---

<sup>92</sup> Carlos Foth: Günther Wieland und die internationale Abteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR, in: Günther Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz. Berlin 2004, S. 410-419.

# DOKUMENT

## Vorbemerkung

Nach Abschluß des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher sorgte der Internationale Militärgerichtshof selbst dafür, daß die Anklageschriften, Protokolle, Urteile und Dokumente dieses Verfahrens gegen „Göring und Konsorten“ veröffentlicht wurden. Der amtliche Text wurde 1947-1949 in 42 Bänden in vier Sprachen ediert. Die deutsche Ausgabe dieser Blauen Serie war damals in der Bundesrepublik in jedem Amerikahaus und in jedem britischen Informationszentrum „Die Brücke“ allgemein zugänglich. Als diese Institutionen schlossen, übergaben sie die blaue Serie den deutschen Stadt- oder Universitätsbibliotheken, die sie nicht selten umgehend zum Makulieren an Papiermühlen weiterreichten.

Von den zwölf Nachfolgeprozessen vor US-amerikanischen Militärgerichten in Nürnberg 1946 – 1949 wurden Auszüge in 15 Bänden als sog. Grüne Serie publiziert, allerdings nur auf Englisch. Die druckfertige deutschsprachige Ausgabe ist nach Intervention der Bundesregierung nie erschienen. Historiker der DDR haben zwischen 1960 und 1970 die Urteile und ausgewählte Dokumente von sechs Nachfolgeprozessen (Fall 3, 5, 6, 7, 9 und 12) publiziert. Klaus Dörner, Angelika Ebbinghaus und Karsten Linne haben 1999 das Wortprotokoll des Nürnberger Ärzteprozesses von 1946/47 in einer Mikrofiche-Edition herausgegeben. Ursprünglich waren 24 Nachfolgeprozesse vorgesehen. Auch für die zwölf abgesagten Folgeverfahren waren in Nürnberg bereits Dokumente zusammengetragen worden, diese wurden den bundesdeutschen Justizbehörden übergeben. Aus all diesen Materialien entstand jedoch nur noch ein Verfahren, der Rademacher-Prozeß. Der Polizeireferent im Auswärtigen Amt, Franz Rademacher, pflegte seine Spesenquittungen etwa mit „für Judenliquidationen Serbien“ zu unterschreiben.

Auch die britische Rote Serie – „The Belsen Trial“, „The Velpke Trial“ und andere – ist nie auf Deutsch herausgekommen, gleichfalls nicht die niederländische Blaue Serie oder die französischen, norwegischen, dänischen, polnischen, tschechischen, russischen, griechischen und anderen Verfahren. Selbst die fremdsprachigen Originale dieser Bände oder zumindest Kopien unpublizierter Akten sind nirgendwo in Deutschland gezielt gesammelt und erst recht nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden. Die Kenntnis der heute lebenden Deutschen über die vor ausländischen Gerichten geführten Verfahren zur Ahndung von Nazi- und Kriegsverbrechen ist äußerst gering und zudem von offiziell lancierten Abwertungen wie „Siegerjustiz“ geprägt.

Keine Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat diese Verfahren und Urteile je anerkannt – mit der Folge, daß die Angeklagten für die deutsche Justiz unbescholtene Ehrenmänner blieben. Während die DDR die Prinzipien des Londoner Status als innerstaatliches Recht übernahm, hat die Bundesrepublik sie in jeder Hinsicht mißachtet. Da die Alliierten befürchteten, vor deutschen Gerichten dürften die Nürnberger Angeklagten niedrige Strafen, wenn nicht Freisprüche zu erwarten haben, mußte die Bundesregierung unterschreiben, daß die deutsche Justiz die Nürnberger Verfahren nicht wieder aufrollen könne. Ebenso mußte die Bonner Regierung im Zusatzabkommen zu den Pariser Verträgen unterschreiben, daß die deutschen Behörden die zurückgegebenen Dokumente nur in Treuhand erhielten und sie auf Verlangen zugänglich zu machen hatten.

Bulletin dokumentiert eine Resolution des Kongresses „Tabus deutscher Geschichte“, der vom 21. bis 23. Oktober 2005 in Hamburg stattfand und von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hamburg, dem AstA der Universität Hamburg, der Geschichtswerkstatt St. Georg e.V. und der Bürgerinitiative für Sozialismus veranstaltet wurde. Reinhard Strecker hat sie formuliert und begründet.<sup>1</sup> Die Vorträge des Kongresses sollen in Buchform veröffentlicht werden.

## Resolution

Der Kongreß fordert die Errichtung eines umfassenden und allgemein zugänglichen Archivs

- 1) zur Sammlung wenigstens der wichtigeren alliierten NS-Verbrechensverfahren sowie der Prozesse, die von der Justiz der annektiert oder besetzt gewesenen Länder (etwa Luxemburg), Regionen und Völker geführt worden sind.
- 2) für eine möglichst vollständige Sammlung der Einstellungsbescheide deutscher Gerichte oder Staatsanwaltschaften samt Begründungen einschließlich der diesen Bescheiden zugrundeliegenden, meist aus dem Ausland eingereichten Strafanzeigen wegen NS-Verbrechen inklusive Akten und Literatur über diese Straftaten.
- 3) zur Aufstellung einer Liste jener NS-Massenmorde samt der dazugehörigen Literatur, bei denen es deutscherseits nicht einmal zur Ablehnung einer Verfahrensöffnung reichte, die also juristisch nie aufgearbeitet wurden.

Außerdem verlangt der Kongreß die Finanzierung eines Forschungsprojekts, das einen Vergleich ermöglicht zwischen der Höhe der für „Wiedergutmachung“ aufgewendeten öffentlichen Mittel und den Summen, die NS-Verbrechern, NS-Kollaborateuren und NS-Profituren nach dem Mai 1945 bis an ihr Lebensende ausgezahlt wurden etwa in Form von Spätheimkehrer-Erschädigungen, nachgezahlten Gehältern einschließlich der daran anschließende fortlaufende Bezüge sowie der späteren Pensionen oder Renten.

1 Siehe Reinhard Strecker: Makulierte Vergangenheit, in: *Ossietzky: Zweiwochenschrift für Politik 7 Kultur Wirtschaft*, Berlin 8 (2005) H. 22.

# REZENSIONEN

GÜNTHER WIELAND: *Naziverbrechen und deutsche Straffjustiz*, hg. von Werner Röhr (Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung. Beiheft 3), Edition Organon, Berlin, 2004, 497 S., 29 €

Günther Wieland war bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR zuständig für Rechtshilfeersuchen ausländischer Staaten bei der Verfolgung von NS-Verbrechen, insbesondere für Auskunftsersuchen der Zentralen Stelle Ludwigsburg und der Rechtshilfeersuchen westdeutscher Strafverfolgungsbehörden gegenüber der DDR. Wieland, 1931 geboren, trat auch als Kritiker der bundesrepublikanischen Justiz hervor (aber war das in den Zeiten des kalten Krieges verwunderlich?), doch war er wegen seiner Sachlichkeit ein geschätzter Referent bei Tagungen auch in der Bundesrepublik. Er wirkte in seiner beruflichen Tätigkeit meist im Hintergrund und brachte kraft seiner guten Kontakte „auf dem kleinen Dienstweg“ vieles zustande, was auf den damaligen offiziellen langwierigen Wegen nicht oder kaum möglich gewesen wäre. Er half damit, eine „Koalition der Vernunft“ der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden im Interesse der Aufdeckung und Verfolgung von NS-Verbrechen aufzubauen, die sich in der Folgezeit als sehr stabil erweisen sollte. Ein Beispiel ist die Kooperation mit dem hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der in Frankfurt tatkräftig den Auschwitz-Prozeß vorbereitete, der 1965 zur ersten umfassenden Darstellung der Vernichtungsaktionen in Auschwitz-Birkenau führte.

Wieland war wegen seiner hohen Fachkompetenz, verbunden mit persönlicher Bescheidenheit, auch im Ausland hoch angesehen, wie die Rezensentin auf dem internationalen Kongreß in Warschau 1983 zum Gedenken an den 40. Jahrestag des Ghettoaufstandes sowie bei dem denkwürdigen internationalen Kongreß zum 40. Jahrestag des Internationalen Nürnberger Militärtribunals in Moskau (1986) selbst feststellen konnte. Auf diesem Kongreß spielten die westdeutsche (ASJ-) und ostdeutsche Delegation (unter ihnen Günther Wieland) eine besondere Rolle, einmal weil ihre Beiträge als die besten gerühmt wurden, und ferner, weil der damalige Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch (†) im vollbesetzten Kongreßsaal in Moskau die mahnenden Worte sprach, daß die Nürnberger Grundsätze auf alle Staaten, auch für die Zeit nach 1945, angewendet werden müßten (es war die Zeit des Afghanistan-Krieges), wobei er von niemand Widerspruch erhielt – eine für die damalige Zeit bemerkenswerte Tatsache. Auch sonst verband die beiden Delegationen einiges: Die Diskussion über Vietnam und die Folgen und der Besuch des Kreml. Als sich dort die (männlichen) Mitglieder der beiden Delegationen den Kopf darüber zerbrachen, wie viele Geliebte die russische Zarin Katharina die Große gehabt haben mochte und darüber ganz die Verdienste Katharinas

für die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands vergaßen, konnte man die Hoffnung hegen, daß die deutsch-deutschen Gemeinsamkeiten größer waren als gemeinhin angenommen.

Wieland veröffentlichte zahlreiche Beiträge, die in der DDR, in der Bundesrepublik und in Polen erschienen, so u. a. in der Reihe „Europa unterm Hakenkreuz“ (1996) eine Darstellung der Rolle der deutschen Justiz bei der Ahndung der in okkupierten Gebieten begangenen Verbrechen, ferner eine Abhandlung zu den NS-Verfahren in der DDR in der Amsterdamer Reihe (Rüter) „Justiz und NS-Verbrechen“, deren Redaktion er angehörte, sowie eine viel beachtete Dissertation „Das war der Volksgerichtshof“ (1989), die auf bisher unveröffentlichtem Quellenmaterial aus den Akten des „Volksgerichtshofs“ beruhte.

Der vorliegende Band versammelt die meisten dieser Publikationen. Im ersten Teil werden die normativen Grundlagen der „Schutzhaft“ insbesondere im „Dritten Reich“ geschildert, die mit der schon in Weimar gehandhabten polizeilichen Schutzhaft (kurzeitige Inhaftierung einer Person zum Schutz vor sich selbst, z.B. bei Trunkenheitsdelikten oder bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung [PVG 1931]) allerdings nichts zu tun hatten. Wieland will sie als „Einrichtung kapitalistischer Staaten“ verstanden wissen, eine These, die angesichts der stalinistischen Lager kaum haltbar ist, wie auch seine These von der Schutzhaft als einer „Erfindung der deutschen Reaktion“, weil er das (auf bestimmte Haftgründe oder auf Fristen beschränkte) Kriegsrecht im 19. Jahrhundert und während des ersten Weltkriegs mit der polizeilichen Schutzhaft im Nazistaat verwischt, was einer klaren historischen Zuordnung nicht förderlich ist.

Der schon erwähnte Beitrag „Das war der Volksgerichtshof“, der auf den damals in der DDR lagernden Akten des „Volksgerichtshofs“ beruht, gibt wichtige Einblicke in die Strafpraxis. Kein Richter oder Staatsanwalt dieses blutigsten deutschen Gerichts ist je in der Bundesrepublik verurteilt worden, weil Rechtsbeugung nur bei Vorsatz strafbar ist, was den überzeugten Nazirichtern paradoxerweise zugute kam. Fehl geht Wieland allerdings mit der Wertung („hemmungslose Komplizenschaft mit dem Unrechtsstaat“) und der soziologischen Zuordnung der Richter – die meisten stammten nicht aus dem Klein- oder Mittelbürgertum, sondern aus der oberen Mittelschicht, die konservativ, aber nicht unbedingt nationalsozialistisch war, was ihre Tätigkeit am VGH um so schlimmer machte.

Der zweite Teil ist den „Naziverbrechen vor DDR-Gerichten“ gewidmet mit den Unterabschnitten „Die Ahndung der NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945-1990“, „Die strafrechtliche Ahndung von ‚Euthanasie‘-Verbrechen in Ostdeutschland“, „Der Beitrag der DDR zur völkerrechtsgemäßen Ahndung der in der Nazizeit unter dem Deckmantel der Medizin verübten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Die justitielle Verfolgung des an sowjetischen Kriegsgefangenen im faschistischen Konzentrationslager Buchenwald verübten Massenmordes“ und „Der Beitrag der DDR zu Ahndung der Nazi-Justizverbre-

chen“. Sie enthalten eine Fülle nur wenig bekannter Details. Hier konnte Wieland aus der Praxis seiner Behörde aus dem Vollen schöpfen.

Der dritte Abschnitt „Zur internationalen Zusammenarbeit der DDR bei der Ahndung von Naziverbrechen“ bringt ebenfalls in der Bundesrepublik bisher weitgehend unbekanntes Material, so u. a. eine Auflistung der Rechtsgrundlagen der europäischen Länder zur Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen, angefangen beim Londoner Statut 1945, über die Nürnberger Prozesse bis hin zu den Regeln in Frankreich, Dänemark, etc.

Besonders wichtig ist der Beitrag zum „deutsch-deutschen Rechtsverkehr 1945 - 1990“, der die Phase der engen Kooperation in der unmittelbaren Nachkriegszeit über eine Verschlechterung im kalten Krieg (352 ff) darlegt. Zu Recht beklagt Wieland:

„Bedeutsame Aktenbestände, vor allem Unterlagen der Gestapo und zentraler NS-Institutionen verwahrte die Staatssicherheit. Geheimdiensten aber ist es eigen, niemand – geschweige denn grenzüberschreitenden Betrachtern – in die eigenen Karten sehen zu lassen. Blieben daher jene Unterlagen weitgehend selbst DDR-Instanzen und der wissenschaftlichen Forschung unzugänglich, fehlte erst recht die Bereitschaft, sie Fremden zu offenbaren. Das aber wäre, nicht zuletzt angesichts der Bedeutung der Akten, unabdingbare Folge der über Einzelfälle hinausgehenden deutsch-deutschen Kooperation gewesen. So schwer es dem Einzelnen fällt (und gerade dem, der jahrzehntlang damit befaßt war, zur Aufklärung von Naziverbrechen beizutragen) in geheimdienstlichen Kategorien zu denken, bleibt unverständlich, warum diese Aktenberge nicht Verwendung fanden, in Ost und West geführte NS-Untersuchungen zu fördern und damit das von der DDR verkündete antifaschistische Grundanliegen zu demonstrieren.“ (367)

Ebenfalls von Interesse ist der Beitrag „Rechtshilfe der DDR zur Förderung auswärtiger NS-Ermittlungen“, wo Wieland schreibt:

„Die anfangs der fünfziger Jahre besonders ausgeprägte und sich – wie das Geschehen von Waldheim belegt – gerade auch auf die Ahndung von Naziverbrechen erstreckende Einbindung der DDR-Justiz in die Politik der SED-Parteiführung haben dem Ansehen der ostdeutschen Judikatur im Inland und Ausland schweren Schaden zugefügt. Letztlich bewirkte das, den bis dahin einigermaßen funktionierenden deutsch-deutschen Rechtsverkehr de facto zum Erliegen kommen zu lassen. [...] Nach 1950 sank die Zahl der einschlägigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen rapide. Wies die – freilich nicht absolut vollständige – offizielle DDR-Statistik für 1951 noch 331 Schuldsprüche auf, sank deren Zahl 1952 auf 140, 1953 betrug sie 85, 1954 zählte man 35, 1955 nur noch 23, um in den nächsten Jahren nahezu bei Null zu liegen. Zudem beruhten die wenigen damals anhängigen Verfahren oft auf privaten Anzeigen, während zielstrebige Ermittlungen fehlten. Damit unterschied man sich nicht wesentlich von der Bundesrepublik. Auch dort verharrte die Zahl der Verurteilten ab 1954 im zweistelligen Bereich.“ (375)

Bemerkenswert auch seine Kritik an den sog. Waldheimer Prozessen:

„Die weder hinsichtlich der Nazizeit noch bezüglich der beiderseitigen Verfolgungspraxis von sonderlicher Sachkenntnis getragenen Ausführungen sind später vom Bezirksge-



richt Dresden nicht übernommen worden, als es im Kassationsverfahren mit Beschluß vom 28. Oktober 1991 (BSK (1) 231/91) die Nichtigkeit der Waldheimer Urteile feststellte.“ (374)

Im Anhang finden sich der Beitrag des Kollegen Wielands in der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, Carlos Foth, über „Günther Wieland und die internationale Abteilung beim Generalstaatsanwalt der DDR“ und des Berliner Rechtswissenschaftlers Detlef Joseph „Die Aufsätze Günther Wielands – Historisches und Aktuelles“. Hochinteressant die Schilderung der Zusammenarbeit mit Fritz Bauer von Carlos Foth, die zeigt, auf welch merkwürdigen und doch trivialen Wegen die westdeutsche Justiz Informationen von ihren ostdeutschen „Gegenspielern“ erhielt (401f):

„Fritz Bauer wußte, daß wir am 29. Februar 1960 in Stuttgart, am 8. April der Konferenz der Länderjustizminister in Wiesbaden und am 5. Mai 1960 dem Generalbundesanwalt in Karlsruhe mehr als 500 Todesurteile der NS-Sondergerichte aus Polen und aus dem Potsdamer Zentralarchiv, von dort auch Todesurteile des NS-Volksgerichtshofs und Personalakten übergeben und entsprechende Informationen dazu in einem Brief an den Bundesjustizminister Dr. Fritz Schäffer in Bonn am 6. Mai 1960 überbracht hatten. Bauer wußte auch, daß Schäffer sich zunächst geweigert hatte, unseren Brief entgegenzunehmen. [...] Da der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Ernst Melsheimer, am 25. März 1960 verstorben war, wollte oder konnte sich in unserer Dienststelle niemand zu Schäffers und unserem weiteren Verhalten äußern. Die uns [...] aus der Rechtsabteilung des Zentralkomitees der SED übermittelte Weisung, den Brief in den Hausbriefkasten des Justizministeriums zu werfen, nahmen wir mit Unbehagen zur Kenntnis. Für unseren Auftrag, Bonn eine letzte Chance zu geben, durch die im Brief enthaltenen Informationen über das umfangreiche, überall noch nicht ausgewertete Dokumentenmaterial von der beabsichtigten Verjährung (von NS-Verbrechen; Anm. d. A.) Abstand zu nehmen, sah ich einen wirksameren Weg in der Information der BRD-Presse. Mein Kollege Heinz Winkelbauer tritt mit mir darüber bis zum Abend und entschloß sich dann, den Brief in den Hausbriefkasten des Ministeriums zu werfen. Am nächsten Morgen informierte ich trotzdem mehrere Zeitungen und bat sie zur Information über unseren Auftrag um 12 Uhr in die uns vom Hotel zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. In Form einer short story berichtete dann eine in Bonn erscheinende Zeitung unter der Überschrift ‚Brief durchs Gitter‘: ‚Bei Nacht und Nebel schlich ein Mann auf die Bonner Rosenburg und warf einen Brief durchs Gitter des Bundesjustizministeriums.‘“

Den Band beschließen eine Bibliographie der wissenschaftlichen Publikationen von Günther Wieland sowie ein Personenregister.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß sich das Bild der Verfolgung von Naziverbrechern rundet, wenn man die Dinge von jenseits des (damaligen) Zauns (Mauer) betrachtet. Viele der alltäglichen Sorgen waren in Ost und West ähnlich. Mag man über Details streiten und mögen auch die vielen „kalten Kriege“, die auch auf die Behörden durchschlugen, zu manchen Versäumnissen und Fehlleistungen geführt haben, so hat die Tätigkeit engagierter Richter und Staatsanwälte auf beiden Seiten doch dazu geführt, daß Konsens bestand, diese Verbrechen im Rahmen des gegebenen gesetzlichen Rahmens möglichst effizient zu verfolgen. Diese vorlie-

gende Dokumentation der Rechtshilfetätigkeit der DDR-Behörden dürfte die einzige sein, die in dieser Ausführlichkeit darüber berichtet.

Der Herausgeber hat damit Günther Wieland, einem der Hauptakteure, und damit der Aufdeckung der historischen Wahrheit ein Denkmal gesetzt. Wieland war ein Muster preußischer Pflichterfüllung im besten Sinne, seine Verdienste sind unschätzbar, seine Disziplin (trotz körperlicher Behinderung) war unglaublich. Er hatte das Glück als Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts der DDR der gerechten Sache zu dienen, d.h. die Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen nicht nur zu fördern, sondern sie auch durchsetzen zu helfen. Wieland, der seit seiner Jugend unter einer schweren Krankheit litt, verlor mit dem Ende des Staates DDR seine Arbeit und ging in die Rente. Er starb im Januar 2004 in Berlin an den Folgen einer schweren Operation.

Diemut Majer

*Deutschland im ersten Weltkrieg: Bd. 1: Vorbereitung, Entfesselung und Verlauf des Krieges bis Ende 1914.* Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von FRITZ KLEIN. Mit einem Vorwort von FRITZ KLEIN zu dieser Ausgabe, 411 S.; *Band 2: Januar 1915 bis Oktober 1917.* Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von WILLIBALD GUTSCHE, 626 S.; *Band 3: November 1917 bis November 1918.* Von einem Autorenkollektiv unter Leitung von JOACHIM PETZOLD, 476 S., Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2004, 140 €

Die dreibändige Ausgabe „Deutschland im ersten Weltkrieg“ erschien 1968/69 in der DDR im Akademie-Verlag Berlin. Sie war damals eine Pionierleistung und wirkte weit über die zweigeteilte deutschsprachige Weltkriegshistoriographie hinaus. Ihre Autoren reduzierten Militärgeschichte nicht auf eine Geschichte der Kampfhandlungen und deren diplomatische Rahmenbedingungen, sondern schrieben eine Geschichte der deutschen Gesellschaft im Kriege. Sie bezogen die Kriegswirtschafts- und Innenpolitik und die Antikriegsbewegung systematisch mit ein. In allen Bänden bildet das Verhältnis von Politik und Ökonomik die zentrale Achse der Darstellung. Die Ausgabe fand national und international große Aufmerksamkeit, die Bände erlebten 1970 und 1971 eine zweite und dritte Auflage und waren dann jahrzehntelang vergriffen.

Ihre unveränderte Neuauflage nach 37 Jahren verdankt sich der Hochkonjunktur, die Monographien, Gesamtdarstellungen, Lexika und Enzyklopädien zum ersten Weltkrieg derzeit erleben und ist eine (in heutigen Zeiten selten genutzte) Herausforderung zum Vergleich. Für die Neuauflage zählt Fritz Klein im Vorwort folgende Gründe auf: Wissenschaftshistorisch verkörpert das Werk eine wichtige Stufe im Prozeß der Forschung und in der internationalen Diskussion bewies es die Fruchtbarkeit eines marxistischen historiographischen Ansatzes. Die Relevanz der seinerzeit gewonnenen Erkenntnisse für die gegenwärtige Konjunktur ist nicht zu übersehen. Das betrifft die Konzentration auf Ökonomik und Politik, die mit-

samt der Realität des Krieges bei manchen heutigen kulturalistischen Arbeiten verloren gehen. Und das betrifft die Gültigkeit der damals formulierten Argumente über den Expansionsdrang und die Aggressivität des deutschen Imperialismus. Gegen aktuelle Tendenzen, diese Kritik zurückzunehmen und die gesicherte Erkenntnis von der Hauptverantwortung Deutschlands für diesen Krieg aufzuweichen, sind diese Argumente unverändert brauchbar.

Kleins neues Vorwort, um das allein es hier gehen kann, ist noch unter weiteren Aspekten instruktiv. Er erläutert, inwiefern sich die Konzeption der Herausgeber von jener Fritz Fischers unterschied, mit dem sie in der grundsätzlichen Kritik an der Aggressionspolitik der deutschen Reichsleitung übereinstimmte. Im Unterschied zu Fischer mußten die Autoren nicht erst mit den apologetischen Traditionen deutscher Militärgeschichte brechen. „Wir hatten uns nicht zu lösen von einer vorwiegend auf Verteidigung der deutschen Politik angelegten Historiographie, die von marxistischen Historikern immer grundsätzlich kritisiert worden war. Nicht der Bruch mit ihren Grundauffassungen war geboten, sondern ihre Untermauerung und Weiterentwicklung.“ (X)

Zweitens, so Klein, „unterschieden wir uns von ihm konzeptionell in der Betonung einer nicht nur auf deutscher, sondern bei allen Beteiligten gegebenen Konstellation einer auf Machtausbreitung und ökonomischen Vorteil ausgerichteten Politik. Wir sahen im ersten Weltkrieg einen auf allen Seiten für ungerechte, imperialistische Ziele geführten Krieg, für dessen Herbeiführung und Entfesselung die deutsche Politik, die im Kriege die weitestgehenden Kriegsziele verfocht, eine besondere Verantwortung trug.“ (IX). Drittens teilten sie keineswegs Fischers Position, wenn er die prinzipielle Opposition Liebknechts und Luxemburgs sowie bürgerlicher pazifistischer Gruppen gegen den Krieg als „quantité négligable“ abtat.

Zu Mängeln der Darstellung, „die konzeptionell begründet waren“, zählt Klein aus heutiger Sicht einen der leninschen Imperialismustheorie verhafteten „ökonomischen Reduktionismus speziell im Hinblick auf die Rolle der großen Monopole“ – ein Vorwurf, der angesichts der jüngeren Imperialismusdebatten so generell einfach falsch und im besonderen hinsichtlich der Monopole unzutreffend ist. Ferner kritisiert Klein eine Idealisierung der Arbeitermassen bei Ignoranz ihres Mehrheitswillens, eine unangebrachte Rigorosität in der Übernahme des Kurses der Spartakusgruppe und abstrakter Gesetzmäßigkeitsvorstellungen hinsichtlich des Zusammenhangs von Revolution und Frieden.

Die Weltkriegsforschung hat seit den 60er Jahren Themen und Quellen aufgegriffen, die zuvor allenfalls marginal vorkamen. Über längere Zeit gab es eine Auseinandersetzung über Nutzen und Grenzen der Alltagsgeschichte. Klein wendet sich zu Recht gegen den Absolutheitsanspruch einer Alltagsgeschichte, die als Geschichte von unten die bisherige Geschichte von oben ersetzen will und fordert, den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Strukturen und jenen zuvor kaum beachteten Feldern der Alltagsgeschichte aufzuklären.

Hinsichtlich der Neuauflage unterstreicht er, daß die umfassende, quellengestützte, realistische und chronologisch aufgebaute Gesamtdarstellung nicht nur gegenüber apologetischen Darstellungen der deutschen Kriegspolitik, sondern auch gegenüber hypostasierten neueren Ansätzen nützlich ist, vor allem aber ihre Bedeutung als Instrument der Forschung behält, zumal sie gut aufgebaut, überzeugend argumentiert und gut lesbar ist. Für die Neuausgabe ist dem Leipziger Universitätsverlag Dank zu sagen. Für eine Bildausstattung hat seine Kraft nicht gereicht. Und während Band 1 und 3 über ein Personenregister und Kartenbeilagen verfügen, wurde im umfangreichsten Band 2 auch darauf verzichtet.

Werner Röhr

*Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912-1922*, hg. von TESSA HOFMANN. Mit einem Geleitwort von Bischof Dr. Wolfgang Huber. (Studien zur Orientalischen Kirchengeschichte, hg. von Martin Tamcke, Bd. 32), LIT Verlag Münster 2004, 261 Seiten, 19,90 €.

Der Sammelband enthält die überarbeiteten Vorträge einer Informationsveranstaltung, die unter dem Motto *Mit einer Stimme sprechen!* vom 26. bis 28. April 2002 in Berlin stattfand, ergänzt um zwei weitere, biographische, Beiträge von Thea Halo und Adam Bagdassarian. Ein wesentliches Anliegen der Veranstaltung war der „Versuch einer wissenschaftlichen Bestandsaufnahme und Gesamtschau der Vertreibungs- und Vernichtungsmaßnahmen gegen Armenier, Aramäer/Assyrer sowie Griechen Ost-Thrakiens und Kleinasien“, schreibt die Herausgeberin und Armenien-Expertein Tessa Hofmann in ihrem Vorwort (7).

Überschattet vom Völkermord an den Armeniern in den Jahren 1915/16 sind die genozidalen Maßnahmen gegen andere – vornehmlich christliche, jedoch auch nichttürkische muslimische – Minderheiten im späten Osmanischen Reich von der Geschichtswissenschaft bislang nur am Rande beachtet worden. Wenn überhaupt, so wurden diese Vorgänge als Einzelfall oder vereinzelt Verbrechen wahrgenommen, während eine systematische Erforschung der türkischen Nationalitätenpolitik in der Spätphase des Osmanischen Reiches und ihres Umschlags in Völkermord bisher aussteht. Auch der nun vorliegende Sammelband, in dem ausgewiesene Kenner der jeweiligen Genozidvorgänge zu Wort kommen, vermag diese Lücke nicht zu schließen. Mit dem Völkermord an den Armeniern (armenisch *Mets Jernern*) bzw. der Frage der materiellen Verantwortlichkeit Großbritanniens setzen sich Gerayer Koutcharian und Tigran Sarukhanyan auseinander. Martin Tamcke und Amill Gorgis berichten über den Genozid an den ostsyrischen Christen (Assyrer/Nestorianer) und über den Völkermord an den Syro-Aramäern (*Sayfo – Syrer*). Der größte Teil des Buches ist der Vertreibung und dem Genozid (*Sphagi und Xerismos*) an den Griechen Kleinasiens (Ionien, Kappadokien, Pontos u. a.) und Ost-Thrakiens gewidmet – mit Beiträgen von Konstantinos A. Vakalopoulos, Harry Tsirikindis, Konstantinos Fotiadis, Michalis Charalambidis sowie der Herausgeberin.

Durch seine umfassende Perspektive vermittelt der Band eine Vorstellung von dem bis heute weitgehend unbekanntem Ausmaß der an ethnischen Minderheiten des Osmanischen Reiches zwischen 1912 und 1922 begangenen Verbrechen. So wird die Gesamtzahl der armenischen Opfer mit 2,1 Millionen Menschen beziffert, die bei Massakern und Todesmärschen in den Jahren 1915 bis 1922 vernichtet wurden, davon allein 1,5 Millionen Armenier in den Jahren 1915 und 1916. Eineinhalb Millionen Griechen verloren ihr Leben bei Massakern, Vertreibungen und Todesmärschen in Ost-Thrakien (230.000), Ionien, Kappadokien und im Pontos in den Jahren 1912 bis 1922, davon allein 353.000 Pontosgriechen im Zeitraum 1916 bis 1922. Von diesen kamen wiederum 250.000 binnen weniger Tage im September 1922 in und um die Stadt Smyrna ums Leben. Weitere 300.000 Männer starben bei Massenexekutionen nach dem 9. September 1922. 500.000 Aramäer/Assyrer wurden Opfer von Massakern in den Jahren 1914 bis 1918, davon 90.000 bis 100.000 Angehörige der syrisch-orthodoxen Kirche.

Wie die Armenier waren auch die Minderheiten der Griechen, Assyrer und Aramäer, deren Siedlungsgebiete seit Jahrhunderten im anatolisch-kleinasiatischen Kernland des Osmanischen Sultanats lagen, Opfer der brutalen Türkisierungspolitik (Hofmann: Monoethnisierungspolitik) des seit 1913 alleinregierenden Komitees *Einheit und Fortschritt* (türk. *İttihat ve Terakki Cemiyeti*).

Anders als der Titel des Buches suggeriert, galt der Verfolgungseifer der Jungtürken nicht ausschließlich den christlichen Völkern, auch wenn dem religiösen Faktor ein hoher Stellenwert zukam. Die Türkisierung des Osmanischen Sultanats bedrohte tendenziell auch muslimische Ethnien, „zumindest in ihrer kulturellen Identität, wenn nicht in ihrer physischen Existenz“. (Hofmann, 25) Seit dem Mittelalter immer wieder Verfolgungen ausgesetzt waren beispielsweise auch die Aleviten sowie die nicht-muslimischen Jesiden.

Bis zu dem auch als „makedonische Revolution“ bezeichneten Militärputsch der Jungtürken lebten Nicht-Muslime im Osmanischen Reich als geduldete, aber benachteiligte Bürger niederen Ranges, die rechtlich diskriminiert und mit erheblichen Zusatzsteuern belastet waren. In der Spätphase des Osmanischen Reiches, insbesondere unter dem „Roten Sultan“ Abdülhamit, waren die nicht-muslimischen Minderheiten immer wieder Opfer von nicht selten von den osmanischen Behörden provozierten Massakern und Pogromen geworden. Für die wirtschaftlich und militärisch um Einfluß auf das im Niedergang befindliche Osmanische Reich konkurrierenden christlichen Großmächte West- und Osteuropas waren die christlichen Völker allenfalls Bauern, die sie in ihrem weltpolitischen Schachspiel zur Durchsetzung eigener Interessen benutzten. Auf die Instrumentierung der christlichen Minderheiten durch die Großmächte reagierte die „Hohe Pforte“ jedoch zunehmend mit Gewalt. Ihren Höhepunkt erreichte diese in den Massakern der Jahre 1894 bis 1896 an Armeniern und an den Kretern 1895/96.

Die 1908 durch einen Militärputsch an die Macht gelangten „Jungtürken“, vornehmlich bürgerlichen Kreisen entstammende Offiziere der Osmanischen Armee, sahen sich mit der historischen Aufgabe konfrontiert, die feudale osmanische Militärespotie in einen modernen zentralistischen Nationalstaat zu transformieren. Unter den Bedingungen des rückständigen, muslimisch dominierten, aber multiethnischen osmanischen Staates konnte die Umwandlung des Reiches in eine „Türkei der Türken“ nur mit Gewalt geschehen – darüber waren sich die führenden *Ittihatisten* schon früh einig. Territoriale Verluste infolge der Balkankriege von 1912 und 1913, Flüchtlingsströme und der drohende Zerfall des Osmanischen Reiches ließen deren anfänglich noch weitgehend auf die kulturelle Assimilation beschränktes Türkisierungsvorhaben zum „Plan einer tiefgreifenden ethnisch-demographischen ‚Flurbereinigung‘“ reifen, „bei der die indigenen christlichen Ethnien, vor allem Armenier und Griechen, vertrieben oder vernichtet sowie durch Muslime ersetzt werden sollten. Der erste Weltkrieg lieferte dem jungtürkischen Regime nicht nur den Vorwand, sondern auch die Gelegenheit zur radikalsten ‚Lösung‘ der Nationalitätenpolitik: der physischen Vernichtung vermeintlich unzuverlässiger Bevölkerungsgruppen“. (Hofmann, 11).

Erstes Opfer der jungtürkischen Monoethnisierungspolitik war die griechische Bevölkerung Ost-Thrakiens, deren strategisch wichtiges Siedlungsgebiet mit einer Bevölkerung von mehr als 350.000 Personen eine „hochsensible Region“ bildete, „in der türkische und bulgarische Gebietsansprüche unvermittelt aufeinanderprallten“. (Vakalopoulos, 127). Die Griechen Ost-Thrakiens bekamen zunächst die Folgen der bulgarisch-türkischen Kämpfe von 1912 und 1913 zu spüren. Im Sommer 1914 setzte sich die Vertreibung und Vernichtung der Griechen in Kleinasien fort und wurde schließlich mit dem Genozid an den Pontiern 1916 vollendet. Ein wesentlicher Faktor war die objektive Schwäche des griechischen Staates, der sich 1914 sogar zu Verhandlungen mit den Türken über einen scheinbar „freiwilligen“ Bevölkerungsaustausch gezwungen sah.

Eigentlicher moralischer Urheber und Anstifter der mit repressiven und gewaltsamen Mitteln wie harte Besteuerung, Raub des Vermögens, allgemeine Mobilmachung, Schändungen, Vernichtung, Beschlagnahmung der Ernte sowie Handelsverbot durchgesetzten Vertreibungen und Verbannungen war laut Vakalopoulos „offenkundig der Generalstab des deutschen Heeres“. „Denn die deutschen Verbündeten der Türken betrachteten die griechische Bevölkerung als Störfaktor bei der Durchführung von Militäroperationen sowie als Hindernis bei der ethnischen Homogenisierung der Türkei.“ (129).

Die Gründe, die das Jungtürken-Regime zur Rechtfertigung seines brutalen Vorgehens gegen die jeweiligen Völker angab, waren weitgehend austauschbar: Diese hätten sich als unzuverlässige und vertrauensunwürdige Untertanen erwiesen, hätten Willkürakte an Türken begangen oder fraternisierten mit dem Feind, in der Regel mit den Russen und hätten sich demnach des Landesverrats schuldig ge-



macht. Die Tatsache, daß einzelne Gruppen der betroffenen Minderheiten im ersten Weltkrieg auf Seiten der Alliierten gegen die Türkei kämpften, diente der jungtürkischen Führung als willkommener Vorwand für die Vernichtung ganzer Ethnien. Im Falle der Assyrer (Nestorianer/Ostsyrer) wurden die Vernichtungsmaßnahmen in der ersten Phase mit der Behauptung begründet, daß diese mit der Anwesenheit amerikanischer und britischer Missionare den christlichen Großmächten einen Angriffspunkt zur Einmischung in die örtliche Politik ermöglichen wollten. „Daß sich Assyrer an westlichen Missionsbestrebungen aktiv beteiligten, dürfte verstärkend gewirkt haben. Im Weltkrieg richteten sich die Vernichtungsmaßnahmen dann ungehindert gegen das gesamte Volk mit der ‚Rechtfertigung‘, daß die Assyrer ein militärisches Bündnis mit den Russen und Engländern eingegangen seien.“ (Tamcke, 98)

Generalstabsmäßig geplant und organisiert, verliefen die Vertreibungs- und Vernichtungsaktionen nach ein und demselben Muster: Einschüchterung der Bevölkerung durch Raub, Mord und Vergewaltigungen, Folter und Ermordung der politischen, religiösen und intellektuellen Führer, Entwaffnung und Zwangsrekrutierung der Männer in Arbeitsbataillonen, die dann systematisch liquidiert wurden. Deportation der Alten, Frauen und Kinder im Rahmen von Todesmärschen in die Wüstengebiete, bei denen die Menschen an Erschöpfung, Hunger, Durst oder an systematisch begangenen Gewalttaten starben. Eine zentrale Rolle bei der Vernichtung nicht nur der Armenier spielte die sogenannte *Sonderorganisation* (türk. *Teşkilat-i Mahsusa*), eine „vielgestaltige Organisation, die bald als Geheimdienst bzw. Auslandsnachrichtendienst, bald als Untergrundorganisation mit den Spezialaufgaben Propaganda pantürkischer Ideen unter den Turkvölkern des Russischen Reiches und des Iran, Unterwanderung und Sabotage auftritt“. (Koutcharian, 66). Die Sonderorganisation verfügte über paramilitärische Einheiten (türk. *çeteler*). Diese Todesschwadronen, denen auf dem Höhepunkt der Genozide 30.000 Personen angehörten, waren die Hauptvollstrecker der Massaker. Ihre Einheiten setzten sich überwiegend aus Kurden, haftverschonten Straftätern sowie muslimischen Einwanderern bzw. Glaubensflüchtlingen aus dem Nordkaukasus („Tscherkessen“) und dem Balkan zusammen. Als Handlanger bei der Verfolgung und Vernichtung wurden insbesondere die Kurden von der türkischen Obrigkeit mißbraucht, indem man sie organisierte sowie mit Waffen und Proviant ausrüstete. Die 1911 neu formierte Sonderorganisation unterstand bis 1915 unmittelbar dem Kriegsministerium Ismail Enver (Paşas), wurde dann reorganisiert und ausschließlich Funktionären des *İttihat* unterstellt.

Neben der Zusammenschau der an den verschiedenen christlichen Minderheiten begangenen genozidalen Verbrechen liefert der Band Einsichten in die von den Jungtürken angewandten Strategien, wie der Schaffung von Vorwänden, etwa durch den inszenierten Fund von Waffen und Sprengstoffen, die Existenz doppelbödigter Befehlsketten, wobei vorgebliche offizielle (Schein-)Befehle zur Täuschung der jeweiligen Verbündeten von geheimen Anweisungen aufgehoben oder



konterkariert wurden usw. Deutlicher als dies bei der alleinigen Betrachtung des Genozids an den Armeniern erkennbar wäre, tritt in der Zusammenschau der genozidalen Maßnahmen die von den Jungtürken über die Nationalbewegung Mustafa Kemals (Paşas) bis in die heutige Zeit reichende Kontinuität der türkischen Homogenisierungspolitik zutage. Eine Schlüsselrolle kommt hierbei dem türkischen Staatsgründer Mustafa Kemal „Atatürk“ zu, der in mancher Hinsicht als Vollender des von den Jungtürken begonnenen Werks gelten kann. Selbst Mitglied des Komitees für Einheit und Fortschritt und Befehlshaber in der Sonderorganisation (als Fachmann für Sabotage und Partisanenkampf gegen die italienische Armee), hat Kemal die Vernichtung der nicht-muslimischen Minderheiten im türkischen Reich auch nach der faktischen Anerkennung seiner Regierung durch die Alliierten und mit deren stillschweigender Billigung um weitere zwei Jahre, 1922 bis 1923, fortgesetzt, wobei er im Falle der Griechen Kleinasiens seine jungtürkischen Vorgänger noch übertroffen hat. Einige sowjetische Quellen erwähnen eine Gesamtzahl von 198.000 Armeniern, die dem Vernichtungsfeldzug Kemals in den Transkaukasus (23.9.-3.12.1920) zum Opfer fielen. Neben der Wiedereinführung der berüchtigten Zwangsarbeiterbataillone, in die sämtliche griechischen Männer eingezogen wurden, richteten Kemals Nationalisten als „Unabhängigkeitsgerichte“ bezeichnete Sondergerichtshöfe ein, vor die Griechen unter fadenscheinigen und betrügerisch konstruierten Anklagen gestellt wurden. Hunderte Griechen sollen auf Befehl dieser Tribunale in den 1921 von Kemals Nationalisten kontrollierten Gebieten hingerichtet worden sein. (Tsirkindis, 161)

Kemal gewährte nicht nur hochrangigen Kollegen der berüchtigten Sonderorganisation Zuflucht, er gab ihnen auch wichtige Posten. Unter dem Namen *Karakol Cemiyeti* – „Polizeikomitee“ – setzte eine noch von Enver Ende 1918 gegründete Geheimorganisation als unmittelbare Nachfolgerin der nach der türkischen Kapitulation offiziell aufgelösten Sonderorganisation deren Tätigkeit in der Nationalbewegung Kemals fort. *Karakol* sollte die jungtürkischen Kriegsverbrecher vor strafrechtlicher Verfolgung schützen und spielte eine zentrale Rolle bei der Gründung der regionalen Widerstandskomitees. „Obwohl offiziell von Kemal bestritten, bestand also eine ungebrochene Kontinuität der geheimen Netzwerke und Todesschwadronen des *İtihat* und der Nationalbewegung.“ (Hofmann, 31)

Die Analyse der historisch-politischen Bedingungen, die schließlich zu den Genoziden der Jahre 1912 bis 1922 geführt haben, bleibt auffällig unscharf. Diese Schwäche wird nur ansatzweise überwunden. So zutreffend der Vorwurf an die Adresse der europäischen Großmächte, sie hätten die christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich ihren politischen und militärischen Interessen geopfert, auch ist, er greift zu kurz, weil er übersieht, daß deren Instrumentierung eine direkte Folge der imperialistischen Politik der Großmächte gegenüber der Türkei war. Die Unterdrückung der christlichen Minderheiten durch die Hohe Pforte diente den Mächten West- und Osteuropas immer wieder als willkommener Anlaß zur Einmischung und Intervention, was sich, nebenbei gesagt, auch in allen

von den Großmächten diktierten Verträgen – von St. Stefano und Berlin (1878) bis hin zu Sèvres (1920) und Lausanne (1923) manifestierte, die sämtlich die imperialistische Unterjochung der Türkei zum Ziel hatten und einer demokratischen Entwicklung diametral entgegenstanden. War der Zweck der „Mission“ erreicht, überließ man die Ethnien mit christlichen Bekenntnissen ihrem Schicksal. So bezichtigte man das Sultansregime zwar lautstark, die Rechte der Minderheiten mit Füßen zu treten und forderte vehement Besserung, tat aber nichts oder nur sehr wenig, um die Einhaltung der geforderten Reformen auch zu überwachen. Die genozidalen Exzesse der Jahre 1912 bis 1922 müssen daher auch als ein nationalistischer Reflex auf die imperialistische Bedrohung des Reiches und sein drohendes Auseinanderfallen verstanden werden.

Die Analyse der Autoren setzt meist erst dort ein, wo die Entscheidung der Jungtürken zum Völkermord bereits gefallen war und kulminiert in dem Vorwurf an die Siegermächte des ersten Weltkriegs, Mustafa Kemals Nationalisten „während der zweiten Phase des Genozids“ freie Hand gelassen zu haben. „Denn sie ergriffen nicht nur keine Maßnahmen, um ihn zu verhindern, sondern sie versorgten Kemal mit den Waffen, um sein verbrecherisches Werk der Ausrottung von Griechen und anderen Nicht-Muslimen in der Türkei zu vollenden.“ (Tsirkindis, 165) Auf das Konto der alliierten Siegermächte geht es auch, daß die Türkei die beraubten, vergewaltigten und hingeschlachteten Völker bis heute nicht entschädigen mußte. Wie Tigran Sarukhnyan in seinem Beitrag nachweist, wurde die politische Maschinerie etwa Großbritanniens „bereits 1920 Mittäterin bei der Ausraubung von Genozidopfern, als sie der kemalistischen Türkei die Hand zur Aussöhnung reichte, und indem sie die den Armeniern von Türken geraubten und in Deutschland gelagerten fünf Millionen Goldpfund nach London verfrachtete“. Mehr als das: „Britische Staatsmänner verhinderten die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die vor dem Krieg verschiedene britische Versicherungsgesellschaften und Personen gegenüber Armeniern eingegangen waren.“ (90)

Die Mitschuld des damaligen Deutschen Reiches an den Verbrechen seines Kriegverbündeten gewichten die Autoren unterschiedlich. Unbestritten ist, daß Deutschland „sich zwar der Situation bewußt war, es aber versäumte, Druck auf die Türkei auszuüben, um die Greuel gegen Griechen und Armenier während der ersten Phase des Genozids einzustellen“. Die deutsche Herausgeberin schweigt in ihren Beiträgen zu dieser Frage. Zum Beitrag von Harry Sirkindis, der „Hinweise darauf“ nennt, „daß die Deutschen, mit denen die Türken verbündet waren, und insbesondere die Deutsche Militärmission unter General Otto Liman von Sanders die Jungtürken ermutigt hatte, die Christen zu vernichten“, merkt sie an: „Die Rolle deutscher Diplomaten und Militärberater als Anstifter zur Vernichtung der osmanischen Armenier und Griechen“ werde „häufig überschätzt“. Man übersehe dabei, „daß der Einfluß Deutschlands auf die türkische Elite nach dem jungtürkischen Umsturz von 1908 zurückgegangen war und der für die Vernichtung der Armenier Hauptverantwortliche, Innenminister Talaat, nicht zum deutschfreundlichen Lager gehörte.“ – Das

hatte freilich Mehmet Talaat (Pascha), neben Enver und Ahmet Cemal (Pascha) Mitglied des regierenden jungtürkischen Triumvirats und dessen „graue Eminenz“, nicht gehindert, die Türkei an der Seite Deutschlands in den Krieg zu führen und nach dem Sturz seines Regimes Exil in Deutschland zu suchen, wo ihn schließlich ein armenischer Rächer aufspürte und erschöß.

Die Bereitschaft, die christlichen Armenier auf dem Altar des militärischen Bündnisses mit dem Osmanischen Reich zu opfern, war damals in den tonangebenden Schichten Deutschlands weit verbreitet. Schon lange vor 1915 hatte ein evangelischer Pfarrer und deutscher Politiker, Friedrich Naumann, erklärt, „in Deutschlands weltpolitischer Sendung“ liege „der tiefe sittliche Grund, weshalb wir gegen die Leiden der christlichen Völker im türkischen Reiche politisch gleichgültig sein müssen“. Und der deutsche Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg schrieb auf dem Höhepunkt der Leiden des armenischen Volkes: „Unser einziges Ziel ist, die Türkei bis zum Ende des Kriegs an unserer Seite zu halten, gleichgültig, ob darüber Armenier zugrunde gehen oder nicht.“

Von einem rückhaltlosen Einsatz des evangelischen oder katholischen (deutschen) Klerus für die verfolgten und vernichteten christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich konnte seinerzeit jedenfalls nicht die Rede sein. Zu spüren bekam dies auch der evangelische Pfarrer und Armenier-Freund Johannes Lepsius. Die von ihm 1919 veröffentlichten diplomatischen Akten<sup>1</sup> belegen, daß die Reichsregierung über ihre Diplomaten im Osmanischen Reich vom Ablauf der Deportationen bestens unterrichtet war. Obwohl viele der Akten manipuliert und Bezüge auf eine deutsche Mitschuld gestrichen bzw. umformuliert waren, sah sich der Herausgeber mit dem massiven Vorwurf konfrontiert, ein Landesverräter zu sein.

Derartige Hinweise vermißt der Leser nicht nur in den Beiträgen der Herausgeberin, die Mitarbeiterin der Koordinationsgruppe Armenien innerhalb der Gesellschaft für bedrohte Völker ist, sondern auch im Geleitwort von Bischof Wolfgang Huber. Abgerundet wird das schiefe Bild durch das verklärende Bemühen mancher Autoren, die deutsche „Aufarbeitung“ der faschistischen Judenvernichtung – Entschädigung und Aussöhnung mit den Juden – dem schändlichen Umgang der Türkei mit ihren Genoziden an den christlichen Minderheiten gegenüberzustellen. Richtig aber ist, daß keine deutsche Regierung nach 1945 es gewagt hätte, den Völkermord an den europäischen Juden zu leugnen. Dies unterscheidet die Bundesrepublik in der Tat von der Türkei, wo die Leugnung des Völkermords an Armeniern, Griechen, Assyrem und Syro-Aramäern bis heute gewissermaßen zur Staatsräson gehört, und deren Verletzung unter Strafe gestellt ist.

Alexander Bahar

---

1 Deutschland und Armenien 1914-1918. Sammlung diplomatischer Aktenstücke, hg. von Johannes Lepsius. Berlin-Potsdam 1919.

URSULA LANGKAU-ALEX: *Deutsche Volksfront 1932-1939. Zwischen Berlin, Paris, Prag und Moskau*. Akademie Verlag. Band 1: *Vorgeschichte und Gründung des Ausschusses zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront*, Berlin 2004, 358 S. 39,80 €; Band 2: *Geschichte des Ausschusses zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront*, Berlin 2004, 590 S. 59,80 €; Band 3: *Dokumente zur Geschichte des Ausschusses zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront. Chronik und Verzeichnisse*, Berlin 2005, 544 S., 59,80 €.

1977 publizierte Ursula Langkau-Alex den Band „Vorgeschichte und Gründung des ‚Ausschusses zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront‘ 1933-1936“. Er war als Band I einer Serie „Volksfront für Deutschland“ ausgewiesen, versprach also künftige Bände. Diese erschienen jedoch erst nach 27 Jahren. Die nunmehr vorliegenden drei Bände „Deutsche Volksfront 1932-1939“ sind ein Lebenswerk, die Frucht jahrzehntelanger Forschungen der Autorin. Als Mitarbeiterin des Amsterdamer Internationalen Instituts für Sozialgeschichte verfügte sie im eignen Hause über vorzügliche Archivbestände. Der Band von 1977 wurde – „grundlegend erneuert“ - zum jetzigen Band I der Serie.

Der Terminus „Volksfront“ ist seit 1932 für ganz unterschiedliche, ja gegensätzliche politische Bündnisse in Anspruch genommen worden. Die „Volksfront“ von 1932 für die Wiederwahl des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg sollte von den Jungkonservativen bis zu den Sozialdemokraten reichen und offiziell eine Wahl Hitlers zum Reichspräsidenten verhindern, faktisch aber ebnete diese Koalition Hitler den Weg. Am bekanntesten ist der Name „Volksfront“ aus den 30er Jahren für das antifaschistische Bündnis der Arbeiterparteien mit der humanistischen Intelligenz und bürgerlichen Demokraten und Liberalen. Allein in diesem Sinne wird er im folgenden verwandt. Es geht in diesen drei Bänden um die schwierige Vorbereitungs- und Konstituierungsphase des Pariser „Ausschusses zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront“, um die Tätigkeit der in ihm versammelten politischen Kräfte und Persönlichkeiten, um seine Erfolge, Mißerfolge und sein späteres Auseinanderbrechen. Diese Volksfront sollte ein auf der Aktionseinheit der Arbeiterparteien basierendes, klassenübergreifendes Bündnis gegen Hitler werden mit dem Ziel seines Sturzes.

„Volksfront“ nannten sich dann in den 1980er Jahren auch jene nationalistischen und antikommunistischen Separationsbewegungen in den baltischen Staaten und der Ukraine, die eine staatliche Unabhängigkeit auf nationaler Grundlage anstreben. In der unmittelbaren Gegenwart okkupieren sogar Faschisten diesen Begriff und stellen ihre Versuche zur Sammlung ihrer zersplitterten Anhänger unter das Banner einer „Volksfront“. Die Attraktivität des Wortes ergibt sich aus der Kombination von „Volk“ und „Front“, die gleichzeitig auf Sammlung und Gegnerschaft verweist. Mit der Berufung auf das Volk soll ein nationaler Anspruch erhoben werden.

Der „Ausschuß zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront“ wollte die im Exil politisch aktiven Kräfte für den Sturz des Naziregimes einigen und mobilisieren. Die Autorin bezieht sich allein auf Frankreich als dem wichtigsten Exilland und Sitz des Ausschusses. Wenn auch die in Paris wirkenden Vertreter der KPD und der SPD nicht völlig unabhängig von ihren Exilzentralen in Moskau bzw. Prag tätig werden konnten, so vollzog sich der Annäherungsprozeß zwischen deutschen Sozialdemokraten und Kommunisten in Paris doch relativ unabhängig von deren emigrierten Parteizentralen, im Falle der Pariser Sozialdemokraten um Rudolf Breitscheid nicht selten in ausgesprochenem Widerspruch zur Politik der Sopade in Prag, im Fall des Kommunisten Willi Münzenberg führte dessen energischer und selbständiger Einsatz für einen Volksfrontkurs mit zu seinem Ausschluß aus der KPD.

Der erste Band umfaßt die Jahre 1933 bis 1935 und endet mit der „Lutetia-Konferenz“ vom Februar 1936, der wichtigsten und wirksamsten Tagung des Volksfrontausschusses, der einzigen, die eine gemeinsame „Kundgebung an das deutsche Volk“ verabschieden konnte. Eingangs umreißt die Autorin die Lebens- und Wirkungsbedingungen deutscher antifaschistischer Emigranten in Frankreich. Sie gibt die Schätzungen über die Anzahl der Emigranten und den Anteil der von diesen politisch Tätigen wieder und differenziert diesen Personenkreis sowohl politisch als auch sozial nach Beruf, Alter, Geschlecht, Familienstand und anderem. Sie thematisiert auch die regionale Verteilung der Emigranten innerhalb Frankreichs, die Arbeitsbedingungen und die Probleme ihrer Assimilation.

Auf der Grundlage der Sozialdaten versucht Ursula Langkau-Alex, den Mikrokosmos der politischen Organisationen deutscher Emigranten in Paris zu rekonstruieren. Höchstens 20 Prozent der Emigranten waren im französischen Exil weiterhin politisch aktiv, 80 Prozent hielten sich fern von Politik, das waren in erster Linie emigrierte Juden aus der kleineren und mittleren Bourgeoisie. Neben den beiden großen Arbeiterparteien SPD und KPD, deren Anhänger sich in Paris konzentrierten, stellt die Forscherin die sog. Zwischengruppen vor, also einerseits sozialdemokratische Gruppen wie Neu Beginnen oder die Revolutionären Sozialisten Deutschlands (RSD), welche die Sopade als Parteiführung ablehnten, zum anderen die zur KPD in Opposition stehenden kleineren Parteien wie Sozialistische Arbeiterpartei (SAP), Kommunistische Partei Deutschlands (Opposition) (KPDO), die Internationalen Kommunisten Deutschlands (IKD) und trotzkistische Gruppen wie die Linke Opposition (LO). Eine wichtige Rolle in diesem Mikrokosmos der Organisationen spielten Kulturorganisationen wie der Schutzverband Deutscher Schriftsteller (SDS).

Mit ihren französischen Partnerorganisationen verbunden und von deren Politik beeinflusst waren vor allem die großen politischen Parteien, ebenso suchten sie die Unterstützung der beiden Internationalen der Arbeiterbewegung, also der Sozialistischen Arbeiter-Internationale (SAI) und der Kommunistischen Internationale

(KI). Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Relevanz der Geschichte und Politik der französischen Volksfront und der sie tragenden Parteien bezieht die Autorin die Politik der französischen Bruderparteien mit ein.

Sehr detailliert zeichnet die Verfasserin die Bemühungen dieser Parteien und Gruppen nach, zu einer politischen Einigung zu gelangen, sie markiert die divergierenden und sich wandelnden Haltungen der politischen Vertreter zu den Problemen einer Einigung, benennt die Hindernisse und Schwierigkeiten, die durch die Exilbedingungen, die massive Einflußnahme des Nazifaschismus auf die Exilländer und durch die eigenen politischen Positionen bedingt waren. Nach drei Jahren angestrengter und widerspruchsvoller Bemühungen und Konflikte erreichten die zur Volksfront strebenden Kräfte mit der Tagung des „Lutetia-Komitees“ am 22. November 1935 einen Durchbruch. Diese faktische Gründung eines Ausschusses zur Vorbereitung einer Volksfront gegen Hitler im Exil war nur möglich, weil eine Gruppe Pariser Sozialdemokraten sich entgegen der Obstruktionspolitik der Sopade gedrängt fühlte, sich als Sozialdemokraten paritätisch mit den Kommunisten an einer solchen antifaschistischen Organisation zu beteiligen. Auf der Tagung des erweiterten Lutetia-Kreises am 2. Februar 1936 konnte zwar kein Programm vorgelegt werden, doch gelang es, ein Minimum an Einigung für eine Proklamation zu erreichen und ein funktionsfähiges Gremium unter Leitung des parteilosen Schriftstellers Heinrich Mann zu bilden.

Im zweiten Band verfolgt Langkau-Alex die Tätigkeit des Ausschusses für die Vorbereitung einer deutschen Volksfront bis zu ihrem Höhepunkt im Dezember 1936, sie rekapituliert die politischen Intentionen und Handlungen der einzelnen Gruppen und Personen innerhalb der antifaschistischen Emigration und zwar jeweils im internationalen Kontext. Denn die Erfolge und Mißerfolge des Volksfrontausschusses samt seiner Unterausschüsse waren einerseits sehr direkt mit den Volksfronten in Frankreich und Spanien verbunden und hingen andererseits unmittelbar vom stalinschen Massenterror in der Sowjetunion samt den öffentlichen Schauprozessen, der Trotzki-Hatz der Kommunistischen Internationale, dem Bürgerkrieg in Spanien und den jeweiligen Stellungnahmen der politischen Exilorganisationen dazu ab. Die zunehmende Lähmung des Volksfrontausschusses führte Ende 1937 zum Ende seiner Aktivitäten und zur formellen Kündigung der gemeinsamen Herausgeberschaft des offiziellen Presseorgans durch Kommunisten, Sozialdemokraten und bürgerliche Antifaschisten. Die Autorin zieht eine gründliche Bilanz von zwei Jahren Tätigkeit des Ausschusses und verweist noch auf die anschließenden Versuche seiner Wiederbelebung, die dann mit dem Nichtangriffsvertrag zwischen Hitlerdeutschland und der UdSSR vom 23.8. 1939 endgültig scheiterten.

Der dritte Band bietet 44 Dokumente aus der Zeit vom Januar 1934 bis Januar 1938, die Mehrzahl betrifft den Zeitraum zwischen September 1935 und Mai 1937. Es handelt sich für die Vorbereitungsphase des Ausschusses um Vorschlä-



ge. Entwürfe und Stellungnahmen zur Sammlung der antifaschistischen Opposition in einer Volksfront, um Manifeste, Kundgebungen und Kampfprogramme von der Sopade über die Brüsseler Parteikonferenz der KPD bis zu denen der Lutetia-Konferenz vom 2. Februar 1936, um programmatische Verlautbarungen der Parteien und Gruppierungen und um die Erklärungen und Denkschriften des Volksfrontausschusses bis zum April 1937. Drei kritisch bilanzierende Resümees von Leopold Schwarzschild, Rudolf Breitscheid und Willi Münzenberg beschließen den Dokumententeil. Viele im Text erwähnte Briefe und persönliche Stellungnahmen hätte man sich hier ebenfalls im vollen Wortlaut gewünscht. Eine ausführliche Chronik von Schlüsseldaten zu den Rahmenbedingungen und zur Tätigkeit des Volksfrontausschusses läßt die Autorin bereits 1918 beginnen. Verzeichnisse der beteiligten Organisationen, Institutionen sowie ihrer Archive, Quellen und Literatur vervollständigen den dritten Band.

Während die 1933 nach Frankreich emigrierten deutschen Kommunisten dort relativ früh starke und funktionsfähige Organisationen bildeten, kamen die Sozialdemokraten damit langsamer und schwieriger voran. Erst als die führenden Sozialdemokraten in Berlin einsahen, daß die weitere Anpassung an die Hitlerregierung nichts nutzte und ihnen der Verlust der Identität und Integrität drohte, brachen sie mit dieser Politik. Zuvor aber war der Parteivorsitzende Otto Wels aus dem Büro der Sozialistischen Arbeiter-Internationale (SAI) ausgetreten, hatte der Parteivorstand die von den Nazis als „Novembervereblicher“ stigmatisierten Mitglieder aus dem Vorstand gedrängt. Der nach Prag emigrierte Teil des SPD-Vorstandes um Wels konstituierte sich – formal als Treuhänder der letzten Reichskonferenz – als Parteivorstand im Exil und nannte sich Sopade. Um sich als Partei im Widerstand und Exil neben der KPD zu profilieren, erließ der Vorstand Ende 1933 ein Manifest, das im Buch abgedruckt ist. Eine so deutliche Sprache gegen den Faschismus wie in diesem Text hat die SPD nie wieder gefunden.

Dennoch lehnte die Pariser Gruppe der SPD das Manifest des Parteivorstandes ebenso ab wie dessen absolute Ablehnung einer Aktionseinheit mit den Kommunisten. Die Pariser Gruppe arbeitete ein eigenes Grundsatzprogramm aus, das mit Auffassungen der in Opposition zum Prager Vorstand befindlichen Gruppen Neu Beginnen und Revolutionäre Sozialisten übereinstimmte. Einen definitiven Bruch mit der Sopade vermied die Pariser Gruppe, der auch in Paris unter den emigrierten Sozialdemokraten vorherrschende Antikommunismus bildete die gemeinsame Basis. Im März 1934 spaltete sich die Pariser Gruppe, ein Teil der Mitglieder wechselte zu den Internationalen Kommunisten Deutschlands (IKD)

Die konkrete Initiative zur Einigung der politischen Vertreter der Arbeiterbewegung und zur Sammlung der Antifaschisten im französischen Exil ging von Max Braun aus, dem Vorsitzenden der SPD im Saarland. Er resignierte nach der Abstimmungsniederlage vom Januar 1935 nicht, sondern versuchte seit Mai 1935 im Pariser Exil, eine Einigung der Emigration, eine Volksfront für den Kampf gegen



Hitler voranzubringen. Ein vorbereitender Ausschuß entstand in den Monaten Juni, Juli und August 1935 in Paris. Da die Sopade grundsätzlich dagegen war, daß Sozialdemokraten als offizielle Vertreter ihrer Partei in dem Ausschuß mitwirkten, hatten alle Mitglieder den Status von Privatpersonen. Dessenungeachtet strebte der Ausschuß nach einem Parteienproporz mit gleicher Anzahl von Kommunisten und Sozialdemokraten, dies nahmen die Pariser Sozialdemokraten gern in Anspruch, zumal die Kosten, insbesondere des Presseorgans, von den Kommunisten allein getragen wurden, also letztlich aus dem sowjetischen Staatshaushalt kamen.

Die entscheidende Grundlage dafür, daß die Bemühungen um eine antifaschistische Volksfront eine realisierbare Perspektive erhielten, legte erst der VII. Weltkongreß der Kommunistischen Internationale im Oktober 1935. Die deutschen Kommunisten in Paris und Willi Münzenberg im besonderen wurden zu den rührigsten Aktivisten bei der Überwindung aller Schwierigkeiten und politischen Vorbehalte ihrer möglichen Bündnispartner. Angestrebt war ein möglichst breites Bündnis aller in Opposition zur Hitlerregierung stehenden politischen Kräfte von den Arbeiterparteien über die demokratischen Vertreter des Bürgertums und den oppositionellen Katholiken bis zu konservativen Hitlergegnern. Kern eines solchen klassenübergreifenden Bündnisses konnte allein die Aktionseinheit der Arbeiterparteien sein, aber genau daran haperte es. Die prinzipielle Unwilligkeit der Sopade, mit den Kommunisten überhaupt zu verhandeln, entzog der Volksfront die notwendige Klassenbasis der Arbeiter. Eine Volksfront ohne Einheitsfront der Arbeiter aber geriet in Gefahr, ein Klassenbündnis mit der Bourgeoisie, eine „liberal-demokratische Volksfrontideologie“ auf Kosten des Arbeiter-Sozialismus zu bilden. Gegen eine klassenübergreifende Volksfront ohne Arbeiter-Sozialismus wandten sich vor allem die Zwischengruppen der Arbeiterbewegung, die für eine Einheit der Arbeiter im Volksfrontbündnis optierten, aber nicht auf Kosten der sozialistischen Alternative, und die Volksfrontpolitik als rechtsopportunistisch kritisierten. Da die KPD-Vertreter im Ausschuß den Antifaschismus vom Antikapitalismus abkoppelten und bestrebt waren, aus den Verlautbarungen der Programmkommission jeglichen Antikapitalismus herauszuhalten, wurde sie nicht nur von den Zwischengruppen, sondern selbst von bürgerlichen Demokraten links überholt.

Der Herbst 1935 bildete einen ersten Kulminationspunkt der Sammlungsbestrebungen. Am 26. September 1935 fand im Pariser Hotel Lutetia eine Beratung jener politischen Kräfte statt, die sich im Volksfrontausschuß sammeln wollten, den Vorsitz übernahm Heinrich Mann. Am 22. November fand im selben Hotel eine weitere Tagung statt, die zur Bildung eines engeren Lutetia-Kreises führte, aus dem dann der Ausschuß zur Vorbereitung einer deutschen Volksfront hervorgehen sollte. Am nächsten Tag, dem 23. November, führten nach schwierigen Vorbereitungen die KPD-Politbüromitglieder Walter Ulbricht und Franz Dahlem in Prag ein Gespräch mit den Mitgliedern des Prager SPD-Vorstands Friedrich

Stampfer und Hans Vogel. Aber Sopade-Chef Otto Wels hatte vorgesorgt, erstens hatte er das einzige solchen Gesprächen nicht völlig abgeneigte Mitglied Paul Bertz davon ausgeschlossen, und zweitens hatte der Vorstand bereits vor den Gesprächen beschlossen, keinerlei Ergebnis zuzulassen. Es lag also nicht an mangelnder Konzilianz der kommunistischen Gesprächspartner Ulbricht und Dahlem, wenn dieses einzige Spitzengespräch während der gesamten Emigration scheiterte. Die Sopade war verhandlungsunwillig und entschlossen, jede Zusammenarbeit abzuweisen. Künftig lehnte sie jedes Gesprächsangebot der Kommunisten ab. Die Intransigenz von Wels hinsichtlich jeglicher Zusammenarbeit mit Kommunisten richtete sich auch gegen andere Sopade-Mitglieder, die diese Obstruktionspolitik nicht teilten. So hatte die Sopade 1935 die Mitglieder von Neu Beginnen Siegfried Aufhäuser und Karl Böchel aus dem Parteivorstand ausgeschlossen. Auch verweigerte sie sozialdemokratischen Gruppen, die die Volksfront nicht ablehnten, jegliche politische und materielle Unterstützung.

Die Autorin rekonstruiert die komplizierten inneren Beziehungen der Volksfront-Parteien. Unermüdlich listet sie die zähen, ermüdenden, nie gewürdigten Anstrengungen der Gruppierungen im Pariser Exil auf, die trotz der äußerst schwierigen Existenz- und Wirkungsbedingungen, trotz der Obstruktionspolitik der Sopade und entgegen der schon Ende 1936 praktizierten Appeasement-Politik der Pariser Volksfrontregierung gegenüber Hitlerdeutschland wenigstens die inneren politischen Hemmnisse zu überwinden suchten. Die Autorin schildert sehr detailliert und sehr fair die verschiedenen Positionen, Auffassungen und deren Änderungen. Sie breitet vor dem Leser einen Berg ihres zutage geförderten Quellenmaterials aus, versteht es aber nicht immer, es souverän zu ordnen. Diese mangelnde Straffung und Durchsichtigkeit der Konstruktionen wird teilweise kompensiert, indem der Quellenband eine Parallele zu den Bänden 1 und 2 bildet, der Leser kann so selbst eine übersichtlichere Einordnung vornehmen.

So genau die Wechselfälle der politischen Auseinandersetzungen innerhalb und zwischen den Pariser Volksfrontgruppierungen aufgelistet werden, mit der theoretisch-analytischen Durchdringung tut die Autorin sich schwer. Die innere Problematik des Klassenbündnisses der Volksfront wird nur angedeutet, es gibt keine expliziten Erörterungen über Volksfront und Klassenbewegung. Die Problematik von Volksfront und Revolution wird an keiner Stelle theoretisch erörtert, sondern immer nur dort punktuell gestreift, wo die grundsätzliche Kritik einer Partei – z.B. der KPDO – an dieser Volksfrontpolitik aus Gründen ihres Klassenkompromisses auftaucht. Den KPD-Vertretern im Ausschuß ging es vor allem darum, mit der Sozialdemokratie als Partei zu einer Einigung zu kommen, diesem Ziel gegenüber waren die kleineren Arbeiterparteien für sie weniger wichtig. Doch warum akzeptierten die anderen Bündnispartner im Ausschuß den Ausschluß der KPDO oder der Trotzlisten der ISV so stillschweigend? Auch dies wird nur benannt, aber nicht erörtert.

Die Lutetia-Konferenz am 2. Februar 1936 schloß die erste Phase der Vorbereitung des Volksfront-Ausschusses ab. Daß die Programmkommission des Ausschusses kein Volksfront-Programm zustande brachte, war keineswegs, wie manche Historiker urteilten, ein Scheitern des Ausschusses. Obwohl die Pariser Vertreter von KPD und SPD bei beiden großen Lutetia-Konferenzen Vorkonferenzen abhielten, um die Interessen der Arbeiterparteien gegenüber den bürgerlichen Demokraten im Ausschuss abzustimmen, entsprachen die Anfang Februar 1936 vorliegenden Minimal- und Verfassungsvorschläge nicht den Vorschlägen der Arbeiterparteien. Dennoch war diese Februar-Konferenz Ausgangspunkt weiterer erfolgreicher Arbeit. Diese fand ihren Höhepunkt auf der Tagung vom 21. Dezember 1936. Hier konnten sich die Lutetia-Parteien auf drei Dokumente einigen, die das Höchstmaß an Konsens und Kompromißbereitschaft darstellten, das sie je erreichten: Neben einer Denkschrift gegen die Lohnpolitik der Hitlerregierung und einer weiteren gegen die Kriegs- und Interventionspolitik Hitlerdeutschlands betraf das vor allem den programmatischen Aufruf „Bildet die deutsche Volksfront! Für Frieden, Freiheit und Brot!“. Dieser Erfolg ist um so höher zu bewerten, als die Schwierigkeiten, Blockaden und Hemmnisse zwischen den Parteien nicht überwunden werden konnten. Nicht einmal in der Abwehr von Nazispitzen konnte ein Minimum an Gemeinsamkeit erreicht werden. Schuld daran war die umstandlose Kennzeichnung der Trotzlisten, der KPDO- und der SAP-Mitglieder als Gestapoagenten durch KPD und KI.

Ursula Langkau-Alex setzt den Umschlagspunkt zur faktischen Lähmung des Volksfrontausschusses für den Januar 1937 an. Als Hauptursachen nennt sie die Lage der eigenen Anhänger in Deutschland, den Abschluß des Antikominternpakts, den Terror in der Sowjetunion, den Krieg in Spanien samt dessen Implikationen und nicht zuletzt die Politik der Volksfrontregierung in Frankreich, mit Hitler zu einem Modus vivendi zu kommen. Der Volksfrontausschuss hatte stets die Position vertreten, daß der Widerstand innerhalb des faschistischen Deutschland gegenüber dem Exil das entscheidende Wort haben müsse, allerdings waren die Auffassungen über die Rolle und das Gewicht der Emigration verschieden. Als nun aber die KPD ihre Politik stärker auf Innerdeutschland und auf Spanien statt auf das Exil ausrichtete, ging das zu Lasten der Volksfrontpolitik – auch finanziell. Denn letztlich wurden alle Solidaritätsaktionen aus dem sowjetischen Staatshaushalt bezahlt.

Vorbilder des deutschen Volksfrontausschusses waren die Volksfronten in Frankreich und Spanien. Niedergang, Paralyse und Auseinanderfall des deutschen Ausschusses verliefen praktisch parallel zu jenen in Frankreich und Spanien. Der entscheidende Grund des Scheiterns war letztlich der Krieg in Spanien. Die Politik der KI und der KPD ordnete sich in Sachen Volksfront der sowjetischen Außenpolitik unter, und für diese hatte die Verhinderung eines Krieges oberste Priorität. Der Schutz der Sowjetunion erschien als Ziel einer Volksfront zum Sturz Hitlers zu defensiv. Die Vorrangigkeit dieses Ziels implizierte schließlich, wie Langkau-

Alex resümiert, „wahllose Taktiken und Bündnisse“. „Die deutsche und die internationale Volksfrontbewegung war stets den wechselnden Winden ausgesetzt, die aus Moskau wehten. Doch erst der Hitler-Stalin-Pakt setzte allen Bemühungen um und allen trotz vielerlei Enttäuschungen gehegten Hoffnungen auf eine Partei- und nationale Grenzen übersteigende Volksfront gegen den (deutschen) Faschismus in den dreißiger Jahren ein Ende.“ (III, 542)

Werner Röhr

RUTH und GÜNTER HORTZSCHANSKY: *Judith Auer (1905-1944). Möge alles Schmerzliche nicht umsonst gewesen sein. Vom Leben und Tod der Antifaschistin Judith Auer.* (BzG-Kleine Reihe Biographien, Bd. 6), trafo Verlag, Berlin 2004, 146 S.

„Zart von Natur, dabei tapfer und reif in seltenem Ausmaße. Voll überströmender Liebe zur 15jährigen Tochter, der sie in der Abschiedsstunde das Urteil verheimlichte. Voll Güte. Überzeugungstreu. Tapfer und beherrscht bis zum Ende.“ (135) So lautet eine handschriftliche Einschätzung in der Gefängnisakte über die Kommunistin Judith Auer, deren Lebensgeschichte ihre Tochter, die Lehrerin Ruth Hortzschansky, und ihr Mann, der Historiker Günter Hortzschansky niedergeschrieben haben. Es ist eine Biographie, die beeindruckt; ganz schnörkellos geschrieben, beruhend auf einem beneidenswert breiten Quellenfundament aus Briefen und Tagebuchaufzeichnungen, die der Nachlaß bot, und von Zeitzeugenberichten, und mit dem dankenswerten Mut, daraus auch ausführliche Passagen wiederzugeben. Der Leser begegnet hier einer zarten, sensiblen, künstlerisch begabten, von Zweifeln geplagten, zugleich selbstbewußten, entschlossenen und tapferen Frau, die von Kindheit an vom Leben gebeutelt wurde, aber sich nie unterkriegen ließ.

Geboren 1905 als älteste Tochter eines gebildeten Künstlerehepaars, das wegen Lungenkrankheit den Schauspielerberuf aufgeben und sich ärmlich durch das Leben schlagen mußte (der Vater entstammte einer jüdischen Händler-, die Mutter einer deutschen Beamtenfamilie), verlor Judith Auer mit zwölf Jahren die Eltern und sah sich fortan immer in Sorge um ihre jüngeren Geschwister. Von guten Bekannten und Freunden aufgenommen und nach Maßen auch gefördert, genoß sie eine bildungsbürgerliche Erziehung, lernte Heinrich Vogelers Worpsswede ebenso kennen wie Ernst Putz Sinthalshof in der Rhön, traf mit den Söhnen Karl Liebknechts zusammen und nahm mit 18 Jahren in Leipzig eine Musikstudium auf, das sie freilich nicht abschließen konnte, das sie aber in die Lage versetzte, andere an Musik heranzuführen und mit ihrem Klavierspiel des öfteren auch zu erfreuen. Die Bekanntschaft mit Kommunisten führte sie schon während ihres durch Krankheit häufig unterbrochenen Studiums 1924 in die kommunistische Bewegung. Als sie 1926 den kommunistischen Jugendfunktionär Erich Auer heiratet, gibt sie das Studium endgültig auf, beginnt sich als allerdings nur selten beschäf-

tigte Schreibe kraft zu qualifizieren und stürzt sich in die praktische politische Arbeit. Die 1929 geborene Tochter wird ihr großes Glück, fordert sie als Mutter und provoziert die pädagogischen Talente einer ganz aufs Kind orientierten, wenn man will antiautoritären Erzieherin. Man lese auf S. 97ff., wie sie sich entschlossen gegen bloßes Gehorchen wendet: „wenn sie mir gehorcht, wer garantiert, daß sie nicht auch anderen gehorcht ...“ Eindrucksvoll lassen die Autoren auf der Grundlage eines umfangreichen Briefwechsels ein Bild vom harten Alltagsleben einer alleinstehenden Frau in einer Berliner Laubenkolonie entstehen, deren Mann im faschistischen Gefängnis sitzt. Sie steht fest zu ihm, und doch zerfällt ihre Ehe, als er nach zwei Jahren entlassen wird und sich nicht daran gewöhnen kann, daß er es jetzt mit einer selbstbewußten und selbständiger gewordenen Frau zu tun hat, die Gleichberechtigung zu akzeptieren und zu praktizieren verlangt.

Den Höhepunkt der Biographie bildet ohne Frage Judith Auers illegale Arbeit in der kommunistischen Widerstandsorganisation Anton Saefkows und ihre Haltung vor den faschistischen Untersuchungs- und Justizbehörden nach ihrer Verhaftung im Juli 1944. Gewiß waren nicht so sehr die theoretischen Diskussionen um Programm und Taktik der Gruppe ihre Sache; wohl aber hat sie sich große Verdienste um die Organisation der illegalen Arbeit erworben, illegale Wohnungen besorgt, ihre eigene Wohnung dafür wie für die Treffs der Leitung zur Verfügung gestellt, Lebensmittelmarken für Illegale gesammelt, Kurierdienste über Berlin hinaus geleistet und nicht zuletzt durch ihre stille, ruhige Art und ihre Musik auch Entspannung zu schaffen gewußt. In der Haft offenbarte sich ihr großer Charakter vollends. Herauszukriegen war aus ihr auch durch Folter nichts. Offen bekannte sie sich zu ihrer kommunistischen Überzeugung. Als ihr der Richter am „Volksgerichtshof“ vorhielt, ob sie denn bei ihrer Tätigkeit nicht an ihre Tochter gedacht hätte, entgegnete sie ihm: „Eben darum, weil ich an meine Tochter denke, bin und bleibe ich Kommunistin.“ Am 27. Oktober 1944 wurde sie, deren Gnadengesuch schlankweg abgewiesen worden war, in Plötzensee dem Henker übergeben.

Die Biographie stellt Leben und Wirken der Judith Auer wohl in die allgemeinen historisch-politischen Zusammenhänge, verschweigt auch die Fehler nicht, die der kommunistischen Bewegung jener Jahre eigen waren. Aber das geschieht in Maßen, unaufdringlich, fast beiläufig, was wohl tut. Ganz im Zentrum steht jederzeit der Weg dieser ungewöhnlichen Frau, das Politische ist eingebettet ins Persönliche; eben das Persönliche prägt diese Biographie. Die Autoren bringen das wechselvolle, schwierige Leben von Judith Auer, ihre Ideale, ihre Stärken und Schwächen auf dem Wege zu einer selbstlosen Kämpferin für eine bessere Gesellschaft, ihren Charakter, ihre Persönlichkeit mit allem Für und Wider zur Geltung. Darin liegt die Stärke dieser Biographie.

Dem trafo verlag gebührt Dank für die Aufnahme der Auer-Biographie in die verdienstvollen Reihen seiner Biographien und Autobiographien. Zu wünschen ist ihr ein großer Leserkreis, damit die in den Vorbemerkungen und im Nachwort

geäußerte Absicht der Tochter sich erfüllen möge, mitzuhelfen, daß bewußt geförderte antikommunistische Vorurteile abgebaut werden und das Erbe des antifaschistischen Kampfes deutscher Kommunisten in Erinnerung gehalten oder wieder gebraucht wird.

Walter Schmidt

*Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945.* Hg. für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften von HANS GÜNTHER HOCKERTS, für das Bundesarchiv von HARTMUT WEBER. Band IV: 1937. Bearbeitet von FRIEDRICH HARTMANNSGRUBER. R. Oldenbourg Verlag, München 2005, LXXII, 895 S., 94,80 €.

Die „Akten der Reichskanzlei“, ein seit Jahrzehnten laufendes Mammutprojekt, das für die Weimarer Republik geschlossen vorliegt, schreitet nun auch für die früher zurückgestellte Zeit der Kanzlerschaft Hitlers voran, und das in einem durchaus zügig zu nennenden Tempo. Auf den 1996 vorgelegten, aus zwei Teilen bestehenden Band für die Jahre 1933/34 folgte drei Jahre später der ebenfalls aus zwei Teilbänden bestehende Abschnitt 1934/35, 2002 dann das Jahr 1936 und nun, wiederum nur drei Jahre danach, der bislang letzte Teil für das in vieler Hinsicht wichtige Regierungsjahr 1937. Läßt man die jedem Band vorangestellten Einleitungen beiseite, so verfügen wir nun insgesamt über nicht weniger als rund 4.700 Seiten mit einschlägigen Quellen. Soweit ersichtlich, wurde diese enorme Arbeitsleistung vom Bearbeiter des Abschnitts „Regierung Hitler“, Friedrich Hartmannsgruber, allein bewerkstelligt.

Ziel des gesamten Vorhabens ist es, die Politik der Reichsregierung in der Verflechtung der diversen Ressortbereiche zu erschließen, wobei der von Hitler nach seinem Regierungsantritt eingeführte, neue und eigenwillige politische Stil angemessen zu berücksichtigen ist. Diesem Stil entsprach ein Abgehen von zuvor üblichen Politikformen zugunsten einer formalen Beliebigkeit, woraus folgt, daß gegenüber den Weimarer Jahren ein erweiterter Quellenkorpus zugrunde zu legen ist.

Prinzipiell gilt den Editoren jede Quelle als aufnahmefähig, die zur Erhellung der politischen Entscheidungsprozesse beizutragen vermag. Aus dieser Überlegung folgt wiederum, daß die Protokolle der Kabinettsitzungen – solche fanden bis Ende 1937 noch statt – nur einen, und nicht einmal den wichtigsten Teil des Materials liefern. Dem Regierungsstil Hitlers entsprechend, werden daher neben den Sachakten der Ressorts auch jene stichwortartig verfaßten Niederschriften wiedergegeben, die der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, über seine Vorträge bei Hitler („Führer-Vorträge“) und die hierbei getroffenen Entscheidungen und weiteren Verfügungen anfertigte. Diese Überlegungen bedingten den Übergang von einer auf die Akten der Reichskanzlei im eigentlichen Sinn des Wortes beschränkten Fonds- zur breiteren Sachdokumenta-



tion, wengleich der Bestand R 43 II des Berliner Bundesarchivs (Reichskanzlei) unverändert eine zentrale Rolle spielt (VII-IX).

Der ohnedies umfangreiche Anmerkungsapparat bzw. Kommentar, von dem noch zu reden sein wird, setzt sich verständlicherweise nicht zum Ziel, neben den erforderlichen Sacherläuterungen auch noch Forschungskontroversen zu den in den Dokumenten behandelten Fragen aufzugreifen oder gar Wertungen zu bringen. Der minutiöse Kommentar ist aber nur zum Teil der „Eigenart der Quellen“ geschuldet, wie der Bearbeiter bemerkt (XIII), sondern nicht zuletzt der Auswahl des Materials. Da die Behandlung von Gesetzesvorhaben einen zentralen Platz einnimmt, liegt es in der Natur der Sache, daß durchgehend juristische Erläuterungen notwendig sind.

Hartmannsgruber hat viel Zeit und Mühe in die vergleichende Gegenüberstellung einzelner Rechtsnormen, geltender und geplanter, investiert, was allerdings gelegentlich dazu führt, daß der nicht juristisch geschulte Historiker den Ausführungen nur schwer zu folgen bzw. die Tragweite der Materie nicht auf den ersten Blick zu erfassen vermag (beispielsweise XXVII-XXIX). Ähnliches gilt für die häufig behandelten Fragen aus den Bereichen Steuerrecht, Außen- und Volkswirtschaft. Grundsätzlich ist dem Bearbeiter zuzustimmen, daß auch nicht verwirklichte Gesetzesvorhaben etwas über Charakter und Politik des Regimes auszusagen vermögen. Was genau dadurch ausgesagt wird oder werden soll, erschließt sich dem Benutzer leider keineswegs ebenso eindeutig. Vielmehr gewinnt man mitunter den Eindruck, die Pläne seien in erster Linie auf Grund von Streitigkeiten und Eifersüchteleien zwischen den Ressorts bzw. zwischen Hitlers Paladinen nicht zur Ausführung gelangt. Das Gewicht von Sachargumenten, hinter denen sich die Gegner eines Projekts möglicherweise nur versteckten, ohne ihre wahren Motive preiszugeben, bleibt so einigermaßen im Dunkeln.

Wie immer man diesen Aspekt bewerten will – dies muß Aufgabe künftiger Forschung sein und kann nicht allein dem Bearbeiter aufgehalst werden: Bei einem systematischen Durcharbeiten des Bandes wird deutlich, daß die klassischen Ressorts auch noch 1937 zum Teil heftigen und keineswegs erfolglosen Widerstand gegen die vor allem von der NSDAP und von Hitlers immer zahlreicher werdenden Sonderbeauftragten betriebene Ablösung der Verwaltung und Gesetzgebung von gesetzlichen Bindungen bzw. normativen Schranken leisteten. Die Motive für dieses Beharren auf einem Kern geordneten Verwaltungshandelns waren vielschichtig, nicht selten auch fiskalisch motiviert, wie die durchgängig bremsende Rolle des Finanzministeriums belegt. In Summe gewinnt man jedenfalls aus dem Dokumententeil den Eindruck, daß der Erosion der klassischen Bürokratie 1937 noch recht deutliche Grenzen gesetzt waren. An gegenteiligen Initiativen, auch das zeigen die abgedruckten Quellen, herrschte freilich kein Mangel.

In die Kabinettsitzungen kamen 1937 fast nur mehr Materien, über die im Vorfeld bereits Konsens erzielt worden war. In der Ministerrunde brauchte Hitler also



keine strittigen Sachfragen mehr zu schlichten, gegenüber seinem Chef der Reichskanzlei hingegen sehr wohl. Die aus der Feder von Lammers stammenden Protokolle der „Führer-Vorträge“ sind bereits gelegentlich ausgewertet worden, zum Beispiel in Dieter Rebentischs Studie zu „Führerstaat und Verwaltung“. Jetzt liegen diese Quellen allerdings in einer beispiellosen Geschlossenheit vor. Selbstredend bestätigt sich die bekannte These, daß Hitler – auch in dringenden Fragen – unliebsamen Entscheidungen auswich bzw. diese vertagte, um eine Einigung der Streithähne abzuwarten. Diese Strategie oder persönliche Neigung sollte man nicht unbedingt als ein Zeichen von Schwäche interpretieren, denn tatsächlich blieb den Kontrahenten in solchen Fällen nichts anderes übrig, als sich irgendwie zusammenzuraufen und dann erneut an den Staatschef heranzutreten.

Die von Lammers penibel und meist noch am selben Tag protokollierten „Führer-Vorträge“ zeigen, wenn man sie systematisch auswertet, einen agierenden, machtbewußten Diktator auf einem durchaus unerwarteten Politikfeld: Neben personellen Einzelentscheidungen wurde bei diesen Gelegenheiten vor allem eines getan: Geld verteilt. Aus welchen seiner zahlreichen ihm zur Verfügung stehenden Fonds Hitler auch immer schöpfte, deutlich wird, daß er eine Mäzenatenrolle einnahm, ob es sich nun um finanzielle Zuwendungen für Theateraufführungen, Bauprojekte in den Gauen oder Stipendien für Künstler und Künstlerinnen handelte. Inwieweit solche rein vom Geschmack und den Launen des Diktators abhängigen Zuwendungen, um welche die potentiellen Empfänger buhlten, Hitlers Machtstellung festigten, wäre eine Frage für künftige Forschungen.

Stellt man den Gehalt des Dokumententeils und der in den Anhang verbannten „Führer-Vorträge“ einander gegenüber, so zeigen sich nicht unerhebliche Diskrepanzen: Ging es in den Auseinandersetzungen zwischen den Ressorts meist um grundsätzliche Fragen, in erster Linie um anstehende Gesetzesvorhaben, so wurde bei den Lammers-Vorträgen bei Hitler eher punktuell entschieden. Dieses Spannungsverhältnis wirft die Frage auf, was denn nun eigentlich die Politik des Regimes ausgemacht habe. Die hier abgedruckten Quellen stützen jedenfalls, wie immer man sie interpretieren mag, keinesfalls die These, der Diktator habe sich von den anstehenden Entscheidungen zurückgezogen, um seinem bohémehaften Lebensstil am Obersalzberg, in München oder auf unablässigen Reisen durch sein Imperium zu frönen. Wo immer Hitler sich auch gerade aufhielt, er war dank der damals verfügbaren Nachrichtentechnik für seine Kanzlisten und Paladine stets erreichbar. Lammers' Vorträge belegen eindrücklich, daß Hitler sich sogar dritt-rangige Entscheidungen vorbehält.

Wichtiger noch ist die anhand dieser Quellen mögliche Beobachtung, daß der Prozeß des „decision-making“ noch herkömmlichen Regeln folgte. Von einem Rückzug Hitlers in hermetisch abgeschottete Domizile ist noch wenig bemerkbar. Immerhin sind 552 Einzelentscheidungen Hitlers nachgewiesen, die Staatssekretär Lammers 1937 erwirkte und weitergab. Selbst die ab 1938 praktisch einge-

stellten Kabinettsitzungen fanden 1937 noch mehr oder minder regelmäßig statt. Umso mehr frappiert ihr abrupter Abbruch im Folgejahr. Von einer Erklärung dieses Wechsels ist die Forschung noch meilenweit entfernt. Wenn es zutrifft, daß Hitler aufgrund der keineswegs nur zustimmenden Reaktionen auf seine Ansprache im kleinsten Kreis vom 5. November 1937 („Hoßbach-Protokoll“) frustriert war und wenn ferner anzunehmen ist, daß er seine Machtstellung im Gefolge der Blomberg-Fritsch-Krise vom Februar 1938 nachhaltig ausbauen konnte und deshalb auf weitere Beratungen im Rahmen des Kabinetts verzichtete, dann würde der Band die Bedeutung der Umbruchsphase Ende 1937/Anfang 1938 nachhaltig unterstreichen.

Bleibt die Frage, welchen Stellenwert das in diesem Band dokumentierte Jahr 1937 hatte. Der Herausgeber beginnt seine Einleitung mit einem Verweis auf die Konferenz vom 5. November 1937, die als „Hoßbach-Niederschrift“ bekannt geworden ist. Bei dieser Gelegenheit offenbarte Hitler seine expansiven Pläne gegenüber Österreich und der Tschechoslowakei für die nahe Zukunft bzw. das Jahr 1938. Der Fassade nach war 1937 ein ruhiges Jahr in Prosperität und Vollbeschäftigung, das letzte vor dem aggressiven Griff über die deutschen Grenzen. Die Akten aber zeigen ein anderes Bild: Die wirtschaftlichen Probleme – Konsumgütermangel, überhitzte Rüstungskonjunktur, Rohstoffmangel und Devisenknappheit – ließen sich nur noch mühsam kaschieren, im Reichshaushalt klappte ein Riesendefizit. Nicht von ungefähr enthüllte Hitler im November seinen Vorsatz, durch weitere Expansionen dieser Probleme Herr zu werden. Die Judenverfolgung schien gemäßigt, in den Plänen der Ressorts aber kündigten sich bereits weitergehende Maßnahmen an. Der Absolutheitsanspruch der NS-Weltanschauung prallte mit dem Selbstbehauptungswillen der christlichen Kirchen so heftig aneinander wie noch nie. Es war das Jahr, in dem Papst Pius XI. seine auf Deutschland bezogene Enzyklika „Mit brennender Sorge“ veröffentlichte. Auf sie wird in den „Akten der Reichskanzlei“ wiederholt Bezug genommen und somit eine Sammlung von Belegen für die offiziellen Reaktionen des Regimes vorgelegt.

In Summe liegt ein Band vor, der viele neue Fragen aufwirft, womit er zugleich unter Beweis stellt, daß die auf Primärquellen gestützte Faschismusforschung keineswegs schon eine abgetane Sache ist. Der mustergültige Kommentar regt immer wieder dazu an, den gegebenen Hinweisen nachzugehen. Positiv fällt auf, daß kontinuierlich Verweise auf die Folgebände gegeben werden, so daß der Fortgang von Gesetzesinitiativen in Bälde nachvollziehbar sein wird. Für die Zukunft sollten die Herausgeber allerdings den Anmerkungsapparat einzudämmen versuchen, stärker Rücksicht auf den mit juristischen Sachverhalten wenig vertrauten Benutzer nehmen und bedenken, inwiefern der Reihentitel „Akten der Reichskanzlei“ für dieses nunmehr zu einer Gesamtdokumentation der NS-Herrschaft mutierte Vorhaben noch passend ist. Dem Bearbeiter Hartmannsgruber kann man

für die fulminante Leistung uneingeschränkt Anerkennung zollen und hoffen, daß unter seine Ägide auch die Folgebände zügig erscheinen werden.

Martin Moll

*Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg. Herausgegeben vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Band 9: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939-1945.* Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hg. von JÖRG ECHTERNKAMP

*Erster Halbband: Politisierung, Vernichtung, Überleben.* Mit Beiträgen von RALF BLANK, JÖRG ECHTERNKAMP, KAROLA FINGS, JÜRGEN FÖRSTER, WINFRIED HEINEMANN, TOBIAS JERSAK, ARMIN NOLZEN, CHRISTOPH RASS. Deutsche Verlags-Anstalt München 2004, 993 S., 49,80 €.

*Zweiter Halbband: Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung.* Mit Beiträgen von BERNHARD CHIARI, JEFFREY HERF, ELA HORNING, ERNST LANGHALER, ARISTOTLE A. KALLIS, KATRIN A. KILIAN, BIRTHE KUNDRUS, SVEN OLIVER MÜLLER, RÜDIGER OVERMANS, OLIVER RATHKOLB, SABINE SCHWEITZER, MARK SPOERER, HANS-ULRICH THAMER, GEORG MAGNER-KYORA, RAFAEL A. ZAGOVEC. Deutsche Verlags-Anstalt München 2005, 1112 S., 49,80 €.

Sechszwanzig Jahre nach dem ersten der auf zehn Bände geplanten Reihe ist deren neunter Band erschienen. Die Bände 8 und 10 stehen noch aus. Mit zwei Halbbänden von zusammen über zweitausend Druckseiten erreicht Band 9 in etwa den Umfang des Bandes 5, der auch in zwei Halbbänden erschienen war. Überhaupt haben die Bände 5 und 9 gemeinsam, daß sie im Unterschied zu den anderen, die militärischen Kampfhandlungen chronologisch behandelnden Bänden als sog. Querschnittsbände angelegt sind. Die Herausgeber bekundeten zu Beginn des Riesenprojekts die Absicht, keine traditionelle Militärgeschichte schreiben zu wollen, sondern eine Geschichte der Gesellschaft im Kriege. Sie realisierten diese Entscheidung jedoch nur halbherzig, als sie sich entschieden, die Geschichte der deutschen Gesellschaft im Kriege nicht in die jeweiligen Bände zu integrieren, sondern sie gesondert in zwei Querschnittsbänden unterzubringen. Der erste war Band 5, drei Autoren des MGFA behandelten die Okkupationspolitik und -praxis (Hans Umbreit), die deutsche Kriegswirtschaft (Rolf-Dieter Müller) sowie den Arbeitskräfteeinsatz und die personelle Rüstung der Wehrmacht (Bernhard R. Kroener). Ungeachtet des als Querschnitt angelegten Bandes waren diese Gegenstände voll in die Kriegsgeschichte integriert, die Autoren verfolgten auch methodisch die Konzeption des Gesamtprojekts.

Der neunte Band fällt dagegen völlig aus dem Rahmen. 26 Autoren unterbreiten 23 Studien zu Themen, die zwar alle mit der Geschichte der deutschen Gesellschaft zu tun haben, aber bis auf wenige Ausnahmen außerhalb des Forschungs- und Editionsprojekts in anderen Zusammenhängen und unter anderen methodi-

schen Prämissen erarbeitet wurden. Fast alle hätten ebensogut als selbständige Bücher oder in anderen Sammelbänden publiziert werden können, ein inhaltlicher Bezug zur Reihe ist selten gegeben. Von den 26 Autoren gehören bzw. gehörten nur zwei zum MGFA und dessen Forschungszusammenhängen, der Herausgeber Jörg Echterkamp und Jürgen Förster, allein der letztere hat bereits an anderen Bänden der Reihe mitgeschrieben, er war Hauptautor und Herausgeber des Bandes 4. Alle diese Novitäten müßten kein Nachteil sein, sie werden es aber, weil man im Band 9 vergeblich nach den Kriterien für die Aufnahme der Studien bzw. für den Verzicht auf bestimmte Gegenstände sucht. Laut Herausgeber würden alle Beiträge auf die Frage antworten, wie die Nazis angesichts der Niederlagen seit Dezember 1941 den Krieg mit Unterstützung der Mehrheit des deutschen Volkes so lange führen konnten. Ebenso wichtig scheint es ihm aber gewesen zu sein, in diesem Band Studien zu Diskussionen des letzten Jahrzehnts nachzureichen, so über den Judenmord, zum Luftkrieg und zum Thema Zwangsarbeiter. Hinsichtlich anderer Beiträge drängt sich der Eindruck auf, hier stand die Zufälligkeit des Angebots Pate, nicht aber eine wirkliche Konzeption für eine Geschichte der deutschen Gesellschaft im Kriege. Das heißt nicht, daß einige dieser Studien nicht wertvoll, informativ und analytisch durchgearbeitet sind, die Frage ist vielmehr, welchen Platz sie in diesem Sammelband haben. Die für Band 9 angefertigte Arbeit von Manfred Messerschmidt über die Wehrmachtjustiz wurde wegen ihres Umfangs nicht aufgenommen und separat publiziert. Das wäre auch für manch andere Studie die bessere Alternative gewesen.

Der Herausgeber hat die Beiträge vier Teilen zugeordnet. Unter der Überschrift „Herrschen, Vernichten, Überleben“ bringt der erste Teil eine konzise Studie von Armin Nolzen über die Rolle der NSDAP im Krieg, der jedoch keine vergleichbaren Arbeiten über die Entwicklung anderer Teile des Herrschaftsapparates folgen. Karola Fings schreibt über „Kriegsgesellschaft und Konzentrationslager“. Sie befaßt sich vorrangig mit der Wechselwirkung von Kriegsgesellschaft und Lagergesellschaft, wobei ihre Ausführungen über den Arbeitseinsatz der KZ-Häftlinge im zweiten Halbband faktisch gedoubelt werden. Tobias Jersak will in seiner Studie „Die deutsche Kriegsgesellschaft und der Holocaust“ sowohl die Genese der Entscheidung der faschistischen Führung zum Völkermord an den Juden als auch die Reaktionen der deutschen Gesellschaft auf das Verbrechen behandeln, was beides nicht wirklich gelingt, weil beides aus dem Kriegszusammenhang weitgehend isoliert wird und Jersak in hohem Maße der inzwischen in Mode gekommenen Mystagogik des „Holocaust“ folgt. Hatte Boog bereits im Band 7 den Luftkrieg ausführlich behandelt, so richtet Ralf Blank in diesem Band das Augenmerk auf die Bewältigung des Bombenkrieges an der Heimatfront, ohne die Studie von Boog ausreichend angeeignet zu haben.

Der zweite Teil „Die uniformierte Gesellschaft“ befaßt sich ausschließlich mit der Wehrmacht. Jürgen Förster untersucht in seiner Studie „Geistige Kriegführung in Deutschland“ den Zeitraum von 1919 bis 1945 und sprengt damit den Rahmen

des Projekts. Der Kern seines überzeugenden Beitrags behandelt die „Krise der wehrgeistigen Führung“ nach dem „Schock von Stalingrad“ und wie es der Nazi-führung trotz des erzwungenen Übergangs zur strategischen Defensive gelang, diese Krise zu überwinden. Christoph Rass fügt dem Projekt eine sozialgeschichtliche Note hinzu und untersucht das Sozialprofil einer Infanteriedivision. Er zeigt, daß dieser militärische Kampfverband in seinem Sozialprofil relativ stabil blieb, nicht zuletzt reproduziert durch gleiche Sozialisationserfahrungen. Wie repräsentativ die untersuchte Division für das Heer ist, bleibt offen.

Winfried Heinemann faßt seine Untersuchungen über den Widerstand von Militärs auf 150 Druckseiten zusammen. Er beginnt zwar 1933, doch im Mittelpunkt steht der mißlungene Staatsstreichversuch vom 20. Juli 1944, dessen militärische Vertreter hinsichtlich ihrer Laufbahnen, ihrer Beteiligung an Kriegsverbrechen und ihrer Vorstellungen zur Kriegsbeendigung differenziert und kritisch vorgestellt werden. Heinemann bringt die Konfliktfelder und Bruchstellen jener Militäropposition mit der Kriegspolitik auf den Punkt, ausgehend von der Stellung dieser sozialen Gruppe im tradierten wie im modifizierten Herrschaftsgefüge. Er bezeichnet die Einsicht in den verbrecherischen Charakter des Krieges als jenen Umschlagpunkt, an dem ihre Erfahrungen nicht mehr folgenlos blieben, sondern der Entschluß zur Tat durch den Mut der Einsicht vermittelt wurde. Zu Recht weist Heinemann erneuerte Mythologisierungen des Militärwiderstandes ab. Darüber hinaus werden einige in jüngerer Zeit erforschte „Retter in Uniform“ vorgestellt. Zwei eingeschobene, überaus kurze Reminiszenzen über die Schulze-Boyssen-Harnack-Gruppe und das Nationalkomitee „Freies Deutschland“ verdeutlichen, wie sehr dieser großangelegten „Geschichte der Gesellschaft im Krieg“ die systematische Einbeziehung des Widerstandes und seiner Bekämpfung fehlt.

Unter dem Titel „Wahrnehmung und Sinnstiftungen“ versammelt der dritte Teil sechs Beiträge zur Nazi-propaganda und ihrer Wirkung im Kriege, die wenig aufeinander abgestimmt sind. Sven Oliver Müller untersucht den „Nationalismus in der deutschen Kriegsgesellschaft“, Birthe Kundrus skizziert die „kulturelle Kriegsführung“ in Film, Funk und Theater. Jeffrey Herf schreibt über die Nazi-propaganda im Hinblick auf deren Behandlung der Juden, ohne vom Beitrag Jersaks groß Kenntnis zu nehmen. Aristotle A. Kallis versucht sich daran, die Nazi-propaganda im Kriegsverlauf in ihrer zeitlichen Differenzierung zu rekonstruieren und nimmt noch weniger Notiz von parallelen Arbeiten im Band. Sehr speziell sind schließlich die Studien von Katrin A. Kilian über die in Feldpostbriefen zum Ausdruck kommenden Kriegsstimmungen und von Rafael A. Zagovec über „Die deutsche Kriegsgesellschaft im Spiegel westallierter Frontverhöre“. Der für das Gesamtprojekt erbrachte Forschungsertrag aller dieser Studien hätte bequem in einer Platz gehabt. Georg Wagner-Kyora behandelt die „Menschenführung“ in Rüstungsunternehmen völlig getrennt von den im Band 5 untersuchten Fragen der Kriegswirtschaft und denen der Zwangsarbeit im vierten Teil. Das führt nicht nur zu Wiederholungen, Ausführungen über die Rüstungsmanager als „NS-Elite“

hängen ziemlich in der Luft, da sie weder in den Zusammenhang der Kriegspropaganda noch in den der Kriegswirtschaft wirklich eingeordnet sind.

Die Beiträge des vierten Teils handeln nicht von der deutschen Gesellschaft im Kriege, sondern von den ausländischen Zivilarbeitern, Kriegsgefangenen und Häftlingen. Mark Spoerers Studie über deren soziale Differenzierung leitet diesen unter die Überschrift „Fremde im Kriegsalltag“ gesetzten Abschnitt ein. Er unterscheidet die Zwangsarbeiter aber nach deren rechtlichem Status; er umreißt deren wichtigste Gruppen, vermerkt die Rechtsgrundlagen und untersucht sozialhistorisch die Grundlagen ihrer physischen Existenz, angefangen von Unterkunft und Bewachung über Ernährung, Bekleidung, medizinische Versorgung und Luftschutz, bevor er die arbeitsrechtlichen Beziehungen differenziert. Spoerers Studie hätte gut und gern als eigenständige Monographie erscheinen können, da sie innerhalb der Bände keine Querverbindungen herstellt.

Ela Hornung, Ernst Langthaler und Sabine Schweitzer spezifizieren diese Differenzierung für die Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft. Ihre Studie gehört zu den wenigen, die eingangs ausdrücklich den Forschungsstand bilanzieren und den eigenen Ansatz vorstellen. Der Beitrag stützt sich wie alle Studien zur Zwangsarbeit ausgiebig auf Statistiken. In seiner nüchternen Bilanz korrigiert er nebenbei immer noch vorhandene idyllisierende Bilder vom Einsatz der Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft. Oliver Rathkolbs anschließende Studie über die Zwangsarbeiter in der Industrie untersucht auch die Rolle von Unternehmern und Managern im „Zwangsarbeiter-Business“, angefangen von der Rekrutierung über den „rationalen Einsatz“ und endend beim Profit aus dem „Reichseinsatz“. Rathkolb schreibt die über Jahrzehnte gelungene Vertuschung der aktiven Rolle der Unternehmen bei Rekrutierung und Ausbeutung der Zwangsarbeiter der „übermäßigen Regulierung des Einsatzes“ zu; das dürfte wohl einen begünstigenden Umstand, aber kaum die Ursache treffen. Leider beziehen sich alle im Band 9 abgedruckten Studien zur Zwangsarbeit an keiner Stelle auf relevante Teile des Bandes 5 oder anderer Teile des Bandes 9.

Rüdiger Overmanns umfassende Studie über die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches im zweiten Weltkrieg hätte gut und gern als eigenes Buch erscheinen können, macht aber gerade darum bewußt, wie sehr dieser Gegenstand bisher und natürlich im Band 5 ausgespart wurde. Dieser Beitrag ist monographisch aufgebaut und bilanziert die bisherigen Forschungen. Er geht vom internationalen Kriegsvölkerrecht aus und skizziert dessen Entwicklung, um die Kriegsgefangenenpolitik der Naziregierung vor diesem Hintergrund darzustellen. Ihm geht es um die Unterschiede in der Behandlung der gefangenen Soldaten aus den verschiedenen europäischen Ländern. Für die wichtigsten militärischen Gegner Nazideutschlands in diesem Krieg werden jeweils Gefangennahme, Behandlung, Arbeitseinsatz und Verbrechen an den Gefangenen ausführlich dargestellt und schließlich die Todeszahlen bilanziert. Dieser länderbezogenen Differenzierung



steht leider nur eine Deutung, aber keine analytisch begründete Zusammenfassung der Kriegsgefangenenpolitik gegenüber, obwohl die Organisation des Kriegsgefangenenwesens durch das OKW vorgestellt wird. Auch die Tätigkeit der Schutzmächte, die Internierung und der Austausch von Gefangenen und vor allem die internationale Hilfe für sie, sei es vom Internationalen Roten Kreuz, vom YMCA oder vom Vatikan werden umrissen.

Warum die Studie „Grenzen deutscher Herrschaft. Voraussetzungen und Folgen der Besatzung in der Sowjetunion“ von Bernhard Chiari in diesen Band aufgenommen wurde, bleibt dem Rezensenten unerfindlich. Der Gegenstand wurde, wenn auch nicht so ausführlich, sondern integriert, bereits in Band 5 behandelt, zweitens fragt man sich, warum nur die Okkupationspolitik gegenüber diesem Land hier expliziert wurde. Der Aufbau legt die Antwort nahe, daß Chiari insichtlich der besetzten Ländern zwischen den baltischen Republiken, Belorußland, der Ukraine und den Orientvölkern differenzieren und die Okkupationspolitik spezifizieren wollte. Warum aber deshalb diese Studie im Teil vier ihren Platz fand, bleibt offen, da es in ihr nicht um die Millionen aus der Sowjetunion deportierten Zwangsarbeiter geht.

Alle bisherigen Bände dieser wichtigsten Reihe des Militärgeschichtlichen Forschungsamts waren in sich heterogen, Band 4 enthielt sogar einander ausschließende Beiträge und mit Band 7 begann das Projekt zu zerfasern. Der neunte Band aber markiert einen klaren Bruch mit der bisherigen Reihe. Der Herausgeber spricht vom Versuch eines Spagats, „sollte er doch die Kontinuität des Werkes wahren und zugleich vom Wandel in der Geschichtswissenschaft künden“ (85), doch dieser Spagat ist nicht gelungen. Die bisherige Konzeption wurde ersatzlos preisgegeben, ein Mehr an Wissenschaftlichkeit aber nicht errungen. Was Echemkamp als Fortschritt apostrophiert, „der Reichweite des Gegenstandes und der Vielfalt in der Forschungslandschaft“ Rechnung zu tragen, erweist sich als grundlegende Schwäche: Denn Reichweite heißt hier die Auflösung des Gegenstandes, der deutschen Gesellschaft im Kriege, in eine Vielzahl partikulärer und zudem segmentierter Gegenstände. Dominierte bisher die Ereignisgeschichte, analytisch rekonstruiert, so erweist sich der angebliche Vorteil der „Vielfalt der Forschungslandschaft“ als beliebige Spielweise vieler, untereinander kaum kompatibler Forschungsansätze. Stellten die bisher erschienenen Bände den Forschungsstand dar, auch dann, wenn sie hinsichtlich der Forschungsprobleme keine Bilanz zogen, so kann das von vielen Beiträgen des Bandes 9 nicht mehr gesagt werden. Entstanden die bisherigen Bände aus einem eigenen Forschungsvorhaben, so sind die Studien dieses Bandes fremden Forschungsprojekten entnommen, die jeweils eigenen Voraussetzungen, methodischen Prinzipien und Zielen verpflichtet sind und hier dem Serienprojekt einfach angeklatscht wurden.

Der Herausgeber bekundet „Skepsis gegenüber der Erklärungskraft hochaggrierter Strukturanalysen“ und will deren „methodische Schwachpunkte und in-



haltliche Leerstellen“ durch die „Neue Kulturgeschichte“ ausgleichen. Echternkamp schreibt: „Auch einer sozial- und kulturgeschichtlich erweiterten Militärgeschichte geht es auf einer mannigfaltigen Quellenbasis um Sinnkonstruktionen und ‚Weltbilder‘, um die handlungsleitende Perzeption der ‚Realität‘ durch die Akteure; um die Aktionsfähigkeit des Individuums („Agency“) und damit die individuelle Erfahrungsgeschichte (...); um ‚Kultur‘ im Sinne eines Netzes von Bedeutungen, das den einzelnen umfängt; um das aus der Kulturanthropologie hervorgegangene Interesse, sich dem Fremden durch einen ‚weichen‘ Ansatz, etwa eine ‚dichte Beschreibung‘ (Clifford Geertz) zu nähern; um Kollektivmentalitäten; um die soziale Praxis, auch die politische Praxis und die Konstruktion von Herrschaftsverhältnissen; um die Privilegierung sprachlicher Ereignisse und Symbole (...); und es geht grundsätzlich um die methodisch kontrollierte Konstruktion historischer Phänomene im Lichte der erkenntnisleitenden Interessen des Historikers, nicht um ihre ereignisgeschichtliche Reifizierung.“ (79)

Um die erkenntnisleitenden Interessen des Historikers geht es bei jeder Art von Geschichtsschreibung, nicht nur einer „Neuen Kulturgeschichte“. Die „hochaggregierten Strukturanalysen“ herabzusetzen und die „ereignisgeschichtliche Reifizierung“ zu verwerfen, bedeutet in diesem Fall die Ersetzung einer auf Begreifen und Rekonstruieren zielenden Analyse durch eine Mentalitäts- und Bedeutungsgeschichte, die methodisch in der Immanenz der Erfahrungen verbleiben will. Die Unterstellung des Gegenstandes als amorph per se verzichtet darauf, Erkenntnis an Objektivität zu messen. Determinatio est negatio – die Einsicht wird verleugnet, wenn der Verzicht auf eine inhaltliche Konzeption des Bandes als Freiheitsgewinn ausgegeben wird: „Die Korsettstange einer einheitlichen Interpretation wurde den Beiträgen der Autorinnen und Autoren der Halbbände 9/1 und 9/2 nicht eingezogen – das verbietet sich.“ (78). Wohl wahr, nur ist die hier praktizierte Multiperspektivität nicht weit von Beliebigkeit entfernt.

Echternkamps Einleitung „Im Kampf an der inneren und äußeren Front. Grundzüge der deutschen Gesellschaft im Zweiten Weltkrieg“ skizziere, schreibt der Amtschef des MGFA, Jörg Duppler, in seinem Vorwort, „die Grundgedanken und Ergebnisse des Werks“ (XIV). Das stimmt nicht. Echternkamp nimmt in seiner Einleitung zwar auf nicht wenige Gegenstände seiner Autoren Bezug, aber das heißt weder, daß er deren Positionen resümiert noch daß jene seine Aussagen übernehmen. Eher schon versucht Hans-Ulrich Thamer im Nachwort eine gewisse Zusammenfassung.

Der Herausgeber schreibt, die Einzelbeiträge orientierten sich mutatis mutandis an drei konzeptionellen Richtlinien der neueren Militärgeschichte, erstens dem Modell des totalen Krieges, zweitens der Ausweitung der Perspektive durch den Vergleich mit dem ersten Weltkrieg und drittens einem Interesse an der „Entgrenzung der Gewalt“. Das sind aber eher die Orientierungen seines eigenen Beitrags. Die

Autoren teilen in der Regel weder die Positionen von Echternkamps Einleitung noch thematisieren sie explizit diese Orientierungen.

Echternkamp selbst will die Kriegsgesellschaft untersuchen, doch er versteht darunter in erster Linie die mentalen und praktischen Rückwirkungen des Krieges auf die Gesellschaft, die Veränderung des subjektiven Bewußtseins, nicht aber, daß und wie diese Gesellschaft den Krieg produziert und reproduziert und sich dabei verändert. Er berührt viele Facetten dieser Kriegsgesellschaft, von der Propaganda und Meinungslenkung, vom völkischen Nationalismus als zentraler Integrations- und Mobilisierungskraft über die Denunziationsbereitschaft, die soziale Kontrolle und Selbstdisziplinierung, die Kampfmoral der Soldaten und die Militärjustiz. Doch es bleiben meist Facetten, deren Zusammenhang wird nicht thematisiert. Im Unterschied zu vielen seiner Autoren läßt Echternkamp bei „Volksgemeinschaft“ oder „Drittem Reich“ die Anführungsstriche weg. Dies ist kein Lapsus, er ist tatsächlich tief davon überzeugt, die nazistische „Volksgemeinschaft“ sei der wesentliche Teil der deutschen Kriegsgesellschaft, nicht als Politik, sondern als gesellschaftliche Realität. Das Streben nach „Rassenreinheit“ sei der „Knotenpunkt des Nationalsozialismus“. Mit einem solchen Ansatz ist die gesellschaftliche Produktion des Krieges allerdings nicht zu begreifen. Es gibt mehr solcher Verzeichnungen, so begreift Echternkamp weder die Spezifik des nazistischen Führerprinzips noch des Führermythos. Er schreibt Hitler „charismatische Führung“ zu, unbeschadet der Manipulation dieses „Charismas“. Allerdings macht Echternkamp stärker als manche seiner Autoren sozialgeschichtliche Gesichtspunkte geltend, so bei der Rolle der adligen Herkunft im militärischen Widerstand, bei den Karrierechancen für Hunderttausende durch den Aufstieg der Naziapartei, bei der sozialen Spezifik des Anpassungsdrucks im Krieg und der Übernahme militärischer Aufgaben durch Frauen.

Wer ohne Not auf die Vorteile einer Konzeption verzichtet, die in ihrer notwendigen Beschränkung Überschaubarkeit, Vergleichbarkeit und analytisch gesicherte Begreifbarkeit ermöglicht, der schätzt gering, was er preisgibt. Das großangelegte und im ganzen bisher überzeugende Forschungs- und Editionsprojekt „Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg“ hat weder bankrott gemacht noch ist es an Insuffizienz gestorben, es wurde einfach kaltblütig von seinen eigenen Trägern beerdigt – im Namen der „jüngeren Generation“ und im Namen zeitgeistiger, modischer Richtungen in der Geschichtswissenschaft wie der „Neuen Kulturgeschichte“.

Werner Rühr

MANFRED MESSERSCHMIDT: *Die Wehrmachtjustiz 1933-1945*. Hg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn-München-Wien-Zürich 2005, 511 S., 39,90 Euro.

Mit der Erforschung der Militärjustiz während des „Dritten Reichs“ hat es seine eigene Bewandnis: Lange nach 1945 als Thema nicht ernst genommen bzw. den

schreibenden Apologeten aus den Reihen der ehemaligen Wehrmachttrichter überlassen. hat sich das Bild in den letzten 20 Jahren grundlegend gewandelt: Inzwischen verfügen wir über mehrere Gesamtdarstellungen sowie eine Fülle von Spezialstudien zu einzelnen Gerichten, Wehrmachtgefängnissen und Truppenkörpern.

In diese respektable Forschungslandschaft tritt die neue Studie von Manfred Messerschmidt. Dem fast 80jährigen langjährigen Leitenden Historiker des Militärgeschichtlichen Forschungsamts der Bundeswehr (seinerzeit) in Freiburg im Breisgau, nunmehr Potsdam, gebührt das Verdienst, als einer der ersten unermüdlich und gegen mannigfache Widerstände auf das Wüten der Wehrmachtjustiz hingewiesen und den Beweis geführt zu haben, daß diese Institution – anders als ihre Apologeten nach 1945 glauben machen wollten – alles andere als ein Hort richterlicher Unabhängigkeit, geschweige denn ein Refugium inneren Widerstands gewesen ist. Die Wehrmachtjustiz, so Messerschmidts seit rund einem Vierteljahrhundert vertretene These, war keineswegs bemüht, im Rahmen ihrer wie auch immer begrenzten Möglichkeiten Schlimmeres zu verhüten; vielmehr war sie – je länger, desto mehr – eine der tragenden Säulen des Regimes und seines Terrorapparats, dem sie aus innerer Überzeugung zuarbeitete, indem sie jede Abweichung vom vorgegebenen Kanon nazikonformer Werte drakonisch ahndete.

Diesen wahren Charakter der deutschen Militärjustiz auch einer breiten, geschichtlich interessierten Öffentlichkeit bekannt zu machen, war und ist seit langem Messerschmidts Anliegen, zahllose Publikationen belegen sein Engagement in dieser Sache. Genau hier liegt aber das Problem, das die vorliegende Gesamtdarstellung dem Rezensenten bereitet: Sie kommt um rund ein Jahrzehnt zu spät. Mittlerweile ist der Mythos von der „sauberen Wehrmacht“ und ihrer untadeligen, objektiven Justiz längst entlarvt. Die leider nur fragmentarisch überlieferten Quellen sind inzwischen hundertfach durchgeackert worden, neue Erkenntnisse kaum mehr zu erwarten. Unter den Gesamtdarstellungen zum Thema gibt es zwei von der ernstzunehmenden Sorte. Eine trägt Messerschmidts Handschrift als Mitverfasser<sup>1</sup>, die zweite erschien einige Jahre danach als Monographie des seinerzeitigen Zweitverfassers.<sup>2</sup> Daneben existiert noch das allerdings unbefriedigende, weil apologetische Werk von Franz W. Seidler.<sup>3</sup> Ungewöhnlich ist auch, daß das Duo Messerschmidt-Wüllner ein Gemeinschaftswerk und je eine separat verfaßte Monographie zu praktisch demselben Thema vorlegt. Um so mehr ist zu fragen, welche neuen Erkenntnisse und/oder Quellen Messerschmidt bietet.

Manfred Messerschmidt zieht mit diesem Werk die Bilanz seines Forscherlebens, das beständig um das Verhältnis von Wehrmacht und Nationalsozialismus kreiste; die Militärjustiz nahm und nimmt da einen prominenten Platz ein. So ist es nur

1 Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1987.

2 Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung, Baden-Baden 1991.

3 Franz W. Seidler, Fahnenflucht, München 1993.

natürlich, daß der Autor auf früheren Studien aufbauen kann – das Literaturverzeichnis nennt nicht weniger als 40 einschlägige Veröffentlichungen Messerschmidts (488–490). Beginnt man das Buch zu lesen, drängt sich allerdings der Eindruck auf, daß es weniger eine durchkomponierte Gesamtdarstellung bietet, als vielmehr den Versuch, diese zahlreichen Vorstudien zu einem Ganzen zu komponieren. Obschon als Monographie ausgewiesen, wird der Band im Untertitel als vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt „herausgegeben“ bezeichnet und dessen Lektor im Vorwort ausgiebiger als üblich mit Lob und Dank überschüttet.

Die weitere Lektüre bestätigt diesen Eindruck durch das, was der Band nicht enthält: Man hätte sich eine Positionierung dieser Neuerscheinung in der Forschungslandschaft, eine kritische Bilanz bisheriger Beschäftigung mit dem Thema wie auch eine Darlegung der Forschungsansätze und –methoden des Verfassers erwartet. Dies alles wird jedoch ebenso wenig geboten wie ein Überblick zur Quellenlage. Ein Gesamtbild muß man sich aus verstreuten Hinweisen eher mühsam zusammensuchen.

Dabei deutet noch der erste Abschnitt darauf hin, daß Messerschmidt sehr wohl eine Gesamtdarstellung aus einem Guß anstrebt: Hier beschäftigt er sich kenntnisreich mit der Geschichte der deutschen Militärjustiz seit dem 19. Jahrhundert sowie den unterschiedlichen Lösungen des Problems, das formelle und materielle Militärrecht zu kodifizieren, dabei einerseits die Sonderstellung der preußisch-deutschen Armee als Machtinstrument der Krone zu bewahren und andererseits das für sie eigentümliche Recht als eine Sondergerichtsbarkeit halbwegs im Gleichklang mit den zeitgenössischen Tendenzen zur Liberalisierung des Strafrechts zu halten. Dieses Anliegen zeitigte schon bis 1914 nur bescheidene Resultate und wurde durch die Erfahrungen des ersten Weltkrieges vollends zurückgeworfen. Die deutsche Niederlage in diesem Krieg, so Messerschmidts überzeugende These, wurde auch, wenn nicht vorrangig, auf ein Versagen der Militärrichter zurückgeführt. Diese hätten, so die Kritik nicht nur der Nazis, weder die aus einem verbreiteten Drückebergertum resultierenden Gefahren erkannt bzw. energisch bekämpft, noch gegen politisch motivierte, subversive Erscheinungen innerhalb der Truppe Front gemacht. In dieser Perspektive trug folglich die viel zu humane Militärjustiz des Kaiserreichs eine Mitschuld am „Dolchstoß“, der das deutsche Heer angeblich um den Sieg betrogen hatte. Hinzu kam in der Folge eine weitgehende Verschmelzung des juristischen Diskurses mit den Überzeugungen der Militärpsychiater. Beide waren sich nach 1918 darin einig, daß „Versager“, wo immer ihre Defizite liegen mochten, aus der „Volksgemeinschaft“ auszuschließen wären, diese mithin von „minderwertigen Elementen“ zu „reinigen“ sei.

Dieser mit wissenschaftlichen Argumenten daher kommende Diskurs fügte sich weitgehend der nazistischen Ideologie ein und erleichterte den Einbau der in der Zwischenkriegszeit abgeschafften, 1933 rasch wieder eingeführten Militärgesetz-

richtbarkeit in das Hitlerregime. Die Renaissance der Militärjustiz behandelt Messerschmidt im zweiten Abschnitt, wobei er hervorhebt, daß der rasche Ausbau des Justizapparats nur mittels Übernahme vieler älterer, noch im Kaiserreich sozialisierter Richter auch aus der zivilen Justiz bewerkstelligt werden konnte. Diese Abschnitte sowie jene zur Bereitstellung einschlägiger Normen in den Jahren 1938 und 1939 bieten insgesamt einen guten Überblick.

Der Hauptteil des Bandes befaßt sich naturgemäß mit der Wehrmachtjustiz während des zweiten Weltkriegs; klare Schwerpunkte bzw. forschungsleitende Fragestellungen kann der Leser nur mit Mühe ausmachen. Dabei wird alles Relevantes auch angesprochen, sogar der Strafvollzug erhält ungewöhnlich viel Raum. Messerschmidt verweist auf die permanente Spannung zwischen dem Strafanspruch des Staates und dem Wunsch, noch „brauchbare Elemente“ der Truppe zu erhalten, sie jedenfalls nicht in den Strafanstalten zu konservieren. Herausgekommen ist ein buntes Sammelsurium diverser Bewährungs- und Vollstreckungssysteme, deren Abgrenzung um so schwerer fällt, als die Übergänge zwischen ihnen fließend waren und nicht wenige Delinquenten sukzessive verschiedene Spielarten des Systems durchliefen.

Das Buch operiert stark mit Statistiken, zumal es um den Nachweis bemüht ist, wie viele Personen der Militärjustiz zum Opfer fielen. Noch immer ist es nicht möglich, die Zahl der verhängten bzw. vollstreckten Todesurteile auch nur annähernd zu bestimmen, eine Zahl von etwa 25.000 gilt als wahrscheinlich. Dies war ein Vielfaches der im ersten Weltkrieg im deutschen Heer verhängten Todesurteile, ebenso ein Vielfaches dessen, was es in der britischen und amerikanischen Armee gab. Auf etwa derselben Höhe bewegten sich die japanischen Streitkräfte, während für die Rote Armee von Zahlen jenseits der 100.000 ausgegangen wird.

Großen Raum nimmt die Wehrmacht als Instrument der Besatzungspolitik ein. Zwar kommt hier auch die Wehrmachtjustiz vor, doch betont der Verfasser immer wieder, bei der von ihm ausführlich geschilderten Bekämpfung der diversen Widerstandsbewegungen habe die Militärgerichtsbarkeit kaum eine Rolle gespielt. Zu den gelungenen Passagen zählen jene, welche die Steuerung der Rechtsprechung durch radikalisierende Eingriffe bzw. Auslegungsgebote der Rechtsabteilungen der Wehrmachtteile zum Gegenstand haben. Vor allem die Marinejustiz tat sich, was man freilich ebenfalls schon wußte, als Scharfmacher hervor. Dies bestätigt ebenso das letzte Kapitel über das Weiterwirken der Wehrmachtjustiz in der Kriegsendphase bzw. sogar nach der Kapitulation. Ein Epilog über die Bestrebungen, diese Justiz nach 1945 in ein positives Licht zu tauchen, beschließt den Band.

Es gibt nur wenig, das man vermißt, geboten wird eine enorme Materialfülle, die aber analytisch wenig durchdrungen und aufbereitet wird. Methodische Fragen sowie die Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte kommen entschieden zu kurz, der Besatzungspolitik ist hingegen viel zu viel Raum gewidmet. Am ehesten setzt

sich Messerschmidt dort kritisch mit der vorhandenen Literatur auseinander, wo er von anderen Autoren genannte Zahlen diskutiert und zur Zurückhaltung mahnt – vieles, so der Autor, lasse sich bei der unbefriedigenden Quellenlage einfach nicht mehr aufklären. Trotz vieler Fallbeispiele wird nicht recht deutlich, welchen Gestaltungsspielraum der einzelne Richter hatte; Messerschmidt analysiert diese Frage nicht systematisch, er verweist lediglich auf die bislang unterschätzte Rolle der höheren Truppenkommandeure in ihrer Eigenschaft als „Gerichtsherren“, diese hätten das letzte Wort gesprochen. Gerade weil die exemplarisch zitierten Urteile oft bei vergleichbarer Sachlage kraß voneinander abwichen, hätte die Frage gestellt werden müssen, bis zu welchem Grad die Wehrmachtjustiz jenes einem einheitlichen Willen der politischen Führung gehorchende Instrument war, von dem der Band durchgängig spricht.

Der Lektor hat sicher sein Bestes getan, um die Texte in eine lesbare, geschlossene Form zu bringen. Es gelingt ihm nur teilweise: Wiederholungen sind en masse erhalten geblieben, bilanzierende Abschnitte sind rar. Es gibt auch ärgerliche Schlampigkeiten, so etwa auf S. 258 f., wo der Name des Wehrmachtbefehlshabers in Dänemark in drei verschiedenen Versionen erwähnt und der dortige Höhere SS- und Polizeiführer als Günther Pencke (statt Pancke) vorgestellt wird; beide sind im Personenverzeichnis korrekt angeführt. Bedauerlicherweise muß man resümieren, daß dieses Werk über den bisherigen Forschungsstand kaum hinausführt. Messerschmidt setzt die Militärgerichtsbarkeit der Wehrmacht ihrerseits auf die Anklagebank. Seinen Urteilen wird man kaum widersprechen, zumal man sie bereits kannte – was nicht zuletzt das Verdienst früherer Arbeiten dieses Autors ist.

Martin Moll

*KLAUS JOCHEN ARNOLD: Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Kriegführung und Radikalisierung im „Unternehmen Barbarossa“ (Zeitgeschichtliche Forschungen, Band 23) Duncker & Humblot, Berlin 2005, 579 S., 48,80 €.*

Der 1968 geborene Historiker Klaus Jochen Arnold errang 2004 mit seiner im Jahre 2002 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommenen Dissertation einen dritten Platz bei der Verleihung des Werner-Hahlweg-Preises für Militärgeschichte und Wehrwissenschaften. Zwanzig Jahre früher wäre das angesichts der schonungslosen, quellenbelegten Darlegungen Arnolds über Verbrechen der Wehrmacht im Kriege, in erster Linie in der Sowjetunion, kaum möglich gewesen. Insofern spiegeln Buch und Preis die Wandlungen wider, die in der deutschen Gesellschaft bei der Sicht auf den Weltkrieg vorstatten gegangen sind.

Arnolds Buch ist nicht denkbar ohne die bis heute andauernden heftigen Kontroversen zu seinem Thema, die in den letzten zwei Jahrzehnten zunahmen und Mitte der 90er Jahre durch die Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialfor-



schung über die Verbrechen der Wehrmacht im zweiten Weltkrieg eine breite Öffentlichkeit einbezogen. Nachdem in der Geschichts- und Memoirenliteratur der Bundesrepublik jahrzehntelang, von wenigen wehrmachtskritischen Stimmen abgesehen, das Leugnen deutscher Kriegsverbrechen oder deren Rechtfertigung vorherrschten, ist es für die Verfechter der These von der „sauberen Wehrmacht“ schwerer geworden, die Dominanz solcher Ansichten aufrechtzuerhalten. Seitdem endlich in der deutschen Gesellschaft ein Konsens über die Verantwortung der Deutschen für den Völkermord an den europäischen Juden erzielt worden ist, haben Wissen und Erkenntnisse über die geplante und entfesselte Brutalität der deutschen Kriegführung auf den Schlachtfeldern, bei der Besatzungspolitik, beim Umgang mit allen Gegnern – insbesondere den Juden, Kommunisten, Partisanen, Kriegsgefangenen und zivilen Widerständlern – zugenommen. Hannes Heer, Mitgestalter der ersten Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“, stellte zu Recht fest, daß einer „der Gründungsmythen der frühen Bundesrepublik“ – die Legende von der untadeligen Haltung der Wehrmacht im Kriege – durch Tatsachen widerlegt und „um das Wissen über den Vernichtungskrieg“ erweitert wurde.<sup>1</sup> Die von Politikern, Militärs, Historikern, Memoirenschreibern und Journalisten seit den Nürnberger Prozessen verbreiteten Behauptungen, wonach Marschälle und Generäle nicht etwa Komplizen Hitlers, sondern nur Vollstrecker seiner Befehle und letztendlich „Opfer“ einer von der Sowjetunion und den Westmächten mitverschuldeten „unvermeidlichen Radikalisierung“ des Krieges geworden seien, und der Truppe, den Offizieren und Soldaten, nichts weiter übrig geblieben sei, als die Verbrechen im Alltag als „Normalität“ zu akzeptieren, halten den Ergebnissen und Wertungen neuerer Forschung nicht mehr stand.

Diese Wende bei der Sicht auf den Krieg war in der Geschichtswissenschaft und in der Öffentlichkeit voll im Gange, als Arnold für seine Dissertation vielen gegen Kriegs- und Menschenrechte verstoßenden Zielen, Befehlen und deren Durchführung durch akribische Forschungen in den Archiven nachspürte und sich um eine eigene Bewertung bemühte. Herausgekommen ist ein überaus faktenreiches, gegenüber lange festgeschriebenen Wertungen kritisches, manche Dogmen und Mythen verwerfendes, weiterführende Fragen stellendes und vom handwerklichen Können des Historikers Arnold zeugendes Buch, das dennoch in grundlegenden Fragen höchst kritikwürdig ist.

Aus dem Titel der Publikation geht leider nicht hervor, daß Arnold – wie es für eine Dissertation angemessen ist – nur das Planungsstadium der deutschen Kriegführung und der Besatzungspolitik für den „Fall Barbarossa“ und die ersten neun Monate seiner Durchführung untersucht. Da mit dem Scheitern des deutschen „Blitzkriegsplans“ bereits im Winter 1941/42 nahezu alle Elemente der brutalen und verbrecherischen Kriegführung der Wehrmacht und SS sowie des SD und vieler Besatzungsbehörden voll ausgeprägt waren, ist diese thematische Begren-

---

1 Hannes Heer: Tote Zonen. Die deutsche Wehrmacht an der Ostfront. Hamburg 1999, S. 9.



zung akzeptabel. Außerdem stellt der Verfasser bei einigen Sachfragen, z.B. der wirtschaftlichen Ausplünderung der besetzten Gebiete, der Ausbeutung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern und bei der Analyse der Verluste im Partisanenkrieg bis in die Jahre 1943/44 reichende Vergleiche an. Die „Einquartierung“ auf das Jahr 1941 hat sogar den Vorzug, daß die Ursprünge und Anfänge der „Radikalisierung“ des Krieges sehr detailliert untersucht und dargelegt werden. Allein die 2.700 Anmerkungen, zumeist mit Zitaten, Kommentaren und ausführlichen Quellen- und Literaturverweisen versehen, erlauben es dem Leser bzw. Studierenden, das Zustandekommen der Schlußfolgerungen des Verfassers nachzuvollziehen. Zugleich vermag er sich konkret mit Arnolds häufiger in den Fußnoten angemerkten Einwänden und seiner Polemik gegen neuere Arbeiten von Andrej Angrick, Bernhard Chiari, Jürgen Förster, Christian Gerlach, Hannes Heer, Ulrich Herbert, Klaus Neumann u.a. auseinanderzusetzen.

Weniger begründet scheint, daß die gesamte Darstellung sich fast ausschließlich auf die Fronten und Besatzungsgebiete der deutschen Heeresgruppen Mitte und Süd konzentriert, das Geschehen im Operations- und Okkupationsgebiet der Heeresgruppe Nord dagegen kaum behandelt wird und Vergleiche mit anderen okkupierten Ländern Europas unterblieben sind. Das verzwickte und sehr viele Aspekte berührende Thema wird in sechs großen Kapiteln, die zumeist 15 bis 17 Unterabschnitte haben, thematisch-chronologisch aufbereitet und systematisch dargelegt. Zusammenhänge sind erkennbar, Register der Personen, militärischen Einheiten und Formationen erleichtern das zusätzlich. Das Fehlen eines Registers für geographische und Ortsnamen ist bedauerlich.

Grundlage für die Gesamtschlußfolgerungen des Verfassers ist das (2.) „Kapitel B“, das die Planung und Vorbereitung des „Unternehmens Barbarossa“ 1940/41 enthält. Dabei stehen nicht die militärischen Vorbereitungen und Aktionen im Vordergrund, sondern die Pläne zur Verwirklichung des wirtschaftlichen Kriegsziels, durch die Ausbeutung des „Ostraumes“ einen länger währenden Krieg gegen England und die USA erfolgreich führen zu können. Ausreichend detailliert werden die Vorkehrungen zur Verwaltung der besetzten Gebiete und die verbrecherischen Befehle über das Zusammenwirken von Wehrmacht, SS, SD und Besatzungsbehörden beim Massenmord an Kriegsgefangenen, insbesondere an „Kommissaren“, Kommunisten und Juden, sowie bei der Zwangsarbeit dargelegt. Allerdings nehmen bei den Aussagen Arnolds über die Verantwortung für die Untaten und Verbrechen, wie in so vielen Arbeiten vergangener Jahrzehnte, Schilderungen der „Spannung zwischen Hitler und dem OKH“, von Hitlers Wissen um den „Widerwillen seiner Heeresführung“ gegen den Ostkrieg (51), des „Antagonismus zwischen OKH und OKW“ (43 ff.) usw. viel Raum ein.

Diesen sattsam bekannten Rechtfertigungen ist die ebenfalls keineswegs neue Behauptung übergeordnet: „Der Entschluß zum Angriff auf die Sowjetunion beruhte in noch größerem Maße als vorangegangene Entscheidungen allein auf Hitlers Er-

wägungen. Er war die Folge einer Reihe von politischen, militärischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die Hitler auf der Grundlage seiner Weltanschauung beurteilte.“ (34) Arnolds Feststellung, Hitlers Entschluß zur „Gewinnung von Lebensraum im Osten“ sei angesichts der strategischen Lage 1940/41 „von der Mehrzahl der militärischen Berater (...) in entscheidenden Punkten anders beurteilt“ worden (39), veranlaßt ihn jedoch nicht herauszuarbeiten, in welchem Maße 1940/41 OKW und OKH sowie die Generalstäbe der Heeresgruppen und Armeen trotz aller Bedenken und abweichender Vorstellungen den Krieg gegen die Sowjetunion „befehlsgemäß“ präzise vorbereiteten und vom 22. Juni 1941 an bis zur Niederlage 1945 anführten. Gegenüber dem Vorwurf Arnolds, in „jüngeren Darstellungen“ werde „der gewichtige Gegensatz zwischen OKH und OKW (...) ebenso wie das komplexe Verhältnis Hitlers zu diesen Institutionen und einzelnen Militärs vernachlässigt“ (43), sei daran erinnert, daß gerade das von den meisten Wehrmachtgrößen, die den Krieg überlebten, in ihren Memoiren überbetonte Ausbreiten von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und Hitler, aber auch militärischer Instanzen untereinander, jahrzehntelang dazu diente, den tatsächlichen Anteil des Offizierskorps der Wehrmacht an der Kriegführung und den dabei verübten Verbrechen zu verschleiern und alle Schuld allein auf Hitler zu schieben.

Bei der Darlegung der Kriegsvorbereitungen gegen die Sowjetunion führt Arnold einige bisher nicht bekannte Beispiele aus Akten der Wehrmacht und SS, von Ministerien und direkt aus der Wirtschaft an, die deren Absicht verdeutlichen, wirtschaftlich das Letzte an Rohstoffen, Produkten und Arbeitskräften mit äußerster rigorosen Mitteln aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion für die deutsche Kriegführung herauszuholen. Ebenfalls werden überzeugende Beweise für die Absicht, Kommunismus und Judentum zu vernichten, unterbreitet. Dennoch besteht kein Anlaß zu der euphorischen Bewertung eines Rezensenten, nach der Arnolds Arbeit „die Forschung zur Wehrmacht im Ostkrieg auf eine neue Grundlage“ gestellt habe. Begründet wird diese Lobpreisung damit, daß Arnolds Forschungsergebnisse die seit langem in der Forschung beklagte „perspektivische Verengung auf die Wehrmacht im Unternehmen Barbarossa“ überwunden habe und „dem Feldzug gegen die Sowjetunion den Charakter eines sich reziprok brutalisierenden und radikalierenden Krieges“ zurückgegeben habe.<sup>1</sup>

Die „Brutalisierung und Radikalisierung“ des Krieges in den ersten neun Monaten des Krieges gegen die Sowjetunion ist Gegenstand der Kapitel C – F. Aufeinander folgend werden behandelt: die Grundsätze und die Praxis der deutschen Okkupationspolitik und der Kampf der sowjetischen Seite gegen die Besatzer; die Funktion der Wehrmacht bei der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Ge-

---

1 Peter Hoeres in: Hsozkult geschichte hu-berlin.de/rezensionen/2005-1-191.

biete und dem „Aushungern“ der Bevölkerung; die Wehrmacht und das Massensterben der Kriegsgefangenen; die Rolle der Wehrmacht bei der „Brutalisierung der Partisanenbekämpfung.“ (448) Wertend schlußfolgert Arnold jedoch: „Die irreguläre Kriegführung der Sowjetunion bot jetzt zudem einen willkommenen Anlaß zur zielgerichteten Verschärfung der Besatzungspolitik.“ Bei den Wehrmachtseinheiten, die „immer auf der Suche nach Partisanen“ waren, „war das Klima von der immanenten Drohung durch den nicht greifbaren Feind bestimmt, eine Disposition, der die Tendenz zum Exzeß inhärent ist.“ (481)

Derartige Rechtfertigungen des Handelns der Wehrmacht machen deutlich, worauf die von Rezensenten lobend hervorgehobene Einführung der „Reziprozität“ bei der Darstellung des deutsch-sowjetischen Krieges hinausläuft. Es werden nämlich Handlungen beider Seiten angeführt und dabei Vergleiche zwischen der deutschen und sowjetischen Kriegführung angestellt. Beispielsweise heißt es: Jede der beiden Seiten „verwies auf Verbrechen des Gegners, um eigene Verbrechen zu rechtfertigen“ (172); die sowjetische Propaganda „operierte ausgiebig mit Vergleichen aus der Tierwelt, rief zum Kampf gegen „Hitlerhunde, Schweinehunde, vertierte Faschisten“ auf. Hitler und die deutsche Propaganda begründeten ihrerseits die „Radikalisierung des Krieges“ mit Notwendigkeiten im Kampf gegen einen „grausamen, bestialischen, tierischen Gegner“, gegen „asiatische Untermenschen“. (172–180). Ebenso werden Kriegsverbrechen beider Seiten, wie die Tötung von Verwundeten, Erschießungen von Frauen, Kindern, Kriegsgefangenen usw. gegeneinander aufgerechnet. Die angeführten Beispiele, die belegt sind, wurden in der Weltkriegsgeschichtsschreibung der UdSSR und der DDR, soweit sie die Rote Armee betrafen, verschwiegen oder mit den Handlungen der Wehrmacht und SS „erklärt“. In den meisten Publikationen der BRD wurden derartige Handlungen der sowjetischen Seite breit dargestellt, die der deutschen Truppen und Besatzungsbehörden bestritten oder gerechtfertigt. So wäre es ein Schritt in die richtige Richtung, wenn die Untaten beider Seiten nunmehr sachlich, ohne Weglassungen und Beschönigungen dargestellt würden.

Zu einer solchen objektiven Darstellung des Themas trägt das vorliegende Buch nur bedingt bei, schon gar nicht schafft es dafür eine „neue Grundlage“. Durchgängig wird, wie schon jahrzehntelang, von einer brutalen sowjetischen Kriegführung – angefangen von Stalin über die Kommissare bis zum einfachen Rotarmisten – ausgegangen. Für die deutsche Seite ist (schon wieder) letztendlich allein Hitler der Schuldige. So heißt es: Der „Radikalisierungsprozeß im Denken Hitlers“ beschleunigte sich seit dem ersten Tag des Ostkrieges. (181) Infolgedessen sei eine „zielgerichtete Brutalisierung der Kriegführung in seinem Sinne“ erfolgt. (187) Dieser These wird, sozusagen als mildernder Umstand, die Behauptung hinzugefügt: „Die brutalen Methoden zur Sicherung und wirtschaftlichen Ausbeutung, wie sie Hitler als notwendig erachtete, waren der Masse der Militärs ebenso verborgen geblieben, wie die jetzt geplante Behandlung der Bevölkerung.“ (187) Diese „Unkenntnis“ habe auch bezüglich der von Hitler gewollten, im Kapitel G

gesondert behandelten „Ausweitung des Mordes an den sowjetischen Juden“ bestanden. (187)

Wie wenig den Militärs Hitlers Absichten „verborgen“ geblieben waren, demonstriert Arnold selbst am Beispiel von Befehlen des Generalfeldmarschalls Walter von Reichenau, in denen es im Oktober 1941 hieß: „Immer noch werden heimtückische, grausame Partisanen und entartete Weiber zu Kriegsgefangenen gemacht, immer noch werden halb uniformierte und zivil gekleidete Hecken-schützen und Herumtreiber wie anständige Soldaten behandelt und in Gefangenenlager abgeführt (...) Der Soldat ist im Ostraum nicht nur ein Kämpfer nach den Regeln der Kriegskunst, sondern auch Träger einer unerbittlichen völkischen Idee (...) Deshalb muß der Soldat für die Notwendigkeit der harten, aber gerechten Sühne am jüdischen Untermenschentum volles Verständnis haben.“ (230) Trotz der Eindeutigkeit dieser Aussage wiederholt Arnold, wie andere vor ihm, als Gegenbeweis die zaghaften Einwände v. Brauchitschs, die jedoch durch Hitlers Machtwort, der Reichenaus Befehl „als ausgezeichnet empfunden habe“, entkräftet wurden, so daß auch andere Oberbefehlshaber ähnliche Befehle erließen, „die opportunistisch und von der ‚Notwendigkeit‘ inspiriert waren, zu härterem Vorgehen anzuhalten.“ (232)

Zweifelsohne enthält Arnolds Buch viele Beweise für die Schuld Hitlers, der Führungen von Wehrmacht, SS, SD, Reichsregierung und Besatzungsbehörden, die akribisch in den Anmerkungen belegt sind. Leider beschränkt sich der Verfasser auf die deutsche sowie englisch- und französischsprachige Literatur. Die russischen Forschungsarbeiten und Quelleneditionen, insbesondere auch die der letzten 15 Jahre, sind ihm offensichtlich unbekannt. Dokumentenpublikationen und Darstellungen von Historikern der DDR, in denen besonders die Rolle großer Konzerne und Banken bei der Zielgebung und Durchführung der deutschen Besatzungspolitik dokumentiert wurden, sind unberücksichtigt geblieben.

Einerseits liefert Arnold allen denen Fakten und Argumente, die das jahrzehntelange Herunterspielen der deutschen Verantwortlichkeit, einschließlich der der Wehrmacht, nicht mehr mitzutragen bereit sind. Das ständige gleichgewichtige Gegenüberstellen sowjetischer und deutscher Verbrechen erweckt zwar den Anschein einer gewissen Objektivität, ruft aber durch das Gleichbehandeln und Gleichbewerten der Handlungen beider Seiten – des Aggressors und des Angegriffenen, der Besatzer und der Besetzten, der Ausbeuter der besetzten Gebiete und der ausgebeuteten Bevölkerung, Zwangsarbeiter und Verschleppten – viele Zweifel hervor.

Angesichts der Tatsache, daß beinahe zeitgleich mit Arnolds Buch die über 700-seitige Publikation von Andreas Naumann<sup>1</sup> erschien, wird deutlich, daß die kon-

1 Andreas Naumann: Freispruch für die Deutsche Wehrmacht. Unternehmen Barbarossa erneut auf dem Prüfstand. Tübingen 2005 (Grabert-Verlag).

troversen Ansichten über die Schlußfolgerungen aus den Tatsachen zum Thema unvermindert anhalten. In einer Rezension schreibt Gerd Schultze-Rhonhof, Generalmajor a.D. der Bundeswehr, Naumann habe „viele Vorwürfe gegen die Wehrmacht entkräften“ können, jedoch gingen „die Verbrechen der SS leider trotzdem auf das deutsche Konto“. Deshalb gehe es eher um „mildernde Umstände“ als um einen Freispruch für die Wehrmacht. Obwohl Arnold im Unterschied dazu eindeutig die Verbrechen der Wehrmacht verurteilt, wird deutlich: Das Thema bleibt hochaktuell, zumal in einer weltpolitischen Situation, in der Kriege wieder zum „Normalfall“ der Geschichte gehören.

Gerhart Hass

HANS-PETER KLAUSCH: *Tätergeschichten. Die SS-Kommandanten der frühen Konzentrationslager im Emsland*. (DIZ-Schriften. Hg. vom Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Band 13). Edition Temmen, Bremen 2005, 319 S., 36bb., 19,90 €.

Beschwerden über das Wüten der SS in den Konzentrationslagern im Emsland führten im November 1933 zur Ablösung der Kommandanten und der gesamten SS-Wachmannschaften. Wie es zu dieser im Terrorsystem des deutschen Faschismus einmaligen Entscheidung kam, behandelt Hans-Peter Klausch. Gestützt auf bisher unveröffentlichte Dokumente und Aussagen ehemaliger Häftlinge zeichnet er in fünf Kapiteln die Geschichte der Kommandanten der frühen Emslandlager nach. In einem sechsten Kapitel schildert er, wer für die Auswahl der frühen SS-Kommandanten verantwortlich war, und gibt einen Überblick über die weitere Entwicklung der Lager im Emsland bis zu deren Auflösung im September 1936.

Paul Brinkmann kam aus einem gutbürgerlichen Elternhaus und absolvierte eine Ausbildung zum Ingenieur. Warum gerade er sich zu einem brutalen SS-Täter entwickelte, versucht der Autor zu ergründen. Er zeichnet den steilen Aufstieg Brinkmanns zum SS-Standartenführer in Bochum und seinen weiteren Weg in Darmstadt nach und dokumentiert das mörderische Wirken Brinkmanns, der 1933 in wenigen Wochen zum Oberlagerkommandanten aller Konzentrationslager im Emsland aufstieg.

Informationen über die dortigen Praktiken der SS unter Leitung Brinkmanns gelangten auf unterschiedlichen Wegen nach Berlin. Göring alarmierte die Gefahr, daß diese kursierenden Informationen über die in den Lagern verübten Verbrechen der Konsolidierung des „Dritten Reichs“ hinderlich werden könnten. Er sorgte für eine Untersuchung der Vorgänge und ließ die SS-Wachmannschaften ablösen. Brinkmann wollte von keiner Schuld gegenüber mißhandelten und ermordeten Häftlingen wissen und kämpfte um seine Rehabilitierung. 1935 findet man ihn in führender Position im Reichsluftschutzbund wieder. Auf dem Weg zur Ostfront verunglückte er tödlich und galt als „gefallen“.

Auch der SS-Hauptsturmführer Wilhelm Fleitmann, dessen Verbrecherkarriere Klausch im zweiten Kapitel darstellt, kam aus einem bürgerlichen Elternhaus; er besuchte das Gymnasium in Recklinghausen und beendete seine berufliche Ausbildung als Ingenieur. 1929 trat er der NSDAP bei und wurde Führer des Bochumer SS-Trupps. Der ehemalige Häftling Kurt Blum charakterisiert Fleitmann als brutalen Menschen. „der rücksichtslos und ohne jeglichen Grund auf uns einschlug“. Die Greuelthaten Fleitmanns und seiner Wachmannschaften blieben nicht verborgen. Entlassene Häftlinge, denen es gelungen war zu emigrieren, berichteten über die Untaten der SS in den Emslandlagern. Da ihre Berichte auch in der Auslandspresse veröffentlicht wurden, waren diese Meldungen für das Terrorssystem „kontraproduktiv“. Neben den Zeitungsmeldungen aus dem Ausland trugen auch die Zusammenstöße der SS-Wachmannschaften mit der Bevölkerung im Umfeld der Emslandlager dazu bei, daß Göring eine Untersuchung einleiten ließ, die mit der gewaltsamen Ablösung Fleitmanns als Kommandant des Konzentrationslagers Börgermoor endete. Im Gegensatz zu Brinkmann wurde Fleitmann für seine Untaten bestraft und aus der SS ausgeschlossen. Auch er bemühte sich intensiv, seine SS-Laufbahn fortzusetzen und war ab 1936 wieder als SS-Hauptsturmführer tätig. Er verstarb 1944 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft.

Ausgangspunkt für die Beschreibung der Geschichte des SS-Sturmhauptführers Heinrich Katzmann ist dessen Erklärung vom November 1948 bei seiner Vernehmung durch den öffentlichen Ankläger beim Spruchgericht Hiddesen in Duisburg-Hamborn: „Über Mißhandlungen ist mir nichts bekannt geworden.“ (125) Im Gegensatz zu Brinkmann und Fleitmann kam Katzmann aus einer Arbeiterfamilie, besuchte die Volksschule und erlernte das Zimmermannshandwerk. Er wird als nicht unbegabt charakterisiert, doch habe er gern „etwas Ordnung“ mit drastischen Mitteln geschafft. Katzmann war seit 1929 zusammen mit seinem Bruder in der SS, beide verübten schon damals zahlreiche Verbrechen. Sicher war das ein Grund für den SS-Gruppenführer Fritz Weitzel, Katzmann für den Posten eines Lagerkommandanten auszuwählen. Dessen Verbrechen als Lagerkommandant belegt der Autor mit ausführlichen Zeitzeugenberichten. Nach seiner Ablösung lebte Katzmann unauffällig bis zum Ausbruch des zweiten Weltkriegs, den er als „tüchtiger Soldat“ mitmachte. In amerikanischer Kriegsgefangenschaft konnte er seine Stellung in der SS vertuschen. Es dauerte sehr lange, bis er für seine Verbrechen endlich gerichtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Der dritte Lagerkommandant Ludwig Seehaus war ein Bauernsohn und gelernter Schlosser. Seit 1925 Mitglied der NSDAP in Offenbach, zählte Seehaus zu den „alten Kämpfern“ und hatte in Offenbach die SS mitbegründet. Wie Klausch schreibt, resultierte sein besonderer Haß gegen Juden und Andersdenkende aus den politischen Auseinandersetzungen der SA und SS mit der in Offenbach vor 1933 starken Arbeiterbewegung. Von allen abgelösten Lagerkommandanten wehrte sich Seehaus am hartnäckigsten gegen seine Ablösung und blieb straf-



rechtlich ungeschoren. Später erhielt er das Goldene Parteiabzeichens der NSDAP. Seehaus kam bei der Partisanenbekämpfung in der Sowjetunion ums Leben.

Der brutale „Draufgänger“ Emil Faust kam aus einer Beamtenfamilie und war streng konservativ erzogen. Auf Grund seiner Gewalttätigkeiten wurde er bereits als Kupferschmiedelehrling straffällig und brach seine Lehre ab. Seine Fähigkeiten für den Posten eines Lagerkommandanten bildete er als Freiwilliger im ersten Weltkrieg und als Mitglied von Freikorps nach dem Kriege aus. Auch er gehörte der NSDAP seit 1929 an. Faust tat sich im Emsland als besonders brutaler Lagerkommandant hervor. Doch trotz Ablösung wurde Faust nicht bestraft, wohl aber aus der SS ausgeschlossen. 1946 holte ihn die Vergangenheit ein. Im Prozeß gegen Emil Faust vor dem Schwurgericht beim Landgericht Osnabrück schilderte der Zeuge Erich Piontek die Brutalität des Angeklagten. Dieser hatte den ehemaligen Häftling schwer mißhandelt, als Piontek den von Faust schwer verletzten jüdischen Häftling Simon Freund notdürftig verbunden hatte. Freund war 1933 an den Folgen der Mißhandlungen im Konzentrationslager verstorben, während Piontek bleibende gesundheitliche Schäden erlitten hatte. Das Gericht verurteilte Faust zu lebenslangem Zuchthaus.

Die Auswahl der SS-Kommandanten der Emslandlager hatte entscheidend der Führer der SS-Gruppe West in Düsseldorf, Fritz Weitzel, getroffen. Sein Einfluß auf die Konzentrationslager im Emsland blieb auch nach der Ablösung der genannten Kommandanten maßgebend. Klausch beschreibt im Schlußkapitel die weitere Entwicklung der Konzentrationslager im Emsland bis zu deren Schließung im Sommer 1936.

Der Band reiht sich in die in jüngster Zeit modisch gewordene sog. Täterforschung ein. Mit der Untersuchung der Laufbahnen von Naziverbrechern, ihrer sozialen Herkunft, Sozialisation, ihrer Überzeugungen, ihrer Erfahrungen, ihres Charakters und ihrer Motivationen will sie Erkenntnisbausteine zum deutschen Faschismus beisteuern, doch gerade ihre Konzentration auf individuelle oder psychologische Momente hindert sie nicht selten daran, das Wirken dieser Täter im Terrorsystem zu begreifen. Schließlich braucht selbst eine individuelle Neigung zur Gewalttätigkeit mehr als Motivation, um sich als „befohlener Gewaltexzeß“ auszutoben. Klausch beklagt, daß die bisherige Täterforschung sich zwar auf die Vernichtung der Juden und die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit im zweiten Weltkrieg richtete, dagegen die frühen Konzentrationslager kaum in ihrem Blickfeld standen. Diese Lücke will er schließen helfen.

Die Handhabung der Publikation wird erleichtert durch leserfreundliche Fußnotenangaben auf der jeweiligen Textseite sowie ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Personenregister.

Günter Wehner



STEPHANIE ABKE: *Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933-1949*. (Studien zum Nationalsozialismus in der edition diskord, Bd 6). Edition Diskord, Tübingen 2003, 416 S., 22 €.

In den 1990er Jahren begann in der Forschung eine lebhaft, bis heute noch nicht wirklich abgeschlossene Debatte über Rolle und Funktion der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) im „Dritten Reich“. Die insbesondere von Robert Gellately, Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann initiierte und bestrittene Diskussion bewegte sich zwischen zwei Polen, die mit der Frage: Allmacht oder Ohnmacht der Gestapo? umschrieben werden können. Mittlerweile ist wenigstens in einigen bedeutsamen Punkten ein weitgehender Konsens erzielt worden: Die Gestapo-Dienststellen waren in der Tat personell dürrig besetzt; sie waren daher, zweitens, auf Zuträgerdienste aus der Bevölkerung angewiesen, die sie freilich in einem beträchtlichen Umfang tatsächlich erhielten. Im Bedarfsfall stand ihnen die Amtshilfe aller anderen staatlichen Organe zur Verfügung, insbesondere der anderen Terrorformationen.

An diese noch verhältnismäßig einfach empirisch abzuschließenden Befunde schlossen sich postwendend neue Kontroversen zu deren Interpretation an: Es ging dabei um den Umfang des Denunziantenwesens, den Ermessensspielraum der einzelnen Akteure innerhalb des Dreiecks Denunziant-Denunzierter-Adressat der Anzeige, geschlechterspezifische Fragen und anderes. Um die Jahrtausendwende fanden diese Erörterungen und die aus ihnen hervorgegangenen Forschungen einen institutionellen Fokus in dem von der VW-Stiftung finanzierten und von Inge Marszolek an der Universität Bremen geleiteten Projekt „Denunziation in Deutschland 1933-1955. Verhalten, rechtliche Normen und staatliche Regulierung im Vergleich“. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde die hier zu besprechende Arbeit von Stephanie Abke Anfang 2002 als Dissertation angenommen und im Jahr darauf zum Druck vorgelegt.

Dem Rezensenten ist nicht recht klar geworden, welche Funktion dieser Studie im Rahmen des Gesamtprojekts zukommt bzw. zukommen sollte; die Autorin macht dies nicht explizit klar. Faktum ist, daß wir es mit einer Arbeit zu tun haben, deren äußerst begrenzte Quellenbasis und ebenso eng limitiertes Untersuchungsgebiet merkwürdig mit dem weitgesteckten Zeitrahmen kontrastieren. Territorial gesehen, behandelt Abke lediglich drei periphere nordwestdeutsche Landkreise (Stade, Bremervörde und Land Hadeln) mit zusammen rund 170.000 Einwohnern. In der Region dominierten dörtliche Siedlungsstrukturen und Landwirtschaft. Hin und wieder, aber völlig unsystematisch, bezieht die Verfasserin Bremerhaven und Cuxhaven in die Untersuchung ein. Über ihre Quellen macht Abke zwar weit-schweifige Ausführungen, man erfährt jedoch im wesentlichen nur, daß Gestapo-Akten kaum erhalten sind und die Studie sich statt dessen auf schriftliche Überlieferungen örtlicher Behörden, Gendarmeriedienststellen und der Instanzen des

Reichsnährstandes stützt. An keiner einzigen Stelle wird mitgeteilt, welches Sample an Denunziationen insgesamt nachweisbar ist.

Wohl ist es legitim, eine derartige Studie nicht primär quantifizierend anzulegen, und die Autorin liefert für diesen ihren Ansatz auch eine Reihe von Argumenten. Auf der anderen Seite kann jedoch nicht übersehen werden, daß die meisten Aussagen, insoweit sie generelle Trends zum Gegenstand haben, für den Leser nicht nachvollziehbar sind. Das Schweigen gerade zu der am meisten relevanten Frage nach der Zahl der überlieferten Fälle drängt einem den Verdacht auf, die Verfasserin könnte generell unter systematischer Auswertung verstehen, was sie im Hinblick auf die angeblich intensiv genutzte Tagespresse umständlich so formuliert (51): „Jeden zweiten ungeraden Jahrgang ab 1933.“ Im Klartext heißt dies, von vier Jahrgängen wurde einer genutzt, mit drei Jahren Pause dazwischen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß dieses Verfahren im Vergleich mit einer repräsentativen Stichprobe mehr als fragwürdig ist.

Dieser schmalen Quellenbasis, ganz zu schweigen von der Kleinräumigkeit des Untersuchungsgebiets, steht entgegen, daß Abke über 1945 hinausgeht und Denunziationen während der Zeit der britischen Besatzung bis zur Gründung der Bundesrepublik untersucht. Unklar bleibt zunächst, wie diese Begrenzung des Zeitraums in das VW-Projekt, das ja die Jahre 1933-1955 umfaßte, passen soll. Immerhin macht es aber Sinn, die Studie 1949 enden zu lassen, wurden doch in diesem Jahr die noch aus dem Krieg stammenden Verordnungen zur Wirtschaftslenkung aufgehoben – und genau auf die hatten sich die meisten Denunziationen, vor und nach Kriegsende, bezogen. Wie leider in der ganzen Studie, fehlen auch für die Besatzungszeit quantifizierende Angaben, weshalb es schlechterdings unmöglich ist, über die Präsentation von Einzelfällen hinaus deren Repräsentativität einzuschätzen.

Daher ist auch ein großes Fragezeichen anzubringen, wenn Abke wiederholt betont, ihre Befunde würden bisherigen Forschungsergebnissen widersprechen bzw. diese korrigieren, wie sie vollmundig annimmt. Solche Korrekturen gibt es angeblich hinsichtlich des (hier deutlich niedriger als sonst angesetzten) Frauenanteils unter den Denunzianten oder auch mit Blick auf die These, die meisten Denunziationen seien von unten nach oben, von einer niedrigen sozialen Schicht gegen eine höhere, erfolgt (z.B. 168 f.). Zur Untermauerung dieser Behauptung vermag die Studie aber im Grunde nur Einzelfälle anzuführen, die jedenfalls eine so weitreichende Interpretation nicht tragen. Dies gilt erst recht, wenn man von den Besonderheiten ihres ländlich geprägten Untersuchungsraums ausgeht, der allein schon gegen die Verallgemeinerung der Befunde spricht.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, wenn Abke immer wieder im Bereich der Spekulation landet. Der aufmerksame Leser wird bereits durch die häufige Verwendung von Ausdrücken wie „möglicherweise“ darauf gestoßen. Davon abgesehen, ist sich die Verfasserin der Problematik ihrer Quellen, insoweit

diese theoretisch abgehandelt wird, durchaus bewußt. Sobald es jedoch an die praktische Auswertung des Materials geht, vergißt sie hin und wieder ihre eigenen Postulate. Anders als sie meint, wissen wir schlicht und einfach nicht, aus welchen Gründen nur ein Bruchteil abweichenden Verhaltens angezeigt wurde. Es mag sein und der gesunde Menschenverstand legt dies auch nahe, daß Arbeitgeber gegenüber Kriegsgefangenen oder Fremdarbeitern, die ihnen gegenüber parierten, manche kleine Sünde durchgehen ließen. Es ist aber etwas anderes, diese Vermutung als gesicherte Erkenntnis darzustellen (177). Selbstredend ist es zwar *political correct*, aber ebenso unbewiesen und unbeweisbar, wenn behauptet wird, wegen sexuellen Verhaltens angezeigte und vom Regime verfolgte Frauen hätten ihre Rolle als Schuldige derart verinnerlicht, daß sie nach 1945 keine Anzeigen gegen die seinerzeitigen Denunzianten erstattet hätten (260 f., auch 265). Dazu paßt, daß Abke anzunehmen scheint, der Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen sei von den involvierten Frauen als Protest gegen die Normvorgaben des Staates, also als dezidiert politische Protesthandlung, angesehen worden (262).

Solchen Naivitäten bzw. Ärgerlichkeiten stehen zahlreiche sprachliche Schlampligkeiten zur Seite: beispielsweise spricht Abke konsequent davon, ein Sachverhalt sei „kaum zu unterschätzen“, wo es überschätzen heißen muß (z.B. 361, 364, 373 u.a.). Der Name des Gauleiters von Osthannover, Otto Telschow, wird durchgängig als Telchow geschrieben. Auf der einen Seite wird jede Banalität zum Gegenstand ausholender Erörterungen gemacht – so erfährt der Leser etwa: „Was allerdings in nicht schriftlich fixierten Sequenzen (einer Vernehmung, MM.) gesprochen wurde, entzieht sich meiner Kenntnis“ (306, FN 74). Wer hätte das gedacht! Auf der anderen Seite werden immer wieder und meistens unmotiviert theoretische Passagen mit mehr oder minder verkrampften, weil unpassenden Anleihen bei anderen Disziplinen eingeschoben – wer gibt sich nicht gerne interdisziplinär? Bleibt einem der Zusammenhang des gerade Besprochenen mit diesen Theorien im besten Fall unklar, so kann man nur den Kopf schütteln, wenn Abke das Handeln von Denunzianten unter anderem mittels Studien zum Verhalten asiatischer Kampffische zu erklären versucht (392, FN 4). Da empfindet man es um so mehr als immanenten Widerspruch, wenn die Arbeit ständig dagegen argumentiert, Denunziation als anthropologische Konstante zu deuten.

Dabei soll nicht geleugnet werden, daß die Dissertation auch manche interessante Passage enthält. So ist es zu begrüßen, wenn Denunziation hier nicht als isoliertes Phänomen, sondern im Kontext anderer kommunikativer Gattungen wie z.B. Gerücht oder Tratsch untersucht wird – oder untersucht werden soll, denn wie so oft bleibt die Umsetzung hinter den theoretischen Vorgaben zurück. Zustimmung wird man der Verfasserin, daß Denunziationen als Fortsetzung sozialer Konflikte mit anderen Mitteln zu verstehen sind; gerade deswegen haben sie meist eine mehr oder minder lange Vorgeschichte (über die uns die Quellen freilich oft im Ungewissen lassen, 375). Aber dies, ebenso wie das Gros der übrigen Befunde,

war der Forschung durchaus bekannt. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, daß der Innovationsgehalt der Arbeit gering ausfällt.

Bemerkenswert erscheint dem Rezensenten immerhin, daß sich nach 1945 im Untersuchungsgebiet kein einziges Strafverfahren gegen einen nazistischen Denunzianten belegen läßt (252 ff.). Ferner standen laut Abke die unterschiedlichen Denunziationsmuster in keinem erkennbaren Zusammenhang mit staatlichen und/oder juristischen Anreizen, jemanden zu denunzieren. Unbedingt zuzustimmen ist der Forderung, „das vielfach für den Nationalsozialismus angenommene Reiz-Reaktions-Schema zwischen Norm und Verhalten neu zu überdenken“ (397). Gerade dort, wo Abke die interessantesten Überlegungen anzustellen beginnt, bricht sie diese unvermittelt ab bzw. bleibt sie die Untermauerung theoretischer Annahmen durch empirische Befunde schuldig.

So legt man den Band einigermaßen enttäuscht aus der Hand. Der bisherige Stand der Denunziationsforschung wird, soweit die Zeit bis 1945 betroffen ist, nirgendwo entscheidend korrigiert, allenfalls bestätigt, sofern die schmale Quellenbasis dies erlaubt. Ob sich der Aufwand mithin gelohnt hat, erscheint zweifelhaft. Regionalstudien mögen, wenn die Umstände günstig liegen, auch für das Thema Denunziation ihren Sinn haben, hier jedoch vermag man diesen nicht zu erkennen. Freilich richtet sich diese Kritik nicht allein an die Adresse der Dissertantin, sondern ebenso an ihre Betreuer, die bei der nicht schlüssig begründbaren Auswahl gerade dieses Untersuchungsgebiets – sieht man von persönlichen Affinitäten ab – ein Veto hätten einlegen müssen.

Martin Moll

*Zeitspuren. KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.) Die Ausstellungen. Dreisprachige Ausgabe Deutsch – English – Français. Begleitkatalog mit allen Haupttexten zu den jetzt vier ständigen Ausstellungen auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Neuengamme. Mit zahlreichen Wort- und Fotodokumenten aus der Geschichte des KZ. Edition Temmen, Bremen 2005, 240 S., 250 Abb., 14,90 €.*

„Der 60. Jahrestag der Befreiung“, so heißt es in der Einleitung zu diesem Katalog. „markiert für die KZ-Gedenkstätte Neuengamme einen Neubeginn: ihre Eröffnung als Ausstellungs-, Begegnungs- und Studienzentrum am Ort des ehemaligen Häftlingslagers.“ Nach sechs Jahrzehnten habe Hamburg „damit heute einen Umgang mit diesem Ort gefunden, der der Bedeutung dieses größten norddeutschen Konzentrationslagers gerecht wird“. Ole von Beust, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt, schreibt in seinem Geleitwort: „Das Konzentrationslager Neuengamme markiert den Tiefpunkt in der Geschichte Hamburgs.“ Lange Zeit habe sich die Stadt Hamburg mit dieser Geschichte schwer getan hat. Er läßt anklingen, daß es ohne das nachhaltige Drängen der Opfer des Faschismus, vorn-

an die „Amicale Internationale Neuengamme“, nicht zu dieser Neugestaltung gekommen wäre.

Ein bemerkenswertes Eingeständnis, nachdem in Hamburg die Auswirkungen der faschistischen Herrschaft von Amts wegen jahrzehntelang verdrängt und verharmlost worden waren. „In der Hamburger Öffentlichkeit“, so heißt es im Katalog, dominierte lange Zeit die Vorstellung, „der ‚hanseatische Geist‘ habe dazu geführt, daß das politische Klima hier während des Nationalsozialismus ‚milder‘ gewesen sei. Entsprechend wenig war über das Konzentrationslager Neuengamme zu erfahren. Das tatsächliche Geschehen wurde fast ausschließlich von den Verfolgten selbst dokumentiert ...“

Angesichts der im Moment ruhenden, aber mit Sicherheit wieder in Gang kommenden Diskussion um die künftige Gedenkstättenkonzeption der Bundesregierung ist das Geleitwort der zum Zeitpunkt des Erscheinens des Katalogs noch amtierenden Staatsministerin für Kultur, Christina Weiß, recht doppelbödig. Die Vor- und die Nachkriegsgeschichte sind ausgeklammert. Sie beginnt ihren Beitrag mit den Worten: „Unsere Erinnerung an den Nationalsozialismus steht vor einem Wandel.“ Als ersten Grund nennt sie die nicht zu bestreitende Tatsache, daß die Zahl der Zeitzeugen schwindet. „damit wird die authentische, direkte Vermittlung des Erlebten immer weniger zur Aufklärung beitragen können“. Auch über die Bedeutung des historischen Ortes läßt sich nicht streiten. Wer aber übernimmt nach dem Verschwinden der Zeitzeugen die Deutungshoheit über das Geschehene? Und was heißt unter diesen Umständen: „Unsere Sprache des Erinnerns braucht die Metaphern des Raumes, des Ortes, um eine Ahnung des Schreckens zu haben“?

Die „Erinnerungsschlacht“ im abgelaufenen 60. Jahr seit der Befreiung hat erkennen lassen, auf wie breiter Front bereits ein „Wandel“ im Gedenken eingetreten ist und an die Produktion neuer Metaphern gegangen wird. Der Wiedervorlage harrt ein Gesetzesentwurf der CDU/CSU mit dem Titel „Förderung von Gedenkstätten zur Diktaturgeschichte in Deutschland – Gesamtkonzept für ein würdiges Gedenken aller Opfer der beiden deutschen Diktaturen“. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD heißt es entsprechend, „die Gedenkstättenförderung des Bundes wird fortgeschrieben mit dem Ziel der angemessenen Berücksichtigung der beiden Diktaturen in Deutschland“. Ist das eine Signalstellung für forcierten „Wandel“ nach den Worten des ehemaligen sächsischen Justizministers Steffen Heitmann von der CDU, nun sei genug der NS-Zeit gedacht, jetzt müsse der „zweiten Diktatur“ die volle Aufmerksamkeit gelten?

Der von der neugestalteten KZ-Gedenkstätte vorgelegte Katalog führt durch die vier Dauerausstellungen, die in Neuengamme seit dem 3. Mai 2005 an authentischen Orten präsentiert werden:

- in den ehemaligen Häftlingsblocks 21-24 (später 25-28) die Hauptausstellung „Zeitspuren: Das Konzentrationslager Neuengamme und seine Nachkriegsgeschichte“;
- im ehemaligen Klinkerwerk die Ergänzungsausstellung „Arbeit und Vernichtung: KZ-Zwangsarbeit in der Ziegelproduktion“;
- in den ehemaligen SS-Garagen die Studienaussstellung „Dienststelle KZ-Neuengamme. Die Lager-SS“ und
- in den ehemaligen Walther-Werken die Ergänzungsausstellung „Mobilisierung für die Kriegswirtschaft: KZ-Zwangsarbeit in der Rüstungsproduktion“.

Natürlich kann der Katalog nur eine unvollständige Übersicht über die Ausstellungen geben. Die Gestaltung zwingt zur Verknappung des (durchgängig deutsch-englisch-französischsprachigen) Textes und der Illustrationen. So werden z.B. das Thema „Das KZ Neuengamme 1938-1945“ oder „Lagerordnung und SS-Willkür“ auf jeweils einer Seite stichwortartig abgehandelt. Der Mut zur Lücke führt zu mancher Fragwürdigkeit. Auf Seite 23 wird der Leser informiert: „Das KZ Neuengamme wurde 1938 als Außenlager des KZ Sachsenhausen gegründet und im Frühjahr 1940 selbständig. Bis 1945 bildete es das zentrale Konzentrationslager Nordwestdeutschlands. Insgesamt wurden im KZ Neuengamme über 80.000 Männer und 13.000 Frauen mit einer Häftlingsnummer registriert; weitere 5.900 Menschen wurden in den Lagerbüchern nicht oder gesondert erfaßt.“ Soweit, so gut. Doch dann heißt es: „Anlaß für die Lagergründung war die Ziegelproduktion für in Hamburg geplante NS-Großbauten.“ Den Anlaß der Gründung des Lagers im Norden Deutschlands (im Süden entstand das KZ-Lager Dachau, im Osten Sachsenhausen und in der Mitte Buchenwald) hier einzig auf die Ziegelproduktion zur Realisierung der größtenwahnsinnigen Pläne zum Ausbau Hamburgs zur „Führerstadt“ zu reduzieren, geht am Platz der Konzentrationslager im Gesamtgefüge des Regimes erheblich vorbei. „Die Konzentrationslager waren eine Schlüsselinstitution des NS-Regimes, in denen der Kern seines Herrschaftssystems – der Terror – offen zutage trat und die deshalb in besonderer Weise abschreckend wirkten. Aber die Konzentrationslager waren mehr, sie waren Schulen des Terrors, Laboratorien der Machtausübung, der Menschenverachtung und –vernichtung.“<sup>1</sup>

Vorzüglich geeignet ist der Katalog als Führer durch das große Gelände und die Ausstellungen, eben weil er bemüht ist, alle Aspekte der hier dargestellten Geschichte des Lagers von seiner Gründung an bis zur Räumung und die Ankunft der britischen Truppen im Mai 1945 einzufangen: das Terrorsystem der SS, die Lagergesellschaft, die sich aus Angehörigen von 20 europäischen Nationen zusammensetzte, das Leiden und den Widerstand der Häftlinge, die brutale Ausbeutung durch die Rüstungsindustrie, die sich eigene Werkhallen auf dem Gelände

1 Ludwig Eiber im Stichwort „Verfolgung“ der Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1997

des KZ errichten ließ, die Nachnutzung als britisches Internierungslager für faschistische Funktionsträger und schließlich den schmachlichen Umgang mit dem Gelände des KZ nach 1945 in der Bundesrepublik.

Es ist geplant, die dreisprachige Ausgabe um einen umfangreicheren Katalog und einen Begleitband zu erweitern, der mit einer DVD versehen sein wird. Vielleicht ist es in dem Begleitband dann auch möglich, Besuchern aus der ehemaligen Sowjetunion Informationen in russischer Sprache zu geben. Nicht nur, weil die im Katalog aufgeführte Nationenübersicht erkennen läßt, daß aus der Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) mit 23.000 Frauen und Männern und 1000 sowjetischen Kriegsgefangenen die mit Abstand größte Häftlingsgruppe im Lager inhaftiert war. Es wäre auch eine Referenz an das Land, das bei der Befreiung vom Faschismus – und damit auch des KZ-Lagers Neuengamme – den größten Blutzoll geleistet hat.

Hans Canjé



# ANNOTATIONEN

„Ich kann nicht durch Morden mein Leben erhalten“. Briefwechsel zwischen Käte und Hermann Duncker 1915 bis 1917, hg. von HEINZ DEUTSCHLAND, Pahl-Rugenstein Verlag Nachfolger, Bonn 2005, 210 S., 19,90 €.

Wie Karl Liebknecht, Wilhelm Pieck und andere entschiedene sozialdemokratische Kriegsgegner wurde auch Hermann Duncker zum Wehrdienst einberufen und an die Fronten des ersten Weltkrieges geschickt. Im Frühjahr 1915 hatte er noch die Flugschrift „Annexionswahnsinn“ der Gruppe Internationale publizieren können, bevor er zum Landsturm eingezogen wurde. Der 1874 geborene Duncker war stark kurzsichtig, nachtblind und bei seiner Musterung 1896 für wehruntauglich befunden worden. Doch das hinderte die Militärbehörden nicht, den 41jährigen in jenes Morden zu schicken, das er haßte und bekämpfte und unter dessen verkrüppelnden Folgen er unendlich litt.

Der Herausgeber hat aus den rund 3.000 Blatt des überlieferten Briefwechsels zwischen Käte und Hermann Duncker jene Passagen ausgewählt, die ein sehr konkretes Bild des Krieges zeichnen, von der Front, Duncker war erst in Rußland, dann in Belgien und Frankreich eingesetzt, wie von der Lage im Land. Käte Duncker hatte nun allein drei Kinder zu versorgen, die sechzehnjährige Hedwig, den 12jährigen Karl und den sechsjährigen Wolfgang. Für jedes Brot, für jeden Kohlkopf mußten sie stundenlang Schlange stehen. Als der SPD-Vorstand die Unterstützungen für die Ehefrauen eingezogener Mitarbeiter des Parteivorstandes – als solcher galt der Lehrer an der Parteischule Hermann Duncker – einstellte und die Militärbehörden ihr ihre berufliche Vortragstätigkeit endgültig untersagten, übernahm Käte Duncker eine Arbeit in der Reichsstelle Obst und Gemüse. Neben der Arbeit und der Sorge für die Kinder war sie bis zur physischen Erschöpfung gegen den Krieg tätig: Als außer Liebknecht und Luxemburg fast alle führenden Mitglieder der Gruppe Internationale, des späteren Spartakusbundes, eingekerkert waren, wurde Käte Duncker zur wichtigen Mitarbeiterin von Leo Jogiches, der den Spartakusbund faktisch leitete. Erst nachts fand sie endlich die Zeit, ihrem Mann auf seine Briefe, Karten, Zettel zu antworten.

Was der erste Weltkrieg im Alltag für die Soldaten im Graben und die Frauen zu Hause praktisch bedeutete, steht heute nur wenigen Menschen vor Augen. Für jene, die diesen Krieg bekämpften, war der Alltag noch viel schwerer, hatten sie doch nicht nur mit den Schikanen der kaiserlichen Militär- und Polizeibehörden zu tun, sondern ebenso mit den Sozialpatrioten der eigenen Partei und mit einer Haltung der Arbeitermassen, die ein Produkt der zunehmenden physischen und moralischen Verrohung und Verkrüppelung durch den Krieg war und die trotz

eigener Enttäuschung aufzurütteln schier übermenschliche Anstrengungen erforderte. Diese Briefe klagen nicht nur den Krieg, seine Interessenten und Exekutoren an, sie bringen uns zwei Menschen nahe, die trotz aller Qualen und Zweifel, aller bitteren Enttäuschungen sich nicht der Apathie und Gleichgültigkeit gegenüber den Schicksal spielenden Kriegsherren unterwarfen.

Auch wenn es kein Kriterium der Auswahl war, über die Auseinandersetzungen innerhalb der Sozialdemokratie und die Tätigkeit der Gruppe Internationale, über die Anstrengungen der Antikriegsopposition, das Morden zu beenden, zu berichten, so erfährt der Leser doch aus den Briefen und zahlreichen kommentierenden Anmerkungen des Herausgebers viele Informationen dazu. Auch wird unabwiesbar, welche wichtige Rolle Käte und Hermann Duncker bei der Formierung der linken Opposition spielten. Der Herausgeber hat im Anhang wichtige Texte von beiden aus denselben Jahren abgedruckt.

HANNS CHRISTIAN LÖHR: *Das Braune Haus der Kunst. Hitler und der „Sonderauftrag Linz“*. Visionen, Verbrechen, Verluste, Akademie Verlag 2005, 424 S., 49,80 €,

Über den Kunstraub der Nazis und die Nachkriegsgeschichte der geraubten Kunstwerke gibt es inzwischen ganze Bibliotheken. Das Thema ist Gegenstand internationaler Konferenzen und bilateraler staatlicher Verhandlungen. Die Kriegsfolgen sind hinsichtlich der Beutekunst bis heute nicht beendet.

Hanns Christian Löhr konzentrierte seine Forschungen auf die Genese und Konstruktion des „Sonderauftrages Linz“, also der Planungen Hitlers, Kunstwerke für ein in Linz zu errichtendes Kunstmuseum zu sammeln. Mit der konzeptionellen und praktischen Umsetzung wurde bekanntlich der Direktor der Dresdener Gemäldegalerie Hans Posse beauftragt und nach seinem Tod 1942 sein Nachfolger Hermann Voss. Sie hatten per „Führervorbehalt“ Zugriff auf beschlagnahmte Werke in Deutschland und in den besetzten Gebieten, im „Generalgouvernement“ genauso wie in Frankreich oder Österreich.

Löhrs Hauptinteresse gilt den Vorbesitzern und der für die heutigen Besitzer der Bilder nicht unerheblichen Frage, ob diese damals in legalen Rechtsgeschäften erworben oder unter Anwendung von Zwang geraubt worden waren. Zu diesem Zweck legte er eine Datenbank an, die er mit den von Posse und Voss im Linz-Anhang des Dresdener Katalogs registrierten Daten über die Herkunft der Werke und über ihre Einlieferung in Dresden oder in den Münchner „Führerbau“ fütterte. Sein Vergleich von „Einlieferung“ und „Vorbesitzern“ ergab, daß von den 4.712 Kunstobjekten, die als Vorauswahl dem Sonderauftrag zur Verfügung standen, 3.257 (69,1 Prozent) von professionellen Kunsthändlern eingeliefert worden waren. „Insgesamt waren 197 Kunsthändler aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden und Italien direkt an Geschäften mit

Hitler beteiligt.“ Und mittelbar noch weit mehr. Im Vergleich mit den Vorbesitzern sank der Anteil der des Kunsthandels um tausend Werke auf nun 1.847 oder 39,2 Prozent. Dafür stieg der Anteil der Objekte, die zuvor Privatpersonen im In- und Ausland besaßen, stark an – von 6,4 auf 28,9 Prozent. Löhrs Fazit: „Dieser Befund führt zu einem eindeutigen Schluß: Die Kunsthändler griffen hauptsächlich auf private Sammlungen zurück, wenn sie für Hitler Kunstwerke anschafften. Insgesamt ließen sich so mehr als zwei Drittel (68,1 Prozent) der Werke in Hitlers Sammlung als Objekte aus dem Handel oder aus privatem Besitz identifizieren. Beschlagnahmungen standen erst an zweiter Stelle mit 8,6 Prozent bei der Einlieferung und 12 Prozent bei den Vorbesitzern. (122)

Löhr hofft mit seiner statistischen Analyse das Urteil des Publikums berichtigen zu können, das seit dem Untersuchungsbericht der OSS von 1945 annahm, daß die Beschlagnahmungen „aus den österreichischen Sammlungen der Gebrüder Rothschild, der Sammler Bondy, Haas und anderer Verfolgter charakteristisch für die gesamte Sammlung“ seien, „einem Fehlurteil“, das auch noch durch die „Führeralben“ geschürt worden sei, in denen fast 30 Prozent der Bilder aus „Beschlagnahmungen“ stammten. „Dieser verzerrende Eindruck konnte leicht entstehen, da es sich bei diesen Objekten um wertvolle Werke sehr bekannter Meister handelte, die auch am Ende der 30er Jahre auf dem internationalen Kunstmarkt gar nicht mehr zu kaufen waren und deshalb sehr schnell in die Spitzenauswahl von Posse gelangten.“ (118)

War also Hitler, anders als Göring, in Kunstdingen doch ein halber Ehrenmann? Auch wenn die 197 privaten Kunsthändler nicht selbst zu den Gewaltformationen der Kunsträuber gehörten, Helfer und Hehler waren auch sie. Löhrs Schwerpunktsetzung hat die Tendenz, die Rolle des organisierten Kunstraubes im Falle der Linzer Sammlung herunterzuspielen. Der Raub blieb aber die Grundlage selbst dann, wenn die Mehrheit der Exponate formell bei Kunsthändlern gekauft wurden.

Löhr umreißt auch Hitlers Sammlerinteressen und unterstellt, daß dessen Liebe zur Malerei seiner Leidenschaft für Architektur nicht nachstand. Hitler ließ besonders volkstümliche Szenen, Landschaftsansichten und Naturdarstellungen kaufen, seine Vorliebe galt der deutschen Malerei des 19. Jahrhunderts, insbesondere der romantischen Schule und ihren Epigonen. Alle moderne Kunst vom Impressionismus an verdammt er.

Anschließend beschreibt Löhr die alliierte Verwaltung der Kunstwerke einschließlich des öffentlichen wie privaten Raubes durch alliierte Soldaten bzw. deutsche Plünderer. Er rekonstruiert die Restitution der Werke an die Eigentümer, soweit sie sie einforderten oder auch nur bekannt waren. Hitler hatte die Linzer Sammlung testamentarisch der NSDAP bzw. dem deutschen Staat vermacht, daher fiel der größte Teil der gekauften Bilder der Bundesrepublik zu. Diese zog für jene Gremien, die die ihr zugefallenen Kunstwerke beurteilen und verteilen

sollten, auch Kunsthistoriker heran, die diese Werke bestens kannten, weil sie schon in den Stäben von Posse oder Voß als Kunsträuber mitgewirkt hatten. Rund die Hälfte des Buches, knapp 200 Seiten, umfaßt eine Schwarz-Weiß-Dokumentation jener Bilder, die 1945 bei Diebstahl und Plünderungen verloren gegangen sind bzw. deren Verbleib unbekannt oder nicht geklärt ist.

*Akten um die Deutsche Volksgruppe in Rumänien 1937 – 1945. Eine Auswahl*, hg. von KLAUS POPA; Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main u.a. 2005, 600 S., 86 €,

Der Herausgeber rekonstruiert in 637 bisher unpublizierten und weitestgehend auch unbekanntem Archivdokumenten die organisatorische und ideologische Nazifizierung der deutschen Minderheit in Rumänien. Die Dokumente entstammen sehr unterschiedlichen Provenienzen, von den für die deutsche Minderheitspolitik zuständigen Gremien und Ämtern in Deutschland über jene der deutschen Parteien und „Volksgruppenführung“ in Rumänien bis hin zur Presse.

Popa dokumentiert die Nazifizierung am Beispiel Rumäniens, doch versteht er dieses Beispiel durchaus und völlig zur Recht pars pro toto: Die ideologische Nazifizierung der deutschen Minderheitsorganisationen, ihre politische Unterordnung unter die Aggressionspolitik der Hitlerregierung und ihre Indienstnahme für die Okkupationspolitik samt den Verbrechen an den Völkern, in deren Land sie lebten, war in den benachbarten Ländern Südosteuropas strukturell analog. Gleiches gilt für diese Minderheiten als Rekrutierungsreserve für die SS und die Wehrmacht. Als im Oktober 1940 Andreas Schmidt deutscher „Volksgruppenführer“ von Himmlers Gnaden in Rumänien wurde, ging die SS-Führungsgruppe der deutschen Minderheit von der Rolle treuer Erfüllungsgehilfen zu jener eigener Militarisierung der Minderheit über. Dies deckte sich mit dem wachsenden Rekrutierungsbedarf der Wehrmacht im Kriege. Im Mai 1943 dienten 70.000 Rumäniendeutsche in Wehrmacht- und SS-Einheiten.

Zwar hatte Staatschef General Antonescu innerhalb seines Bündnisses mit Hitlerdeutschland der deutschen Minderheit den geforderten Status als juristische Person eingeräumt, was aber nicht hieß, daß es zwischen dem innenpolitischen Kurs der auf die SS orientierten „Volksgruppenführung“ und der Politik Antonescus keine Konflikte gab. Im Gegenteil. Die Dokumentation belegt das Doppelspiel der besonders dienstfertigen „Volksgruppenführung“ unter Schmidt gegenüber dem rumänischen Staat. Sie pflegte ein sehr enges Verhältnis zu den rumänischen Legionären, die bis Ende 1940 mit in Antonescus Regierung saßen, und in deren Staatsstreichversuch nicht wenige SS-Führer verwickelt waren. Die deutsche „Volksgruppe“ spielte unter Schmidt auch im nachrichtendienstlichen Bereich die Rolle einer 5. Kolonne, das Spitzel- und Denunziantentum blühte. Sie schöpfte Berichte rumänischer Polizeistellen über die Politik der deutschen „Volksgruppenführung“ ab und leitete sie an die SS-Führung weiter. Schmidt führte seine

eigene Politik und lieferte der SS-Führung zahlreiche Berichte über die Interna der rumänischen Politik und denunzierte Überlegungen rumänischer Politiker, sich auf die Seite der Alliierten gegen Hitler zu stellen.

Nur wenigen Rumäniendeutschen gelang eine Karriere im Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, einigen mehr im Rahmen der Volksdeutschen Mittelstelle der SS bei den Umsiedlungsaktionen Deutscher aus Bessarabien, der Bukowina und der Dobrudscha, die aber weniger „heim ins Reich“ als in die von Deutschland okkupierten Gebiete führte, aus denen sie 1944/45 geflüchtet sind bzw. nach dem Krieg ausgewiesen wurden.

Der Aktenbestand „Deutsche Volksgruppe in Rumänien“ ist verlorengegangen, dennoch fand Popa im Bundesarchiv ausreichend Dokumente. So ist der Briefwechsel zwischen Andreas Schmidt und seinem Schwiegervater, SS-Obergruppenführer Gottlob Berger, erhalten, außerdem zahlreiche Berichte der „Volksgruppenführung“ an staatliche und SS-Stellen, relevant sind auch die Erlebnisberichte der Legionäre, die im Januar 1941 gegen Antonescu rebellierten und unterlagen, Erlebnisberichte der aus Rumänien umgesiedelten Deutschen und kirchliche Unterlagen. Die Regesten und Quellenangaben sind sparsam, aber überzeugend gestaltet. Die über 600 Dokumente sind allerdings so kleingedruckt, daß man eine Lupe benötigt.

*Die Italiener an der Ostfront 1942/43. Dokumente zu Mussolinis Krieg gegen die Sowjetunion.* Hg und eingeleitet von THOMAS SCHLEMMER. Übersetzung der Dokumente aus dem Italienischen von GERHARD KUCK. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Band 91. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte hg. von Karl Dietrich Bracher, Hans-Peter Schwarz, Horst Müller; Redaktion: Johannes Hürter und Jürgen Zarusky). R. Oldenbourg Verlag, München 2005, 291 S. mit 4 Karten, 24,80 €.

Während der Schlacht um Stalingrad hatte das faschistische Italien seine 8. Armee mit rund 229.000 Soldaten an der Donfront eingesetzt. Nachdem die am 19. November 1942 begonnene sowjetische Gegenoffensive bereits die 6. Armee und die 4. Panzerarmee der Wehrmacht im Kessel von Stalingrad eingeschlossen hatte, begann die Rote Armee am 16. Dezember am Don eine weitere Offensive in Richtung Süden, die bald die Stellungen der 8. Italienischen Armee durchbrach und die Niederlage bei Stalingrad vollenden half. Die hier präsentierten 15 deutschen und 14 italienischen Dokumente beziehen sich alle auf den Zeitraum dieser Schlacht und ihrer unmittelbaren Folgen. Sie stammen von dort eingesetzten italienischen Militärs und deutscherseits meist von hohen Offizieren der 8. Armee zugeordneten Verbindungskommandos. Sie verdeutlichen, was Erich Kuby einst „Verrat auf deutsch“ genannt hat, als er den Umgang der Wehrmacht mit den ehemaligen italienischen Verbündeten nach Italiens Kapitulation beschrieb. Der spätere Haß auf die „Verräter“, an denen als Kriegsgefangenen (Militärinter-

nierten) sich die Rachsucht überheblicher deutscher Militaristen austobte, hat in diesen Monaten seine Vorgeschichte und eine weitere Wurzel.

Von der Heeresgruppenführung bis zum Soldaten schrieben die deutschen Militärs ihre Niederlage allein und sehr bequem dem Versagen der Italiener zu und behandelten sie im Durcheinander des Rückzugs rücksichtslos: Sie verweigerten ihnen selbst Verpflegung und Versorgung, sie warfen italienische Verwundete von deutschen Transportfahrzeugen, sie nahmen den Italienern das letzte Benzin und gingen vielfach mit Waffengewalt gegen sie vor, um das eigene Überleben zu sichern. Kein Wunder, daß bei vielen Italienern der alte Haß aus dem ersten Weltkrieg wieder aufflammte und sich ihr Feindbild nun umkehrte, von den Russen und Ukrainern zu den Deutschen.

Eine Analyse der tatsächlichen Situation des italienischen Einsatzkorps, seiner Einsatzgrundsätze und seiner Ausstattung, seines Kampfauftrags und seines Rückzugs gibt der Herausgeber. Er umreißt den Einsatz italienischer Verbände gegen die UdSSR nicht nur am Beispiel dieser Schlacht, sondern von 1941 an. Die Wehrmacht sah die „Waffenbrüder“ von vornherein als „minderwertige Hilfstruppe“ an, übertrug der 8. Armee dennoch Aufgaben, für die sie nicht ausgerüstet war. Schlemmer erörtert die von Mißverständnissen bis zu bewaffneter Gewalt reichenden Auseinandersetzungen, führt sie auf ihre Ursachen zurück und charakterisiert ihren Stellenwert. Im Bemühen, dies ausgeglichen zu tun, erscheint die Arroganz der Nazisoldaten immer noch in zu mildem Lichte.

Schlemmers Analyse unterstreicht zu Recht, daß die italienischen Kräfte bei der Aggression gegen die Sowjetunion in erster Linie nicht Opfer waren, sondern aktiv und kraft eigener Entscheidung am Verbrechen des Vernichtungskrieges und jenen der Okkupationsherrschaft mitwirkten. Über letzteres ist die Quellenlage dürftig. Die Konfrontation der Dokumente ist sehr sinnvoll, Schlemmers Einleitung sehr sachkundig und gut aufgebaut. Sie verdeutlicht, wie sehr der aus Gründen der Stellung im Bündnis geborene Einsatz Italiens Kapazitäten überstieg. Bereits im Oktober 1942 brach die italienische Versorgung der 8. Armee faktisch zusammen, deren Verwundbarkeit als allein auf sich gestellter Kampfverband lag offen zutage. In der Schlacht büßte die 8. Armee fast alles Gerät und 95.000 Mann ein, mit dieser Niederlage endete ihr Einsatz gegen die Sowjetunion.

*Schule im Dritten Reich. Erziehung zum Tod. Eine Dokumentation*, hg. von GEERT PLATNER und SCHÜLERN DER GERHART-HAUPTMANN-SCHULE IN KASSEL; Vorwort Ralph Giordano, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Pahl-Rugenstein Verlag Nachfolger, Bonn 2005, 332 S., 24,90 €.

Schüler aus Kassel baten Politiker, Schriftsteller und Künstler der Bundesrepublik um Stellungnahmen zu ihrer Schulzeit im „Dritten Reich“ und konfrontieren diese

mit den bedrückenden Erfahrungen jüdischer Schüler im faschistischen Deutschland. Der Band druckt Stellungnahmen von Hans Apel, Rudolf Augstein, Egon Bahr, Rainer Barzel, Gerhart Baum, Joseph Beuys, Willy Brandt, Emil Carlebach, Carl Carstens, Alfred Dregger, Erich Fried, Heiner Geißler, Ralph Giordano, Dieter Hildebrandt, Heinar Kipphardt, Helmut Kohl, Hannelore Schmidt, Jürgen Schmude, Franz-Josef-Strauß, Richard von Weizsäcker u.a, z.T. in Dialogform mit den Schülern. Diese fügen ihre eigenen Arbeitsergebnisse hinzu, Recherchen zu Rassenwahn und Kriegsvorbereitung in den Schulen. Aufgenommen in den Band haben sie auch den Bericht über eine illegale Schule im KZ Buchenwald und deren Lehrer Wilhelm Hammann, der in der Bundesrepublik keiner offiziellen Ehrung für würdig befunden wurde. Emil Carlebach beschreibt ihn in seiner Erinnerung als einen „Gerechten unter den Völkern“.



# TAGUNGSBERICHTE

## Gedenkstättenseminar in Neuengamme

Seit zwölf Jahren gibt es unter dem Dach der Berliner Stiftung Topographie des Terrors ein „Gedenkstättenreferat“, geleitet von Thomas Lutz, der eine Einrichtung dieser Art bereits bei der Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste betreut hatte. Ohne eine Leitzentrale mit „Richtlinienkompetenz“ zu sein (was den Intentionen der Mitarbeiter fernliegt), widmet sich das Referat der Arbeit der KZ-Gedenkstätten und der zahlreichen Gedenkstätteninitiativen im Bundesgebiet und koordiniert, so weit das möglich ist, deren Tätigkeit. Es hat sich im Laufe der Jahre dank der bundesweiten Gedenkstättenseminare zu einer nicht mehr wegzudenkenden Werkstatt des Erfahrungsaustauschs für Gedenkstättenleiter, Historiker, Pädagogen, Studenten und Angehörige der Verfolgtenverbände entwickelt – auch über die Landesgrenzen hinaus. Der sechsmal im Jahr erscheinende *Gedenkstätten-Rundbrief* und das *Online-GedenkstättenForum* spielen dabei eine wesentliche Rolle.

Als die Bundeszentrale für politische Bildung, die Gedenkstätte Neuengamme im Verein mit der Berliner Stiftung für den 22.-25. September 2005 zum 44. bundesweiten Seminar in die KZ-Gedenkstätte Neuengamme einluden, war noch nicht abzusehen, daß das Seminarthema für Brisanz und Besorgnis sorgen könnte. War doch als Arbeitstitel auf der Einladung zu lesen: „Zum Umgang mit den Orten nationalsozialistischer Gewaltverbrechen seit 1945. Perspektiven der Erinnerungskultur in Deutschland“. Zu letzterem war von den etwa hundert Teilnehmern Auskunft vor allem von dem zu dieser Zeit noch zuständigen Mann im Staatsministerium für Kultur, Ministerialdirigent Dr. Knut Nevermann, erwartet worden.

Doch der kam, eine Nebenwirkung des Wahlausgangs vom 18. September, gar nicht erst nach Neuengamme und hatte auch keinen Vertreter entsandt. Der etwas verunsichert wirkende und nach seinem Grußwort wieder flugs nach Berlin eilende, zu der Zeit noch amtierende Präsident der Bundesanstalt für politische Bildung, Thomas Krüger, wußte auch nicht so recht Auskunft zu geben. Von „Ungewißheit“ über die weitere Umsetzung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sprach er und mahnte, die Erinnerung an Auschwitz dürfe nicht einfach nur Formel für „Nie wieder“ sein. Der hier angebrachte Hinweis auf den aktuellen Auschwitzmißbrauch durch die Rot/Grüne Bundesregierung zur Rechtfertigung ihrer Teilnahme am Krieg gegen Jugoslawien unterblieb allerdings.

Gastgeber Detlef Garbe, Leiter der neugestalteten KZ-Gedenkstätte Neuengamme, nannte das Thema „Perspektiven der Erinnerungskultur“ unter Verweis auf

die im KZ Neuengamme begangenen Verbrechen wichtig. Neuengamme sei ein „Musterbeispiel für das Vergessen“, sagte er in seinem Rückblick auf die jahrelang amtlich an den Rand gedrängte Erinnerung an Hamburgs „furchtbarstem Ort“. Über 100.000 Menschen aus fast allen europäischen Ländern haben hier Demütigung, Willkür und Mißhandlung erleben müssen. Rund 50.000 Häftlinge haben das Lager nicht überlebt.

So sei der Mißbrauch des KZ-Geländes seit 1948 durch den Bau von zwei Justizvollzugsanstalten ein „Skandalon“. Die damals Regierenden hätten den Bau der Gefängnisse auf dem blutgetränkten Boden als Beitrag zur Reinwaschung Hamburgs von jedweder Verstrickung in das Regime dargestellt. Nach endlosen Verzögerungen und jahrzehntelangen Interventionen vor allem französischer Verfolgtenverbände ist nun eine Haftanstalt abgerissen, das Gelände in die Obhut der Gedenkstätte zurückgegeben und in die Neugestaltung einbezogen worden. Die zweite JVA soll bis Ende 2006 ebenfalls weg sein.

Ist Neuengamme also eine Erfolgsgeschichte? So, wie die „Erinnerungskultur“ der Bundesrepublik laut Edgar Wolfrum von der Heidelberger Universität für die alte BRD „insgesamt ein Erfolgsmodell“ war, das jetzt vielleicht in einer Krise steckt? Aus westdeutscher Perspektive hatte er das Thema „Zum Beispiel Neuengamme – Der Umgang mit den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in der BRD, der DDR und im vereinigten Deutschland“ zu behandeln. Die Berlinerin Annette Leo, vorgestellt als „Veteranin des DDR-Antifaschismus“, die kaum einen Auftritt ausläßt, eben diesen Antifaschismus mindestens als „staatlich verordnet“ zu verunglimpfen, hatte bei ihrer Abhandlung des Themas aus ostdeutscher Perspektive wenig Neues anzubieten. Während sie einerseits erneut „die Unschärfe der Erinnerungsarbeit“ in der DDR bemängelte, kritisierte sie andererseits Spuren des DDR-Antifaschismus bei jüngeren Buchenwaldfahrern.

Edgar Wolfrum hatte über die Bundesrepublik gesagt: „Es gibt wenige Staaten auf der Welt mit einer solch erfolgreichen Bewältigung der Vergangenheit.“ Ein zweifelhaftes, wenn nicht makabres Eigenlob. Es gibt ja wohl auch keinen anderen Staat, der eine solche Vergangenheit zu „bewältigen“ hätte. Ganz abgesehen davon, daß die Staatstragenden im Westen diese Vergangenheit nicht nur lange verdrängt haben und die Existenz der Gedenkstätten zur Erinnerung an den faschistischen Terror und den Widerstand wesentlich dem Engagement der Verfolgtenverbände und Bürgerbewegungen (bis heute) zu verdanken ist. Die weitgehende Inkorporation der alten Eliten in den neuen Staatsapparat hat nicht unwesentlich zum staatlichen Desinteresse an einer Aufarbeitung beigetragen. Axel Schild von der Hamburger Forschungsstelle für Zeitgeschichte machte im Hinblick auf die Nachnutzung Neuengammes als britisches Internierungslager für NS-Chargen die Anmerkung, daß im Lager die „Gründungsväter der BRD“ gesessen haben und durch das 131ger Gesetz von 1951 voll integriert worden sind. „Wer nicht erwischt worden war, der war durch das Amnestiegesetz von 1949

schon ein freier Mann.“ So hat denn auch die im Mai 2005 der Öffentlichkeit übergebene neugestaltete Gedenkstätte nicht ausschließlich Jubel ausgelöst, merkte Detlef Garbe an – zu „schwer wiegt die zweite Schuld der Bundesrepublik“.

Wobei die Seminarteilnehmer nicht an der Tatsache vorbeigegangen sind, daß das Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung sich partiell positiv für die Gedenkstättenlandschaft der BRD ausgewirkt hat. Ausgangspunkt dieses Konzepts war übrigens die auf die Delegitimierung des DDR-Antifaschismus gerichtete Arbeit der Enquetekommission zur „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur“. Unter diesem Titel erfolgte eine mittelgebundene großzügige Förderung der östlichen Gedenkstätten mit „doppelter Vergangenheit“ wie Sachsenhausen und Buchenwald, die nach der Befreiung entsprechend alliierter Beschlüsse eine Zeit als Internierungslager für festgelegte Kategorien faschistischer Funktionselemente gedient hatten. Es wurden aber auch umfangreiche Mittel zum Um- und Ausbau etwa für die KZ-Gedenkstätten Dachau und Neuengamme (beide ebenfalls alliierte Internierungslager) sowie Flossenburg bereitgestellt. Die pädagogischen und wissenschaftlichen Etats wurden allerdings in der Regel nicht erhöht und Diskussionsredner machten darauf aufmerksam, „daß die kleinen Gedenkstätten Jahr um Jahr ums Überleben kämpfen“ müssen. Das Problem der Unterfinanzierung ist nicht nur hier weiter akut. Garbe zur Situation Neuengammes: „Wir sind pleite.“

Für die Gegenwart hatte Wolfrum am ersten Tag eine „Entkonkretisierung“ bei der „medialen Erinnerungsarbeit“ festgestellt und das an Filmen wie „Der Untergang“ und „Napola“ festgemacht. In diesem Zusammenhang merkte er auch an, was Thomas Krüger zu sagen nicht bereit war, daß Auschwitz mittlerweile „zur Legitimierung deutscher Kriegsbeteiligung“ dienen mußte. Tatsachen, die im Verlaufe des Seminars mehrmals angesprochen wurden, als es in der Diskussion um Versuche der staatlichen Instrumentierung der Gedenkstätte im Sinne der Totalitarismuskonzeption ging. Günter Morsch, Direktor der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, hatte sie im Eifer des Gefechts zur, die Freiheit der Wissenschaft knebelnden „Totalitarismustheologie“ erhoben und in diesem Kontext seine Besorgnis vor der „Dominanz einer antikommunistischen Geschichtsschreibung“ artikuliert. (Im anderen Zusammenhang verwies Thomas Lutz auf die mit einem Stiftungsvermögen von 70 Millionen Euro und 24 Mitarbeitern ausgestattete „Stiftung zur Aufarbeitung der SED Diktatur“ und das Zögern, 60 Jahre nach Kriegsende endlich eine „Bundesstiftung Dokumentation der NS-Verbrechen“ zu schaffen.)

Über Morsch's Versprecher mochte so recht keiner lachen. Hatte doch zuvor die Leiterin der Dresdner Gedenkstätte Münchner Platz, Birgit Sack, die förmliche Massakrierung einer dem Gedenken an den faschistischen Terror gewidmeten Stätte zu einer Institution dargestellt, „die Wächter eines integralen Gedenkens der beiden Diktaturen an einem Platz“ werden soll. Grundlage der in Arbeit be-

findlichen Konzeption ist das Gesetz Stiftung Sächsische Gedenkstätten. Ein erster Versuch von CDU/CSU, das sächsische Gesetz in den Rang eines Bundesgedenkstättengesetzes zu erheben, ist in der vergangenen Legislaturperiode im Bundestag gescheitert, nicht zuletzt durch vernehmlichen Protest der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten. – aber nicht vom Tisch.

Wie die Seminarteilnehmer erfuhren, geht es in Dresden „weichenstellend“ um „Ballastbefreiung“, um eine Ende der „Überhöhung“ der Naziopfer. Schwerpunkt der Tätigkeit sollen – bei Gleichsetzung der „Opfer beider deutschen Diktaturen“ – die Jahre nach 1945 sein. Ludwig Baumann, Sprecher der Bundesvereinigung der Opfer der faschistischen Militärjustiz und als Deserteur von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt, illustrierte am Beispiel der Gedenkstätte am letzten Sitz des Reichskriegsgerichts in Torgau, in welchem Ausmaß unter dem Dach des sächsischen Gesetzes Geschichte vergewaltigt wird, Opfer an den Rand gedrängt und Täter unter der Überschrift „Opfer politischer Gewaltherrschaft“ Gegenstand öffentlicher Ehrung werden. Matthias Pfüller, Leiter der politischen Memoriale in Mecklenburg-Vorpommern, nannte die sächsische „Stiftungsarbeit in hohem Maße instrumentalisiert“ und einen „Skandal“.

Beim Blick in die Zukunft steht den Mitarbeitern der Gedenkstätten neben der Ungewißheit über die künftige Politik der Bundesregierung Sachsen als abschreckendes Beispiel zweckentfremdeter Gedenkstättenpolitik vor Augen. Günter Morsch warnte vor einer ähnlichen Ausrichtung der geplanten Berliner Gedenkstättenstiftung unter einem Hut. Die Politik müsse, so Morsch mit Blick auf die neue Bundesregierung, auf jeden Versuch politischer Einflußnahme verzichten. Das wird sie, nach allen Erfahrungen, nicht tun. Hier sind vor allem die großen Gedenkstätten gefragt.

Hans Canjé

# MISZELLEN

## 1. Bundesverfassungsgericht negiert weiterhin Nürnberger Urteil

Im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs vom 30. September 1946 heißt es zum Komplex SS: „SS-Einheiten waren tätige Teilnehmer an den Schritten, die zum Angriffskriege führten (...) Es ist erwiesen, daß die Erschießung von unbewaffneten Kriegsgefangenen in einigen Waffen-SS-Divisionen allgemeiner Brauch war (...) Unter dem Vorwand der Partisanenbekämpfung rotteten SS-Einheiten Juden und von der SS als politisch unerwünscht angesehene Leute aus, und ihre Berichte weisen Hinrichtungen von einer ungeheuren Anzahl von Personen auf. Divisionen der Waffen-SS-Divisionen waren für viele Massaker und Grausamkeiten in den besetzten Gebieten, wie zum Beispiel für die Blutbäder in Oradour und Lidice, verantwortlich. (...) Es ist unmöglich, auch nur einen Teil der SS auszunehmen, der nicht an diesen verbrecherischen Handlungen teilnahm.“ Der Gerichtshof erklärte die SS zur verbrecherischen Organisation und unterstrich in den Schlußfolgerungen des Urteils: „In die SS schließt der Gerichtshof alle Personen ein, die offiziell in die SS aufgenommen worden waren, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Mitglieder der Waffen-SS, der Mitglieder der SS-Totenkopf-Verbände und der Mitglieder aller verschiedenen Polizeiabteilungen, welche Mitglieder der SS waren.“ (IMG, Bd. XXII, S. 585-589)

Keine deutsche Bundesregierung seit 1949 hat die Prinzipien des Nürnberger Militärgerichtshofs je vorbehaltlos anerkannt, keine die Urteile je akzeptiert. Die Mißachtung war systematisch und konsequent, doch sie wurde nicht unbedingt öffentlich so demonstriert wie das Konrad Adenauer am 17. Dezember 1953 in einem Brief an den SS-General Paul Hauser tat: „Die Männer der Waffen-SS waren Soldaten wie die anderen auch.“

60 Jahre nach der Befreiung vom Faschismus erklärte der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland in seinem Urteil vom 27. Juli 2005 die öffentliche Propagierung der Losung „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ durch heutige Nazis für straffrei. Die Begründung lautet, das Gesetz sehe eine Glorifizierung von Naziorganisationen nicht als Straftatbestand vor. Die in den Justizdienst der Bundesrepublik übernommenen Nazijuristen sind längst gestorben oder pensioniert, ihre Prinzipien aber scheinen fortzuleben. Nunmehr auch an jenem höchsten deutschen Gericht, das sich früher als Gegengewicht zu dieser verhängnisvollen Tradition verstanden und ihr wenigstens punktuell Paroli geboten hatte.

## 2. Neue Dauerausstellung der „Topographie des Terrors“

Die mit einem Baustopp des Berliner Senats belegte und durch die Senatspläne einer Zusammenfassung der Berliner Gedenkstätten in einer öffentlich-rechtlichen Stiftung „Dokumentation der NS-Vergangenheit“ mit dem Verlust des eigenen Profils bedrohte Stiftung „Topographie des Terrors“ eröffnete am 11. August 2005 auf dem ehemaligen Gelände der Gestapo in der Prinz-Albrecht-Straße ihre neue Dauerausstellung „Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem Prinz-Albrecht-Gelände“. Ursprünglich war die Eröffnung zum 60. Jahrestag des Attentats auf Hitler vom 20. Juli 1944 geplant gewesen, doch die Staatsministerin für Kultur und Medien, Christina Weiß, strich der Stiftung die Mittel für die Ausstellung und ebenso die bewilligten Mittel für die Ersteinrichtung des geplanten Dokumentations- und Besucherzentrums. Der damalige Direktor der Stiftung, Prof. Dr. Reinhard Rürup, war daraufhin aus Protest zurückgetreten (siehe die Dokumentation in Bulletin 23, S. 123 ff., vgl. auch Bulletin 24, S. 143 ff.)

Im Hausgefängnis der Gestapo waren insgesamt 15.000 Häftlinge eingesperrt und meistens gefoltert worden. Den größten Teil der Akten hat die Gestapo noch selbst vernichtet. Dennoch konnte Kurator Andreas Sande von 3.000 dieser Häftlinge Biographien erarbeiten. Damit werden in der neuen Ausstellung Opfer des Gestapoterrors neben seinen Planern und Exekutoren umfangreich vorgestellt. In sechs Abschnitten dokumentiert die Ausstellung zeitlich gegliedert die Geschichte des Hauses Prinz-Albrecht-Straße 8, den Aufbau der Gestapo, die Geschichte ihres Hausgefängnisses und seiner Insassen, daran schließt sich eine Beispielsammlung von Nachkriegskarrieren von Gestaposchergen und einiger ehemaliger Häftlinge an.

## 3. Ein Reichsgedenkstättenhauptverweser?

Nach den Vorstellungen der vormaligen Staatsministerin für Kultur, Christina Weiß, sollen mindestens vier der in Berlin existierenden Gedenkstätten an die faschistische Diktatur in einer Bundesstiftung verwaltungsrechtlich und organisatorisch zusammengeführt werden: das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas samt seinem Haus der Information, die Stiftung „Topographie des Terrors“, die Gedenkstätte Deutscher Widerstand und die Gedenkstätte Haus der Wannseekonferenz. Der Plan, der von der Arbeitsgemeinschaft der Berlin-Brandenburgischen Gedenkstätten befürwortet wird, ist mit dem Regierungswechsel vom November 2005 keineswegs obsolet geworden, zumal er vom Berliner Senat unterstützt und weiter verfolgt wird.

Der Entwurf einer solchen Bundesstiftung wurde seither in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Die Bundeszentrale für politische Bildung veranstaltete im März 2005 in Berlin ein öffentliches Colloquium. Ansprüche auf den Direktorenposten und die konzeptionelle Gestaltung der Bundesstiftung meldeten auf diesem

Colloquium und in programmatischen Artikeln in überregionalen Zeitungen die Historiker Ulrich Herbert, Norbert Frei und Götz Aly an.

Ulrich Herbert lobte auf dem Colloquium zwar die basisdemokratischen Anfänge der „Topographie des Terrors“ und des Mahnmals für die ermordeten Juden Europas, plädierte aber vehement dafür, die Arbeit dieser Initiativen und Gedenkstätten zu professionalisieren, da sie wissenschaftlich und museumspädagogisch überholt sei. Er verspricht sich von einer Bundesstiftung die Chance für eine konzeptionelle Neugestaltung bis hin zu einer Gesamtdarstellung des faschistischen Regimes. Götz Aly nannte in der *Süddeutschen Zeitung* die Vielzahl der Berliner Gedenkstätten eine „gut dotierte Verwahrlosung“. Auch Norbert Frei hielt auf dem Colloquium den „offensichtlich administrativen Lösungsbedarf“ der Berliner Institutionen für eine gegebene Chance, die „dringend gebotene Gesamtaussage“ über die Struktur der „Konsensdiktatur“ und ihrer Verbrechen zu erreichen. Der gegenwärtige Geschäftsführer der Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden“, Hans-Erhard Haferkamp, stieß ins selbe Horn, um das „Gesamthänomen des Nationalsozialismus“ darzustellen.

Dagegen lehnte der geschäftsführende Direktor der „Topographie des Terrors“, Andreas Nachama, den Wunsch nach einer „One-Step-Agency für NS-Geschichte in Berlin“ ab. Denn die Berufung eines „Reichsgedenkstättenhauptverwesers“ bedeute unzweifelhaft ein Ende der „vielschichtigen demokratischen Erinnerungskultur“. Die Berliner Einrichtungen bilden nach seiner Auffassung ein Mosaik, aus dem ein „umfassendes Bild“ der Naziherrschaft entsteht.

Drei Tage nach dem Colloquium wiederholte Herbert in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* seine Kritik. Die „Topographie des Terrors“, die „Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ und auch die Wannseegedenkstätte seien wissenschaftlich und museumsdidaktisch nicht auf dem neuesten Stand, den Herbert in Paris, London, Budapest, Jerusalem und Washington gegeben sieht. Die Beibehaltung der jetzigen Institutionen mit je eigenem Leiter und wissenschaftlichem Beirat nur mit einem Koordinationsdach und kaufmännisch zu überwälben, reiche nicht, Berlins Gedenkstätten brauchten ein zentrales Konzept. Wer auch immer als Koordinator an der Spitze einer Bundesstiftung gestellt würde, könnte eine eigene Konzeption nicht entwickeln und durchsetzen, solange der gegebene Zustand fortgeschrieben werde. Denn die einzelnen Institutionen gingen von ihrer je spezifischen Perspektive aus, die vom Anspruch der Authentizität des Ortes bestimmt sei, damit aber regional oder provinziell beschränkt. Gegenüber ortsbezogenen Gedenkorten bedürfte es einer integrierenden Perspektive. Herbert schlägt vor, den Ort der Information des Denkmals für die ermordeten Juden, die „Topographie des Terrors“ und das Haus der Wannseekonferenz unter Leitung eines wissenschaftlichen Direktors zusammenzulegen. Der neuen Einrichtung käme dann die Funktion zu, die Vernichtungspolitik der Nazis umfassend zu präsentieren.



Am 26. April 2005 fand die dritte öffentliche Debatte über die Zukunft der Berliner Gedenkstätten statt. Staatsministerin Weiß versuchte, ihre geplante Bundesstiftung vor dem Vorwurf des Zentralismus durch die Schaffung von selbständigen Beiräten der einzelnen Gedenkstätten sowie die Beschneidung der Kompetenzen des Stiftungsdirektors zu bewahren. Überregionale Zeitungen blasen seitdem zum Angriff auf deren Selbständigkeit.

#### **4. Berlin: Antijüdische Schmierereien**

Am 18. November 2005 wurden sechs Stelen des Denkmals für die ermordeten Juden Europas in Berlin mit Davidsternen bemalt. Seit Mitte Oktober vergeht kein Tag, an dem nicht neue antijüdische Schmierereien aus Berlin gemeldet werden.

#### **5. „Vergangenheitsbewältigung“ an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Auch der Hund, der zur Jagd getragen werden muß, will hinterher gelobt werden und seinen Anteil an der Beute haben. *Bulletin* veröffentlichte in den Heften 18 (S. 146 ff) und 24 (S. 134 ff) Dokumente zum Umgang der Humboldt-Universität mit der wissenschaftlichen Planung und Begründung der Vernichtungspolitik der Nazis durch Wissenschaftler der Universität, insbesondere zu Konrad Meyers „Generalplan Ost“. Unter dem Druck studentischer Initiativen und der Öffentlichkeit sah sich der Akademische Senat gezwungen, seinen dilatorischen Umgang mit diesem Teil der Universitätsgeschichte aufzugeben und im Januar 2002 eine Arbeitsgruppe „zum öffentlichen Umgang mit den Verstrickungen der Universität in die NS-Vernichtungspolitik“ zu berufen. Die im Namen enthaltene Anklage wurde bald entfernt und die Kommission umbenannt: „Die Berliner Universität und die NS-Zeit – Erinnerung, Verantwortung, Gedenken.“ Auf einem Symposium am 28. und 29. Januar 2005 stellte Christoph Jahr die Bilanz der mehrjährigen Tätigkeit der Arbeitsgruppe öffentlich vor, als abschließender Ergebnisbericht wurde sie am 22. April 2005 dem Präsidenten übergeben.

Der Bericht zählt 26 Sitzungen der Arbeitsgruppe zwischen Mai 2002 und April 2005 auf. Das Mißverhältnis zwischen dieser Zahl und den Resultaten ist unübersehbar und wurde im Vortrag von Christoph Jahr auch eingeräumt. Das einzig greifbare Resultat ist eine seit 2003 über drei Semester gehaltene Rundvorlesung, die in zwei Bänden gedruckt vorliegt. (Die Berliner Universität unter dem Nationalsozialismus, Bd. 1 hg. von Christoph Jahr, Bd. 2 hg. von Rüdiger vom Bruch, Stuttgart 2005). Einen Beitrag über den „Generalplan Ost“, der schließlich den Ansatzpunkt zur Einsetzung der Arbeitsgruppe bildete, sucht man dort vergeblich. Auch wenn die Arbeitsgruppe eine Veranstaltung der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät zum 60. Jahrestag des von Konrad Meyer entworfenen Plans zur Germanisierung des Osten sich selbst als Leistung zuschreibt, hat sie im Verlauf von drei Jahren noch nicht einmal eine Übersetzung der Erklärung der

Fakultät in die Sprachen der hauptbetroffenen Völker, ins Polnische und Russische, vorangebracht.

Mit der Einsetzung der Arbeitsgruppe führte die Leitung der Universität ihre Politik der Blockade in modifizierter Form fort. Die Arbeitsgruppe diente als Feigenblatt: Mit dem Verweis auf sie glaubte das Unipräsidium dem Druck von außen enthoben zu sein. Während die Arbeit der Gruppe weitgehend einschlieft, diente sie permanent als Alibi, um kritische Fragen abzuweisen. So schlug man zwei Fliegen mit einer Klappe: Aktivitäten der Universität zur Erforschung ihrer Geschichte in der Nazizeit wurden monopolisiert und unter Kontrolle gehalten, gleichzeitig von außen herangetragene weitergehende Forderungen abgewiesen und selbständige studentische und andere Initiativen ausgegrenzt. Der universitäre Monopolanspruch implizierte, alle Fakultäten einzubeziehen. Das mißlang. Angesichts der offiziellen Geringschätzung nahmen auch wichtige Fakultäten diese Arbeitsgruppe nicht allzu ernst, weder entsandten sie Mitglieder noch strengten sie eigene Forschungen an. Der Abschlußbericht nennt die Namen von acht ständigen Mitgliedern, von denen allein drei zum Lehrstuhl Wissenschaftsgeschichte gehörten, dessen Leiter, Rüdiger vom Bruch, auch der Arbeitsgruppe von Amts wegen vorstand.

Während die Arbeit universitärer Wissenschaftler am „Generalplan Ost“ in der Tätigkeit der Arbeitsgruppe, in der Rundvorlesung und ihrer Publikation an den Rand rückte bzw. aus ihr verschwand, rückten die Tätigkeit universitärer Mediziner, insbesondere Psychiater, beim Mißbrauch von Medizin und Psychiatrie in der Nazizeit inhaltlich in den Vordergrund. Die Charité unterhält am Institut für Geschichte der Medizin eine Forschungsstelle Zeitgeschichte. Dennoch ist die Zusammenarbeit der Charité mit der Nazijustiz beim Neuaufbau ihrer Sammlung anatomischer Lehrobjekte, also die Forschungen an Leichen justizförmiger Mordopfer, im Abschlußbericht der Arbeitsgruppe sprachlich verharmlost worden.

Die selbstgestellte Hauptaufgabe der Arbeitsgruppe indes, Formen öffentlichen Gedenkens zu entwickeln, blieb ungelöst und sollte dem Colloquium vom Januar 2005 übertragen werden. Hier wurden in vier nicht öffentlich tagenden Gruppen Vorschläge zur Erinnerung und des Gedenkens an die Opfer erarbeitet und zusammengestellt.

Im Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe an den Senat wird u.a. vorgeschlagen:

1. Einrichtung eines Universitätsmuseums
2. Entwurf eines oder mehrerer Denkmäler an Standorten der Universität, Einrichtung eines eigenen Gedenkorts an der Charité für die Opfer medizinischer Verbrechen
3. Erinnerung an die Opfer der Berufsverbote durch Gedenktafeln und ein Gedenkbuch

4. Benennung von Gebäuden und Hörsälen nach Opfern (z.B. nach dem Pharmakologen Otto Krayer), Ausschreibung von Preisen und Stipendien
  5. Erarbeitung von Broschüren für Universitätsangehörige und -besucher
  6. Neue Texte für die Porträts der Rektoren zur Nazizeit, entsprechend in den Galerien der Fakultäten
  7. Einrichtung einer spezifischen Webseite der HUB, spezifischer Handapparate in der Universitätsbibliothek und den Fachbibliotheken
- (...)
10. Übersetzung der Erklärungen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und des Präsidenten von 2002 ins Russische und Polnische und Aufnahme in die Homepage der Universität.

Von diesen Vorschlägen waren einige der Unileitung seit Jahren unterbreitet worden, sie hat es bis heute vermieden, auch nur einen davon zu verwirklichen und Versuche zur Anbringung von Gedenktafeln rigoros unterbunden.

Ungeachtet der von der Arbeitsgruppe des Akademischen Senats der HUB selbst eingeräumten Dürftigkeit der Ergebnisse ihrer fast dreijährigen Tätigkeit trug deren Vorsitzender, Rüdiger vom Bruch, vor dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Berliner Abgeordnetenhauses am 4. Mai 2005 eine geschönte Erfolgsbilanz vor. Der Ausschuß befaßte sich auf Antrag aller Fraktionen fast vier Stunden mit der „Aufarbeitung der Verstrickung in den Nationalsozialismus durch Berliner Wissenschaftseinrichtungen“. Wie bekannt, untersuchten und dokumentierten Wissenschaftler der Berliner Universität der Künste und der Technischen Universität Berlin aus eigener Initiative die Tätigkeit ihrer Vorläufer in der Nazizeit – selbständig und erheblich früher und gründlicher als die HUB. Mittäterschaft begrifflich auf „Verstrickung“ zu reduzieren, wie vom Bruch es vor dem Ausschuß tat, entwertet selbst seine dürftigen, weil nur allgemeinen Aussagen über die „bemerkenswerte Kontinuität durch ungemein effiziente Deckungs-, Entlastungs- und Schweigekartelle“. Die anschließenden Ausführungen der Vertreter der Charité belegten, daß es sich hier keineswegs um eine Verstrickung in Verbrechen anderer handelte. Mehrere der im Nürnberger Ärzteprozess verurteilten Mediziner gehörten zum Lehrkörper dieser medizinischen Fakultät. Entsprechende Arbeiten an der Universität der Künste waren da konkreter. Aber deren Verfasser waren zu jener Ausschußsitzung offenkundig nicht geladen. Für alle Hochschuleinrichtungen sprach Rüdiger vom Bruch, für die außeruniversitären Reinhard Rürup.